



R
H

Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2022

des Rechnungshofes

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

R
H

VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 28. Dezember 2022 seinen Tätigkeitsbericht 2022 vor:

gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Nationalrat (Bund 2022/44)

III–828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Burgenländischen Landtag (Burgenland 2022/3)

Kärntner Landtag (Kärnten 2022/5)

Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2022/6)

Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2022/4)

Salzburger Landtag (Salzburg 2022/4)

Landtag Steiermark (Steiermark 2022/3)

Tiroler Landtag (Tirol 2022/5)

Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2022/3)

Wiener Gemeinderat (Wien 2022/5)

GZ 2022–0.843.490

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E–Mail: info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

[instagram: rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat)



Tätigkeitsbericht 2022

des Rechnungshofes

HALBZEIT

Das Jahr 2022 war erneut ein herausforderndes Jahr für den Rechnungshof. Der Rechnungshof stand mit seinen umfassenden Tätigkeiten oftmals im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Als oberstes Organ der staatlichen Finanzkontrolle haben wir Berichte veröffentlicht, die wichtige Empfehlungen für Politik und Verwaltung beinhalten. Der Rechnungshof schafft Transparenz über öffentliche Vorgänge und will die Compliance-Kultur in Österreich schärfen.



Die vielfältige Arbeit des Rechnungshofes ist niemals Selbstzweck. Sie dient dazu, bestehende Probleme aufzuzeigen und das staatliche Wirken zu verbessern. Machen wir doch in Zukunft alle die Dinge besser! Schaffen wir ein gemeinsames Verständnis über zentrale Herausforderungen und treten wir in einen Dialog! In einen Dialog auf Basis einer respektvollen Gesprächskultur mit den staatlichen Institutionen, in einen Dialog über die gegensätzlichen Lösungsansätze und suchen wir aus Verantwortungsbewusstsein für den Staat und die nächsten Generationen gemeinsam nach den richtigen Entscheidungen. Der Rechnungshof selbst will Mut zu Entscheidungen machen, fordert dazu aber immer Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eine schlüssige Folgenabschätzung sowie eine vollständige Dokumentation und Rechenschaft über den Umgang mit Steuermitteln ein. Fehler sind aufzuarbeiten, Lerneffekte müssen möglich sein, der Staat braucht ein solides Fundament. Daran müssen wir alle arbeiten, der Rechnungshof – als effektives Kontrollorgan – nimmt sich da nicht aus.

Im kommenden Jahr wird der Rechnungshof zusätzliche Kontrollrechte durch das novellierte Parteiengesetz erhalten und der Nationalrat kann mehr Verlangen in Bezug auf Prüfungen an uns richten. Der Rechnungshof wird sämtliche ihm übertragenen Aufgaben – wie schon bisher – objektiv, sachlich und verantwortungsvoll erfüllen. Durch zusätzliche Ressourcen für Prüferinnen und Prüfer wird die Unabhängigkeit des Rechnungshofes weiter gestärkt. Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch ihre Leistungen zum Verdienst des Rechnungshofes beitragen!

Für mich als Präsidentin war im Jahr 2022 die Halbzeit meiner Amtsperiode. Ich danke dem Nationalrat für das Vertrauen und denke, dass durch die künftige Ausweitung des Quorums auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Bestellung einer Präsidentin/eines Präsidenten das Amt noch mehr aus der parteipolitischen Diskussion genommen werden kann.

Der Rechnungshof arbeitet für die Bürgerinnen und Bürger.
Daher freue ich mich stets über Ihr Interesse und Ihr geschätztes Feedback!

Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes



Schwerpunkte 2022

Der Rechnungshof
im Überblick

Prüfen und Beraten

2022

Prüfungen wirken
durch Empfehlungen

INHALTSVERZEICHNIS

Halbzeit	3	1.9 Neue Herausforderungen für Rechnungshöfe	44
Der Rechnungshof im Überblick	6	1.10 Öffentlichkeit als wichtiger Partner für den Rechnungshof	46
1 Schwerpunkte 2022	9	2 Prüfen und Beraten	49
1.1 Vertrauen stärken durch Compliance und Transparenz	9	2.1 Prüfen	49
1.2 Parteikassen werden künftig transparenter	12	2.2 Berichten	50
1.3 Verwalten in der Pandemie – am Beispiel der Gründung der COFAG	15	2.3 Beraten	55
1.4 COVID-19-Hilfen durchleuchten	19	2.4 Untersuchungsausschüsse	61
1.5 Auf Bürgernutzen achten	29	3 Prüfungen wirken durch Empfehlungen	67
1.6 Öffentliche Bauprojekte prüfen	33	3.1 Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2021	68
1.7 Cyber-Sicherheit analysieren	36	3.2 Follow-up-Überprüfungen 2022	84
1.8 Sozialversicherungsreform beurteilen	40		



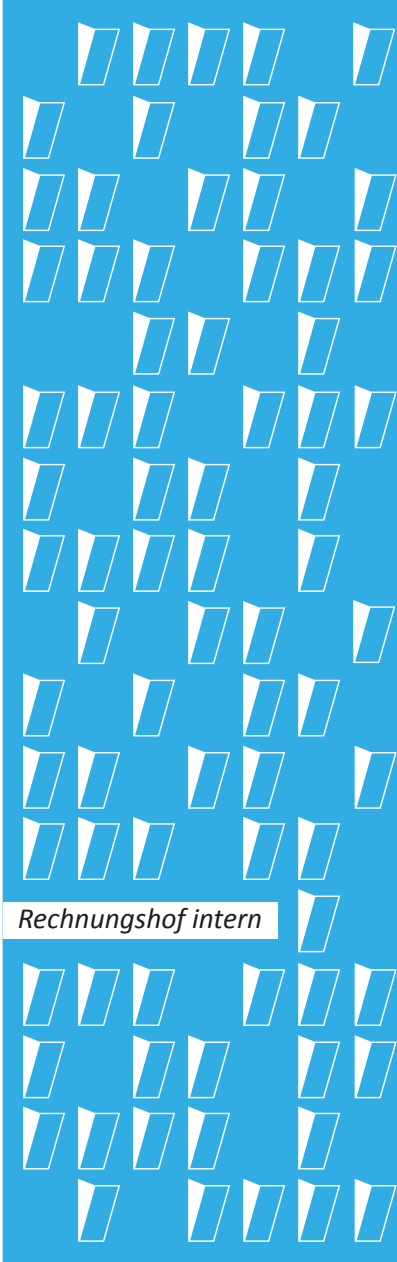
Gesetzesentwürfe
begutachten



Sonderaufgaben



Internationale
Zusammenarbeit



Rechnungshof intern

4	Gesetzesentwürfe begutachten	91
4.1	Bund	92
4.2	Länder	93
4.3	Ausgewählte Stellungnahmen	94
5	Sonderaufgaben	101
5.1	Bundesrechnungsabschluss	101
5.2	Einkommensberichte	105
5.3	Beurkundung der Finanzschulden	105
5.4	Parteiengesetz	106
5.5	Bundespräsidentenwahlgesetz	108
5.6	Medientransparenzgesetz	108
5.7	Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz	108
5.8	Anpassungsfaktor für Politikergehälter	109

6	Internationale Zusammenarbeit	111
6.1	INTOSAI	111
6.2	Bilaterale Zusammenarbeit mit Rechnungshöfen	116
7	Rechnungshof intern	119
7.1	Dienstbetrieb in der Pandemie	119
7.2	Digitaler Rechnungshof	119
7.3	Organisation und Personal	120
7.4	Wissensmanagement	122
7.5	Budget	123
7.6	Wirkungsorientierung	124
7.7	Neue Entwicklungen im Bereich der Datenanalyse	125

Anhang: Nachfrageverfahren

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wirksam/wirksam_1/Taetigkeitsberichte.html

Der Rechnungshof im Überblick.

R
H

Rechnungshof

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben.



Unabhängig und objektiv für Sie.

2 eingelangte Sonderprüfungen

vorgelegte Berichte an die
Vertretungskörper im Jahr 2022

50

89,1 %

Wirkungsgrad
Nachfrageverfahren

rd. **6.000**
kontrollunterworfenene
Rechtsträger

20 Parteispenden
veröffentlicht gemäß
Parteiengesetz

Anzahl der laufenden
Prüfungen

81

10 laufende COVID-19-Prüfungen
im Jahr 2022

INTOSAI Generalsekretariat

195 Mitglieder weltweit

7

veröffentlichte
Rechenschaftsberichte
von Parteien

87,3%

Wirkungsgrad
Follow-up-Überprüfungen

8

veröffentlichte
Follow-up-Überprüfungen

301 Rechnungshof-Mitarbeiter*innen

84 % im Prüfdienst tätig

151 Frauen

SCHWERPUNKTE 2022

- *Vertrauen stärken durch Compliance und Transparenz*
- *Parteikassen werden künftig transparenter*
- *Verwalten in der Pandemie*
- *COVID-19-Hilfen durchleuchten*
- *Auf Bürgernutzen achten*
- *Öffentliche Bauprojekte prüfen*
- *Cyber-Sicherheit analysieren*
- *Sozialversicherungsreform beurteilen*
- *Neue Herausforderungen für Rechnungshöfe*
- *Öffentlichkeit als wichtiger Partner für den Rechnungshof*

1 SCHWERPUNKTE 2022

1.1 VERTRAUEN STÄRKEN DURCH COMPLIANCE UND TRANSPARENZ

Die Themen Compliance, Good Governance in der staatlichen Verwaltung und bei öffentlichen Unternehmen sowie Anti-Korruption sind regelmäßig Schwerpunkte der externen Finanzkontrolle. Der Rechnungshof selbst versteht sich als zentraler Akteur, wenn es um einen Beitrag für verstärkte Maßnahmen gegen Korruption und um die Schärfung des Bewusstseins für Compliance im öffentlichen Sektor geht.

Der Rechnungshof hat die Aufgabe, die gesamte Staatswirtschaft nach den Prüfmaßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Er beurteilt Sachverhalte und spricht Empfehlungen für Verbesserungen aus. Mit der Veröffentlichung seiner Berichte leistet der Rechnungshof einen wichtigen Beitrag zur Transparenz in Österreich – und das ist bekanntlich das wirksamste Mittel gegen Korruption. Der Rechnungshof berichtet regelmäßig den allgemeinen Vertretungskörpern auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Er ist für rund 6.000 Rechtsträger prüfzuständig; er prüft systematisch, strukturell, objektiv und risikoorientiert.

Für den Rechnungshof war und ist es selbstverständlich, in seinen Prüfungen ein Augenmerk auch auf jene Bereiche zu legen, denen ein besonders hohes Korruptionsrisiko innewohnt. Folgerichtig werden Compliance-Aspekte (v.a. im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle) bei allen Prüfungen standardisiert

berücksichtigt. Die Themen Korruptionsprävention, Risikoanalyse, Einhaltung von gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, funktionierende Interne Kontrollsysteme und Interessenkonflikte werden in rund einem Drittel der Prüfungen des Rechnungshofes beleuchtet.

Der Rechnungshof hat bereits vor Jahren zwei Leitfäden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen und von Korruptionspräventionssystemen veröffentlicht, auf deren Basis eine Reihe von Prüfungen durchgeführt wurde, bei denen Fragen der Compliance und der Anti-Korruption im Mittelpunkt standen:

So wurde bspw. 2017 der Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien“ (Reihe Bund 2017/8) vorgelegt, zu dem auch bereits eine Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2021/10) stattgefunden hat. Diese Überprüfungen haben zwar gezeigt, dass in den Ministerien im Compliance-Bereich durchaus Aktivitäten zu verzeichnen sind. Das zentrale Element eines solchen Systems, die umfassende Risikoanalyse, ist aber noch immer keine Selbstverständlichkeit: Nur eine Organisation, die „ihre möglichen Fälle“ tatsächlich kennt, kann dagegen auch wirksame Vorkehrungen, vor allem in Form interner und umfassender Compliance-Regelungen, treffen.

Die öffentliche Hand erbringt ihre Leistungen heute zunehmend auch durch privatrechtsförmige Rechtsträger wie z.B. Kapitalgesellschaften. Dort gelten – im Vergleich zur Zentralverwaltung – andere Verantwortungszusammenhänge und Kontrolllogiken, weshalb den dort tätigen Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräten besondere Bedeutung zukommt. In seinem im März 2022 vorgelegten Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11) hat der Rechnungshof

klare Verbesserungspotenziale aufgezeigt: Es braucht vor allem transparente und nachvollziehbare Auswahlverfahren, die auf den Anforderungen des Unternehmens und der persönlichen Eignung des jeweiligen Aufsichtsrats basieren. Dazu schlug der Rechnungshof auch ein öffentliches Register vor. Dies würde auch einer Empfehlung der Europäischen Kommission entsprechen („Offenlegung der Kompetenzen“).



Ebenfalls im März 2022 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Bericht über die Sonderprüfung zu den „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10). Zwar verfügten beide Unternehmen weitgehend über die wesentlichen Komponenten eines Compliance Management Systems. Dennoch gab es Verbesserungsmöglichkeiten: So hatte die ASFINAG keinen Verhaltenskodex. Und es war auch nicht vorgesehen, dass Bedienstete Compliance-Regelungen ausdrücklich zur Kenntnis nehmen müssen. Der ÖBB-Holding AG empfahl der Rechnungshof, ein elektronisches Hinweisgeber-System, das auch anonyme Meldungen zulässt, einzurichten. Und: Das Compliance Management System wäre entsprechend internationalen Standards

regelmäßig extern und auch intern durch die Konzernrevision zu prüfen.

Der Rechnungshof analysierte bei dieser Prüfung auch die Vergabep Praxis der ÖBB-Holding AG und der ASFINAG Bau Management GmbH bei Bauleistungen. Dabei bekräftigte er nachdrücklich die Notwendigkeit, unlauteren Geschäftspraktiken mit einem Bündel von Maßnahmen seitens der öffentlichen Auftraggeber entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Angebotsprüfung gelegt werden, um dadurch die Plausibilität der Preiskalkulation beurteilen sowie Auffälligkeiten hinsichtlich Preisabsprachen erkennen zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass sich aus Sicht der Auftraggeber die Wettbewerbssituation in den vergangenen Jahren kontinuierlich verschlechtert hatte.



Für eine wirksame Korruptionsbekämpfung bedarf es aus Sicht des Rechnungshofes eines ganzheitlichen Ansatzes und umfassender Maßnahmen auf allen Ebenen.

Vor allem muss Verwaltungshandeln in Zukunft noch transparenter werden. Wobei aber auch klar ist, dass Transparenz insbesondere dort notwendig ist, wo ihre Wirksamkeit

durch die Entfaltung krimineller Energien eingeschränkt wird.

Damit Korruption keine Chance hat und Österreich gestärkt aus der derzeitigen Vertrauenskrise hervorgeht, braucht es mehr als eine funktionierende externe Finanzkontrolle, wie sie der Rechnungshof seit jeher gewährleistet:

- Es braucht – für alle Ebenen der staatlichen Aufgabenerbringung – klare Regelungen und Verhaltensstandards, deren Verletzung angemessene Sanktionen nach sich zieht.
- Da Compliance eine Führungsaufgabe ist, sollten Vorgesetzte Compliance vorleben: Sie haben eine Vorbildfunktion im Sinne des „tone from the top“.
- Es braucht wirksame interne Kontrollsysteme, die sicherstellen, dass staatliche Aufgaben ordnungsgemäß und effizient erbracht werden.
- Es braucht Interne Revisionen, die – zwar in die Verwaltung integriert – unabhängig ihrer regelmäßigen Prüftätigkeit nachgehen können. Diese müssen mit ausreichend Personal ausgestattet sein, ihre Empfehlungen sind umzusetzen.
- Es braucht auch, speziell im ausgegliederten Bereich, wirksame Kontrollorgane, die ihrer Aufgabe kompetent, sachlich und objektiv nachkommen.

Mit dem skizzierten ganzheitlichen Ansatz und den umfassenden Maßnahmen auf allen Ebenen kann, aus Sicht des Rechnungshofes, das Vertrauen der Menschen in den Staat und seine ordnungsgemäße Leistungserbringung wiederhergestellt werden.



1.2 PARTEIKASSEN WERDEN KÜNFTIG TRANSPARENTER

Mit der Mitte 2022 vom Nationalrat beschlossenen Novelle des Parteiengesetzes 2012 kommen dem Rechnungshof ab 1. Jänner 2023 erweiterte Verwaltungsaufgaben und erstmals die Möglichkeit der unmittelbaren Prüfung von politischen Parteien zu. Der Rechnungshof hatte im Oktober 2021 einen Entwurf für ein neues Parteiengesetz veröffentlicht (siehe dazu [Tätigkeitsbericht 2021](#)). Viele vom Rechnungshof vorgeschlagene Punkte wurden in die Novelle des Parteiengesetzes 2012 übernommen.

Im Folgenden sind die wesentlichen neuen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche dargestellt:

KLÄRUNG EINES BEGRÜNDETEN VERDACHTS EINES VERSTOSSES GEGEN DAS PARTEIENGESETZ

Im Fall eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen das Parteiengesetz kann der Rechnungshof zur Klärung des begründeten Verdachts die betroffene Partei nunmehr auch unabhängig von der Prüfung eines Rechenschaftsberichts zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist auffordern und schriftlich alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, –belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Räumt die verlangte Stellungnahme den begründeten Verdacht nicht aus oder wurde von der Partei keine Stellungnahme abgegeben, ist dies der Partei vom Rechnungshof in einer schriftlichen Mitteilung vorzuhalten. Danach kann der Rechnungshof eine Überprüfung bei der Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen.

PUBLIKATIONS– UND INFORMATIONSPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT PERSONENKOMITEES

Der Rechnungshof hat ein Verzeichnis der registrierten Personenkomitees zu führen und die Bezeichnung des Komitees, der Proponenten und der unterstützten Partei oder Wahlwerber auf seiner Website zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sind vom Rechnungshof auch Informationspflichten gegenüber der betroffenen Partei, dem betroffenen Wahlwerber und den Mitgliedern der Personenkomitees wahrzunehmen. Allfällige Widersprüche gegen die Zurechnung des Personenkomitees zur politischen Partei sind im veröffentlichten Verzeichnis anzumerken.

ENTGEGENNAHME QUARTALSWEISER SPENDENMELDUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG VON SPENDEN ÜBER 500 EURO

Dem Rechnungshof sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung von Parteien spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Meldungen über die eingelangten Einzelspenden über 150 Euro zu übermitteln. Er hat alle darin genannten Einzelspenden über 500 Euro unter Angabe des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.

Im Falle einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament hat der Rechnungshof folgende neue Aufgaben:

KONTROLLE DER WAHLWERBUNGSBERICHTE

Dem Rechnungshof sind von politischen Parteien, die aufgrund der Wahlen Anspruch auf Förderungen nach dem Parteienförderungs-gesetz 2012 haben, Wahlwerbungsberichte zur Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese – noch vor ihrer Prüfung – unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG DER AUFWENDUNGEN GESETZLICHER BERUFLICHER VERTRETUNGEN

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament innerhalb von vier Wochen ab dem Wahltag zu melden oder mitzuteilen, dass keine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen getätigt wurden. Der Rechnungshof hat diese Informationen auf seiner Website unverzüglich zu veröffentlichen.

BEGLEITENDE ANALYSE DER WAHLWERBUNGS-AUSGABEN

Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungs-ausgaben sowie der Wahlwerbungsberichte hat der Rechnungshof eine Woche vor dem Stichtag der Wahl drei Sachverständige aus dem Bereich der Transpa-

renz- und Kampagnenforschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern zu bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und jeweils in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben beurteilen. Diese Gutachten sowie die Stellungnahmen der wahlwerbenden Parteien sind sechs Monate nach dem Wahltag zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG VON SPENDEN- MELDUNGEN ZWISCHEN STICHTAG DER WAHL UND WAHLTAG

Dem Rechnungshof sind zwischen dem Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament und dem Wahltag einzelne Geldspenden über 2.500 Euro unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, dem Datum des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Angaben – ohne Anschrift des Spenders – unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht gemäß Parteiengesetz unterliegen, besitzt der Rechnungshof folgende Kontrollbefugnisse:

EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER SPENDEN UND WAHLWERBUNGS- AUFWENDUNGEN

Der Rechnungshof kann die nicht der Rechenschaftspflicht unterliegenden Parteien zur Stellungnahme über die Einhaltung der Vorschriften betreffend Spenden und Wahlwerbungsaufwendungen auffordern und im Fall eines vermuteten Verstoßes eine begründete Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat erstatten.

Ab dem Rechenschaftsjahr 2023 sind die Rechenschaftsberichte von Parteien, die im Berichtsjahr im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten waren, in stark erweiterter Form nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu erstellen und dem Rechnungshof bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Für diese Rechenschaftsberichte werden auch erweiterte Kontrollrechte – bis hin zur Überprüfung bei der Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle – für den Rechnungshof wirksam. Die erweiterte Kontrollmöglichkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Wahlwerbungsberichte ab dem Kalenderjahr 2023.



1.3 VERWALTEN IN DER PANDEMIE – AM BEISPIEL DER GRÜNDUNG DER COFAG

Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich darauf verlassen können, dass Regierung und Verwaltung rechts- und regelkonform, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig handeln. Der Bericht des Rechnungshofes „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) zeigt, wie Verwaltung in der Krise (nicht) funktionierte und leitet aus seiner Prüfung Verbesserungsvorschläge ab.

GRUNDSÄTZE FÜR DAS VERWALTUNGSHANDELN

Selbstbindungsgesetze wie das Bundesministerengesetz regeln die Organisation der Verwaltung, die Aufgaben, Prozesse und die Verantwortung. Selbstbindungsgesetze sind in Gesetzesform gekleidete Weisungen. Sie schaffen damit Rechtssicherheit. Mit seinem Bericht über die COFAG – die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH – rief der Rechnungshof dem Finanzministerium einige Grundsätze und Standards guter Verwaltungsführung in Erinnerung, etwa

- dass mit öffentlichen Geldern finanzierte Maßnahmen von der Entscheidungsfindung bis zu ihrer Umsetzung nachvollziehbar begründet, dokumentiert und überprüfbar sein müssen,
- dass die Federführung für die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungen eines Ressorts bei der Verwaltung liegt; dies gilt natürlich auch für Weisungen der Ministerin/des Ministers sowie für die gesellschaftsrechtlichen Dokumente eines öffentlichen Unternehmens, und

- dass die Aufbau- und Ablauforganisation eines Ministeriums eindeutige Zuständigkeiten und klare Verantwortungsstrukturen gewährleisten muss; dies stellt zudem eine umfassende Information der Ressortleitung sicher.

PRÜFUNG ALLER SACHVERHALTE UND UMFASSENDE INFORMATION DER RESSORTLEITUNG

Die Bundesministerien haben unter der Verantwortung der Ministerin oder des Ministers alle Themen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen grundsätzlich Bedeutung zukommt. Sie haben dabei auf alle rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Die Ergebnisse sind anlassbezogen der Bundesregierung oder den Ministerinnen und Ministern bereitzustellen. Diese haben bei ihren Entscheidungen auf die Ergebnisse Bedacht zu nehmen und sie entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ministerien gliedern sich in Sektionen, gegebenenfalls in Gruppen und in Abteilungen. Die Geschäfte sind nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang aufzuteilen. Die hierarchische Linienorganisation bildet somit alle Ressortzuständigkeiten ab und kann das Fachwissen im Ministerium bei Bedarf sehr rasch bündeln und für die Ressortleitung aufbereiten. Letztere kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung vorbehalten.

PANDEMIE – AUSNAHMEZUSTAND DER VERWALTUNG?

Mit Beginn der Pandemie übernahm jedoch das Kabinett des Finanzministers – eine Stabsstelle ohne Weisungsbefugnis – die Koordination der COVID-19-Maßnahmen für Unternehmen. Kabinettsmitarbeiter mit vergleichsweise kurzer Verwaltungserfahrung erteilten einzelnen, ausgewählten Abteilungen und Bediensteten Arbeitsaufträge. Die definierte Weisungskette wurde nicht eingehalten, und der Minister erhielt nicht die Ergebnisse einer zusammenfassenden Prüfung aller relevanten Sachverhalte, sondern nur Informationen zu vorab ausgewählten Fragen und Gesichtspunkten. Dies stand nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesministeriengesetzes.

So etwa war die für das Beteiligungsmanagement zuständige Fachabteilung des Finanzministeriums in die Vorbereitung der Novelle zum ABBAG-Gesetz nicht eingebunden, obwohl die Ausarbeitung von „Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat“ nach dem Bundesministeriengesetz zu den vorrangigen Aufgaben eines Ministeriums gehört. Ebenso unterblieb die gesetzlich geforderte Darstellung der Erwägungen für die Änderung des ABBAG-Gesetzes, die letztlich die Gründung der COFAG ermöglichte. Der Bund übernahm für die COFAG eine finanzielle Ausstattungsverpflichtung von letztlich 19 Milliarden Euro.

Auch das Regelwerk der COFAG sowie die Aufträge und Beschlüsse des Finanzministers an die COFAG bereiteten die ABBAG – Abbau-Managementgesellschaft des Bundes und die COFAG selbst federführend vor, in direkter Abstimmung mit dem Kabinett des Finanzministers. Die Fachabteilung für Beteiligungsmanagement konnte in mehreren Fällen noch

Anpassungen an die Minimalerfordernisse und Standards des Finanzministeriums veranlassen, etwa bei der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Gestaltung des Haftungsregimes für die Organe der COFAG.



SELBSTVERPFLICHTUNG IN UNTERNEHMEN UND VERWALTUNG

Für Unternehmen, insbesondere börsennotierte Gesellschaften, sind die Anforderungen an gute Unternehmensführung (Corporate Governance) und an Regelkonformität (Compliance) in den letzten Jahrzehnten gestiegen und das Ausmaß der freiwilligen Verpflichtungen der Eigentümer, der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie das Kräftegleichgewicht zwischen den Organen – die „Checks and Balances“ – wurden tendenziell gestärkt.

In der öffentlichen Verwaltung zeichnet sich jedoch eine eher gegenteilige Entwicklung ab. Die Selbstbindung durch Gesetze und Kodizes wurde schwächer. Die Verletzung rechtlicher Bestimmungen, wie des Bundesministeriengesetzes, des Bundeshaushaltsrechts und des Stellenbesetzungsgesetzes,

wurde vielfach mit dem Zeit- und Handlungsdruck infolge der Pandemie gerechtfertigt, wie der Rechnungshof nicht nur am Beispiel des Finanzministeriums feststellte.

„The tone at the top“ vermittelt heutzutage leider oft ein Verständnis, dass Probleme – zumal in Krisenzeiten – geradewegs zu lösen seien, ohne sie zu „verkomplizieren“.

REGIERUNGSPOLITIK UND VERWALTUNG – BALANCE DER KRÄFTEVERHÄLTNISSSE

Die Verwaltung hat die Ressortleitung zu unterstützen und zu beraten sowie die an die Politik herangetragenen oder von der Politik präferierten Vorschläge externer Stakeholder entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag gesamthaft zu prüfen. Sie hat der Ressortleitung auch etwaige Abweichungen von den Grundsätzen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darzulegen. Die Verwaltung sollte daher auch als Gegengewicht und Korrektiv zur Politik wirken können.

So wie im Übrigen dem Finanzministerium selbst auch die Rolle eines Gegenspielers der Fachministerien zukommt, der im Sinne einer Funktionstrennung – gewissermaßen eines Vier-Augen-Prinzips auf institutioneller Ebene – Budgetdisziplin einmahnt. Wirtschaftliche Angelegenheiten fallen nach dem Bundesministeriengesetz primär in den Wirkungsbereich des Wirtschaftsministeriums. In der COVID-19-Pandemie übernahm das Finanzministerium jedoch Teile dieser Zuständigkeiten und agierte als Ausgabenressort, insbesondere im Förderwesen. Da es selbst für das Budget zuständig ist, fehlte ein institutioneller Gegenspieler, der sinnvolle und mögliche Ausgabenbegrenzungen auslotet und einmahnt.

NAHEVERHÄLTNISSE UND VERMISCHUNG DER FORMELLEN UND INFORMELLEN EBENEN

Auch die informelle Vermischung personeller und institutioneller Sphären – zwischen öffentlichen Unternehmen wie der ABBAG, der Österreichischen Beteiligungs AG, kurz ÖBAG, und der Bankenabbaugesellschaft HETA einerseits und dem Kabinett des Bundesministers andererseits – veränderte die Rahmenbedingungen der Verwaltung. Ihre Funktion wurde bisweilen darauf reduziert, die – ohne inhaltliche Befassung der Verwaltung – getroffenen Entscheidungen formell umzusetzen.

Im Zentrum der Gründung der COFAG standen die ABBAG und ihr Geschäftsführer. Er prägte die Dynamik des Gründungsgeschehens. Sein informeller Einfluss ergab sich aus seiner früheren Tätigkeit im Finanzministerium im Rahmen der Bankenabwicklung und im Kabinett des Finanzministers. Als Doppel-Geschäftsführer der ABBAG und der COFAG kommunizierte er vielfach direkt mit dem Kabinett. In mehreren Fällen wandte er sich – nach Abstimmung seiner Anliegen mit dem Kabinett des Finanzministers und dem Aufsichtsrat der COFAG – an die Fachabteilung des Finanzministeriums und ersuchte um die aktenmäßige Ausfertigung von Gesellschafterbeschlüssen oder Aufträgen des Finanzministers. Dabei wurde häufig Zeitdruck geltend gemacht und die Dauer der Befassung der – ohnehin erst spät beigezogenen – Fachabteilung weiter verkürzt.

Formell waren alle wesentlichen Entscheidungen dem Finanzminister vorbehalten. Die formelle Ebene der Governance-Struktur der COFAG stand jedoch in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur informellen Ebene. Letztere war geprägt von langjährigen

Arbeitsbeziehungen der maßgeblichen Akteure im Kabinett des Finanzministers, im Umfeld der ABBAG und der Bankenabbaugesellschaft HETA sowie in den Organen der COFAG. Personen, die später Positionen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat der COFAG innehatten, nahmen im Vorfeld der Gründung Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen der COFAG, etwa auf die Novelle zum ABBAG-Gesetz, auf die Gesellschaftsdokumente sowie auf den Gründungsauftrag des Finanzministers. Das Bewusstsein für unangemessene personelle Naheverhältnisse und notwendige Cooling-off-Perioden war bei allen Beteiligten wenig ausgeprägt.

INTRANSPARENZ

Die COFAG entstand als neue Fördergesellschaft binnen weniger Tage, ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium, ohne ein Mindestmaß an Begründung und Abwägung von Alternativen. Dies ist jedoch auch in einer Krisensituation im Sinne der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten. Die Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium für ein Vorhaben mit einem budgetären Umfang von letztlich 19 Milliarden Euro wurden nicht dokumentiert – weder in Bezug auf die Gründung der COFAG noch in Bezug auf die COVID-19-Maßnahmen (Garantien und Zuschüsse).

1.4 COVID-19-HILFEN DURCHLEUCHTEN

Der Rechnungshof setzte seinen im Jahr 2021 begonnenen Schwerpunkt zu COVID-19-Prüfungen im Jahr 2022 verstärkt fort.

Im Tätigkeitsbericht 2021 stellte der Rechnungshof drei Berichte vor: „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25), „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Bund 2021/29), „Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43). Ebenso hatte er im Zusammenhang mit der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 eine Prüfung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgenommen.

Im Jahr 2022 führte der Rechnungshof 22 COVID-19-Prüfungen durch. Davon war mit Ende des Jahres 2022 rund die Hälfte veröffentlicht.

„COVID-19-KURZARBEIT“ (BUND 2022/7)

Der im Februar 2022 vorgelegte Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7) zeigt erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Entwicklung und der Anwendung der Kurzarbeitsbeihilfen.

Diese gehören neben den Unterstützungsleistungen an Unternehmen durch die COFAG zu den kostenintensivsten Instrumenten zur Bewältigung der Folgen der Pandemie und wurden weitgehend aus Bundesmitteln beglichen. Im Jahr 2020 waren 113.771 Unternehmen mit 1,25 Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit. Von März 2020 bis März 2021 wurden insgesamt 7,8 Milliarden Euro ausbezahlt. Bis Ende 2021 stiegen diese Auszahlungen auf 9,2 Milliarden Euro.

Für den Rechnungshof war das System der „COVID-19-Kurzarbeit“ wirksam, allerdings auch großzügig: Unternehmen wurden die Kosten der Ausfallstunden abgegolten.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COVID-19-KURZARBEIT

R
H

Quelle und Darstellung: BfV; Foto: iStock.com/Halfpoint

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden Ersatzraten ihres Nettoentgelts und ein deutlich höheres Einkommen als in Arbeitslosigkeit garantiert. Diese Elemente erhöhen die Attraktivität aber auch das Risiko von Mitnahmeeffekten und verringern den Druck auf Unternehmen und Beschäftigte, sich neu zu orientieren. Dabei waren, wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, die zentralen Förder Voraussetzungen – „die vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ – nicht hinreichend definiert. Das AMS nahm zudem eine inhaltliche Prüfung dieser Fördervoraussetzungen nicht vor. Bei der COVID-19-Kurzarbeit wurden die Förderkriterien darüber hinaus nicht nur von den Fördergebern selbst sondern auch von Interessengruppen mit festgelegt. So stellten unter anderem Sozialpartnervereinbarungen eine wesentliche Grundlage dar, auf der die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen aufsetzte. Der tatsächliche Bedarf für COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen war – nachdem Unternehmen gleichzeitig auch Beschäftigte aufbauten – nicht immer gegeben.

Die Umsetzung der COVID-19-Kurzarbeit war für das AMS als abwickelnde Stelle eine administrative Herausforderung. Nicht zuletzt nachdem die Vorgaben in Form der Förder Richtlinien zwischen März 2020 und März 2021 zwölfmal – häufig rückwirkend – adaptiert werden mussten.

Der Rechnungshof stellte für die erste und unter Zeitdruck abgewickelte Phase aufgrund eines fehlerhaften Berechnungsmodells Überzahlungen in der Größenordnung von rund 500 Millionen Euro fest. Die Prüferinnen und Prüfer sahen auch Verbesserungsbedarf bei der Kontrolle. Es lag kein Kontrollkonzept zur Aufdeckung von unrechtmäßigem Förderbezug und Fördermissbrauch vor. Insbeson-

dere die Frage einer gezielten Kontrolle zu Unrecht abgerechneter Ausfallstunden verblieb offen. Die Empfehlungen des Rechnungshofes zielten vor allem auf die Mitwirkung der Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen beziehungsweise –experten der zuständigen Stellen sowie der Entwicklung eines Kontrollkonzepts mit risikoorientierten Prüfkriterien ab.

„COVID-19 – STRUKTUR UND UMFANG DER FINANZIELLEN HILFSMASSNAHMEN: DATENAKTUALISIERUNG“ (BUND 2022/12)

Der Rechnungshof nahm im Jahr 2022 eine Aktualisierung der COVID-19-Hilfsleistungen, zuletzt „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25), auf Ebene des Bundes und der Länder vor.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COVID-19 – STRUKTUR UND UMFANG DER FINANZIELLEN HILFSMASSNAHMEN: DATENAKTUALISIERUNG



 <p><small>GEWÄHRTE HILFSLEISTUNGEN</small> 34,481 Mrd. EUR <small>Juni 2021</small></p>	 <p><small>GEPLANTES GESAMTVOLUMEN</small> 73,585 Mrd. EUR <small>Juni 2021</small></p>
 <p><small>PROZENT DER GEWÄHRTEN HILFSLEISTUNGEN</small> 23,4 % <small>Juni 2021</small></p>	 <p><small>ANZAHL DER HILFSMASSNAHMEN</small> 528 <small>Juni 2021</small></p>

RH

Das geplante Gesamtvolumen aller finanziellen Hilfsmaßnahmen des Bundes lag von Pandemiebeginn bis Juni 2021 bei 73,585 Milliarden Euro. Im Vergleich zum ersten Erhebungsergebnis vom September 2020 erhöhte es sich somit um 44 Prozent. Bis Juni 2021 wurden in Österreich insgesamt rund 34,481 Milliarden Euro an finanziellen Hilfsleistungen tatsächlich gewährt. Davon kam

mit 33,492 Milliarden Euro der größte Anteil vom Bund. Der Rechnungshof erhob dabei insgesamt 528 unterschiedliche finanzielle Hilfsmaßnahmen. Drei Viertel davon waren nichtrückzahlbare Zuschüsse.

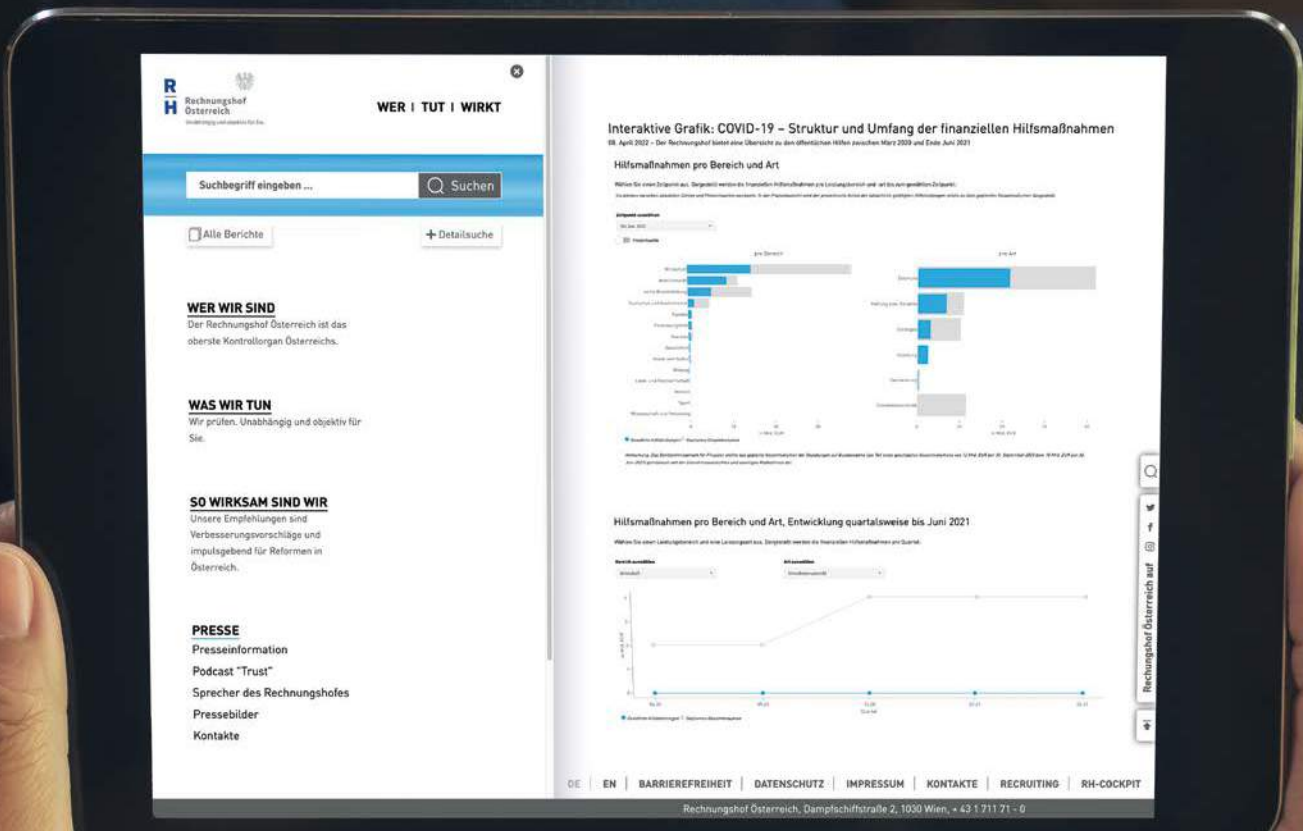
Der Rechnungshof zeigte im Bund und in den Ländern einen großen Variantenreichtum hinsichtlich Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen in unterschiedlichen Leistungsbereichen wie beispielsweise Bildung, Kultur, Landwirtschaft, Tourismus und Soziales auf.

Die finanziellen Hilfen des Bundes richteten sich weiterhin schwerpunktmäßig auf die Leistungsbereiche Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie auf Hilfsmaßnahmen, die mit dem Verzicht auf oder mit dem zeitlichen Hinausschieben von Einnahmen verbunden waren. Die Zuschussleistungen des Bundes mit den höchsten Auszahlungsbeträgen bis Juni 2021 waren dabei die Kurzarbeit (8,588 Milliarden Euro), der Ausfallsbonus

(2,408 Milliarden Euro), der Lockdown-Umsatzersatz – November (2,261 Milliarden Euro) und Dezember (1,016 Milliarden Euro), der Härtefallfonds (1,841 Milliarden Euro) sowie der Fixkostenzuschuss (0,987 Milliarden Euro).

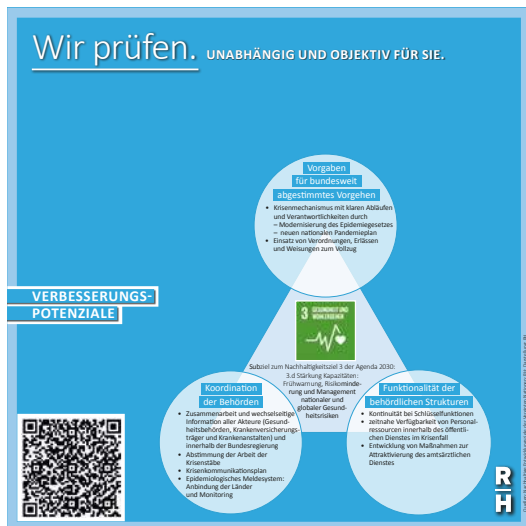
Im Anhang des Berichts aber auch in einer aktualisierten interaktiven Grafik auf der Website des Rechnungshofes können diese Hilfsmaßnahmen im Gesamten – etwa geordnet nach Leistungsbereich und Gebietskörperschaft – im zeitlichen Verlauf nachvollzogen werden. In der Folge führt der Rechnungshof bis Ende 2022 eine weitere Aktualisierung dieser Daten durch und plant eine entsprechende Veröffentlichung der COVID-19-Hilfsleistungen auch im Jahr 2023.

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Interaktive_Grafik_COVID-19_Finanzielle_Hilfsmassnahmen.html



„PANDEMIEMANAGEMENT
DER GESUNDHEITSBEHÖRDEN IM
ERSTEN JAHR DER COVID-19-PANDEMIE“
(BUND 2022/18)

In seinem im Juni 2022 veröffentlichten Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2022/18) stellt der Rechnungshof fest, dass der Bund die im Pandemiefall notwendigen organisatorischen Strukturen und personellen Grundvoraussetzungen nicht sichergestellt hatte.



Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung blieb während der COVID-19-Pandemie zwischen dem Bund und den Ländern oftmals unklar, wer wofür verantwortlich war, wer in der Praxis welche Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen hatte, obwohl im Pandemiemanagement der Gesundheitsminister als oberstes Organ die Gesundheitsbehörden, Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden steuern und koordinieren sollte.

Die Feststellungen des Rechnungshofes bezogen sich auf die – bereits durch die WHO festgestellte – mangelnde Pandemievorsorge, wie beispielsweise veraltete oder nicht vor-

liegende Pandemiepläne sowie fehlende Personalressourcen und mangelhafte Bevorratung.

Doppelgleisigkeiten bestanden darüber hinaus nicht nur bei den Infektionszahlen des Epidemiologischen Meldesystems einerseits und des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements andererseits. Auch gab es bei der Impfung ebenso wie bei Absonderungen und Kontaktnachverfolgungen keine österreichweit einheitliche Vorgehensweise. Jedes Land entwickelte ein eigenes Konzept für die länderweise Impfstoffverteilung sowie für die Impfung.

Der Rechnungshof empfahl in diesem Zusammenhang, einen Entwurf für ein modernisiertes Epidemiegesetz vorzubereiten und die Zusammenarbeit der Behörden untereinander detaillierter zu regeln. Es sollte ein rechtlicher Rahmen für einen Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten sowohl für die erforderlichen Maßnahmen als auch für deren Kommunikation geschaffen werden. Erfreulich war, dass Gesundheitsminister Rauch im Rechnungshofausschuss am 15. September 2022 sowohl eine Modernisierung des Epidemiegesetzes als auch einen neuen nationalen Pandemieplan angekündigt hat.

„AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN
IM ZUSAMMENHANG MIT COVID-19
IM TOURISMUS- UND GESUNDHEITS-
BEREICH“ (BUND 2022/23)

In seinem im Juli 2022 vorgelegten Bericht „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich“ (Bund 2022/23) prüfte der Rechnungshof die Vergabe von Beratungsleistungen in den beiden zuständigen Ministerien.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie – insbesondere zu deren Beginn im Frühjahr 2020 – standen die Beteiligten bei den Vergabeentscheidungen unter hohem Zeitdruck. Allerdings umfassten alleine die überprüften zugekauften Leistungen im Tourismusministerium 140 Millionen Euro und die Beratungsleistungen des Gesundheitsministeriums 2 Millionen Euro.

Dem Rechnungshof fehlten beim COVID-19-Testprogramm im Tourismus kostensenkende Maßnahmen und entsprechende Ausschreibungen anstelle der dort gewählten Förderstruktur. Beispielsweise hätte eine frühere Senkung des maximalen Förderbetrags wöchentliche Einsparungen von rund einer Million Euro ermöglicht. Kritisch sah der Rechnungshof auch das zusätzliche pauschale Sonderbudget für die Österreich Werbung in Höhe von 40 Millionen Euro ohne entsprechende Bedarfs- oder Mittelverwendungsberichte.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN BEZUG AUF COVID-19 IM TOURISMUS- UND GESUNDHEITSBEREICH

Fakt:
Zur Unterstützung im **Krisenmanagement** wurde **das Österreichische Rote Kreuz** herangezogen.

Empfehlung:
Im Sinne der **Transparenz, Rechtssicherheit** und **Verwertungsmöglichkeit** wären **Leistungsabrufe zu dokumentieren.**

Im Gesundheitsministerium waren die erbrachten Beratungsleistungen für die Prüferinnen und Prüfer nur bedingt nachvollziehbar. Bei den überprüften Beauftragungen lag für keine eine Schätzung des Auftragswertes

vor; in allen Fällen wurden die Aufträge ohne Ausschreibung direkt vergeben. Auch ein Jahr nach Beginn der COVID-19-Pandemie wurden weiterhin ausschließlich Direktvergaben genutzt. Vorgeschriebene Preisauskünfte holte das Ministerium nicht ein. Darunter fiel auch eine andauernde Kooperationsvereinbarung mit dem Roten Kreuz, für die keine Leistungsdokumentation vorlag und somit unklar war, inwieweit diese Leistungen die Unterstützung des Gesundheitsministeriums oder des Krisenstabs betrafen. Wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, konnte das Gesundheitsministerium auch eineinhalb Jahre nach Beginn der COVID-19-Pandemie die Erledigung der Aufgaben des Krisenstabs noch nicht in die regulären Strukturen integrieren und war nach wie vor auf externe Beratung angewiesen.

Die Empfehlungen des Rechnungshofes fokussierten sich demnach auf Themen der Auftragsvergaben, wie beispielsweise Vergabeverfahren für benötigte Leistungen im regulären Vergaberegime durchzuführen, Vergleichsangebote einzuholen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.

„COVID-19-MASSNAHMEN FÜR KUNSTSCHAFFENDE SOWIE KULTURVERMITTLERINNEN UND -VERMITTLER“ (BUND 2022/25)

Im Bericht des Rechnungshofes vom August 2022 „COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler“ (Bund 2022/25) zeigte der Rechnungshof unter anderem die unzureichende Datenlage im Bereich Kunst und Kultur auf, nachdem bei den Abwicklungsstellen der COVID-19-Hilfen keine Schlüsse über den erreichten Personenkreis gezogen werden konnten.

Für die Abwicklung der Unterstützungsleistungen für Kunstschafter sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler waren drei verschiedene Stellen – der Künstler–Sozialversicherungsfonds, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie die Wirtschaftskammer – zuständig.



Der Rechnungshof stellte dabei unterschiedliche Anrechnungsmodalitäten bei Wechseln zwischen den Fonds fest. So waren beispielsweise Mittel aus dem COVID–19–Fonds beim Wechsel in den Härtefallfonds anzurechnen, beim Wechsel in den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung hingegen nicht. Überdies waren Mehrfachförderungen nicht auszuschließen.

Dabei hatte das zuständige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport das Ziel – „Personen in COVID–19–bedingter wirtschaftlicher Notlage Unterstützungsleistungen zur Abfederung von Einnahmenschwächen zu gewähren“ – in der Richtlinie weit ausgelegt: So war die zulässige Einkommensobergrenze für die Beihilfen beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung im Jahr 2021 mehr als doppelt so hoch wie jene beim COVID–19–Fonds. Das Ministerium hatte darü-

ber hinaus kein Prüfkonzept der Pläne für eine nachgelagerte Kontrolle entwickelt.

Der Rechnungshof empfahl somit Verbesserungen der statistischen Datenlage sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten, um unter anderem unzulässige Mehrfachförderungen oder zu Unrecht bezogene Förderungen oder Beihilfen zu vermeiden und aufzudecken.

„DIENSTRECHTLICHE UND TECHNISCHE UMSETZUNG VON TELEARBEIT IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESMINISTERIEN“ (BUND 2022/27)

In seinem im September 2022 vorgelegten Bericht „Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien“ (Bund 2022/27) beschäftigte sich der Rechnungshof mit der nicht zuletzt durch die COVID–19–Pandemie notwendig gewordenen und in der Folge verstärkt genutzten Möglichkeit der Telearbeit in der Bundesverwaltung. Fallweise verfügten die Ministerien zu Pandemiebeginn noch über keine entsprechenden Richtlinien oder hatten solche erst im Juli 2021 erlassen. Das Höchstausmaß war in den Telearbeitsrichtlinien dabei durchaus unterschiedlich geregelt. Dies betraf vor allem unterschiedliche Bezugszeiträume und – bezogen auf eine Woche – verschieden hohe Maximaldauern zwischen 0,6 und zwei Tagen.

Ab der Dienstrechts–Novelle 2021 bestand im Bundesdienst im Rahmen der Telearbeit die explizite Möglichkeit, nach Vereinbarung auch private IT–Ausstattung zu verwenden. Aus Sicht des Rechnungshofes sollte Telearbeit allerdings nur dann vorgesehen werden,

wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. In den Zentralstellen von sechs überprüften Bundesministerien waren zudem insgesamt sechs unterschiedliche Videokonferenzsysteme im Einsatz.

Der Rechnungshof sprach sich in seinen Empfehlungen für die Wahrung dienstlicher Interessen in den Überlegungen zur Telearbeit aus, die auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle Bedacht nehmen sollten. Neben einer entsprechenden Regelungs- und Softwarevereinheitlichung sollte darüber hinaus – auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Home-Office – die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze so eingerichtet werden, dass eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit mobilen und ausschließlich dienstlichen Geräten möglich ist.



„COVID-19-FAMILIENLEISTUNGEN“ (BUND 2022/35)

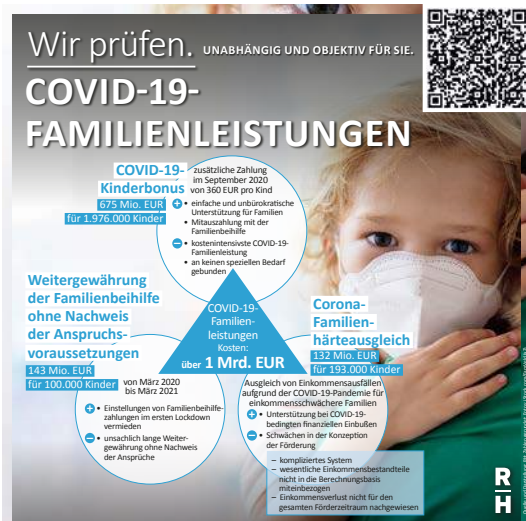
In seinem Bericht „COVID-19-Familienleistungen“ (Bund 2022/35) vom 18. November 2022 prüfte der Rechnungshof Leistungen, die der Bund in den Jahren 2020

und 2021 für Familien mit Kindern, zusätzlich zu bestehenden Unterstützungen, in Höhe von insgesamt 1,034 Milliarden Euro zur Verfügung stellte. Der überwiegende Teil dieser finanziellen Unterstützungsleistungen, etwa 900 Millionen Euro, wurde ohne Antrag automatisch und ohne weitere Bedarfsanforderungen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Das Familienministerium entschied darüber hinaus, die Familienbeihilfe ohne Nachweise weiter zu gewähren und führte dies bis März 2021 fort. Die Familienbeihilfengewährung ohne Nachweise verursachte Kosten in Höhe von 143,36 Millionen Euro und betraf rund 89.000 Beziehende für rund 100.000 Kinder. Durch das Aussetzen von Anspruchsüberprüfungen für ein Jahr stellte der Rechnungshof auch einen beträchtlichen administrativen Rückstau und in der Folge erhebliche Probleme für die Finanzämter fest.

Das Familienministerium schuf zudem ein neues Förderinstrument, den „Corona-Familienhärteausgleich“. In den Jahren 2020 und 2021 wurden so 132,34 Millionen Euro an rund 101.000 Familien mit etwa 193.000 Kindern ausbezahlt. Eine Förderung war nur bis zu bestimmten – je nach Familiengröße gestaffelten – Einkommensgrenzen möglich. Bei der Berechnung wurden andere wesentliche Bestandteile des Familieneinkommens nicht berücksichtigt. Dies konnte dazu führen, wie die Prüferinnen und Prüfer feststellten, dass bei gleichen Einkommensverlustsituationen unterschiedliche Förderungen ausgezahlt wurden. Dazu kam, dass Antragstellende den Einkommensverlust infolge der COVID-19-Pandemie in der Praxis nicht für den gesamten Förderzeitraum nachweisen mussten. Die Administration des Corona-Familienhärteausgleichs war auf-

wändig und machte entsprechende Abwicklungsressourcen erforderlich; für externe Unterstützungsleistungen fielen Kosten in Höhe von 9,17 Millionen Euro an, d.h. rund 7 % des Fördervolumens.



Der Rechnungshof empfahl daher, den zielgruppenspezifischen Bedarf und den Nutzen vorweg abzuschätzen und im Sinne von sozialer Treffsicherheit und Wirksamkeit zu optimieren, bei der Ermittlung von Förderhöhen alle maßgeblichen Einkommensquellen zu berücksichtigen sowie vergleichbare Förderleistungen auf die Förderung anzurechnen, um Ungleichbehandlungen und Überförderungen zu vermeiden. Wert legte der Rechnungshof auch auf eine entsprechend verwaltungsökonomische Abwicklung.

„KOMMUNALE INVESTITIONSPROGRAMME 2017 UND 2020“ (BUND 2022/34)

Im Bericht „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Bund 2022/34), der am 18. November 2022 veröffentlicht wurde, vergleicht der Rechnungshof Investitionsprogramme aus den Jahren 2017 und 2020, in denen der Bund Gemeinden und Gemeindeverbänden Zweckzuschüsse für die Umset-

zung von Infrastrukturprojekten zur Verfügung stellte. Aufgrund der COVID-19-Pandemie setzte der Bund im Rahmen des Finanzausgleichs mehrere – auch in den Folgejahren wirkende – finanzielle Maßnahmen, um Einnahmehausfälle der Gemeinden auszugleichen. Das mit einer Milliarde Euro dotierte Kommunale Investitionsprogramm 2020 war dabei die finanziell umfangreichste Unterstützungsmaßnahme.

Die Prüferinnen und Prüfer stellten dabei unter anderem fest, dass die Zweckzuschüsse nicht mit weiteren Förderungen und Transfers der öffentlichen Hand – etwa mit den Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft – abgestimmt waren. Die Anspruchsvoraussetzungen wichen von jenen bestehender Fördersysteme ab. Somit war nicht sichergestellt, dass sie für die ökologisch und volkswirtschaftlich dringendsten Maßnahmen eingesetzt wurden.

Die Zweckzuschüsse waren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für Bauinvestitionen zu verwenden. Insbesondere die durch das Kommunale Investitionsprogramm 2020 ausgelösten Investitionen fielen allerdings in eine Phase hoher Auslastung im Bau- und Baunebengewerbe. Dies führte zu Verzögerungen, so dass die eingereichten Projekte in der vorgesehenen Umsetzungsphase nicht durchgeführt oder nicht fertiggestellt werden konnten und Fristverlängerungen erforderlich waren. Auch war die Antragsabwicklung nur teilweise IT-gestützt. Automatisierte Antragserfassungen im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms 2020 führten zwar zu einer Verbesserung, allerdings war auch in diesem Programm teilweise eine manuelle Datenübertragung notwendig, die potenziell fehleranfällig war.

Die Gemeindeaufsichten, die über umfassende Informationen zu den jeweiligen Gemeinden verfügten, waren dabei weder in die Erstellung noch in die Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme einbezogen worden.

Der Rechnungshof empfahl, insbesondere neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen und bei der Abwicklung von Zuschuss- oder Förderprogrammen durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

KOMMUNALE INVESTITIONSPROGRAMME 2017 UND 2020

Fakt:
Bei den **Kommunalen Investitionsprogrammen** 2017 und 2020 war **nicht sichergestellt**, dass die **Zuschüsse für die ökologisch und volkswirtschaftlich dringendsten Maßnahmen** eingesetzt wurden.

Empfehlung:
Bestehende **Förderstrukturen und -programme** sollen **nicht durch weniger strenge Kriterien neuer Programme unterlaufen** werden.

R
H

„COFAG UND ZUSCHÜSSE AN UNTERNEHMEN“ (BUND 2022/31)

In seinem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) vom 28. Oktober 2022 untersuchte der Rechnungshof einerseits die Errichtung und die Corporate Governance der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) sowie in der Folge die durch diese vorgenommenen Unterstützungsleistungen an Unternehmen (siehe Kapitel 1.3 in diesem Tätigkeitsbericht).

PRÜFUNGEN MIT COVID-19-BEZÜGEN

Neben den COVID-19-Prüfungen bezog der Rechnungshof nach einigen Prüfungen im Vorjahr nunmehr im Jahr 2022 in zahlreichen weiteren seiner Prüfungen die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen mit ein:

Der Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1) stellt unter anderem fest, dass die COVID-19-Pandemie das Halbjahresergebnis 2020 mit rund 45 Millionen Euro belastete. Davon entfielen auf Gesundheits- und Logistikkosten rund 20 Millionen Euro sowie auf den Umsatzrückgang im Briefsegment rund 25 Millionen Euro. Die Handlungsfähigkeit der Post AG war allerdings – auch bei einem gravierenden Schadensereignis wie der COVID-19-Pandemie – gesichert.

Der Bericht „Österreichische Entwicklungsbank AG“ (Bund 2022/3) verweist auf das „Portfolio-Screening-COVID-19“, das die Entwicklungsbank im Zusammenhang mit Schadensfällen und Stundungsansuchen quartalsweise durchgeführt und dessen Ergebnisse sie dem Finanzministerium übermittelt hatte. Die Schadensfälle waren dabei unter den Erwartungen geblieben.

Der Bericht „Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes“ (Bund 2022/8) beleuchtet die von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH abgewickelten COVID-19-Fördermaßnahmen, die in diesem Zusammenhang eingerichtete elektronische Einreichplattform sowie die COVID-19-Initiativen des Ministeriums.

Der Bericht „WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH“ (Bund 2022/9) zeigt unter anderem auf, dass die WasserCluster Lunz GmbH für ihre Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter sowohl COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen als auch Fördergelder des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erhielt. Die WasserCluster Lunz GmbH refundierte diese unzulässigen Doppelförderungen von rund 30.000 EUR an den Fonds.

Im Bericht „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15) waren im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Oberösterreich ein Rückgang des Personals der Gewässeraufsicht sowie verzögerte Einträge in das Wasserbuch festzustellen.

Der Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) zeigt deutlich die im Zuge der Umstellung auf die Distanzlehre in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vermehrt angebotenen Lehrveranstaltungsanteile, die sich an den Beispielen der Universität für Bodenkultur Wien auf rund 82 % und der Technischen Universität Graz auf rund 90 % erhöhten. Beide Universitäten reagierten mit einem speziellen Weiterbildungsprogramm auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Der Bericht „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ (Bund 2022/20) zeigt unter anderem auf, dass die Bundesfinanzierungsagentur für die Umsetzung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen des Bundes verstärkt am Geldmarkt tätig werden musste, um die erforderliche Liquidität sicherzustellen. Im Jahr 2020 stiegen die Finanzierungen auf 57,820 Milliarden Euro an. Dazu erhöhte die Bundesfinanzierungsagentur temporär die Maximalliquidität, um die gesetzlich zulässige Liquiditätsreserve ebenso wie die Limite zum Refinanzierungsrisiko. Die Bundesfinanzierungsagentur deckte

diesen Finanzierungsbedarf zum überwiegenden Teil mit Anleihen.



Der Bericht „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21) stellt fest, dass der Abgaberrückstand im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf knapp 10 Milliarden Euro anstieg. Die zudem eingeräumte Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärungen brachte zwar Erleichterungen für die Abgabepflichtigen, wird aber künftig zu einer Verdichtung der Aufgaben für die Bediensteten der Finanzverwaltung führen.

Der Bericht „FACULTAS DOM Buchhandels GmbH“ (Bund 2022/22) zeigt unter anderem am Beispiel eines Fördernehmers auf, dass die deutlich positiven Ergebnisse der Gesellschaft – nach Jahren negativer Ergebnisse – hauptsächlich auf die Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen waren. Sie erhielt im Geschäftsjahr 2020/21 aus dem Förderinstrument Umsatzerersatz und dem Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds insgesamt rund 323.560 Euro sowie zusätzlich aus der Kurzarbeit rund 154.640 Euro.

1.5 AUF BÜRGERNUTZEN ACHTEN

Der Prüfungsschwerpunkt der Jahre 2018 bis 2021 lautete „Qualität der Leistungserbringung des öffentlichen Sektors: Bürgernutzen, Kostenoptimierung und zeitgemäße Aufgabenerfüllung“. Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof dazu noch einige Berichte:

ÖSTERREICHISCHE POST AG – QUALITÄT DER BRIEF– UND PAKET- ZUSTELLUNG IM UNIVERSALDIENST

Ein Beispiel für diesen Prüfungsschwerpunkt ist der Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief– und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1). Der Rechnungshof kritisierte bei dieser Prüfung, was wohl viele Bürgerinnen und Bürger ärgert: Die Zahl der ausgegebenen Zustellbenachrichtigungen („Gelber Zettel“) ist in den Jahren 2016 bis 2019 um 67 Prozent gestiegen, um 10 Prozentpunkte stärker als das Paketvolumen. In Befragungen gaben 17 Prozent an, eine solche Benachrichtigung erhalten zu haben, obwohl zum Zeitpunkt der Zustellung jemand im Haushalt anwesend war. Der Rechnungshof empfahl der Post AG daher, der ungerechtfertigten Ausgabe der „Gelben Zettel“ mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beschwerden stiegen übrigens auch bei der Paketzustellung, nämlich um 28 Prozent von 2016 bis 2019. Im Jahr 2019 gab es rund 100.000 Beschwerden zu Briefen und mehr als 110.000 zu Paketen. Und: Zu verlorenen Sendungen gab es kein Monitoring, auch weil die bestehende Gesetzeslage dies nicht erforderte. Der Rechnungshof erhob anhand der von der Post AG ausbezahlten Entschädigungszahlungen für verlorene Paketsendungen, dass deren Anzahl im Verhältnis zum gesamten Sendungsvolumen zwar von geringer Bedeutung war, ihr Anteil im Zeitverlauf jedoch stieg.



Positiv beurteilte der Rechnungshof die Zustellgeschwindigkeit: Gemäß einer europäischen Norm sollten 95 Prozent der Priority–Briefe im Inland innerhalb eines Werktags zugestellt sein, 90 Prozent der Pakete innerhalb von zwei Werktagen. Die Post AG erreichte diese Laufzeiten in den Jahren 2016 bis 2019 überwiegend oder übertraf sie sogar. In Bezug auf den Universaldienst empfahl der Rechnungshof der Postbehörde, diesen zehn Jahre nach der Postmarktliberalisierung auf seine Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität zu überprüfen. Damit sollen der Bundesregierung und dem Nationalrat Entscheidungsgrundlagen für die erforderliche Anpassung des Rechtsrahmens und die künftige Entwicklung sowie Absicherung des Universaldiensts geliefert werden.

WOHNRECHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN MIT SCHWERPUNKT IN INNSBRUCK UND SALZBURG

Wohnrechtliche Schlichtungsstellen sind niederschwellige und bürgernahe Rechtsschutzeinrichtungen. Ihre Aufgabe: Streitigkeiten in wohnrechtlichen Angelegenheiten außerge-

richtlich zu behandeln und nach Möglichkeit einen Vergleich zwischen den Parteien herzustellen. Zugleich sollen sie die Gerichte entlasten. In seinem Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Bund 2022/24, Salzburg 2022/3 und Tirol 2022/3) zeigte der Rechnungshof Reformbedarf auf. So wäre zu bewerten, in welchen Gemeinden solche Schlichtungsstellen benötigt werden. Und: Die Dauer der Verfahren wäre zu verkürzen. Insgesamt ist die Anzahl dieser Stellen seit ihrer Errichtung vor rund 100 Jahren stark zurückgegangen. Im Mai 2021 standen den Bürgerinnen und Bürgern österreichweit zehn wohnrechtliche Schlichtungsstellen zur Verfügung.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

WOHNRECHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN MIT SCHWERPUNKT IN INNSBRUCK UND SALZBURG

Anzahl und Standorte der wohnrechtlichen Schlichtungsstellen

Fakt: Im Mai 2021 standen österreichweit zehn wohnrechtliche Schlichtungsstellen zur Verfügung.

Empfehlung: Bei einer Neuordnung soll das Justizministerium eine österreichweit flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten vorschlagen.

R
H

Der Rechnungshof empfahl daher dem zuständigen Justizministerium, im Falle einer Neuordnung der Schlichtungsstellen eine österreichweit flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten mit einheitlichen Tarifen und beschränktem Kostenrisiko vorzuschlagen.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist auch eine rasche Erledigung ihrer Anliegen. Die Schlichtungsstellen hatten bis spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu entscheiden.

Der Rechnungshof ermittelte die Dauer der Verfahren sämtlicher in den Jahren 2015 bis 2020 beantragten und abgeschlossenen Fälle der Schlichtungsstellen der Städte Innsbruck und Salzburg: Die Schlichtungsstelle I in Innsbruck überschritt bei zwei Drittel der Fälle die vorgesehene Verfahrensdauer von höchstens sechs Monaten. Bei der Schlichtungsstelle II in Innsbruck traf dies bei einem Fünftel zu. In der Schlichtungsstelle Salzburg wurde ein Drittel der Verfahren überschritten.

Der Rechnungshof empfahl daher, die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von maximal sechs Monaten tatsächlich bei allen Verfahren sicherzustellen.

Durch umfassende Informationen auf Websites von Schlichtungsstellen sollte der Zugang für Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden. Dadurch können zahlreiche Fragen im Vorfeld geklärt werden. Die Städte Salzburg und Innsbruck richteten auch Websites zu den jeweiligen Schlichtungsstellen ein.

Der Rechnungshof hielt dazu fest, dass die Stadt Innsbruck Bürgerinnen und Bürgern vergleichsweise umfangreiche Informationen auf ihrer Website zur Verfügung stellte. Verbesserungsbedarf sah er bei der Schlichtungsstelle der Stadt Salzburg. Außerdem bemängelte er, dass die Möglichkeiten zur Antragstellung über ein eigenes Online-Formular sowie zur selbstständigen elektronischen Berechnung des zulässigen Mietzinses nach dem Richtwert bei beiden Städten fehlten.

RECHTSMITTEL IN DER STEUERVERWALTUNG

Die Verfahrensdauer war auch Thema im Bericht „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21). Der Rechnungshof anerkannte, dass sich die Anzahl der Rechtsmittel in der Arbeitnehmerveranlagung, die mehr als 180 Kalendertage offen waren, von 2017 auf 2019 verringert hatte. Allerdings war im Jahr 2020 wieder ein Anstieg festzustellen. Der Rechnungshof hielt kritisch fest, dass in der Strategie des Finanzministeriums die Rechtsmittel- und Aussetzungsverfahren keine ausdrückliche Erwähnung fanden.



In einem internen Grundsatzpapier stellte das Finanzministerium selbst fest, dass sich das Steuerrecht in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der komplexesten und umfangreichsten Gesetzesmaterien mit unzähligen Ausnahme- und Sonderbestimmungen entwickelt hat. Dadurch bestehen sowohl auf Seite der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch in der behördlichen Vollziehung regelmäßig hohe administrative Belastungen und Unklarheiten.

Der Rechnungshof empfahl dem Finanzministerium, entsprechende Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, um das Steuerrecht insgesamt

einfacher, verständlicher und transparenter zu gestalten.

GEWÄSSERAUFSICHT IN KÄRNTEN UND OBERÖSTERREICH

Wasser ist Grundlage des Lebens. Eine funktionierende Gewässeraufsicht ist daher im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger. Der Rechnungshof prüfte die „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15, Kärnten 2022/2, Oberösterreich 2022/2). Die Gewässeraufsicht umfasst die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Im Detail sind dies die Aufsicht über die Emissionen aus Kläranlagen in die Gewässer, den Zustand der Gewässer, den Hochwasserschutz oder die Schutz- und Schongebiete zur Trinkwasserversorgung. Ziel dabei ist, die Gewässer durch entsprechende Anlagen-, Zustands-, Güte- und Grundwasseraufsicht zu schützen und zu verbessern.



Der Rechnungshof kritisierte, dass eine Verordnung des Bundes, um Mindeststandards für die Kontrollen der Gewässeraufsicht einheitlich festzulegen, fehlte. Daher nahmen die überprüften Länder auch die Gewässeraufsicht unterschiedlich wahr.

BARRIEREFREIES ARBEITEN UND STUDIEREN AN UNIVERSITÄTEN

Der Rechnungshof prüfte im Rahmen seines Prüfungsschwerpunktes auch „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19). Exemplarisch nahmen die Prüferinnen und Prüfer die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU Wien) sowie die Technische Universität Graz (TU Graz) genau unter die Lupe. Kritisch stellten sie fest, dass beide Universitäten die Einstellungspflicht begünstigter Behinderter – also unselbstständig beschäftigter Personen, deren Grad der Behinderung zumindest 50 Prozent erreicht und die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – bei Weitem nicht erfüllten. Außerdem hoben sie hervor, dass Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung deutlich stärker von finanziellen Problemen betroffen waren.

Laut Behinderteneinstellungsgesetz ist auf je 25 Bedienstete mindestens eine begünstigte Behinderte oder ein begünstigter Behinderter einzustellen. Erfüllt ein Dienstgeber diese Verpflichtung nicht, ist eine Ausgleichstaxe zu zahlen. Der Rechnungshof kritisierte, dass im Dezember 2020 keine der 22 öffentlichen Universitäten ihre Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter zur Gänze erfüllte. Lediglich 980 der 2.216 Pflichtstellen waren besetzt. Dies entspricht einer Quote von 44 Prozent. Die Universitäten mussten folglich im Jahr 2020 rund 5,33 Millionen Euro an Ausgleichszahlungen leisten.

Der Rechnungshof empfahl daher dem Bildungsministerium, gegenüber den Universitäten auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter hinzuwirken. Weiters sollte ein Erfahrungsaustausch in Personalfragen unter den Universitäten initiiert werden, damit die Universitäten neue

Impulse für ihre Personalpolitik erhalten und der Einstellungspflicht begünstigter Behinderter stärker nachkommen.

Im Jahr 2019 gab es österreichweit 39.100 Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der Studentinnen und Studenten von 12,2 Prozent. Der Rechnungshof wies in seinem Bericht auf die Ergebnisse der Studierenden–Sozialerhebung 2019 hin, wonach Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung deutlich stärker von finanziellen Problemen betroffen waren. In der Studienbeihilfenverordnung blieb die Höhe der Zuschläge zur Studienbeihilfe allerdings seit über 15 Jahren unverändert.

Der Rechnungshof kritisierte auch, dass Broschüren der BOKU Wien für den Studienanfang zwar Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung enthielten – allerdings nicht barrierefrei. Zudem waren die Inhalte zu diesem Thema auf der Website der BOKU Wien schwer auffindbar. Die Website war weder benutzerfreundlich noch barrierefrei. In den Informationsmaterialien der TU Graz blieb das Thema Behinderung weitgehend unbehandelt. Allerdings war die Broschüre mit Informationen für den Studienstart als barrierefreies Dokument verfügbar.



1.6 ÖFFENTLICHE BAUPROJEKTE PRÜFEN

Im Herbst 2018 hat der Rechnungshof sein Wissen und seine Erfahrungen aus 55 Prüfungen von Bauprojekten in seinem Leitfaden „Management von öffentlichen Bauprojekten“ zusammengefasst und damit einen Beitrag im Sinne seiner Beratungsfunktion für öffentliche Bauherren geleistet. Auch 2022 widmete sich der Rechnungshof Bauprojekten und Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur. Immer mit der Frage: Setzt der öffentliche Bauherr Bauprojekte wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig um?

Mit dem Zustand und der Erhaltung von Brücken im Land Vorarlberg sowie in den Städten Feldkirch und Hohenems beschäftigte sich der Rechnungshof bei der Prüfung „Brückenerhaltung in Vorarlberg“ (Vorarlberg 2022/1) vom 21. Jänner 2022. Die Überprüfung legte besonderen Fokus auf das System des Erhaltungsmanagements von Brücken mit dem Ziel, für eine „hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Verkehrsinfrastruktur“ zu sorgen (Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Unterziel 9.1) und die Sicherheit von Verkehrswegen im Sinne einer umfassenden Risikoprävention zu gewährleisten. Die für die ausgewählten Gebietskörperschaften dargelegten Problembereiche betrafen in unterschiedlicher Ausprägung insbesondere alle Länder und Gemeinden in Österreich in ihrer Funktion als Wegehalter.

Der Rechnungshof wies auf die Verschlechterung des Brückenzustandes in Vorarlberg hin, denn die bisher aufgewendeten Mittel für die Instandhaltung reichten nicht aus, um weitere Verschlechterungen des Brückenzustandes zu vermeiden. Dies hat Folgen für die

Zukunft. So rechnete das Land Vorarlberg für die Jahre 2020 bis 2024 mit jährlichen Kosten von 9,46 Millionen Euro für die Brückenerhaltung, ein Plus von zehn Prozent gegenüber den Vorjahren. Auch Feldkirch erwartete eine Verdopplung der jährlichen Kosten auf über 50.000 Euro, Hohenems gar eine Verfünfachung auf rund 56.000 Euro.

Die Bestandserfassung der Brücken war teilweise lückenhaft. Insbesondere in Feldkirch und Hohenems waren einzelne Brücken nicht erfasst bzw. war die Datenlage zu Brücken unvollständig. Damit war eine Überwachung der Zustandsentwicklung nur eingeschränkt möglich. Vereinzelt gab es zudem Widersprüche, wer für die Kontrolle und Wartung zuständig ist. Im Zuge der Prüfung konnte die Zuständigkeit geklärt werden. Sowohl das Land als auch die überprüften Städte haben vorgesehene Intervalle zur Erfassung des Brückenzustandes zum Teil nicht eingehalten.

Der RH empfahl den Städten Feldkirch und Hohenems, Daten systematisch zu erfassen und einheitlich zu bewerten, um eine belastbare Grundlage für die Erhaltung zu schaffen. Für das Wechselspiel von Land und Gemeinden schlägt der Rechnungshof eine verstärkte Zusammenarbeit vor: Damit könnte das entsprechende Know-how im Bereich Brückenerhaltung weiter auf- und ausgebaut werden. Für Vorarlberg könnte eine landesweite Stelle für die gemeinsame und damit einheitliche Kontrolle von Landes- und Gemeindebrücken überlegt werden.

Weil es an verbindlichen Regelungen und damit einem rechtlichen Rahmen fehlte, der vor allem die Gemeinden zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet, regte der Rechnungshof an, für das niederrangige Straßennetz angepasste Vorgaben zu entwickeln –

unter Einbindung des Städte- und Gemeindebundes für ganz Österreich.

In seinem Bericht „Projekt Haus der sozialen Sicherheit“ (Bund 2022/26) vom 2. September 2022 überprüfte der Rechnungshof den Umbau, die Erweiterung und die Generalsanierung des Hauses der sozialen Sicherheit, dem Sitz des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Der Rechnungshof erkannte an, dass der Haupt- beziehungsweise Dachverband trotz geringer Erfahrung mit der Abwicklung von Bauprojekten das sanierte Bürogebäude samt Zubau termingerecht in Betrieb nehmen konnte und laut Dachverband innerhalb der genehmigten Errichtungskosten von 46,85 Millionen Euro abwickelte.

Insgesamt dauerte jedoch die Umsetzung des Projekts Haus der sozialen Sicherheit von Beginn der Vorarbeiten bis zur Wiederaufnahme des Vollbetriebs mehr als zehn Jahre. In der Entscheidungsphase zur Generalsanierung führte der Hauptverband noch größere Gebäudeinstandhaltungsarbeiten durch. So wurde in den Jahren 2008 bis 2010 um 1,26 Millionen Euro das Erdgeschoß saniert. Insbesondere die dafür verausgabten Mittel sah der Rechnungshof überwiegend als verlorenen Aufwand. Diese Investitionen nutzte der Hauptverband bis Anfang 2018. Sie waren aber in die Generalsanierung nicht integrierbar und in der Folge nicht mehr nutzbar. Im Zuge der Generalsanierung vergrößerte der Hauptverband die Seminar- und Veranstaltungsräume, obwohl sich im Rahmen der ab 2016 diskutierten Strukturreform abzeichnete, dass sich aus der Reduzierung der Anzahl der Sozialversicherungsträger und damit ihrer Gremien und Mitglieder der erforderliche Flächenbedarf verringern würde. Der Hauptver-

band verabsäumte es in dieser Phase, eine Redimensionierung des Projektumfangs und entsprechende Einsparmöglichkeiten zu prüfen. Ab 2020 wurden dreieinhalb von elf Bürogeschoßen außerhalb des Sozialversicherungsbereichs vermietet. Für 2021 war die Vermietung von insgesamt fünf Stockwerken geplant. Bis zum Ende der Prüfung durch den Rechnungshof im Frühjahr 2021 erarbeitete der Dachverband weder ein Vermietungskonzept noch eine transparente Preisgestaltung für die Nutzung der Seminar- und Veranstaltungsräume.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

PROJEKT HAUS DER SOZIALEN SICHERHEIT

2017 **2020**



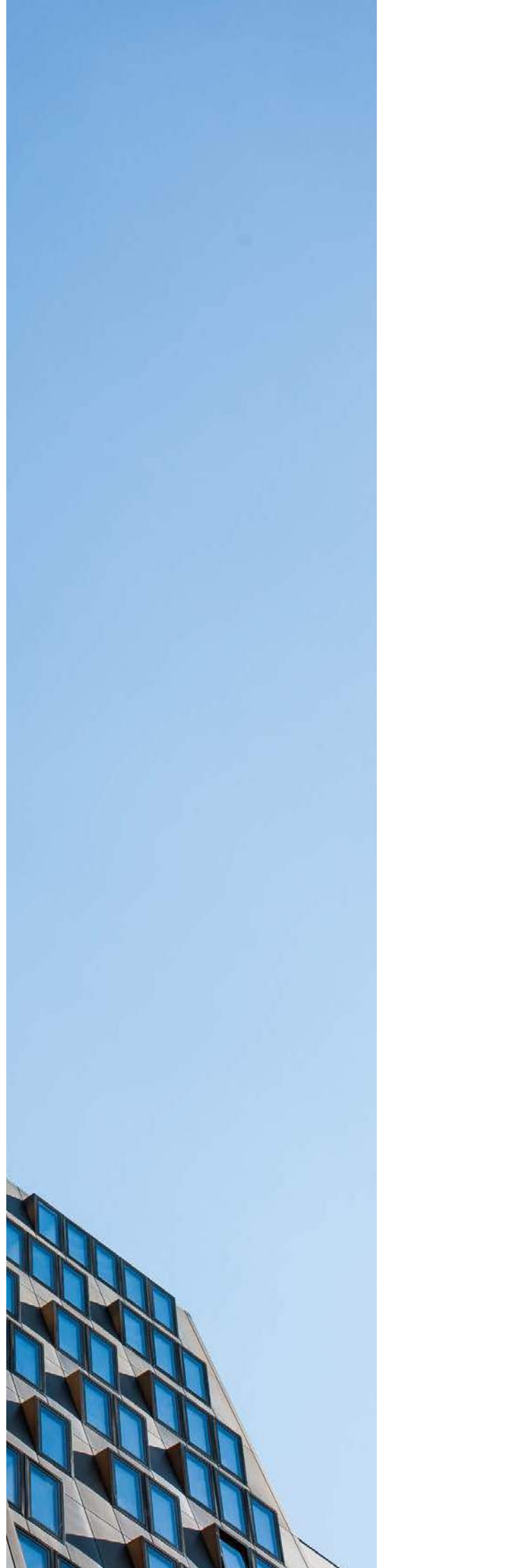
Fakt:
Bei der **Generalsanierung** wurden rund **1.000 Quadratmeter Gartenfläche** am Vorplatz **versiegelt**.
Der **Hauptverband trug** somit **zur innerstädtischen Flächenversiegelung** bei.



RH

Der Rechnungshof stellte auch fest, dass das Ziel, ein Null-Energie-Gebäude zu errichten, nicht umgesetzt werden konnte. Ausschlaggebend dafür war die zu klein dimensionierte Photovoltaik-Anlage.

Mit den beiden Follow-up-Überprüfungen zur „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße“ (Bund 2022/6) und zum Krankenhaus Nord (Wien 2022/3) sowie der „Auftragsvergabe von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10) veröffentlichte der Rechnungshof 2022 drei weitere Prüfungen im Baubereich – siehe dazu [Kapitel 3.2](#) bzw. [Kapitel 1.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht.





1.7 CYBER-SICHERHEIT ANALYSIEREN

Die Cyber-Sicherheit betrifft alle Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung, Datenübermittlung und Kommunikation. Sie ist Grundlage einer sicheren Informationstechnologie und gewährleistet die Funktion und Datenintegrität in allen staatlichen und privatwirtschaftlichen Sektoren.

Der Rechnungshof legt im Rahmen seiner Tätigkeit einen Schwerpunkt auf die Sicherheit der Informationstechnologie der öffentlichen Verwaltung. Die Sicherheit der Informationstechnologie trägt nicht nur zu einem zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug bei, sondern auch zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtmäßigkeit, Integrität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltung. Da die Cyber-Sicherheit sowohl in staatlichen als auch in privatwirtschaftlichen Sektoren zu gewährleisten ist, kommt ihrer Koordination entscheidende Bedeutung zu. Im Bereich des Bundes sind dafür das Bundeskanzleramt, das Innenministerium, das Verteidigungsministerium und das Außenministerium zuständig. 2021 überprüfte der Rechnungshof deren Maßnahmen zur Koordination der Cybersicherheit und legte in seinem Bericht „Koordination der Cybersicherheit“ (Bund 2022/13) eine Analyse vor.

AUSGANGSLAGE

Ziel der Cyber-Sicherheit ist es, dass die Anbieter der für die Gesellschaft wichtigen technischen Infrastruktur (Betreiber wesentlicher Dienste in den Sektoren Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastruktur, Gesundheitswesen, Trinkwasser und digitale Infrastruktur) und der digitalen Dienste Sicherheitsvorkehrungen zur Aufrechterhaltung ihrer Leis-

tungen treffen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Netz- und Informationssicherheitsgesetz, das diesen Anbietern Pflichten zu Sicherheitsvorkehrungen und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen auferlegt. Dem Netz- und Informationssicherheitsgesetz unterworfen waren auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Bundes insbesondere hinsichtlich ihrer wichtigen Dienste und Meldung von Sicherheitsvorfällen.

Die Länder waren von den Verpflichtungen des Netz- und Informationssicherheitsgesetzes nicht erfasst. Sie konnten diese Vorschriften für ihren Wirkungsbereich auf freiwilliger Basis mittels Landesgesetz für anwendbar erklären; bis Mai 2021 hatte jedoch kein Land ein entsprechendes Landesgesetz erlassen. Daher waren die Einrichtungen der Länder – hinsichtlich entsprechender Sicherheitsvorkehrungen bei ihren wichtigen Diensten und Meldung von Sicherheitsvorfällen – nicht dem gleichen verpflichtenden Schutzniveau wie der Bund unterstellt.

COMPUTER-NOTFALLTEAM DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen sieht das Netz- und Informationssicherheitsgesetz die Einrichtung eines nationalen Computer-Notfallteams (CERT.at) und eines der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) vor. Zu den Hauptaufgaben zählten die Entgegennahme von Meldungen über Vorfälle (Risiken, Vorfälle, Sicherheitsvorfälle) und Weiterleitung an den Bundesminister für Inneres, deren Analyse, Handlungsempfehlungen zur Abwehr eines Sicherheitsvorfalls sowie eine Lagebeurteilung.

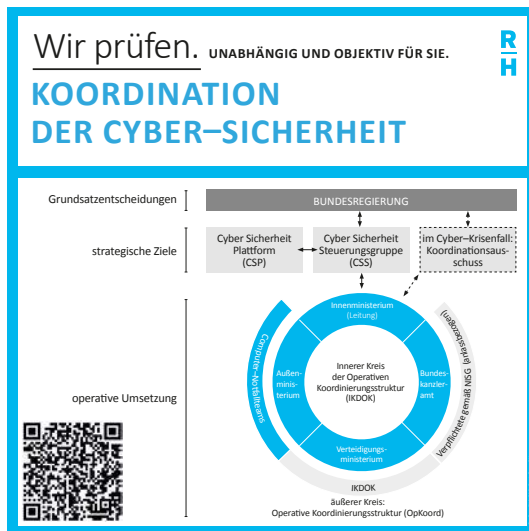
Das GovCERT war beim Bundeskanzleramt eingerichtet und stand unter dessen strategischer Leitung. Da das dafür hochspezialisierte Personal im Bund nicht verfügbar war, wurde das Personal des GovCERT von jenem Unternehmen gestellt, das auch das nationale CERT.at betrieb. Da Sicherheit eine staatliche Kernaufgabe darstellte, sollte das GovCERT langfristig mit Bediensteten des Bundes geführt werden.

Teilnahmeberechtigt an der Informationsdrehscheibe des GovCERT waren die öffentliche Verwaltung (Bundesministerien, Landes-, Städte- und Gemeindeverwaltungen) sowie Einrichtungen der kritischen Infrastruktur. 2021 nahmen 75 Institutionen am GovCERT teil, die Länder Kärnten und Steiermark fehlten. Das Bundeskanzleramt sollte daher eine Initiative starten, um alle Länder und weitere Gemeinden in diesem wichtigen Informationsverbund zu integrieren, zumal dieser auch konkrete Handlungsanweisungen und Informationen zur Abwehr eines aktuellen Sicherheitsvorfalls zur Verfügung stellte.

OPERATIVE KOORDINIERUNG

Das Netz- und Informationssicherheitsgesetz legte die Struktur zur operativen Koordinierung der Cybersicherheit bestehend aus einem „inneren Kreis“ und einem „äußeren Kreis“ fest. Der innere Kreis der Operativen Koordinationsstruktur (IKDOK) setzte sich unter Leitung des Innenministeriums aus Vertretern des Bundeskanzleramts, Außenministeriums und Verteidigungsministeriums zusammen. Er sollte das vom Innenministerium erstellte Cyber-Lagebild über Risiken, Vorfälle und Sicherheitsvorfälle analysieren, anlassbezogen Warnschreiben und Informationsveranstaltungen vornehmen und den Koordinationsausschuss im Falle einer Cyber-

Krise unterstützen. Der IKDOK war das wichtigste interministerielle Gremium für die Cyber-Sicherheit und erfüllte seine Aufgaben.



Den „äußeren Kreis“ bildete die Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord); sie bestand aus den Teilnehmern des IKDOK und den Computer-Notfallteams (CERT.at und Austrian Energy CERT). Betreiber wesentlicher Dienste, Anbieter digitaler Dienste und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung konnten miteinbezogen werden, wenn deren Wirkungsbereich von einem Risiko, Vorfall oder Sicherheitsvorfall betroffen war. Aufgrund weitgehender personeller Überschneidungen zwischen IKDOK und OpKoord sowie aus Ressourcen Gründen fanden keine eigenen OpKoord-Sitzungen statt.

In der OpKoord waren die Länder weder als Teilnehmer vorgesehen, noch erhielten sie die Ergebnisse des OpKoord-Lagebildes etwa von Risiken oder Vorfällen. Auch das für die Digitalisierung zuständige Finanzministerium war in die OpKoord nicht eingebunden. In Hinblick auf die große Bedeutung der Cyber-Sicherheit wären die Länder und das Finanzministerium in die – hinsichtlich ihrer Aufga-

ben neu aufzustellende – OpKoord zu integrieren und ihnen das OpKoord-Lagebild zur Verfügung zu stellen. Dies wurde im dritten Quartal 2021 bereits umgesetzt.

CYBER-KRISE IM AUSSENMINISTERIUM

Im Dezember 2019 erfolgte ein verdeckter Cyber-Angriff auf die Systeme des Außenministeriums, der in weiterer Folge erstmals zur Feststellung einer Cyber-Krise und damit auch zur Aktivierung der dafür vorgesehenen Strukturen führte. Das Vorliegen einer Cyber-Krise wurde durch den Bundesminister für Inneres formal am 4. Jänner 2020 festgestellt, zur Bekämpfung der Krise wurde der Koordinationsausschuss eingesetzt und eine eigene Einsatzstruktur (neben dem IKDOK) etabliert.

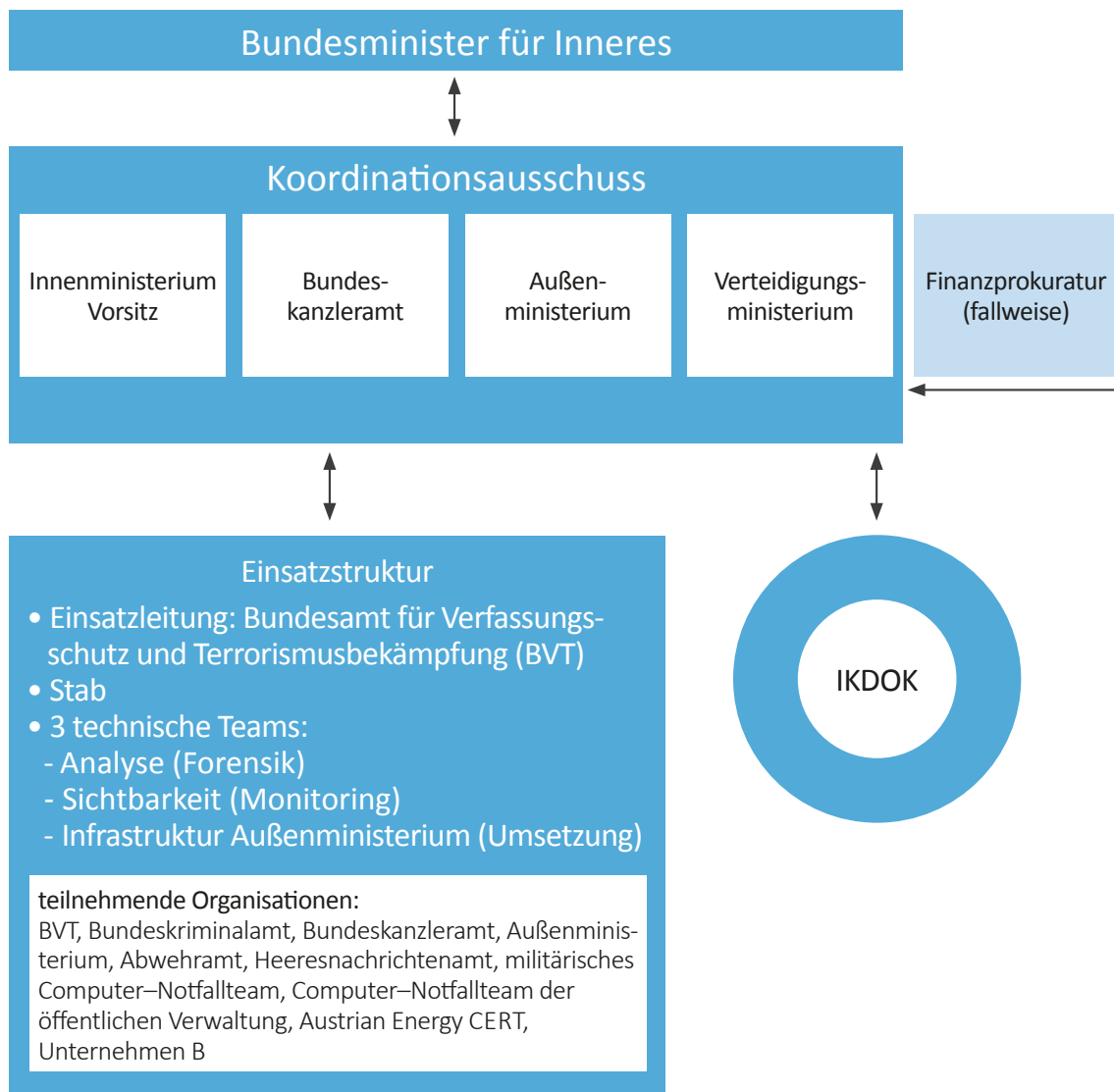
Der für die Bewältigung der Cyber-Krise erforderliche umfassende Personaleinsatz (in Summe 10.732 Arbeitsstunden, das entsprach rund 67 Personenmonaten) konnte nur durch die gemeinsamen Leistungen des Außenministeriums (2.664 Stunden), des Innenministeriums (2.644 Stunden), des Bundeskanzleramts (inklusive GovCERT, 1.600 Stunden) und durch Assistenzleistung des Verteidigungsministeriums (3.824 Stunden) erbracht werden. Darüber hinaus war die rasche Verfügbarkeit eines externen Unternehmens erforderlich.

Die Cyber-Krise konnte grundsätzlich bis Februar 2020 erfolgreich bewältigt werden; eine Analyse zeigte jedoch wichtiges Verbesserungspotenzial:

- Eine Cyber-Krisen-Infrastruktur lag nicht vor; deshalb mussten Räumlichkeiten und technische Ausstattung erst im Zuge der Cyber-Krise organisiert und beschafft werden, um eine Einsatzbereitschaft her-

- zustellen; es wäre daher im Innenministerium ein permanentes Cyber-Lagezentrum für den IKDOK einzurichten.
- Ein ständig verfügbares Einsatzteam (Rapid Response Team) stand nicht zur Verfügung; es wäre daher ein permanent verfügbares Cyber-Einsatzteam in Abstimmung mit dem im Verteidigungsministerium geplanten Cyber-Einsatzteam zu schaffen.
- Ein Cyber Security Operations Center – im Sinne einer staatlichen Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale und einsatzbereitem Personal – stand nicht zur Verfügung. Es wäre daher eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale einzurichten und das Cyber-Einsatzteam dort zu integrieren.

Struktur des Cyber-Krisen-Managements



IKDOK = Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur
 Quellen: BMI; NISG; Darstellung: RH

1.8 SOZIALVERSICHERUNGSREFORM BEURTEILEN

ALLGEMEINES

Der Rechnungshof überprüfte die „Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion und finanzielle Lage“. Prüfungsziel war im ersten Teil zur Fusion (Bund 2022/41) die Beurteilung der angestrebten Reduktion des Verwaltungsaufwands, der Fortschritte zur Harmonisierung von Leistungen und der organisatorischen Integration. Im zweiten Teil (Bund 2022/42) beurteilte der Rechnungshof zudem die finanzielle Lage der drei fusionierten Sozialversicherungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

HINTERGRUND UND ZIELE DER REFORM

Im Dezember 2018 beschloss der Gesetzgeber, die 21 Sozialversicherungsträger auf fünf zu reduzieren. Nach den Gesetzesmaterialien zielte die Reform insbesondere darauf ab, Leistungen zu harmonisieren sowie den Verwaltungsaufwand zu senken. Konkret sollte der Personal- und Sachaufwand in der Verwaltung um 30 Prozent verringert werden, um von 2020 bis Ende 2023 eine Milliarde Euro einzusparen. Diese Milliarde sollte als „Patientenmilliarde“ in Form verbesserter Leistungen den Anspruchsberechtigten zugutekommen.

Grundsätzlich beurteilte der Rechnungshof mehrere Aspekte der Reform positiv, insbesondere die Verbreiterung der Risikogemeinschaft und Erhöhung der Handlungsfähigkeit der Sozialversicherung durch die Reduktion der Träger sowie das Ziel, Synergien zu nutzen. Er anerkannte auch, dass die Umstellung zum 1. Jänner 2020 weitgehend ohne Systemausfälle gelang.

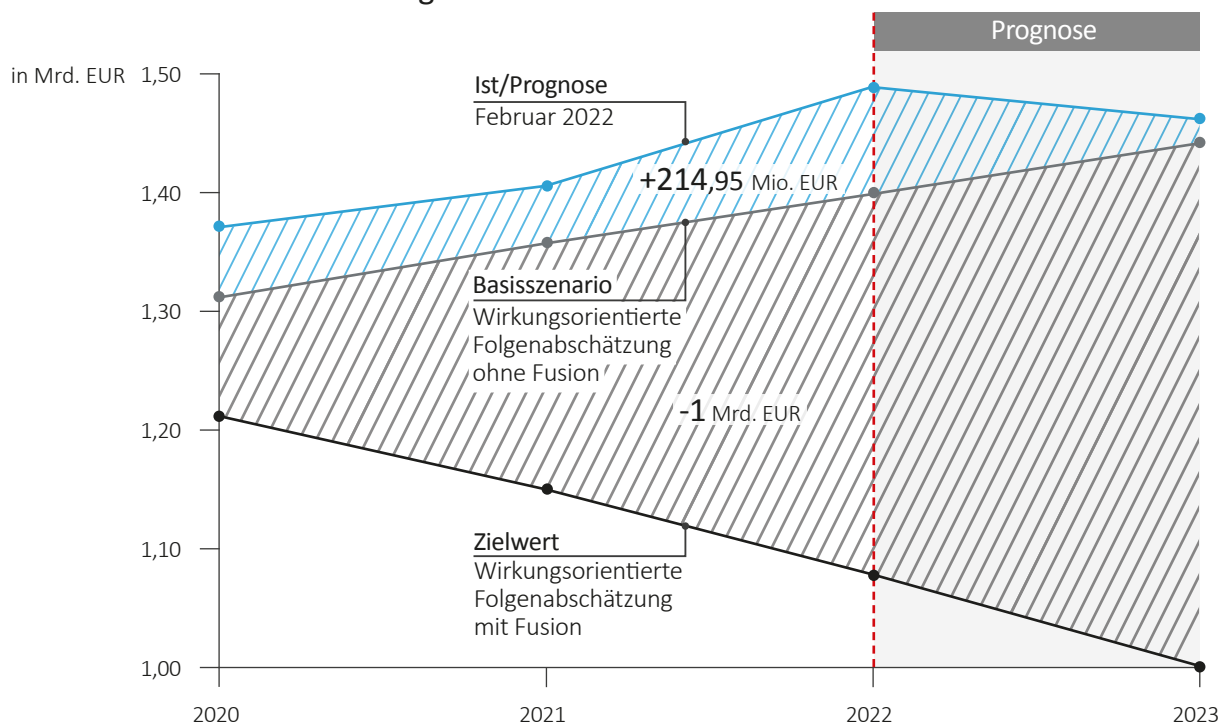
AUSWIRKUNG AUF DEN VERWALTUNGS-AUFWAND

Die von der Regierung 2018 bis 2023 angekündigte „Patientenmilliarde“ war allerdings nicht darstellbar. Auch das Sozialministerium konnte nicht begründen, wie in diesem Zeitraum und in dieser Höhe Einsparungen durch die Fusion der Sozialversicherungsträger hätten zu Stande kommen können. Bereits vor Beschluss des entsprechenden Gesetzes, dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, hatten verschiedene Stellen, so auch der Rechnungshof, kritisiert, dass die errechneten Einsparungen nicht schlüssig waren. Wenn politische Ziele und fachliche Einschätzung derart voneinander abweichen, wäre es nach Ansicht des Rechnungshofes Aufgabe des Sozialministeriums, entweder andere Maßnahmen zu entwickeln oder die Ziele anzupassen.

Der Sozialversicherung wurden keine Einsparziele vorgegeben (z.B. durch eine gesetzliche Bestimmung). Auch das jährlich zwischen Sozialversicherung und Sozial- und Finanzministerium abzustimmende Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wurde 2021 nicht umgesetzt.

Rechnerisch ergaben sich durch die Fusion gegenüber dem Basisszenario der Gesetzesmaterialien Mehraufwendungen von 214,95 Millionen Euro im Zeitraum 2020 bis 2023. Selbst unter Bereinigung problematischer Annahmen der Gesetzesmaterialien zum Basisszenario ergab sich ein Mehraufwand in der Bandbreite von 34,78 Millionen Euro und 134,10 Millionen Euro. Die Sozialversicherungsträger selbst hatten sich im überprüften Zeitraum im Rahmen der Fusion – angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung dazu – keine quantifizierten Einsparziele gesetzt.

Finanzielle Folgen der Fusion



Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands (Anstieg) und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (Einsparung einer Milliarde Euro) wären von den Sozialversicherungsträgern gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und dem Sozialministerium und dem Finanzministerium neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. Dabei wäre die Frage zu beantworten, welches Gewicht die Reduktion des Verwaltungsaufwandes in Anbetracht neuer Anforderungen an die Träger (z.B. im Bereich der Prävention oder der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie) haben sollte.

HARMONISIERUNG DER LEISTUNGEN

Ein wesentliches Bestreben der Reform war, die Krankenversicherungsleistungen innerhalb der neuen Sozialversicherungsträger zu harmonisieren. Die Unterschiede zwischen den

Berufsständen (Angestellte und Arbeiter, Bauern, Selbstständige) sollten allerdings nicht verringert werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) setzte zwar Schritte zur Leistungsharmonisierung, ein bundeseinheitlicher Gesamtvertrag im ärztlichen Bereich war jedoch nicht absehbar. Der Gesetzgeber reformierte zwar die Struktur der Sozialversicherungsträger, die Zuständigkeit der Landesärztekammern als Verhandlungspartner für Honorarvereinbarungen blieb jedoch unverändert. Der Rechnungshof sah darin eine Ursache für die fehlende Vereinheitlichung. Falls weiterhin keine Einigung gelingt, empfahl er, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Regelung der Verhandlungs- und Vertragspartner auf Ärzte- und ÖGK-Seite umzugestalten.

FUSIONSKOSTEN UND BERATERVERTRÄGE

Nach einem Erlass des Sozialministeriums hatten die Sozialversicherungsträger die „Fusionskosten“ (Fusionsaufwendungen) zu doku-

mentieren und im Rechnungsabschluss auszuweisen. Allerdings waren wesentliche Aufwendungen nicht inkludiert, insbesondere aktivierungspflichtige Aufwendungen (Investitionen), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, bereits vor 2019 entstandene Fusionsaufwendungen, Aufwendungen beim Haupt- und Dachverband oder die Arbeitsleistung der eigenen Beschäftigten. Der Erlass war daher ungeeignet, die tatsächlichen Aufwendungen der Fusion und Integration vollständig und einheitlich zu erfassen. Es war davon auszugehen, dass die tatsächlichen Aufwendungen wesentlich über den erfassten Werten lagen.

Das Sozialministerium beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens für Beratungsleistungen für drei Sozialversicherungsträger. Die inhaltlichen Gespräche für die Auftragsvergabe führte – gemäß den verfügbaren Unterlagen – das Kabinett der damaligen Sozialministerin. Die Fachabteilungen im Ministerium waren nicht über Details informiert. Das größte Honorarvolumen für die Organisationsberatung hatte mit 10,60 Millionen Euro für die Jahre 2019 und 2020 die ÖGK. Der durchschnittliche Stundensatz des Beratungsunternehmens war um 80 Prozent höher als der Stundensatz des Unternehmens mit dem zweithöchsten Honorarvolumen, das für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen tätig wurde. Nach Ausscheiden eines Bewerbers verblieb nur ein Anbieter. Die Rahmenvereinbarung für die Beratungsleistungen der ÖGK schloss das Sozialministerium daher ohne inhaltliche Bewertung der Konzepte und ohne Preisvergleich. Laut Sozialministerium wurden Akten des Kabinetts zum Vergabeverfahren dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben. Diese wurden für 25 Jahre als „Privatakten“ versiegelt. Ein danach vom Rechtsanwalt an das Sozialministerium übermittelter Datenträger

war im Zuge der Prüfung durch den Rechnungshof nicht mehr auffindbar. In Einzelfällen waren Beauftragungen und Abrechnungen der einzelnen externen Beratungsleistungen unzureichend oder mangelhaft: So wurden hochpreisige Berater für einfache, auch intern erbringbare Assistenzdienste eingesetzt. Die Abrechnung wurde in Einzelfällen von Personen geprüft, die in die Leistungserbringung eingebunden waren. Einzelne Leistungen wurden vor der formalen Auftragsvergabe erbracht.

KONTROLLSTRUKTUR BEI DEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN

Vor der Reform war für jeden Sozialversicherungsträger eine Kontrollversammlung vorgesehen, die die gesamte Gebarung laufend zu überwachen hatte. Nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz war – trotz des hohen Gebarungsvolumens der Sozialversicherungsträger von knapp 70 Milliarden Euro im Jahr 2020 – weder eine Kontrollversammlung noch ein anderes Kontrollgremium für Sozialversicherungsträger vorgesehen. Damit war die Kontrollstruktur der Sozialversicherung im Vergleich zu ihrer Organisation vor der Fusion und zu ähnlich großen öffentlichen oder privaten Gesellschaften erheblich geringer ausgebildet.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

REFORM DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

– FUSION
– FINANZIELLE LAGE

QR Code

e-card

Magdalena Musterfrau
e-card Serviceline: 1 250124 33 11

Fakt:
Mit der Fusion fielen wichtige Kontrollinstanzen bei den Sozialversicherungsträgern weg.

Empfehlung:
Auf die verpflichtende Einrichtung eines Kontrollgremiums, etwa nach dem Modell der Bankenaufsicht, wäre hinzuwirken.

R
H

Der RH empfahl dem Sozialministerium, auf eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Einrichtung eines Kontrollgremiums für die Sozialversicherungsträger und den Dachverband und zur direkten Kommunikation zwischen Aufsichtsorganen und Wirtschaftsprüfern etwa nach dem Modell der Bankenaufsicht hinzuwirken. Die Sozialversicherungsträger sollten – wie das Sozialministerium bereits empfohlen hatte – umgehend einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einrichten.

PERSONALBESETZUNGEN

Auch bei den Besetzungsvorgängen der obersten Führungsebene gab es Verbesserungspotenzial. So schrieb die ÖGK drei Führungspositionen aus, ohne im Ausschreibungstext auf die konkreten Aufgaben Rücksicht darauf zu nehmen, ob also zum Beispiel eine Führungskraft für den IT-Bereich, den Finanzbereich, Vertragspartnerverhandlungen oder für die Organisation eigener Einrichtungen gesucht wurde. Dem Rechnungshof vorgelegte Unterlagen der ÖGK bzw. des Dachverbands zeigten, dass die Bewertung der Bewerber auch auf Eigenschaften basierte – etwa Resilienz, Durchsetzungsfähigkeit, regionale Komponente, die nicht in der Ausschreibung enthalten waren. Die in der ÖGK und im Dachverband verfügbaren Unterlagen über das Besetzungsverfahren waren nicht ausreichend, um die Entscheidungsgrundlagen im Einzelnen nachzuvollziehen. Die dafür nötigen Unterlagen waren nicht beim jeweiligen Rechtsträger, sondern beim Personalberatungsunternehmen aufbewahrt worden. Dieses hatte die Unterlagen jedoch vor der Prüfung des Rechnungshofes vernichtet.

PRIVATSTIFTUNGEN

Im Rahmen der Strukturreform wurden vier Betriebskrankenkassen (Mondi, voestalpine Bahnsystem, Zeltweg und Kapfenberg) aufgelöst. Deren Anspruchsberechtigte wurden an die ÖGK übertragen. Zur betrieblichen Gesundheitsförderung und um das Leistungsniveau für diese Personen aufrecht zu halten, wurden vier Privatstiftungen gegründet. An sie wurden aus dem Vermögen der ehemaligen Betriebskrankenkassen rund 70 Millionen Euro übertragen. An die ÖGK gingen sieben Millionen Euro. Der Rechnungshof wies kritisch darauf hin, dass – im Unterschied zu vergangenen Auflösungen von Betriebskassen – ein wesentlich höherer Anteil des Vermögens nicht an die neue Solidargemeinschaft, in diesem Fall die ÖGK, überging.

SONSTIGES

Wesentliche Rahmenbedingungen der Fusion wichen in der tatsächlichen Ausgestaltung von der medialen Kommunikation der Bundesregierung ab: Die Ankündigung, dass die Rücklagen und Beiträge der einzelnen Gebietskrankenkassen im jeweiligen Land blieben, stand in einem Spannungsfeld zu den tatsächlichen Regelungen.

In den Jahren 2020 und 2021 überlagerte die COVID-19-Pandemie wesentliche Entwicklungen der Fusion, Integration und Umstrukturierung. Im Jahr 2020 führte die verminderte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu einem finanziellen Vorteil der Sozialversicherungsträger. Die mittel- und langfristige Entwicklung war noch unklar, auch weil die Gebarungsvorschaurechnung der Sozialversicherungsträger durch die „kaufmännische Vorsicht“ die voraussichtliche Entwicklung verzerrt darstellte.

1.9 NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR RECHNUNGSHÖFE

Am 14. Juni 2022 feierte der Landesrechnungshof Kärnten seinen 25. Geburtstag, am 28. Juni der steirische Landesrechnungshof sein 40-Jahr-Jubiläum und am 29. November der burgenländische Landesrechnungshof sein 20-jähriges Bestehen. In einem föderalen Bundesstaat ist die Kontrolle nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene von zentraler Bedeutung – wie dies letztlich auch durch das Bestehen der landesgesetzlich eingerichteten Kontrollorgane zum Ausdruck kommt.

Der Rechnungshof Österreich war bei den einzelnen Feiern stets präsent, ist ihm die Zusammenarbeit doch ein wichtiges Anliegen (siehe auch [Kapitel 2.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

Im Rahmen der 40-Jahr-Feier des steirischen Landesrechnungshofes am 28. Juni hielt Frau Präsidentin Margit Kraker die Festrede zur „Zukunft der öffentlichen Finanzkontrolle“. Sie betonte darin, dass wirksame Kontrolle Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und Entscheidungsträger stiftet. Unabhängige Kontrollorgane sind die Voraussetzung für ein funktionierendes Staatswesen und starke Institutionen sind wesentlich für einen demokratischen Prozess, der auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht.

Präsidentin Kraker konzentrierte sich in ihrer Rede insbesondere auf drei grundlegende, zukünftige Herausforderungen für Rechnungshöfe:

- auf einen Wechsel der Perspektive,
- auf die Qualität von Daten und
- auf zusätzliche, neue Aufgaben, die auf die Finanzkontrolle zukommen.



Präsidentin Kraker im Landtag Steiermark

Rechnungshöfe müssen hinkünftig ihre Perspektive neben dem Quantitativen verstärkt auch auf Qualitatives lenken und die Beurteilung der Zweckmäßigkeit stärker als bisher in die Bewertung aufnehmen. Der Rechnungshof hat in den vergangenen Jahren seinen Prüfungsschwerpunkt deshalb auf den „Bürger nutzen und die Leistungsqualität“ gelegt (siehe [Kapitel 1.5](#) in diesem Tätigkeitsbericht). Kosten, Qualität, Versorgungsniveau, Leistungsfähigkeit, verfügbare – vielfach personelle – Ressourcen sind die Maßstäbe, nach denen in Zukunft die öffentlichen Systeme in einer gesamtgesellschaftlichen Sicht zu beurteilen sind. Rechnungshöfe müssen das langfristige Denken verstärkt einfordern. Der neue Prüfungsschwerpunkt für die nächsten drei Jahre lautet deshalb auch „Next Generation Austria“ (siehe [Kapitel 2.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

In Bezug auf die Qualität von Daten haben Rechnungshöfe im Wettbewerb mit Investigativ-Journalismus, Daten- und Rechercheplattformen sowie Forschungsinstitutionen ein Alleinstellungsmerkmal: Sie können originale Daten erheben, analysieren, sie für eine Prüfung verwenden und in einem Bericht veröffentlichen. Rechnungshöfe liefern verlässliche und aussagekräftige Daten zu allen Prüffeldern. Sie müssen in Zeiten von Fake News beziehungsweise Fake Data verstärkt in die Rolle als Fakten- und Datensicherer schlüpfen. Die Datenanalyse und Auswertung der Daten wird ein noch wichtigerer Bestandteil der Arbeit werden. In Österreich bestand etwa bis zum Bericht über die Pflege keine Statistik zu den Gesamtaufwendungen für die Pflege. Der Rechnungshof hat die Gesamtkosten für die Pflege transparent gemacht – immerhin geht es um rund acht Milliarden Euro.

Abschließend ging Präsidentin Kraker noch auf den dritten Punkt ein, nämlich auf neue, zusätzliche Aufgaben für Rechnungshöfe und stellte dabei das Thema „Parteienfinanzierung und Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch den Rechnungshof“ in den Fokus (siehe [Kapitel 1.2](#) in diesem Tätigkeitsbericht).

Am 29. November wies Präsidentin Kraker in ihren Grußworten anlässlich der 20-Jahr-Feier des burgenländischen Landesrechnungshofes auf die gute Kooperation des Rechnungshofes mit den Landesrechnungshöfen hin.

20-Jahr-Feier des Burgenländischen Rechnungshofes



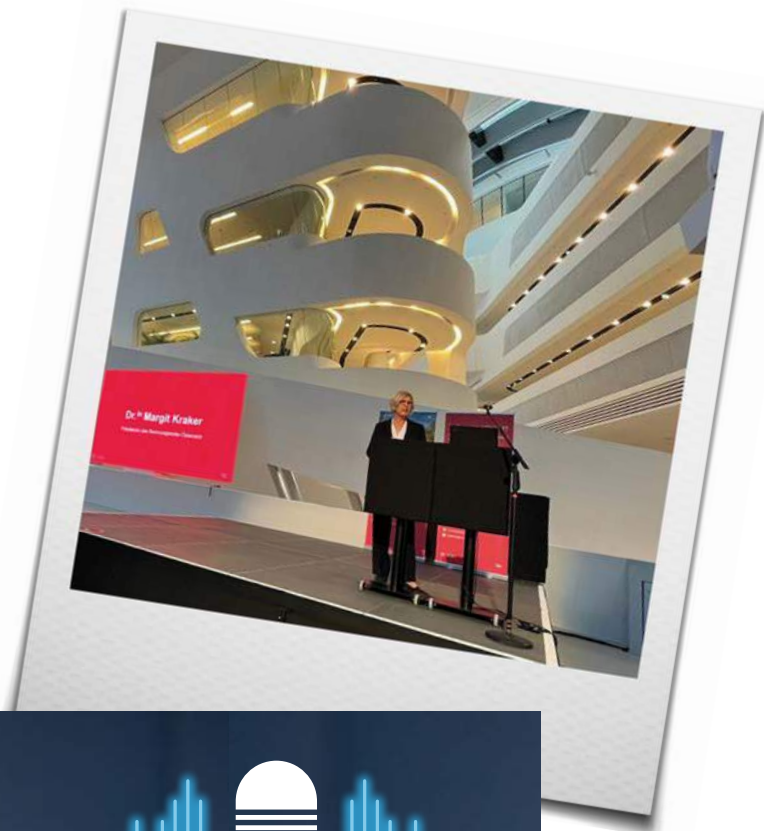
1.10 ÖFFENTLICHKEIT ALS WICHTIGER PARTNER FÜR DEN RECHNUNGSHOF

„Ob und welche unserer Empfehlungen umgesetzt werden, hängt einzig und alleine von den handelnden Akteurinnen und Akteuren ab.“ Diesen Satz hören Bürgerinnen und Bürger öfter, wenn sie beim Rechnungshof anrufen, um sich zu erkundigen, wann denn Empfehlungen umgesetzt werden. Die Herstellung von Öffentlichkeit ist zentral für den Rechnungshof, denn so kann er seinen Empfehlungen Nachdruck verleihen. Dies geschieht über Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Bürgerinnen und Bürger direkt zu informieren, ist Präsidentin Kraker ein wichtiges Anliegen.

In „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“ spricht die Präsidentin über die Arbeit des Rechnungshofes. Gestartet wurde das – nach wie vor im Haus selbst produzierte – Format zu Beginn des Jahres 2021 mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auch in Zeiten von Lockdowns gut zu informieren. Mit dem Podcast gelingt es dem Rechnungshof, mehr Menschen zu erreichen.

Vorträge und Reden zu halten, ob im oder außer Haus: Auch das ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Rechnungshofes. Aufgaben, die sowohl die Präsidentin als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne wahrnehmen.

Präsidentin Kraker an der
Wirtschaftsuniversität Wien



Margit Kraker
Empfehlen, um zu verbessern
Staffel 2 | Episode 8


TRUST
Der Podcast aus dem
Rechnungshof

Unter dem Motto „#zeigenSieauf“ lädt der Rechnungshof Sommer für Sommer Bürgerinnen und Bürger dazu ein, ihre Prüfvorschläge einzusenden. Diese werden dann im Rahmen der Prüfungsplanung im Herbst berücksichtigt. Unter <https://rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung> ist ersichtlich, welche Prüfungen des Rechnungshofes auf Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zurückzuführen sind.

Mitreden können die Bürgerinnen und Bürger außerdem, wenn der Rechnungshof unzulässige Parteispenden zu vergeben hat. Im Jahr 2022 gab er insgesamt 5.912,83 Euro weiter.










Alle Informationen dazu:
<https://rechnungshof.gv.at/weitergabe>

WEITERGABE PARTEISPENDEN



Der Rechnungshof hatte die Aufgabe, **5.912,83 Euro** an **unzulässigen Parteispenden** weiterzugeben.

40 Vorschläge sind eingetroffen.
Die Spendenempfänger wurden gelost.

 	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">1.970,95</div> unzulässige Parteispende	 <div style="border: 1px solid orange; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">Wiener Kinderhospiz gemeinnützige GmbH</div>
 	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">1.970,94</div> unzulässige Parteispende	 <div style="border: 1px solid purple; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">Verein e.motion – Equotherapie</div>
 	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">1.970,94</div> unzulässige Parteispende	 <div style="border: 1px solid yellow; padding: 2px; display: inline-block; font-weight: bold;">Zellkern – Wegweiser zum Leben</div>

Alle Infos auf:
www.rechnungshof.gv.at/weitergabe

Auch bei den Themen Parteispenden, Parteienfinanzierung und Rechenschaftsberichte der Parteien verzeichnet der Rechnungshof anhaltend großes öffentliches Interesse.



Zudem gab Präsidentin Kraker Interviews, etwa der Süddeutschen Zeitung und der Zeit.





Insgesamt ist der Rechnungshof für rund 6.000 Rechtsträger prüfzuständig.

Er prüft die gesamte Staatswirtschaft: Das sind auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds sowie Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %.

Darüber hinaus prüft er Sozialversicherungsträger und Kammern.



2 PRÜFEN UND BERATEN

2.1 PRÜFEN

Das Prüfen ist die Kernaufgabe des Rechnungshofs. Im Dezember 2022 waren 81 Prüfungen im Laufen. 33 dieser laufenden Prüfungen betrafen den neuen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“

Aus Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle, die zwar ex post, also im Nachhinein prüft, ist es wichtig, bereits ex ante, also vorausschauend die kommenden Herausforderungen, die auf Staat und Gesellschaft mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Der umfassende Prüfungsschwerpunkt soll in den Prüfungsbereichen insbesondere folgende Themen behandeln:

- Staatsaufgaben und nachhaltige öffentliche Finanzen (wie Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei spezifischen Infrastrukturanforderungen und Aufgaben, wie etwa der Raumordnung, Umsetzung kostenintensiver Reformprojekte – im Verkehr, in der Gesundheit, in der Pflege)
- Digitalisierung und Verwaltungshandeln (Modernisierung der Verwaltung und Korruptionsprävention, digitale Transformation und öffentliches Datenmanagement)
- Zukunftsversprechen an die Jugend (Umsetzung der Reformen, die der nächsten Generation zugutekommen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Klima, Pensionen).

Im September und Oktober fanden Planungsklausuren für die Prüfungen im Jahr 2023 statt. Die Prüfvorschläge wurden dabei breit diskutiert und eine Ausgewogenheit insbesondere im Hinblick auf die Prüf-Themen und die Prüf-Adressaten erzielt.

Sowohl der Prüfungsplan 2022 als auch der Prüfungsplan 2023 waren mit den Landesrechnungshöfen abgestimmt und koordiniert. Doppelprüfungen sollen so vermieden werden.

2.2 BERICHTEN

Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof 50 Berichte:

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst	14.01.22	Bund 2022/1
Brückenerhaltung in Vorarlberg	21.01.22	Vorarlberg 2022/1
Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes	28.01.22	Bund 2022/2
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	04.02.22	Bund 2022/3
Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/4
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/5
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung	18.02.22	Bund 2022/6
COVID-19-Kurzarbeit	25.02.22	Bund 2022/7
Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes	11.03.22	Bund 2022/8
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH	18.03.22	Bund 2022/9
Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB	25.03.22	Bund 2022/10
Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien	31.03.22	Bund 2022/11
		Bund 2022/12
		Burgenland 2022/1
		Kärnten 2022/1
		Niederösterreich 2022/1
		Oberösterreich 2022/1
		Salzburg 2022/1
		Steiermark 2022/1
		Tirol 2021/1
		Vorarlberg 2022/2
		Wien 2022/1
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen: Datenaktualisierung	08.04.22	Bund 2022/13
Koordination der Cyber-Sicherheit	22.04.22	Bund 2022/14
Funktion und Aufgaben der Sozialhilfverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfverband Murtal	29.04.22	Bund 2022/15
		Kärnten 2022/2
		Oberösterreich 2022/2
Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich	13.05.22	Bund 2022/16
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up-Überprüfung	27.05.22	Bund 2022/17
		Salzburg 2022/2
		Tirol 2022/2

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie	03.06.22	Bund 2022/18 Kärnten 2022/3 Niederösterreich 2022/2 Wien 2022/2
Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten	17.06.22	Bund 2022/19
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern	24.06.22	Bund 2022/20
Bundesrechnungsabschluss 2021	30.06.22	BRA 2021
Rechtsmittel in der Steuerverwaltung	08.07.22	Bund 2022/21
FACULTAS DOM Buchhandels GmbH	08.07.22	Bund 2022/22
Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich	15.07.22	Bund 2022/23
Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg	22.07.22 18.11.22	Bund 2022/24 Salzburg 2022/3 Tirol 2022/3 Wiedervorlage Tirol 2022/4
COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler	26.08.22	Bund 2022/25
Projekt Haus der sozialen Sicherheit	02.09.22	Bund 2022/26
Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien	09.09.22	Bund 2022/27
Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf	23.09.22	Niederösterreich 2022/3
Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen	14.10.22	Bund 2022/28
Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds – PRIKRAF	14.10.22	Bund 2022/29
Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau	21.10.22	Bund 2022/30
COFAG und Zuschüsse an Unternehmen	28.10.22	Bund 2022/31
Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres	04.11.22	Bund 2022/32
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung	11.11.22	Bund 2022/33
Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord	11.11.22	Wien 2022/3
Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020	18.11.22	Bund 2022/34 Wien 2022/4
COVID-19-Familienleistungen	18.11.22	Bund 2022/35
Verpackungsabfälle aus Kunststoff	25.11.22	Bund 2022/36
Wasserverband Unteres Lafnitztal	02.12.22	Burgenland 2022/2
Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen	02.12.22	Bund 2022/37 Kärnten 2022/4 Niederösterreich 2022/4
Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG	09.12.22	Bund 2022/38
Einsatzbereitschaft der Miliz	09.12.22	Bund 2022/39
MeteoServe Wetterdienst GmbH – nunmehr Austro Control Digital Services GmbH	09.12.22	Bund 2022/40
Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion – Finanzielle Lage	16.12.22	Bund 2022/41 und 42
Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung	16.12.22	Bund 2022/43 Niederösterreich 2022/5 Oberösterreich 2022/3

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Allgemeiner Einkommensbericht 2022	20.12.22	Einkommen 2022/1 Bund 2022/44 Burgenland 2022/3 Kärnten 2022/5 Niederösterreich 2022/6 Oberösterreich 2022/4
Tätigkeitsbericht 2022 des Rechnungshofes	28.12.22	Salzburg 2022/4 Steiermark 2022/3 Tirol 2021/5 Vorarlberg 2022/3 Wien 2022/5

Die aufgelisteten Berichte legte der Rechnungshof dem Nationalrat, den Landtagen und dem Wiener Gemeinderat sowie Gemeinderäten und Gemeindeverbänden vor. Seit fünf Jahren tut er dies elektronisch und nicht mehr in gedruckter Form.

Alle Berichte des Rechnungshofes sind auf der Website www.rechnungshof.gv.at der Öffentlichkeit zugänglich, seit Jänner 2017 barrierefrei. Das heißt, dass die PDF-Dokumente mit Hilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden können.



SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass der Nationalrat oder ein Landtag sowie die Bundesregierung oder eine Landesregierung ein Prüfungsersuchen oder –verlangen stellen können.

Durch die mit 1. Jänner 2023 in Kraft tretenden Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrats (mit BGBl. I 141/2022) können künftig auch Abgeordnete eines Parlamentsklubs, der weniger als 20 Abgeordnete aufweist, Prüfverlangen an den Rechnungshof richten.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2022 zwei Sonderprüfungen:

- „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Bund 2022/2)
- „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10)



Die „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Reihe Bund 2022/2) überprüfte der Rechnungshof von September 2020 bis Februar 2021 im Bundesministerium für Inneres. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Kickl, Zanger und weiterer Abgeordneter. Das Verlangen war darauf gerichtet, insbesondere alle Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer, finanzieller und personeller Natur hinsichtlich der Bereiche Grundversorgung und Bundesbetreuung in den Jahren 2013 bis 2017 und die Verträge der Betreuungseinrichtungen des Bundes zu überprüfen. Das Bundesministerium für Inneres hat die Erstaufnahme von Asylwerbenden sicherzustellen.

Der Bund hat die Grundversorgung von Asylwerbenden in seinen Betreuungseinrichtungen so lange zu gewährleisten, bis im Zulassungsverfahren geklärt wird, ob Österreich für das Asylverfahren zuständig ist. Erst danach können Asylwerbende zur Grundversorgung den Ländern zugewiesen werden. Prinzipiell sind die Anforderungen an die Bundesbetreuung höher als an die Landesbetreuung, da die Aufnahme von Schutzsuchenden jederzeit möglich sein muss. Von 2013 bis Mitte 2014 war das Bundesministerium für Inneres mit den bis dahin vorhandenen Einrichtungen in der Lage, die Bundesbetreuung bedarfsgerecht durchzuführen. Wegen der stark steigenden Asylantragszahlen, fehlenden eigenen Reserven und fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in den Ländern musste es vor allem im Zuge der Migrationskrise 2015/16 dringend weitere Kapazitäten aufbauen.

Für ein erneutes Ansteigen der Asylantragszahlen empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für Inneres, eine geeignete Strategie zu entwickeln. Ebenso wären für ein effizientes Krisenmanagement und für die Beschaffung von Unterbringungskapazitäten ein einheitlicher Prozess mit Zielsetzungen sowie organisatorische Maßnahmen zu definieren.

Der Rechnungshof überprüfte „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Reihe Bund 2022/10) auf Ersuchen des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie Reichhardt gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz B-VG. Der Rechnungshof analysierte bei dieser Prüfung die Daten zu Auftragsvergaben der ASFINAG Bau Management GmbH und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft in der Zeit von Jänner 2016 bis Mai 2019. Er erweiterte die Gebarungsüberprüfung auch auf die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft und ihre Tochterunternehmen ÖBB-Business Competence Center GmbH sowie ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft.

Von Jänner 2016 bis Mai 2019 vergab die ASFINAG Bau Management GmbH Aufträge in der Höhe von insgesamt 2,609 Milliarden Euro. Bei der ÖBB-Infrastruktur AG waren es 2,696 Milliarden Euro. Von 22 überprüften Vergaben mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 281,27 Millionen Euro wurde in 13 Fällen gegen das Bundesvergabegesetz verstoßen.

Verbesserungspotenzial gab es außerdem bei der Korruptionsprävention. Um möglichen unlauteren Geschäftspraktiken der Auftragnehmer entgegenzuwirken, wie etwa Preisabsprachen und Gebietsaufteilungen, sollten Auftraggeber ein besonderes Augenmerk auf

die Prüfung der Angebote legen. Siehe auch [Kapitel 1.1](#) in diesem Tätigkeitsbericht.

Im Jahr 2022 gab es zwei Anträge auf Sonderprüfungen:

- aufgrund eines Minderheitsverlangens des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 GOG-NR die Prüfung „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“
- auf Ersuchen der Verteidigungsministerin gemäß Art. 126b Abs. 4 B-VG die Prüfung der „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“.

Mitte Dezember 2022 waren im Rechnungshof zusätzlich dazu noch folgende weitere Sonderprüfungen anhängig:

- „Gesundheitsvorsorge“ (Beschluss des Nationalrats)
- „Beschaffung und Finanzierung von Impfstoff im Zuge der COVID-19-Pandemie“ (Minderheitsverlangen Nationalrat)
- „FMB Facility Management Burgenland GmbH“ (Minderheitsverlangen Landtag Burgenland)
- „Beschaffungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ (Minderheitsverlangen Nationalrat)
- „Gesundheitsverbund Wien“ (Minderheitsverlangen Gemeinderat Wien)
- „UVP-Verfahren der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ (Minderheitsverlangen Landtag Steiermark).



2.3 BERATEN

Nach der Vorlage und Veröffentlichung der Berichte werden diese im jeweiligen Vertretungskörper behandelt. Im Vorfeld und im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Berichte steht der Rechnungshof den Abgeordneten auch beratend zur Verfügung.

NATIONALRAT

Mit Anfang 2022 war die Behandlung von 68 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2018 bis 2021 inklusive der Einkommenserhebung 2019 und 2020 offen. Im Jahr 2022 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 44 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2021 und den Allgemeinen Einkommensbericht vor, also insgesamt 46 Berichte.

Präsidentin Kraker nahm an sechs Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an zwei Sitzungen des Budgetausschusses sowie an fünf Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 61 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2021 sowie der Einkommenserhebung 2019 und 2020. Somit waren Ende des Jahres 52 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2019 bis 2021 sowie der Allgemeine Einkommensbericht offen.

Mit Berichten aus dem Landwirtschaftsbereich befasste sich der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Bundesministerin Köstinger am 18. Jänner 2022 und das Plenum des Nationalrates am 20. Jänner 2022, unter anderem mit dem Bericht „Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“ (Bund 2020/46). Die Siedlungswasserwirtschaft nimmt im Wesentlichen die wichtige Aufgabe der Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von

Abwasser wahr. Zuständig dafür sind grundsätzlich die Gemeinden. Die Problematik ist, dass sich die Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark reduziert haben. Für den Funktionserhalt der Infrastruktur in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist bis 2030 von einem Mittelbedarf auszugehen, der das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgewendete Investitionsvolumen weit übersteigt. Präsidentin Kraker wies daher auf das verfügbare Eigenkapital des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von 1.635,83 Millionen Euro hin. Diese Mittel sollten in den nächsten Jahren entsprechend zum Einsatz kommen. Dies würde auch zur besseren Planbarkeit bei den Finanzausgleichspartnern beitragen.

Am 10. Mai 2022 war der Fokus im Rechnungshofausschuss auf Wirtschaftsthemen gerichtet: Unter anderen Berichten stand auch der Bericht „System der Wettbewerbsbehörden außerhalb des Finanzmarkts“ (Bund 2019/28) auf der Tagesordnung des Ausschusses, an dem Bundesministerin Schramböck von Beamtinnen und Beamten des Ministeriums vertreten wurde. Bei dieser Prüfung führte der Rechnungshof eine Strukturanalyse durch, die nach wie vor zutreffend ist, auch wenn sich zwischenzeitig Zuständigkeiten bei den Ministerien geändert haben. Dem Bericht zufolge braucht es eine umfassende Aufgabenkritik und die Erarbeitung einer Wettbewerbsstrategie, eine Strukturreform der Wettbewerbsbehörden zur Anhebung der Effizienz und zur Steigerung von Synergieeffekten sowie die Entwicklung eines mehrjährigen Finanzierungsinstruments. Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Wirtschaft am 18. Mai 2022.

In einer weiteren Sitzung des Rechnungshofausschusses am 10. Mai 2022 standen Kulturthemen zur Debatte, wie die „Burgtheater GmbH“ (Bund 2021/24). Staatssekretärin Mayer nahm an der Ausschussdebatte teil. Diese Prüfung führte der Rechnungshof aufgrund eines Minderheitsverlangens des Nationalrats gemäß § 99 Abs. 2 GOG-NR durch.



Präsidentin Kraker im Plenum des Nationalrates

Der Bericht „Burgtheater GmbH“ umfasst die Zeitspanne ab der Ausgliederung des Burgtheaters im September 1999 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2007/08. Der Rechnungshof hatte bereits auf ein im Jahr 2014 gestelltes Ersuchen des damaligen Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 der Burgtheater GmbH überprüft. Die im aktuellen Prüfungsverlangen betroffenen Geschäftsjahre lagen bereits elf bis 20 Jahre zurück. Viele für die Beantwortung der Fragen notwendigen Unterlagen waren nicht mehr verfügbar, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren bereits abgelaufen war. Am 18. Mai 2022 wurden die Kulturthemen im Nationalratsplenum debattiert.

Am 21. Juni 2022 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Brunner – mit Berichten aus dem Bereich Finanzen auseinander. Auch der Bericht zur „Bankenabwicklung in Österreich“ (Bund 2020/18) stand auf der Tagesordnung. Die Behandlung im Plenum erfolgte nach der Sommerpause des Parlaments am 21. September 2022. Zu diesem Bericht war Präsidentin Kraker am 29. Juni 2022 auch in den Kärntner Hypo-U-Ausschuss als Auskunftsperson geladen. Die „Bankenabwicklung in Österreich“ hatte der Rechnungshof von Mai bis Oktober 2019 überprüft. Ziel der Gebärungsüberprüfung war die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Organisation des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus auf EU-Ebene und in Österreich sowie die Beurteilung seiner Umsetzung in Österreich. Dabei stand die Tätigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Mittelpunkt. Die Überprüfung fand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank statt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei auch relevante Entwicklungen des Jahres 2019 berücksichtigt wurden. Im Bericht werden die Kapitalzuwendungen an die einzelnen Abbauinstitute dargestellt.

Die höchste Kapitalzuwendung erhielt mit 5,580 Milliarden Euro die HETA; davon sind 4,350 Milliarden Euro verloren. Die KA Finanz AG erhielt 5,278 Milliarden Euro, rund 300 Millionen Euro weniger, und die immigon erhielt 1,250 Milliarden Euro. Die höchsten schlagend gewordenen Haftungen wies die KA Finanz AG mit 1,312 Milliarden Euro auf, dicht gefolgt von der HETA mit 1,294 Milliarden Euro.

Einen Schwerpunkt des Rechnungshofausschusses am 15. September 2022, an dem Bundesminister Rauch teilnahm, bildeten Prüfungen aus dem Bereich Gesundheit, wie unter anderen der Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42). Dieser Bericht geht auf einen Beschluss des Nationalrates zurück, der den Rechnungshof mit einer Sonderprüfung beauftragte.

Der Beschluss vom 27. März 2019 umfasste 27 Themen, die der Rechnungshof in drei Schwerpunkte gegliedert hat. Ebenfalls 2021 hat der Rechnungshof die Sonderprüfung zur „Ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) vorgelegt. Die Prüfungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren immer wieder geführten öffentlichen Diskussion um einen Ärztemangel und allfällige Versorgungsengpässe. Details zu den beiden Berichten stellte der Rechnungshof im Tätigkeitsbericht 2021, Kapitel 1.4 „Gesundheit ist das Wichtigste“ dar. Der dritte noch offene Schwerpunkt betrifft die Gesundheitsförderung und Prävention. Dazu hat der Rechnungshof bereits das Stellungnahmeverfahren durchgeführt und es wird nunmehr der Bericht fertiggestellt. Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Gesundheit am 21. September 2022.

Am 18. Oktober 2022 war der Fokus im Rechnungshofausschuss auf Arbeitsthemen gerichtet: Unter anderen stand auch der Bericht „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7) auf der Tagesordnung des Ausschusses, an dem Bundesminister Kocher teilnahm. Der Bericht zeigt, dass die COVID-19-Kurzarbeit in der Pandemie Arbeitsplätze gesichert und den Anstieg der Arbeitslosigkeit gedämpft hat. Erheblichen Verbesserungsbedarf sieht der Rechnungshof bei Konzepten zur Aufde-

ckung von möglichem Missbrauch. Denn mit den angewandten Kontrollen konnte kaum aufgedeckt werden, ob die von den Arbeitgebern abgerechneten Ausfallstunden richtig waren. Der Prüfungszeitraum war von März 2020 bis zum Auslaufen der Phase 3 mit Ende März 2021. Das Nationalratsplenium debattierte die Berichte aus dem Bereich Arbeit am 18. November 2022.

Am 29. November 2022 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesministerin Gewessler – mit Berichten aus den Bereichen Klimaschutz und Umwelt auseinander. Der am 21. Oktober 2022 vorgelegte Bericht betreffend „Förderungen für Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbau“ (Bund 2022/30) wurde dabei debattiert. Präsidentin Kraker hob vor dem Hintergrund, dass 27 % des gesamten Energieverbrauchs in Österreich auf Heizen, Kühlen und die Warmwasserbereitung entfallen, die verstärkte Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien hervor. Dies ist insbesondere wegen der aktuellen Energieversorgungskrise und der internationalen Abhängigkeiten von Erdgas sowie aufgrund des zu erwartenden positiven Umweltfaktors erforderlich. Besondere Relevanz erhielt im Hinblick auf die aktuellen Inflationsentwicklungen auch die Debatte zum Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Bund 2020/23). Ein niedriges Einkommen, hohe Energiekosten und das Wohnen in Gebäuden mit schlechter Bausubstanz und alten Heizungen sind meist die Ursachen für einen eingeschränkten Zugang zur Energieversorgung. Wie der Energiearmut in Österreich entgegengesteuert wird, insbesondere in Zeiten energiepolitisch herausfordernder Zeiten und angesichts der Teuerungen, wurde dabei erörtert. Die Aufgaben und Tätigkeiten sowie gesellschaftsrechtliche Aspekte betreffend die

„Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“ (Bund 2021/40) wurden ebenso besprochen. Auch der Bericht zur „Verringerung der Lebensmittelverschwendung“ (Bund 2021/19) stand auf der Tagesordnung. Der Bericht thematisiert die Umsetzung des SDG–Unterziels 12.3 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.

Der Rechnungshofausschuss am 7. Dezember 2022 debattierte in Anwesenheit von Bundesminister Polaschek Themen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft. Der Bericht „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20) betont die Wichtigkeit des Erlernens der deutschen Sprache im jungen Kindesalter als Grundstein für einen erfolgreichen Einstieg in das Schulsystem. Kindergärten – als Orte der frühen Sprachförderung – und die Konzepte zur Sprachförderung sind in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Der Rechnungshof zeigte dies am Beispiel der Länder Oberösterreich und Niederösterreich auf. Präsidentin Kraker hob die Wichtigkeit eines funktionierenden Schnittstellenmanagements zwischen Kindergärten und Schulen hervor, ebenso eine bedarfsgerechte Mittelzuteilung, einheitliche Kriterien und die relevanten Art. 15a–Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Im Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) wurde kritisch festgestellt, dass die Pflicht, begünstigt Behinderte einzustellen, an den beiden überprüften Universitäten nicht erfüllt wurde und deshalb Ausgleichszahlungen zu entrichten waren. Präsidentin Kraker wies darauf hin, dass Studierende mit studienschwerer Beeinträchtigung stärker von finanziellen Problemen betroffen waren. Kritisch wurde dazu im Rahmen der Ausschussdebatte darauf hingewiesen, dass angesichts der aktuellen Teuerungen zukünftig zwar die

Studienbeihilfe jährlich an die Inflationsrate angepasst werden wird, allerdings nicht der für behinderte Studierende vorgesehene Erhöhungsbetrag.

BUDGETSPRECHERIN UND BUDGETSPRECHER IM RECHNUNGSHOF

Auf Einladung von Präsidentin Kraker waren im September die Budgetsprecherin der NEOS und die Budgetsprecher der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grünen im Rechnungshof zu Gast. Themen des Treffens waren der Bundesrechnungsabschluss 2021 und die finanzielle Lage des Bundes. Diese Themen wurden am 20. September 2022 im Budgetausschuss debattiert.

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Der Rechnungshof unterliegt auch dem Interpellationsrecht. Das heißt, dass die Abgeordneten des Nationalrates schriftliche Anfragen zur Haushaltsführung, Diensthoheit und Organisation des Rechnungshofes stellen können. Im Jahr 2022 wurden zwei schriftliche Anfragen der FPÖ an die Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet.

Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Der Rechnungshof wies in der Anfragebeantwortung auf seine umfangreichen Tätigkeiten zur Korruptionsprävention sowie auf seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz hin.

Abg.z.NR Kai Jan Krainer, Leiter des Budgetdienstes
Helmut Berger, Abg.z.NR Gabriel Obernosterer,
Präsidentin Margit Kraker, Abg.z.NR Hubert Fuchs,
Abg.z.NR Karin Doppelbauer, Sektionschefin Helga Kraus,
Abg.z.NR Jakob Schwarz



BAUHERRENAUSSCHUSS

Die Präsidentin des Rechnungshofes ist gemäß Parlamentsgebäudesanierungsgesetz Mitglied im Bauherrenausschuss des Nationalrates, dem obersten Kontrollgremium der Sanierung des Parlamentsgebäudes. Neben ihr sind die Mitglieder der Präsidialkonferenz – die drei Mitglieder des Nationalratspräsidiums und die Klubobleute der Parlamentsfraktionen – im Bauherrenausschuss vertreten. Die Präsidentin des Rechnungshofes enthält sich allerdings bei Abstimmungen ausdrücklich der Stimme. Sie bringt die Expertise des Rechnungshofes aus Prüfungen von Bauvorhaben ein. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen des Bauherrenausschusses statt.

Auf Ersuchen des Bauherrenausschusses hat der Rechnungshof im Herbst 2022 eine weitere Prüfung zur Parlamentssanierung eingeleitet. Es ist bereits die dritte Prüfung dieses Projekts durch den Rechnungshof. Die Parlamentsdirektion hat das Gebäude im Oktober 2022 von den mit dem Projektmanagement betrauten Unternehmen übernommen und startete mit der Inbetriebnahme.

LANDTAGE

Im Jahr 2022 legte der Rechnungshof den Landtagen 15 Berichte vor. Auch in den Landtagen ist es dem Rechnungshof ein Anliegen, dass er zu den Verhandlungen über seine Berichte eingeladen wird. Die Beziehung zu den einzelnen Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Einige Landtage befassen sich sehr ausführlich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei. In Kärnten und Vorarlberg war der Rechnungshof im Jahr 2022 nicht zu den Behandlungen seiner Berichte geladen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes nahmen an 22 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Bundesländern und des Wiener Gemeinderats teil. Präsidentin Kraker nahm darüber hinaus am 21. Dezember 2022 an der Sitzung des Wiener Gemeinderats teil, wo ihr ein Rederecht zur Kontrollarbeit im laufenden Jahr zukommt.

Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag. Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Website

Bericht des Rechnungshofes im Salzburger Landtag



GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten und Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden legte der Rechnungshof 2022 insgesamt fünf Berichte vor.

Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten ist dem Rechnungshof wichtig. Der Rechnungshof ist bemüht, diese Zusammenarbeit zu verstärken und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. 2022 gab es eine Einladung in diesem Bereich.

Der Kontrollausschuss der Stadt Salzburg behandelte am 12. September 2022 den Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Salzburg 2022/3). Bei dieser Sitzung standen zwei Mitarbeiterinnen des Rechnungshofes den Mitgliedern des Gemeinderates Rede und Antwort.

Präsidentin Kraker im Wiener Gemeinderat



2.4 UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSE

ÖVP-KORRUPTIONS-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS DES NATIONALRATES

Der Rechnungshof wurde am 9. Dezember 2021 gemäß den §§ 24 und 27 VO-UA in Entsprechung des „Grundsätzlichen Beweisbeschlusses“ des Geschäftsausschusses des Nationalrates um Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes des Untersuchungsausschusses betreffend „Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder“ (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) ersucht. Am 26. Jänner 2022 übermittelte der Rechnungshof im Bemühen um vollständige Transparenz und Aufklärung Akten und Unterlagen zu insgesamt 32 Gebarungüberprüfungen. Zudem legte der Rechnungshof auch vier Berichte vor, die sich mit dem Untersuchungsgegenstand auf einer generellen bzw. potenziell abstrakten Ebene beschäftigten und somit auch für die Untersuchungen von Relevanz sein konnten.

Gemäß dem „Grundsätzlichen Beweisbeschluss“ des Untersuchungsausschusses waren Akten und Unterlagen fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden des Beschlusses entstanden oder hervorkamen. Die Übermittlung hatte alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund übermittelte der Rechnungshof zum 31. März 2022 Akten und Unterlagen zu vier weiteren Berichten mit abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand, die zwischenzeitlich veröffentlicht worden waren. Mit 31. Mai und 22. Juli 2022 legte der Rechnungshof neuerlich Akten und Unterlagen zu jeweils einem weiteren Bericht für den Unter-

suchungsgegenstand vor. Mit 30. November 2022 erfolgte nochmals eine Akten- und Unterlagenübermittlung zu zwei weiteren veröffentlichten Berichten mit abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand. Damit übermittelte der Rechnungshof im Jahr 2022 Akten und Unterlagen zu insgesamt 41 Gebarungsüberprüfungen.

Zudem wurde an den Rechnungshof am 16. Dezember 2021 und 26. Jänner 2022 jeweils ein Verlangen auf „Beweiserhebung“ gerichtet. Dabei waren Zahlungen des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien in den Jahren 2014 bis 2021 an insgesamt 170 namentlich angeführte Unternehmen und Institutionen maßgeblich. Um dem Verlangen zu entsprechen, führte der Rechnungshof Auswertungen aus der Haushaltsverrechnung des Bundes durch. Die Ergebnisse dieser „Beweiserhebung“ übermittelte er in zwei Tranchen am 15. Februar und am 31. März 2022 an den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

Am 3. und 31. März sowie 22. Juni 2022 wurden insgesamt drei inhaltlich deckungsgleiche, nahezu wortidentische Verlangen um „Ergänzende Beweisanforderung“ des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses in Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten der ÖVP der Jahre 2017 bis 2020 an den Rechnungshof gerichtet. Der Rechnungshof legte daher dem Untersuchungsausschuss umfassend dar, dass es nicht im Einklang mit Art. 53 B-VG steht, Akten und Unterlagen in Bezug auf Parteien, die private Rechtsträger sind, dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Zudem widersprachen die „Ergänzenden Beweisanforderungen“ an den Rechnungshof dem Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom 13. Oktober 2021 selbst. Diese stellten nämlich klar, dass „etwa die

Verwendung der mutmaßlich gewährten Vorteile durch die ÖVP nicht Gegenstand der Untersuchung sein kann, da Parteien genauso juristische Personen des Privatrechts und somit nicht Untersuchungsgegenstand sind“.

Am 22. Juli 2022 informierte der Rechnungshof den Untersuchungsausschuss darüber, dass er zwischenzeitlich den Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2019 auf seiner Website veröffentlicht hat. In diesem Zusammenhang übermittelte er die den Vollzug des Bundes berührenden Beilagen seiner Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die weitere am 31. März 2022 vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss gestellte „Beweiserhebung“ an den Rechnungshof bezog sich auf die Prüfung des Rechnungshofes für den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ zu den Gehältern der ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes. Dazu übermittelte der Rechnungshof am 2. Mai 2022 die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Unterlagen.

Weiters ersuchte der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss am 11. Mai 2022, alle Akten und Unterlagen betreffend den „Verein AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“ und betreffend die „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung GmbH“ in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu übermitteln. Da das Bundesministerium für Landesverteidigung dem Untersuchungsausschuss bereits seine originären Akten und Unterlagen zur AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung vorgelegt hatte, sah der Rechnungshof von der Übermittlung der

gleichen Unterlagen ab. Gleichzeitig hielt der Rechnungshof fest, dass ihm ein Ersuchen der Bundesministerin für Landesverteidigung um Durchführung einer Gebarungsüberprüfung der AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung vorliege.



Am 22. Juni 2022 wurde der Rechnungshof vom ÖVP–Korruptions–Untersuchungsausschuss ersucht, zu erheben, welche Ausgaben durch bestimmte Rechtsträger für Markt- und Meinungsforschung sowie für entgeltliche Schaltungen (Inserate) in den Jahren 2014 bis 2021 in welcher Höhe, wann und zu welchem Zweck getätigt wurden. Der Rechnungshof wies dazu am 31. August 2022 darauf hin, dass aufgrund der Rechtsprechung des VfGH (UA 5/2105–9, UA 6/2015–7 und UA 7/2015–8) Zweifel daran bestehen, ob die privatwirtschaftliche Tätigkeit der im Verlangen angeführten Rechtsträger – ÖBIB/ÖBAG, ABBAG, BIG, Austrian Real Estate, BRZ, LFRZ, Bundesforste, Innovationsstiftung für Bildung, OeAD GmbH, Österreich Institut GmbH und aws GmbH – dem Gegenstand des aktuellen ÖVP–Korruptions–Untersuchungsausschusses unterliegt, und diese Rechtsträger gemäß Art. 53 Abs. 3 B–VG verpflichtet wären, dem Untersuchungsausschuss Unterlagen vorzulegen, weil zum Begriff „Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“ in Art. 53 Abs. 2 B–VG festgehalten wird: „Privatwirtschaftliche Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger unterliegt hingegen nicht dem Untersuchungsrecht, zumal es sich dabei nicht mehr um Verwaltung des Bundes handelt“. Hinsichtlich aller weiteren im Verlangen angeführten Rechtsträger – AMA samt Tochterunternehmen, Österreichischer Integrationsfonds, Austrian Development Agency, AUVA, ÖGK, SVS und AGES sowie Bundesgärten – forderte der Rechnungshof sämtliche vom Untersuchungsausschuss geforderten Informationen über die Ausgaben für Markt- und Meinungsforschung sowie für entgeltliche Schaltungen direkt bei den einzelnen Stellen an und übermittelte diese an den Untersuchungsausschuss.

Für den 24. November 2022 wurde Präsidentin Kraker in den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss als Auskunftsperson geladen. Sie wurde von der zuständigen Abteilungsleiterin als Vertrauensperson begleitet.

Der Rechnungshof hatte bis zu diesem Zeitpunkt dem Untersuchungsausschuss insgesamt 38 abstrakt relevante Berichte übermittelt. Darüber hinaus hatte er acht ergänzende Beweisanforderungen zu erledigen gehabt.

Bei der Befragung ging es dann vorrangig um den Rechnungshofbericht zur COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH und um die Doppelrolle des damaligen Geschäftsführers in der COFAG und deren Muttergesellschaft ABBAG samt „doppelter Entlohnung“.

Der Rechnungshof hatte den Bericht zur „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ Ende Oktober 2022 veröffentlicht (siehe dazu Kapitel 1.3 in diesem Tätigkeitsbericht). Die COFAG war zunächst als Koordinierungsstelle eingerichtet worden, mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten. Dann wurde entschieden, dass sie den „Fixkostenzuschuss I“ abwickeln soll. Dafür wurde nicht nur auf die Finanzverwaltung zurückgegriffen, sondern erfolgte auch der Zukauf externer Leistungen. Bis Mitte 2021 fielen dafür Kosten von rd. 21 Mio. EUR an. „Die Sparsamkeit können wir da nicht bestätigen“, so wird Präsidentin Kraker in der medialen Berichterstattung zitiert.

In ihrem Einleitungsstatement hob Präsidentin Kraker die Position des Rechnungshofes auf Basis seiner Berichte zur Korruptionsprävention und Compliance hervor. Siehe dazu auch Kapitel 1.1 in diesem Tätigkeitsbericht.



Die 13 Mitglieder des Untersuchungsausschusses befragten Präsidentin Kraker auch noch zu anderen Berichten des Rechnungshofes; insbesondere zu den Berichten „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ und „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“.

Insgesamt gab es zwei Befragungsrunden, in der sich die Vertreterinnen aller fünf Parlamentsfraktionen zu Wort meldeten. Die Befragung dauerte dreieinhalb Stunden.

HYPO-U-AUSSCHUSS DES KÄRNTNER LANDTAGES

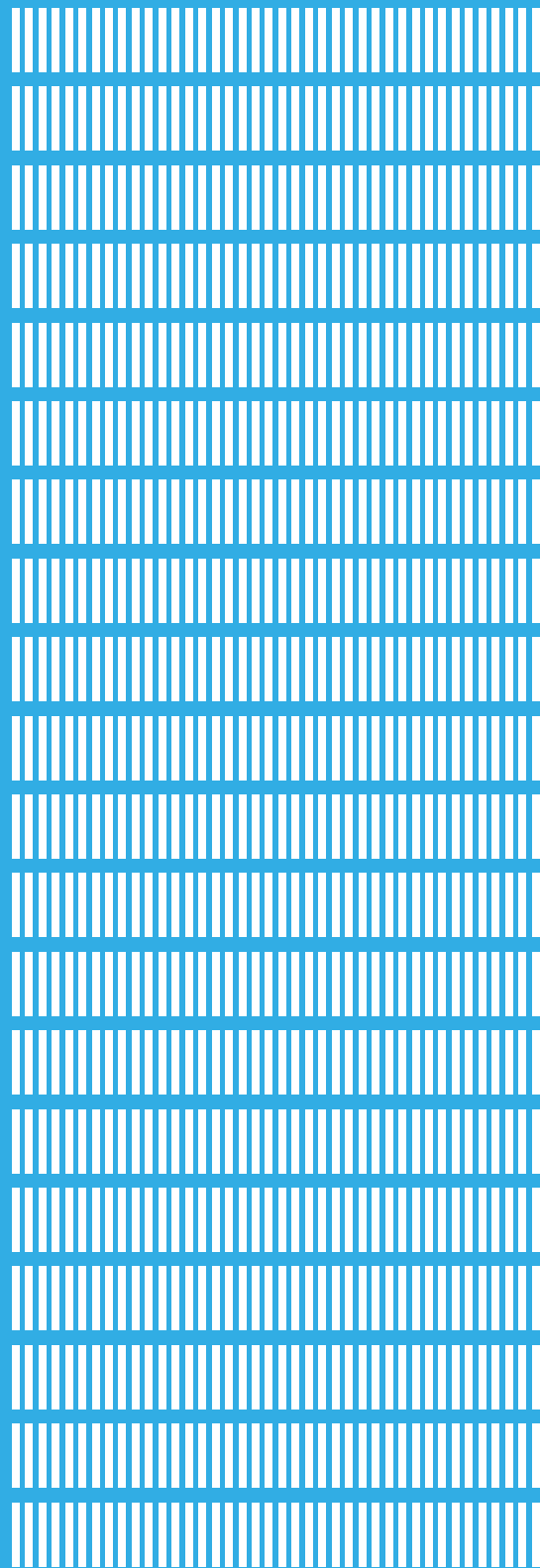
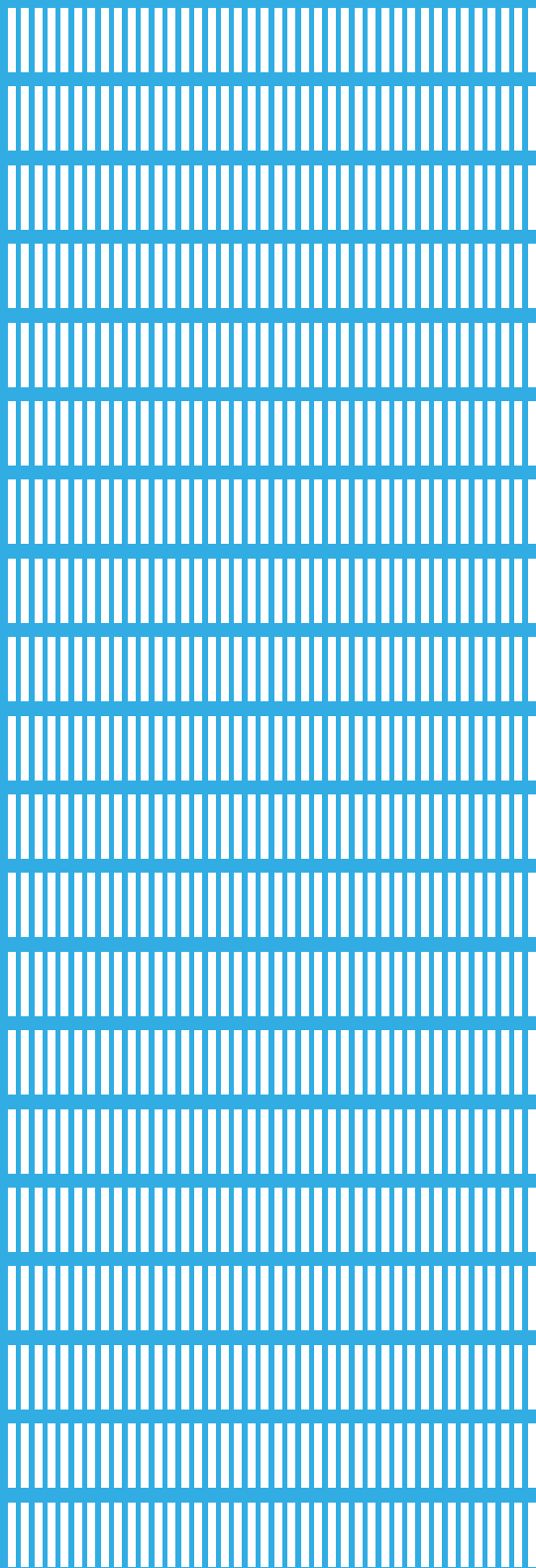
Rechnungshof-Präsidentin Kraker war am 29. Juni 2022 in den Kärntner Hypo-U-Ausschuss als Auskunftsperson geladen. Ebenso standen zwei Mitarbeiter des Rechnungshofes für Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Im Mittelpunkt des Interesses standen der gemeinsame Bericht des Rechnungshofes und des Kärntner Landesrechnungshofes betreffend den „Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds“ (Kärnten 2019/4) und der Bericht des Rechnungshofes betreffend die „Bankenabwicklung in Österreich“ (Bund 2020/18).

Die Vereinbarung für den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz hatten der Rechnungshof und der Kärntner Landesrechnungshof von März bis Oktober 2018 geprüft. Der Kärntner Landtag hatte damals dazu jeweils ein Prüfungsverlangen an den Rechnungshof und an den Kärntner Landesrechnungshof gestellt. Die Rechnungshöfe führten diese Überprüfung gemeinsam durch, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

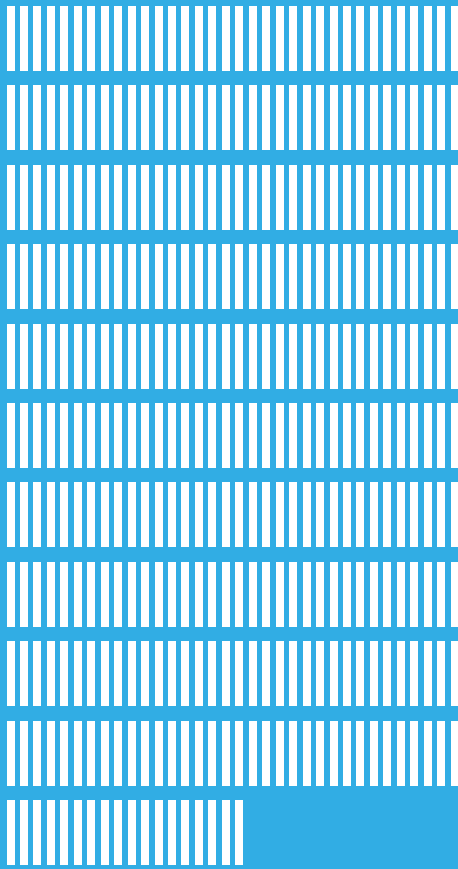


Prüfungsziele waren die Darstellung der Ausgangssituation und die Überprüfung hinsichtlich Entwicklung, Struktur, Annahme, Finanzierung und Abwicklung des II. Angebots, der Kosten sowie der verbleibenden wirtschaftlichen Risiken.

Die „Bankenabwicklung in Österreich“ hatte der Rechnungshof von Mai bis Oktober 2019 überprüft. Die Abwicklung war jedoch zur Zeit der Prüfung im Jahr 2019 bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Deshalb informierte Präsidentin Kraker die Mitglieder des Hypo-U-Ausschusses des Kärntner Landtages darüber, dass der Rechnungshof zur Bankenabwicklung in Österreich eine Follow-up-Überprüfung plant, und zwar am Ende der Abbautätigkeit. Dabei wird der Rechnungshof einerseits die Planung und Durchführung der Abwicklungen durch die FMA analysieren, und andererseits die aktuellen Abbauergebnisse der drei Abbauinstitute sowie die finanziellen Folgen für die Republik Österreich und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erheben.



*Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich
insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen.*



1.958
bewertete *Empfehlungen* 2021

3 PRÜFUNGEN WIRKEN DURCH EMPFEHLUNGEN

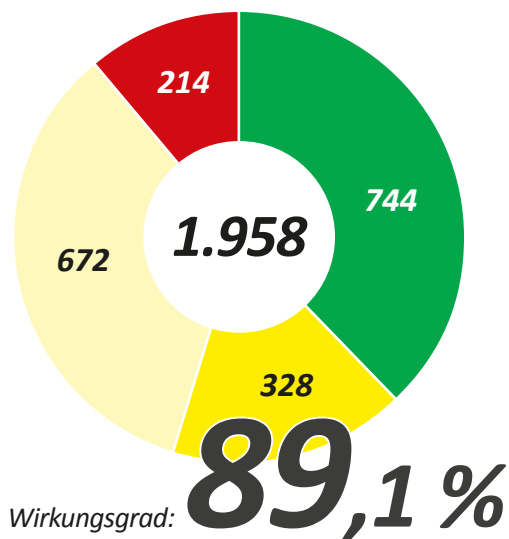
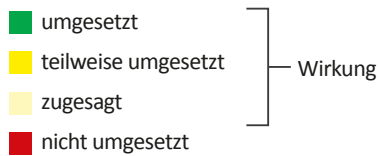
Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 sollte der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 78 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

3.1 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2021

Der Rechnungshof hat 2022 bei 88 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 nachgefragt und 1.958 Empfehlungen bewertet. Bei 111 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben.

Empfehlungen 2021

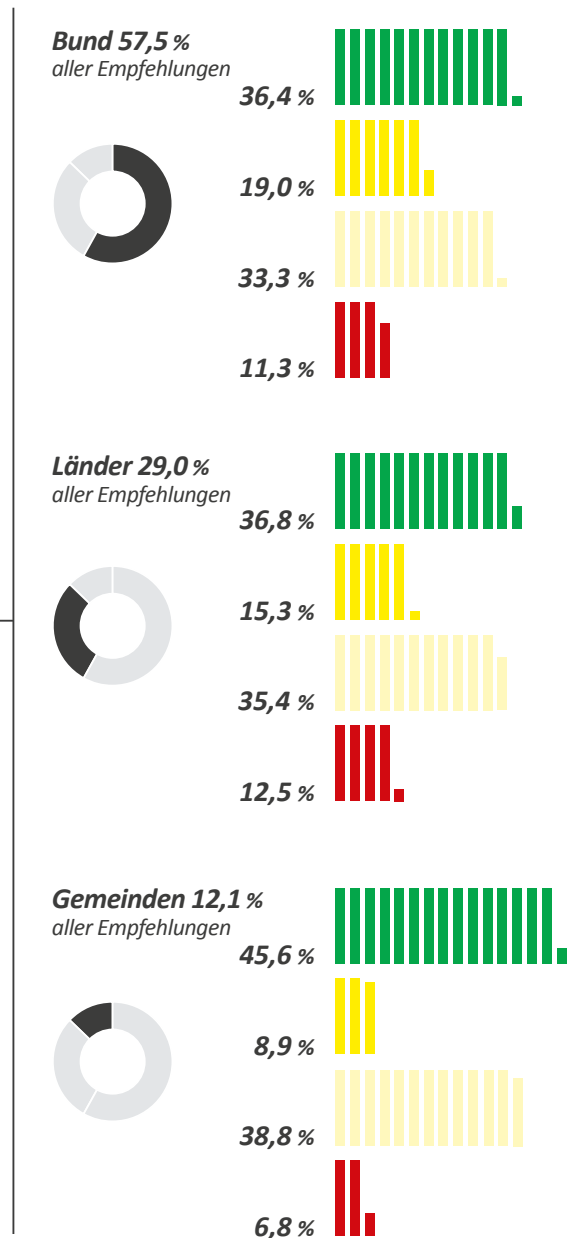


Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

GESAMTERGEBNIS

Die Nachfrage im Jahr 2022 für das Jahr 2021 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

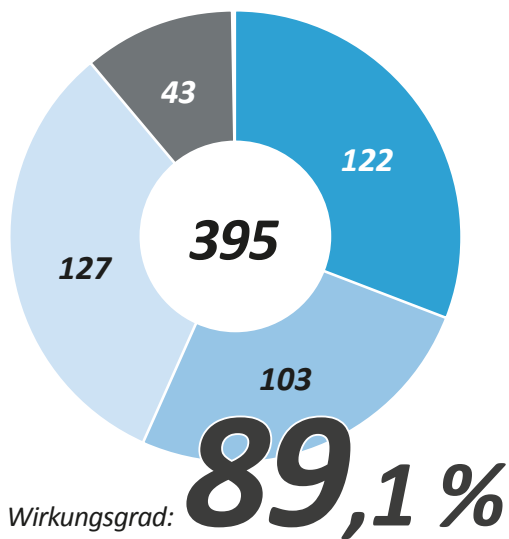
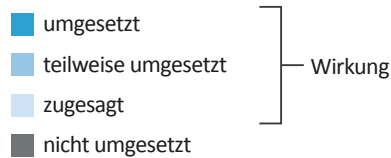
Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:



ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

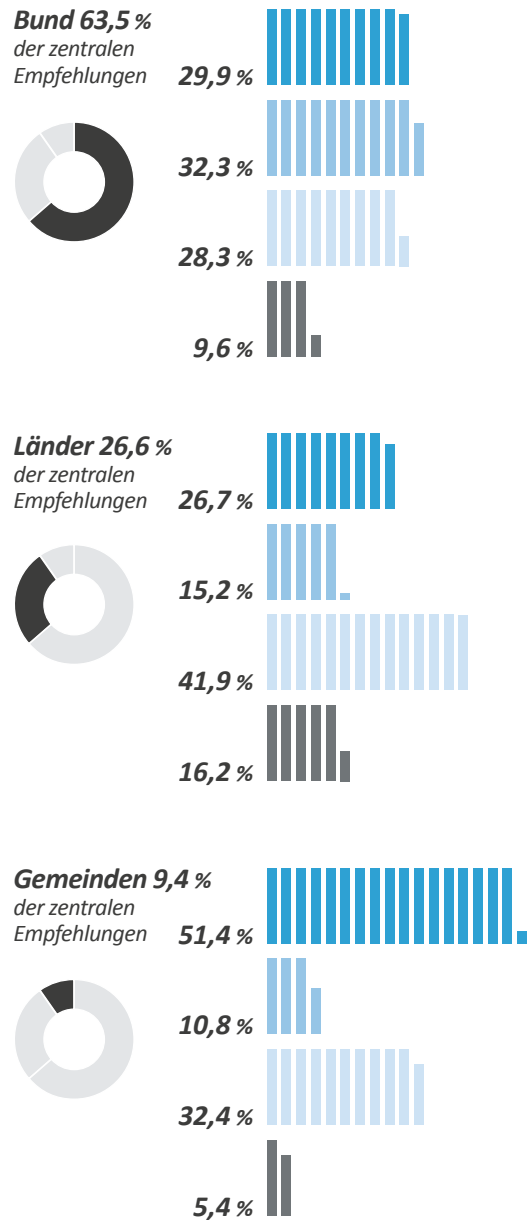
Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus (Zahlen gerundet):

zentrale Empfehlungen 2021



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:



Die Detailergebnisse zum „**Nachfrageverfahren im Jahr 2022**“ finden sich als Anhang zum Tätigkeitsbericht 2022 auf der Website des Rechnungshofes:

www.rechnungshof.gv.at.

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen

QUALITATIVE AUSWERTUNGEN

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die in Österreich lebenden Menschen stark beschäftigen. Da die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die öffentlichen Haushalte auch im Jahr 2021 finanziell prägten, bildeten diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des

des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Rechnungshofes und damit auch einen Schwerpunkt für die qualitative Auswertung. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Gesundheit, Umwelt und Klimaschutz, Gleichstellung und Diversität sowie Digitalisierung gelegt. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

COVID-19-PRÜFUNGEN



Das Jahr 2021 war erneut geprägt von den Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie. Für den Rechnungshof waren die Maßnahmen zur Krisenbewältigung daher ein Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit. Durch zahlreiche COVID-19-Prüfungen sollten Bürgerinnen und Bürger

Transparenz über den öffentlichen Mitteleinsatz erhalten (siehe dazu [Kapitel 1.4](#) in diesem Tätigkeitsbericht). Wesentlich war dabei, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, um auch auf zukünftige Krisen vorbereitet zu sein.

In seinem Bericht „[Härtefallfonds – Förderabwicklungen](#)“ (Bund 2021/29) beurteilte der Rechnungshof unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Förderabwicklung und die Qualität der öffentlichen Leistungen aus dem Härtefallfonds. Er empfahl u.a., mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge

und deren rückwirkende Anwendung möglichst zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und Transparenz der Förderung. Weiters wären die Förder Voraussetzungen – im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen – präzise in den Förderrichtlinien festzulegen. Mit FAQ sollte das Verständnis für die Beantragung und die Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien erhöht werden. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als auch das Bundesministerium für Finanzen setzten diese Empfehlungen um. Auch evaluierten sie den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds und legten die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ähnlich gelagerte Anforderungen fest. Indem das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit der Wirtschaftskammer Österreich das Prüfkonzept für die Förderabwicklung fertigstellte und die elektronische Antragstellung ermöglichte, gestalteten sie den Abwicklungsprozess bürgerfreundlicher und transparenter.

Eine wesentliche Basis zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung waren Informationen über das epidemiologische Geschehen, Informationen über Testungen oder Clusterbildungen, über verfügbare Ressourcen (z.B. die Anzahl der Normal- und Intensivbetten in Krankenhäusern) und über die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem. In seinem Bericht „Gesund-

heitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43 u.a.) beurteilte der Rechnungshof daher die Frage, ob diese Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar waren.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz stellte die Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) in Aussicht, dies vor allem in folgenden Punkten: Klärung der Zielsetzungen, Dokumentation des Krankheitsverlaufs und Monitoring der Absonderungsmaßnahmen, Festlegung der maßgeblichen Kennzahlen und wann sie zu aktualisieren sind. Auf dieser Basis soll die öffentliche Kommunikation auf einheitliche und qualitätsgesicherte Daten zurückgreifen können.

Zur Bewältigung zukünftiger Krisen- und Katastrophenfälle hatte der Rechnungshof auch empfohlen, die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten über die Belegung und Auslastung von Krankenanstalten zu schaffen. Diese sollten ebenso wie die Diagnose- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sein. Auch diesen Empfehlungen stand das Ministerium positiv gegenüber.

Bei zukünftigen Krisen wird es weiters regelmäßige Meldungen über die notwendige und vorhandene Schutzausrüstung sowie die Ausstattung mit

medizinischen Gütern geben. Das wird maßgeblich zur Sicherstellung der erforderlichen Bevorratung beitragen.

Auch sagte das Ministerium zu, in Krisen- und Katastrophensituationen die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren. Damit sollten in Zukunft gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen vermieden werden. Für besonders wichtig erachtete der Rechnungshof die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich. Hier setzte das Ministerium teilweise bereits Umsetzungsschritte.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

In seinem Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung“; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen (Bund 2021/33) beurteilte der Rechnungshof die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz. Als Folge des während der Pandemie geringeren Verkehrsaufkommens gingen die Mautentnahmen für das Jahr 2020 gegenüber dem ursprünglichen Plan zurück. Gemäß einer Empfehlung des Rechnungshofes überprüfte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie daher seine Mauttarifrechnung. Es beurteilte dabei, ob sich die geplanten Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahn- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

GESUNDHEIT



Der Rechnungshof setzte – wie schon in der Vergangenheit – auch im Jahr 2021 einen Schwerpunkt im Bereich Gesundheit. Dem Rechnungshof ist der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur medizinischen Versorgung, unabhängig vom Wohnort, ein großes Anliegen: Mit Blick auf den fortdauernden Ärztemangel sowie die damit verbundenen möglichen Versorgungsengpässe überprüfte der Rechnungshof daher auf Beschluss des Nationalrats die „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) und die „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30).

Die Ärzteausbildung in Österreich war gekennzeichnet durch eine Vielzahl an involvierten Einrichtungen. Der Rechnungshof sah in seinem Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) bei der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen Verbesserungspotenzial und richtete u.a. Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Diese sollten etwa gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekam-

mer ein Konzept erarbeiten, um sich regelmäßig, durchgängig und institutionalisiert über Vorhaben und Maßnahmen für die Ausbildung zum Arztberuf abzustimmen. Weiters wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. Beide Ministerien setzten die Empfehlungen teilweise um. So wurde etwa die Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse intensiviert. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte weiters zu, die derzeitigen Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls anzupassen. Hingegen war die Empfehlung noch offen, Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung in den einzelnen Sonderfächern zulassen.

Der Rechnungshof sah auch Handlungsbedarf im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von mehr als 30 Prozent. Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich

zu forcieren. Die beiden Ministerien und die Medizinische Universität Wien verwiesen dazu auf verschiedene Aktivitäten: So erarbeitet etwa das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen.

Ziel der Prüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) war es, zu beurteilen, inwieweit die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich österreichweit sichergestellt sind, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben.

Die bisher verfügbaren Kennzahlen zur Analyse der Ärztedichte (wie etwa Anzahl der Ärztinnen und Ärzte oder besetzte Planstellen) waren nicht geeignet, das Angebot an ärztlichen Leistungen aussagekräftig abzubilden, weil insbesondere die Öffnungszeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen zu; die Österreichische Gesundheitskasse setzte sie teilweise um.

Eine Wirkung erzielte der Rechnungshof weiters im Bereich der Öffnungszeiten und der rechtzeiti-

gen Nachbesetzung von ärztlichen Ordinationen: Die Österreichische Gesundheitskasse sagte zu, Umfang und Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen anzupassen, vor allem zu den Tagesrandzeiten. Sie wertete außerdem die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und –ärzte regelmäßig aus, um zeitgerecht Maßnahmen für eine lückenlose Nachfolge treffen zu können.

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium empfohlen, eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsvorsorge im niedergelassenen Bereich auszuarbeiten. Insbesondere wären die Schlüssigkeit und Verbindlichkeit der Planung zu stärken, qualitative und quantitative Versorgungsaufträge für den niedergelassenen Bereich zu erarbeiten und ein flexibles Eingehen auf Bedarfsänderungen zu ermöglichen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. Sonstige wesentliche Empfehlungen betrafen das Monitoring der Wartezeiten und die Steuerung der ärztlichen Honorarsteigerungen.

Ein wichtiger Bereich der medizinischen Versorgung ist der Zugang zu einer qualitätsvollen geburtshilflichen Versorgung und zu optimalen Behandlungsmöglichkeiten für Neugeborene. Der Rechnungshof überprüfte die „Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (Bund 2021/2 u.a.). Dabei beurteilte er unter anderem



die Planungen der überprüften Länder und Krankenanstalten Träger für die Geburtshilfe-Versorgung, die Aufbau- und Ablauforganisation der Geburtshilfen in ausgewählten Krankenanstalten, das Qualitäts- und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Eine Wirkung erzeugte der Rechnungshof etwa mit seiner Empfehlung, gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. Dieses Thema sollte im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiterbearbeitet werden, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können. Ebenso setzten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten für Hebammen bzw. im Bereich der Vertragshebammen. Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch mit Maßnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur und des Wiener Gesundheitsverbands, mit denen eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sichergestellt werden soll. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, Daten des Geburtenregisters bereitzustellen und breiter zu nutzen.

Im Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (Wien 2021/9) fanden zum Teil weniger als zehn Operationen jährlich

je Fachrichtung statt. Der Rechnungshof hatte dem Sanatorium daher empfohlen, eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Das Sanatorium Hera griff die Empfehlung auf und fokussierte sich in den besonders kostenintensiven Bereichen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden. Nicht gefolgt wurde der Empfehlung des Rechnungshofes, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen. Auch die empfohlene Anpassung im Bereich der Bezüge angestellter Ärztinnen und Ärzte an das Wiener Bedienstetengesetz sowie die Empfehlung, angestellte Ärztinnen und Ärzte nicht mehr als Belegärztinnen und -ärzte operieren und abrechnen zu lassen, setzte das Sanatorium nicht um. Damit schöpfte das Sanatorium Hera die Möglichkeit nicht aus, ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial daraus abzuleiten bzw. umzusetzen.

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Wegen der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes widmet sich der Rechnungshof verstärkt diesen Themen. Besonders wichtig ist ihm dabei, mit seinen Empfehlungen einen Beitrag für die nächsten Generationen zu leisten.

Im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16 u.a.) standen die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, die Erreichung der unionsrechtlich verpflichtenden Klimaziele 2020, 2030 und 2050 auf Ebene des Bundes und beispielhaft in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung dieser Ziele im Fokus.

Seit 2020 gab es keine jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen mehr, da das Klimaschutzgesetz nicht angepasst wurde. Seitdem fehlen nicht nur gesetzliche Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen auf nationaler Ebene, sondern auch gesamtstaatliche Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz. Dies, obwohl Österreich bei einer Verfehlung der unionsrechtli-

chen Klimaziele 2030 hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie arbeitete jedoch an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgreifen soll. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads zur Klimaneutralität 2040. Die überprüften Stellen – das waren das Klimaschutz-, das Landwirtschafts- und das Finanzministerium sowie die Länder Nieder- und Oberösterreich – sagten außerdem zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen klare, harmonisierte Zielvorgaben zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. Darüber hinaus würden in Zukunft die gewählten Indikatoren bundesweit einheitlich berechnet, um aussagekräftige Vergleiche durchführen zu können.

Die Klimaschutz-Aktivitäten wurden nicht zentral gesteuert. Dies erschwerte die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Die überprüften Stellen sagten dem Rechnungshof aber zu, die Zusammenarbeit und Abstimmung zu verbessern und geeignete Prozesse für eine gesamthafte Steuerungsverantwortung bei Klimaschutz-Maßnahmen im neuen Klimaschutzgesetz vorzusehen.

In seinem Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) hatte der Rechnungshof darauf hinge-

wiesen, dass fossile Energieträger und insbesondere der Verkehrssektor wesentliche Verursacher von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sind. Das Land Steiermark sagte – wegen der mittlerweile verringerten Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen – nicht zu, die Umsetzung von „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ im Großraum Graz erneut zu prüfen oder weitere Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu ergreifen. Jedoch baute das Land den öffentlichen Personenverkehr aus, wie etwa durch die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und das S-Bahnnetz oder durch eine Taktverdichtung.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub in das Immissionsschutzgesetz – Luft anzuregen. Darüber hinaus könnten die Zielwerte an die inhaltlich strengere Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation angelehnt werden. Das Ministerium griff diese Empfehlung nicht auf. Es verwies dabei auf die bevorstehende Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien, die zu neuen, strengeren Grenzwerten führen wird.

Im Bericht zur „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5) ging der Rechnungshof auf die besonderen städtischen Herausforderungen

durch den Klimawandel am Beispiel der Stadt Linz ein. Er wies unter anderem auf die Bedeutung von Fassadenbegrünungen oder die Entsiegelung von Parkplätzen hin, um Gebäude vor sommerlicher Überhitzung zu schützen. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH sowie die Immobilien Linz GmbH & Co KG sagten die Umsetzung teilweise zu. Die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste setzte Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts im Bereich des Wasserwerks Scharlinz.

Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre – so der Rechnungshof in seinem Bericht – in der oberösterreichischen Klimawandelanpassungsstrategie mehr Bedeutung beizumessen. Für diese Klimawandelanpassungsstrategie sollten regionale Handlungsempfehlungen auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 erarbeitet werden. Das Land Oberösterreich stand dieser Empfehlung positiv gegenüber. Eine Reihe von Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Land aber nicht um. Dies betraf unter anderem die Empfehlungen, Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die vorhandenen Linzer Grünzonen nachhaltig zu sichern oder einen möglichst geringen Versiegelungsgrad bzw. einen möglichst hohen Grünflächenfaktor im oberösterreichischen Raumordnungsrecht zu verankern.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Die Stadt Linz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, für Wohngebiete mit hoher Versiegelung den Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. Außerdem sagte sie zu, in ihrem „Leitfaden Hochhäuser“ Nachweise über die Auswirkung von Bauvorhaben auf die städtische Überwärmung zu fordern und bei Bauvorhaben allenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben.



GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Auch im Jahr 2021 legte der Rechnungshof einen Fokus auf Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, ist eine ausgewogene Personalstruktur ein wichtiger Aspekt. So sagte die Österreichische Energieagentur auf Empfehlung des Rechnungshofes zu, den Frauenanteil in Führungspositionen etwa durch spezifische Fortbildungen, die Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung oder durch Mentoring-Programme zu erhöhen („Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, Bund 2021/40). Die Bundespensionskasse AG setzt ihre Bemühungen weiter fort, Führungspositionen verstärkt mit Frauen zu besetzen („Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Assetmanagement“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/22). Die österreichischen Kulturforen achten weiterhin auf einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kunstschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern („Österreichische Kulturforen“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/18).

Im Bereich der Kulturförderung verfolgten die überprüften Länder Gleichstellungsziele in unterschiedlichem Umfang. Die Stadt Wien und das Land Niederösterreich hatten, anders als das Land Burgenland, keine Gleichstellungsziele formuliert. Während Niederösterreich die Empfehlung, solche zu formulieren und im Kulturbericht darzustellen, bereits teilweise umsetzte, wies die Stadt Wien auf die Förderempfehlungen der Expertengremien hin, die in ihrer Beurteilung die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen. Außerdem hatte die Stadt Wien in ihren jährlichen Kulturberichten die vergleichsweise aussagekräftigsten geschlechtsspezifischen Daten publiziert. Das Land Burgenland formulierte weitere, im Kulturbericht darzustellende Gleichstellungsziele und setzte die Empfehlung damit um („Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien“, Burgenland 2021/2 u.a.).

Im Bericht über die „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20 u.a.) vermisste der Rechnungshof in den Bund-Länder-Vereinbarungen Gleichstellungsaspekte. In diesen Vereinbarungen stellte der Bund den Ländern Mittel zur Forcierung der frühen sprachlichen Förderung bereit. Es waren darin weder gleichstellungsspezifische Ziele noch Zielzustände – wie beispielsweise eine Erhöhung des Anteils der Kindergartenpädagoginnen – festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

sagte zu, gemeinsam mit den Ländern entsprechende Schritte – insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Kindergartenpädagogen – zu setzen, z.B. die Entwicklung einer Imagekampagne oder eine Kolleg-Initiative an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

Der Rechnungshof hatte empfohlen, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen („Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“, Bund 2021/38). Damit sollte ein wirksames Monitoring-System geschaffen werden für die Ziele Pünktlichkeit im Personenverkehr und höherer Anteil an barrierefreien Verkehrsstationen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Informationsbeschaffung und der Berichterstellung bereits völlig unabhängig agiere und zur Überprüfung und Plausibilisierung regelmäßig zusätzliche Daten und Informationen bei der ÖBB-Infrastruktur AG anfordere.



DIGITALISIERUNG



Zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft erkennt die öffentliche Hand ihre Aufgabe auch darin, die Chancen der Digitalisierung zu optimieren und dadurch positive gesellschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen. Die für eine moderne und wirksame Verwaltung notwendige Digitalisierung bringt neben vielen Vorteilen aber auch Risiken mit sich, denen rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden muss.

In zwei Berichten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8 u.a.; „Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1) hatte der Rechnungshof empfohlen, IT-Systeme als Datenbasis zur Steuerung und für die Verwaltung einzurichten, dabei auf die Umsetzung aller erforderlichen Funktionalitäten für eine effektive und effiziente Verwaltung zu achten sowie den elektronischen Datenaustausch sicherzustellen. Das Bundesministerium für Inneres sagte zu, im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevan-

ten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund-Länder-Abrechnung zu gewährleisten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8). Das Bundesfinanzgericht und das Bundesministerium für Finanzen konnten bei der „BFG-Schnittstelle“ und dem elektronischen Austausch von Unterlagen in Rechtsmittelverfahren diesbezügliche Mängel beseitigen und eine Effizienzsteigerung erreichen. Auch bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen im Verhältnis zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden („Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1).

Nur vollständige und plausible elektronische Daten stellen sicher, dass die Verwaltung ausreichend transparent entscheidet und die Steuerung durch die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nachvollziehbar ist. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen auszuweiten. Zumindest jährlich sollte das Ministerium Vollständigkeitserklärungen von den einmeldenden Stellen einfordern. Darüber hinaus sollte es auf eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Vollständigkeitserklärung hinwirken. Auch empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung

der Transparenzdatenbank als Basis für eine einheitliche gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank einzusetzen. Das Ministerium setzte die Empfehlungen teilweise um, die Einforderung der Vollständigkeitserklärungen sagte es zu („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

Auch die Empfehlungen im Bericht „Management von Forschungsinfrastruktur“ (Bund 2021/14) zeigten Wirkung: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank stärker auf die Einhaltung der Mindestanforderungen und überprüft die Einträge verstärkt und zeitnah auf Plausibilität. Das Ministerium sagte außerdem zu, die Einhaltung des Kooperationsaspekts bei öffentlichen Einträgen zu forcieren, so dass lediglich jene Forschungsinfrastrukturen in die Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen.

Cyberkriminalität nimmt seit Jahren kontinuierlich und rasch zu. Die dadurch verursachten Gefahren und Schäden betreffen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wie die Wirtschaft und staatliche Institutionen. Ebenso steigen die Kosten und Schäden durch Cyberkriminalität stetig. Trotz dieser Entwicklungen und entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes erarbeitete jedoch weder das

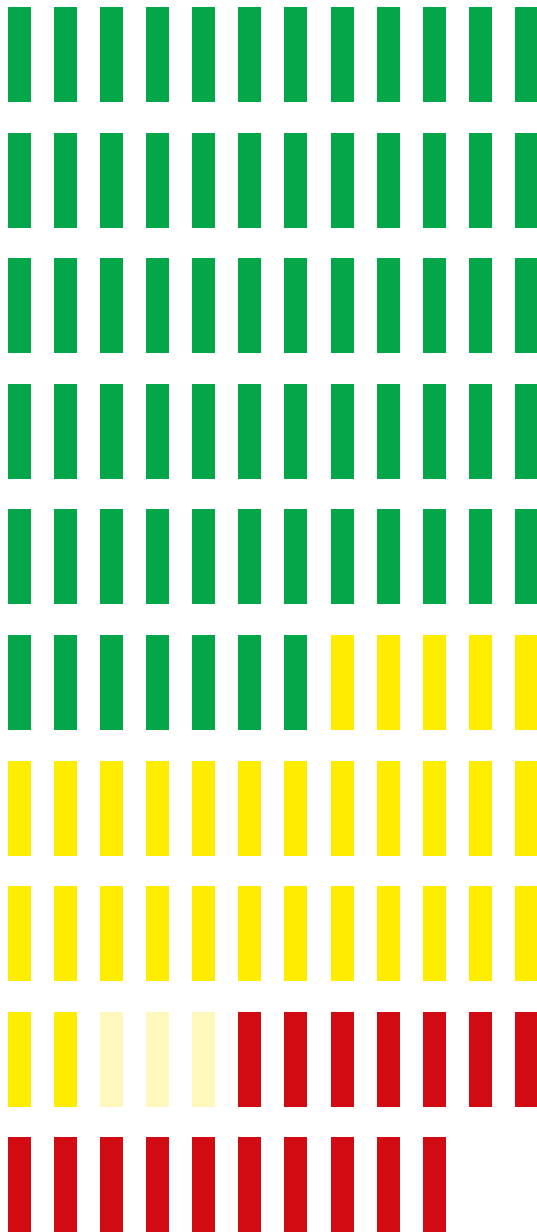
Bundesministerium für Inneres noch das Bundesministerium für Justiz eine wechselseitig abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität („Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Bund 2021/23).

Um Cyberkriminalität in der Verwaltung vorzubeugen, muss auch in der Verwaltung die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit künftig so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sehen – in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes – Telearbeit im Dienstbetrieb nur dann standardmäßig vor, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Das Bundeskanzleramt stellte diesbezügliche Umsetzungsschritte in Aussicht. Diese drei Ministerien setzten auch folgende Empfehlung um bzw. planen deren Umsetzung: für den Fall, dass Bedienstete ihren Dienst neuerlich im Homeoffice erbringen müssen, ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben zur Nutzung privater IT-Ausstattung zu erstellen, den Bediensteten die vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung außer-

halb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind („Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“, Bund 2021/31).

Neben organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen bedarf eine zeitgemäße und zweckmäßige Verwaltung auch Bediensteter mit ausreichendem Wissen über die Nutzungsmöglichkeiten der IT-Systeme. Das Bundesministerium für Finanzen setzte zur Sicherung des Abgabenspruchs die Empfehlungen im Hinblick auf die IT-Unterstützung, insbesondere jene für ein IT-unterstütztes Risikomanagement, vollständig bzw. teilweise um („Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“, Bund 2021/28). Ebenso informierte es Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

3.2 FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2022

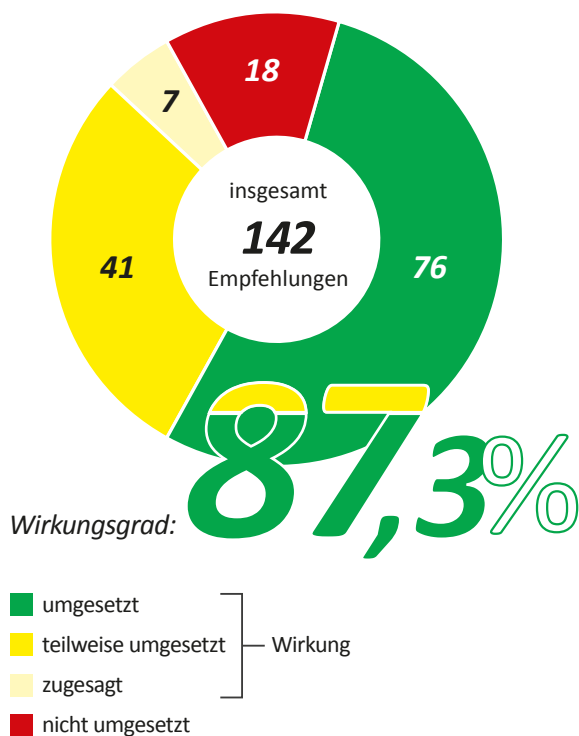


Aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage prüft der Rechnungshof vor Ort die tatsächliche Umsetzung seiner Empfehlungen ausgewählter Berichte. Die Follow-up-Überprüfungen sind die zweite Stufe der Wirkungskontrolle. Im Jahr 2022 veröffentlichte der Rechnungshof acht Follow-up-Überprüfungen. Dabei beurteilte er die Umsetzung von 142 Empfehlungen: 76 (53,5 %) wurden umgesetzt und 41 (28,9 %) teilweise umgesetzt. Bei sieben Empfehlungen wurde eine Umsetzung zugesagt (4,9 %). Das zeigt, dass der Rechnungshof bei 87,3 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen konnte. 18 Empfehlungen (12,7 %) waren nicht umgesetzt. Bei fünf Empfehlungen gab es keinen Anlassfall und konnte die Umsetzung daher auch nicht beurteilt werden.

Die Follow-up-Überprüfung

ist die zweite Stufe der Wirkungskontrolle.

Alle im Jahr 2022
überprüften Empfehlungen



Die Follow-up-Überprüfungen des Jahres 2022 orientierten sich bereits weitgehend an der Neuausrichtung dieser Prüfungsart: Den Fokus bei diesen „Follow-up-Überprüfungen Plus“ richtet der Rechnungshof auf die Frage „Ist das Problem gelöst?“, anstatt sich auf die Frage „Ist die Empfehlung umgesetzt?“ zu beschränken. Es werden auch die neuesten Entwicklungen aufgegriffen, die bei der Erstüberprüfung noch nicht relevant waren und insofern noch nicht behandelt werden konnten. Auch dies erhöht die Aussagekraft. Schließlich behandeln „Follow-up-Überprüfungen Plus“ vor allem Systemfragen.

Der Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/17, Salzburg 2022/2, Tirol 2022/2) thematisiert so eine Systemfrage, nämlich die Lieferproblematik von Arzneimitteln, die seit Jahren nicht nur in Österreich, sondern weltweit zunimmt. Daher ist die Patientenversorgung potenziell gefährdet und es entstehen zusätzliche Kosten für die Krankenanstalten. Bereits 2019 hatte der Rechnungshof auf die Lieferproblematik von Arzneimitteln in Österreich hingewiesen und dem Gesundheitsministerium empfohlen, diese zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Exemplarisch wurden die Salzburger Landesapotheke sowie die Apotheke des Landeskrankenhauses Innsbruck überprüft, die jeweils für mehrere, überwiegend im jeweiligen Bundesland gelegene Krankenanstalten Arzneimittel beschafften. Die Follow-up-Über-

prüfung zeigte, dass die überprüften Anstaltsapotheken auch im Prüfzeitraum 2018 bis 2020 mit Lieferschwierigkeiten zu kämpfen hatten. Für die Suche nach Ersatzpräparaten war ein hoher Aufwand erforderlich.

Versorgungskritische Lieferengpässe traten häufig bei niedrigpreisigen generischen Arzneimitteln auf, z.B. bei Antibiotika. Als Gründe dafür gelten etwa die zunehmende Globalisierung der Herstellung von Arzneimitteln, die damit einhergehende Reduktion der möglichen Anbieter sowie der hohe Kostendruck infolge sinkender Arzneimittelpreise. Für zusätzliche Verschärfungen sorgen Parallelexporte von Medikamenten, deren Bekämpfung das Regierungsprogramm 2020–2024 vorsah. Mit Parallelexporten ist der Weiterverkauf von Arzneimitteln ins Ausland gemeint; vor allem um höhere Preise zu erzielen.

Am 1. April 2020 trat die Verordnung des Gesundheitsministers über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in Kraft. Diese verfügte das Verbot des Parallelexports für kritische Arzneimittel. Die ebenfalls neu geschaffene Meldeverpflichtung bei Vertriebsbeschränkungen sollte für Transparenz bei Lieferengpässen sorgen und eine schnellere Reaktion der verschreibenden Ärztinnen und Ärzte sowie der Apotheken ermöglichen. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat eine entsprechende Liste auf seiner Website allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Unter der Leitung des Bundesamts beschäftigten sich mehrere Taskforces und Arbeitsgruppen mit verschiedenen Aspekten der Versorgungssicherheit. Auch die Versorgung mit Arzneimitteln für die COVID-19-Therapie war Thema in diesen Arbeitsgruppen. Der Rechnungshof wertete diese Bemühungen und Maßnahmen positiv, hielt aber fest, dass die darüber hinausgehende, auch global bedingte Problematik der Lieferengpässe weiter bestand.

Auch im Bericht „AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/33) geht es nicht nur um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen. Der Rechnungshof prüfte auch aktuelle Entwicklungen bei der Rolle und der strategischen Ausrichtung der AustriaTech, bei ihrer Unternehmensstruktur sowie ihren Projekten.

Die AustriaTech ist ein gemeinnütziges Unternehmen des Bundes, vertreten durch das Klimaschutzministerium. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählen die strategische und thematische Beratung des Ministeriums, die Themenentwicklung sowie die Planung und der Betrieb operativer Systeme. Die strategischen Vorga-

ben des Ministeriums für die AustriaTech waren nicht mehr aktuell. Das Ministerium hatte die Eigentümerstrategie der AustriaTech seit dem Jahr 2014 nicht erneuert. Daher konnte auch der Entwurf einer neuen Mittelfristplanung und –strategie der AustriaTech für den Zeitraum ab 2022 noch nicht abgestimmt werden, weil sich diese an der Eigentümerstrategie ausrichtet. Der Rechnungshof sah dies im Hinblick auf die raschen technologischen Entwicklungen sowie die neuen Agenden und Strategien des Ministeriums im Mobilitätssektor kritisch. In den Jahren 2018 bis 2021 wickelte die AustriaTech 59 Projekte ab. Der Anteil der Arbeitsstunden für Projekte zu E-Mobilität und Dekarbonisierung sowie zu Mobilitätsservices und Ökosystemen machte lediglich 14 % der gesamten Projektaktivitäten der AustriaTech aus. Der strategische Schwerpunkt des Ministeriums, Klimaneutralität im Verkehrssektor, der auf dem Regierungsprogramm 2020–2024 basierte, spiegelte sich somit in der bisherigen Tätigkeit der AustriaTech kaum wider.

Der Bericht „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/4) beschäftigt sich mit dem finanziellen Schaden Österreichs aus sogenannten Cum-Ex-Aktiengeschäften. Das Finanzministerium und das zuständige Finanzamt führten nach Veröffentlichung des ursprünglichen Rechnungshof-Berichts umfassende Prüfungen und Plausibilisierungen zur Ermittlung des finanziellen Schadens infolge von Cum-Ex-Geschäften durch. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums beträgt der gesamte potenzielle finanzielle Schaden aus Cum-Ex-Fällen rund 105 Millionen Euro auf Basis der Überprüfungen des Finanzamts sowie rund 75 Millionen Euro aufgrund der Schätzungen für die verjährten Fälle. Die ermittelte potenzielle Schadenshöhe beläuft sich somit

auf rund 180 Millionen Euro. Entgegen der ursprünglichen Empfehlung des Rechnungshofes fanden jedoch keine Plausibilitätskontrollen zur Erkennung von Betrugsversuchen statt, obwohl dies in einem Projekt des Finanzministeriums zur Verbesserung des Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahrens vorgesehen war.

Den Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/5) veröffentlichte der Rechnungshof zur Halbzeit der Umsetzungsperiode. Das Kernstück der Agenda 2030, die Ende September 2015 für die nächsten 15 Jahre von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung – mit insgesamt 169 Unterzielen. In seinem ursprünglichen Bericht hatte der Rechnungshof dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium empfohlen, auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten, konkreten Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. Der Rechnungshof hielt im Follow-up-Bericht fest, dass das Bundeskanzleramt und das Außenministerium die Umsetzung der Empfehlung – mithilfe einer Steuerungsgruppe – zusagten. Der Rechnungshof empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Außenministerium nun weiters, bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zu berücksichtigen.

Im Bericht „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/6) geht es um ein wichtiges Straßenbauprojekt in Oberösterreich: Die S 10 – Mühl-

viertler Schnellstraße ist die Verlängerung der A 7 – Mühlkreis Autobahn. Sie soll im Vollausbau als vierspurige Schnellstraße von Unterweitersdorf bis zur Staatsgrenze bei Wullowitz verlaufen. Die Gesamtkosten für die Errichtung belaufen sich auf 711,11 Millionen Euro. Auf Basis der im Jahr 2007 vom Aufsichtsrat der ASFINAG genehmigten Kosten von rund 689 Millionen Euro bedeutet dies eine Kostensteigerung von rund drei Prozent, das entspricht rund 22,11 Millionen Euro.

In seinem ursprünglichen Bericht hatte der Rechnungshof festgestellt, dass die Projektkoordination und das Projektcontrolling der ASFINAG Bau Management GmbH – aufgrund von zu wenig Personal – in die Kostenplanung wenig eingebunden waren. Um eine entsprechende Steuerung und Kontrolle der Kosten durchführen zu können, hatte der Rechnungshof daher empfohlen, das unternehmensinterne Projektcontrolling und die Projektkoordination ausreichend mit Ressourcen auszustatten. Im Follow-up-Bericht stellt der Rechnungshof fest, dass die Empfehlung umgesetzt wurde. Denn: Die ASFINAG Bau Management GmbH evaluierte die Ressourcenausstattung im Projektmanagement sowie im Projektcontrolling laufend und nahm zusätzliche Bedienstete auf. Allerdings merkte der Rechnungshof im Zusammenhang mit der Gesamterhöhung des Personalstands um 47 Prozent (von 2017 bis 2020) an, dass sich daraus noch keine Bewertung der tatsächlichen und effizienten Aufgabenwahrnehmung durch das zusätzliche Personal ableiten lässt.

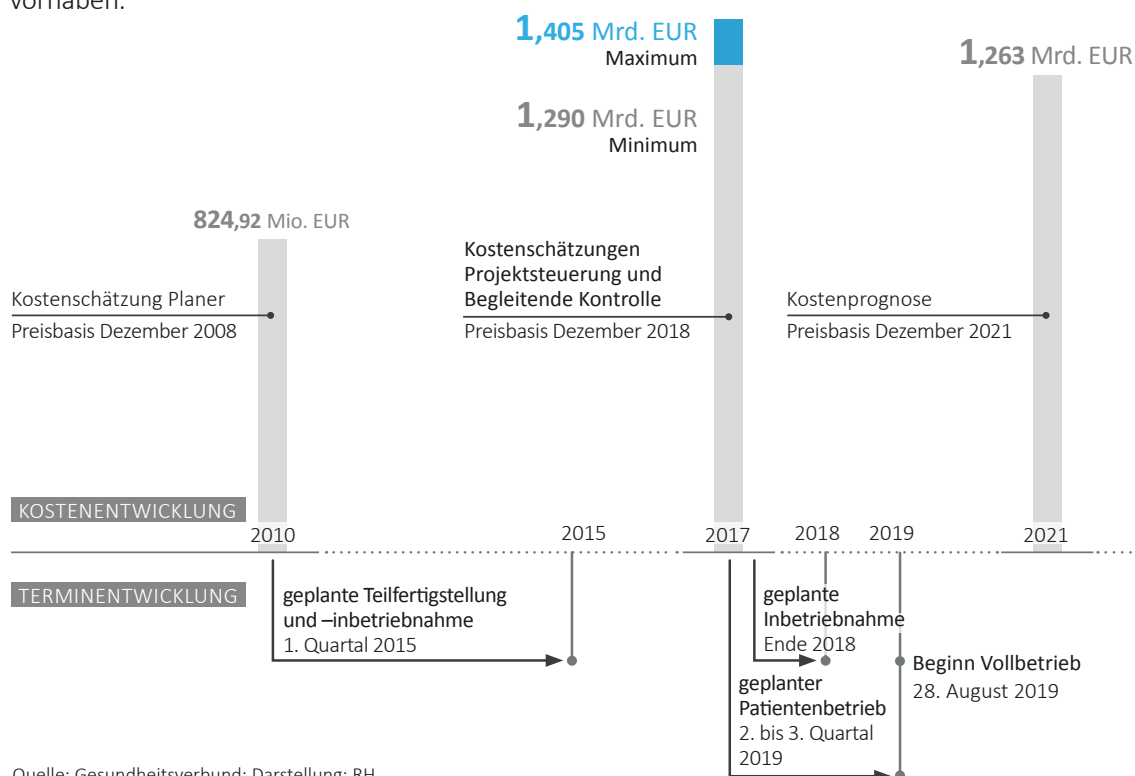
Im Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (Bund 2022/16) steht die Qualität der Lehre auf dem Prüfstand. Nebenbeschäftigungen dürfen nur ausgeübt werden, wenn arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche

dienstliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt sind. Universitäten können in einer Betriebsvereinbarung die „wesentlichen dienstlichen Interessen“ präzisieren. Diese Präzisierung war an den beiden überprüften Universitäten – entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes – nicht erfolgt. Somit wurde eine zentrale Empfehlung, im Hinblick auf eine objektive und transparente Vorgangsweise bei der Genehmigung oder Nicht-Genehmigung von Nebenbeschäftigungen, nicht erfüllt. Der Rechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung zur Präzisierung der „wesentlichen dienstlichen Interessen“.

Mit dem Bericht „Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord“ (Wien 2022/3) prüfte der Rechnungshof – neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen – auch die Kosten- und Terminentwicklung, die Abwicklung von Mängeln nach Baufertigstellung sowie die Änderungen der Projektorganisation zur Abwicklung von Bauvorhaben.

Der Bau der Klinik Floridsdorf begann im Juli 2011. Sie nahm im August 2019 – statt wie geplant im Jahr 2016 – den Vollbetrieb auf. Die ursprünglich geplanten Gesamtkosten von 1,005 Milliarden Euro für die Errichtung der Klinik Floridsdorf werden um mehr als ein Viertel überschritten und somit voraussichtlich 1,263 Milliarden Euro betragen. Mit Stand Dezember 2021 waren 1,258 Milliarden Euro bereits abgerechnet oder ausbezahlt. Infolge der drei im Dezember 2021 noch anhängigen Gerichtsverfahren könnte sich dieses Ergebnis noch geringfügig weiter auf bis zu 1,266 Milliarden Euro erhöhen. Die Kostensteigerung war die Folge von Störungen beim Bauablauf, der nicht ausschreibungsreifen Planung und Leistungsabweichungen.

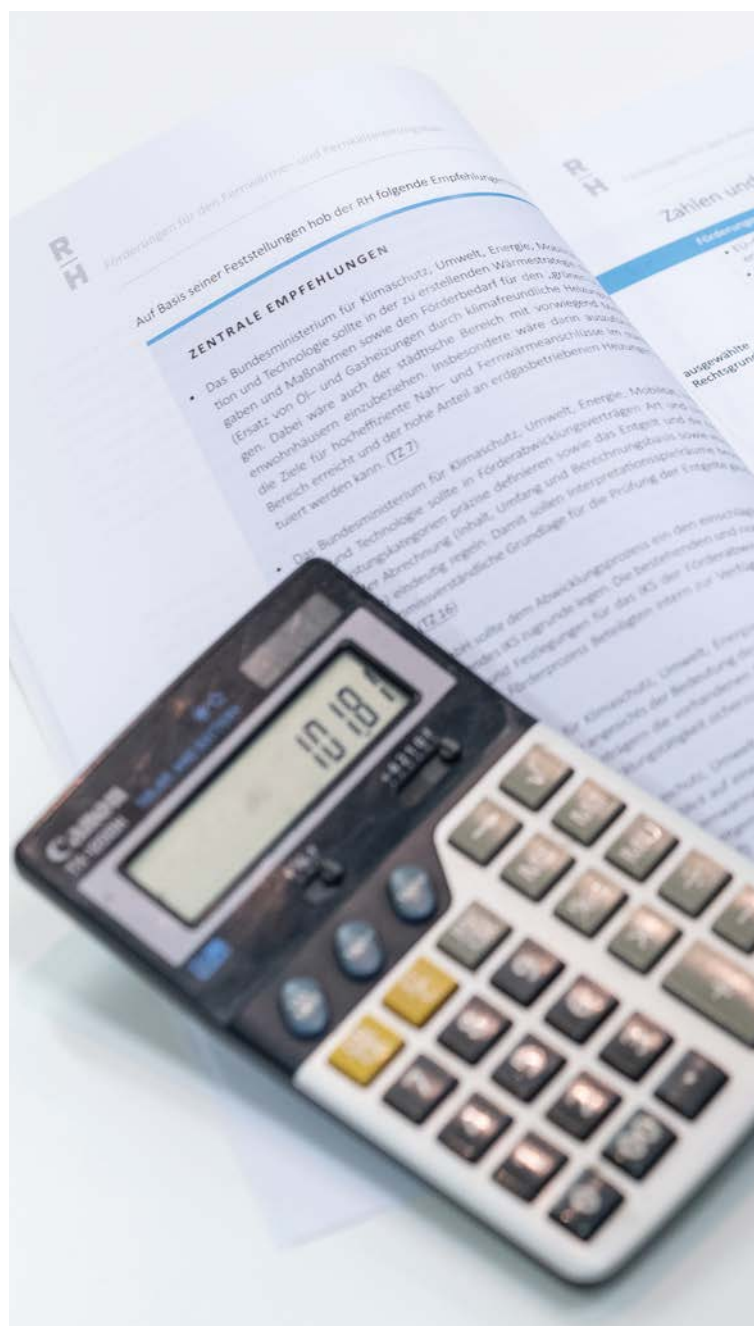
Nachstehende Abbildung fasst die Kosten- und Terminentwicklung des Projekts Neubau Krankenhaus Floridsdorf zusammen:



Auch im Bericht „Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung“ widmete sich der Rechnungshof neben dem Stand der Umsetzung von Empfehlungen weiteren Themenbereichen. Er analysierte bei dieser Prüfung auch die Entwicklung der Organmandate und Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2021, die Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen mit dem Fokus auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die bisherigen Erfahrungen mit dem im Sommer 2021 beschlossenen „Raserpaket“.

Erste Erfolge zeigten die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger angestrebte, bundesweite Harmonisierung der Strafhöhen und Straftoleranzen sowie die Bemühungen, die Verfahrenseffizienz bei Verkehrsstrafen zu erhöhen. So wurde eine gesetzliche Grundlage zur Vereinheitlichung der Strafhöhen bei den abgekürzten Verfahren geschaffen. Allerdings waren die darauf aufbauenden Verordnungen des zuständigen Klimaschutzministeriums noch ausständig. Mit den Verordnungen zu den Anonymverfügungen würden zugleich bundesweit gültige Festlegungen erfolgen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. Mit der bundesweiten Kooperation zum Verwaltungsstrafenprogramm setzten Bund und Länder einen gemeinsamen Meilenstein im Hinblick auf ein papierloses und effizientes Verwaltungshandeln. Verbesserungen gelangen auch bei der EU-weiten Verfolgung von Verkehrsstrafen, wobei nun auch Mautdelikte EU-weit verfolgt werden konnten. Bisher noch nicht realisiert ist ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregisters, obwohl es dazu entsprechende Initiativen des Innenministeriums sowie der Länder Niederösterreich und Oberösterreich gab.

Ab 1. September 2021 konnte die Exekutive wirksamer gegen hohe Geschwindigkeitsübertretungen und unerlaubte Straßenrennen vorgehen. Durch die Schwere der Vergehen und die damit einhergehenden höheren Strafgeldbeträge mussten die Behörden die Verfahren allerdings in der Regel als ordentliches Strafverfahren führen. Dies führte mitunter zu längeren Verfahrensdauern. Eine finale Beurteilung der Wirksamkeit des „Raserpakets“ im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit war aufgrund des erst kurzen Geltungszeitraums noch nicht möglich.



*Im Rahmen des offiziellen Begutachtungsverfahrens
nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen
von Gesetzen und Verordnungen Stellung.*





4 GESETZENTWÜRFE BEGUTACHTEN

In offiziellen Begutachtungsverfahren nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung. Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus dem jeweiligen Ressort eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen: Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinen Prüfungen. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich mit den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen für das staatliche Handeln zweckmäßig und effizient erscheinen und zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

4.1 BUND

Für die Begutachtung sollte eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2022 in 43 Fällen teilweise erheblich unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts. Dabei ist aus Sicht des Rechnungshofes kritisch darauf hinzuweisen, dass gerade legistische Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen wurden. Beispielhaft wird auf folgende Begutachtungsentwürfe hingewiesen:

- die Entwürfe zu Änderungen im Pflegebereich (Bundespflegegeldgesetz, Pflegeausbildung-Zweckzuschussgesetz und Entgelt-erhöhungs-Zweckzuschussgesetz) mit einer Frist von 13 Arbeitstagen bei geschätzten finanziellen Auswirkungen in Höhe von über 450 Millionen Euro etwa im Jahr 2023,
- die Verordnungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Klimabonus, mit einer Frist von acht Arbeitstagen bei geschätzten finanziellen Auswirkungen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2023, sowie
- den Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes mit einer Frist von neun Arbeitstagen bei einem geschätzten Auszahlungsbedarf von rund 700 Millionen Euro an Förderungen bis zum Jahr 2026.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben können, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidungsfindung bei.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2022 insgesamt 139 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2022).

Das Parlament, drei berufliche Interessenvertretungen, die Gesundheitsplanungs GmbH und die AQ-Austria übermittelten dem Rech-

nungshof insgesamt 16 Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe der Bundesverwaltung lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Bundeskanzleramt (BKA)	2	2
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	15	3
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	14	4
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	16	3
Bundesministerium für Inneres (BMI)	3	1
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	6	0
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	20	8
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)	2	2
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	7	1
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	2	0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	19	5
gesamt	106	29

4.2 LÄNDER

Der Rechnungshof begutachtete im Jahr 2022 Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2022 insgesamt 76 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2022). Diese Entwürfe enthielten in folgendem Ausmaß Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen:

Bundesland	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Kärnten	35	8
Niederösterreich	2	1
Oberösterreich	13	2
Steiermark	1	0
Vorarlberg	8	2
Wien	0	1
gesamt	59	14

4.3 AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website **www.rechnungshof.gv.at**.

Im Folgenden einige Beispiele:

Entwürfe zu den Verordnungen zur Abwicklung des regionalen Klimabonus (kundgemacht mit BGBl. II 229/2022 und BGBl. II 251/2022)

Im Mai 2022 wurden vom Klimaschutzministerium die Entwürfe der Klimabonus–Abwicklungsverordnung – KliBAV, der Verordnung betreffend das Verfahren für die elektronische Übermittlung von Daten im Rahmen der Abwicklung des regionalen Klimabonus und der Verordnung betreffend die Zuordnung der Hauptwohnsitze für den Regionalausgleich nach § 4 Abs. 4 Klimabonusgesetz zur Begutachtung übermittelt.

Der Rechnungshof wies zu diesen Entwürfen einleitend auf seine Kritik am Entwurf eines Klimabonusgesetzes (KliBG) hin, wonach im KliBG wesentliche Elemente dieser Leistung per Verordnungsermächtigung in die Regelungszuständigkeit des Klimaschutzministeriums (teils im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder anderen Ministerien) übertragen wurden, was zur Folge hatte, dass diese Aspekte des Klimabonus der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber entzogen werden. Darüber hinaus war bei diesen Entwürfen insbesondere aufgrund der mit diesen verbundenen hohen finanziellen Auswirkungen von – laut den Erläuterungen – geschätzten 1,5 Milliarden Euro für das Jahr 2025 kritisch darauf hinzuweisen, dass laut nachfolgenden Medienberichten weitere wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Entwürfe beabsichtigt wären.

Da diese Meldungen unter anderem sowohl die Regelungen über die Anknüpfung an die Hauptwohnsitze als auch die Höhe des Klimabonus selbst betrafen, regte der Rechnungshof ausdrücklich an, Entwürfe neuer Rechtsvorschriften erst nach Abschluss allfälliger interministerieller Abstimmungsverfahren über den endgültigen Regelungsgehalt einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Da in den Entwürfen vorgesehen war, dass sich die Bundesministerin bei der Abwicklung der Gewährung des Klimabonus der Schlichtungsstelle (nach § 11 des Entwurfs) sowie privater Dienstleister bedienen könnte, wies der Rechnungshof darauf hin, dass das KliBG selbst keine solche Ermächtigung enthielt, sondern diese erstmals in den übermittelten Verordnungsentwürfen enthalten war. Eine entsprechende Regelung ist auch in der zwischenzeitlich kundgemachten Klimabonus–Abwicklungsverordnung (BGBl. II 229/2022) enthalten. Letztlich wies der Rechnungshof kritisch darauf hin, dass im Entwurf – wie auch in der kundgemachten Verordnung – keine Regelung vorgesehen war, wonach diese Abwicklungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen sollten.

Entwürfe des Teuerungs–Entlastungspakets II und des Teuerungs–Entlastungspakets III (kundgemacht mit BGBl. I 163/2022 und 174/2022)

Mit den Zielen der Aufrechterhaltung der Kaufkraft, der Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten und der Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung durch Abschaffung der kalten

Progression, um damit Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der aktuell hohen Teuerungsraten zu entlasten, wurden Mitte Juli 2022 seitens des Finanzministeriums und des Sozialministeriums die finanziell umfangreichsten und die öffentlichen Finanzen auch nachhaltig beeinflussenden Maßnahmen in Form der Entwürfe der Entlastungspakete II und III zur Stellungnahme übermittelt. Die Entwürfe enthielten zusammengefasst

- Regelungen zur Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“ sowie
- eine der Inflationsrate angepasste Valorisierung bestimmter Sozialleistungen (namentlich Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld; Umschulungsgeld; Studienbeihilfe; Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus; Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen wurden für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger von insgesamt 16,045 Milliarden Euro beziffert. Dies allerdings noch ohne Berücksichtigung des verbleibenden Drittels des im Teuerungs-Entlastungspaket II vorgesehenen Entlastungsvolumens, das sich aus weiteren gesetzlichen Maßnahmen, die jedoch erst jährlich im Rahmen eines Gesetzesvorschlages an den Nationalrat beschlossen werden sollen, ergeben wird.

Unter Hinweis auf weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimabonus sowie den beabsichtigten steuerlichen Änderungen im Abgabenänderungsgesetz 2022, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Auszahlungen bzw. einer Kürzung der Einzahlungen führen

werden, wies der Rechnungshof in einer Gesamtsicht darauf hin, dass

- die grundsätzliche Intention der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der aktuell hohen Teuerungsraten zu entlasten, anzuerkennen ist,
- neben wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung nach wie vor ausstehende strukturelle Reformen (etwa in den Bereichen Pflege, Bildung, Gesundheit, Pensionen) erforderlich sind,
- der Rechnungshof auch in den zur COVID-19-Pandemie veröffentlichten Berichten stets die Notwendigkeit staatlicher Hilfsmaßnahmen betont, gleichzeitig allerdings auch auf die Erforderlichkeit von effizienten und effektiven Maßnahmengestaltungen hingewiesen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung empfohlen hatte, und
- die Sicherstellung nachhaltiger öffentlicher Finanzen im Sinne der nächsten Generationen insbesondere vor dem Hintergrund geboten ist, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auch einen weiteren Anstieg des öffentlichen Schuldenstands zur Folge haben werden.

Da in den Erläuterungen und der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum gegenständlichen und den weiteren genannten Entwürfen keine dementsprechenden zusammenfassenden Berechnungen vorgenommen wurden, regte der Rechnungshof an, sämtliche vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte gesamthaft (Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo, Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes) darzustellen.

Zur Frage der Plausibilisierung der in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen wies der Rechnungshof etwa darauf hin, dass

- von den genannten drei Studien lediglich die Studie von EcoAustria öffentlich zugänglich war, jene von WIFO und IHS jedoch nicht,
- die genannte Inflationsanpassung insofern nicht gänzlich nachvollziehbar dargestellt wurde, da diese beispielsweise für das Jahr 2023 in Höhe von 5,2 % angesetzt wurde, während das WIFO von 5,3 % ausgeht, das IHS wiederum von 4,7 %, und
- die Faktoren des Teuerungs–Entlastungspakets II (Inflationsraten) von den Anpassungsfaktoren in den Gesetzesmaterialien zum Teuerungs–Entlastungspaket III gemäß § 108f ASVG für die Jahre 2023 bis 2025 abweichen (z.B. im Jahr 2023: Paket II: 5,2 %; Paket III: 5,7 %).

Zu einzelnen Maßnahmen des Teuerungs–Entlastungspakets III verwies der Rechnungshof beispielsweise auf

- die mit dem Entwurf verbundene weitere Belastung des als finanztechnisches Ausgleichsinstrument für den FLAF konzipierten Reservefonds; dies deshalb, da die kumulierten Gesamtkosten der jährlichen Inflationsanpassung von Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit 2,528 Milliarden Euro beziffert wurden,
- Möglichkeiten der Konzentration und Straffung funktionsgleicher Leistungen vor dem Hintergrund der damit verbundenen Komplexität und des hohen Verwaltungsaufwands (wie etwa zwischen Kinderabsetzbetrag und Familienbeihilfe),

- den mit weiteren steuerlichen Begünstigungen verbundenen erhöhten Vollzugaufwand, sowie
- die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung der Sozialversicherungsträger, da etwa die Annahmen und Ausgangsgrundlagen der angegebenen Beträge nicht hinreichend plausibilisiert werden konnten.

Entwürfe von Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes sowie eines Pflegeausbildungszweckzuschussgesetzes und eines Entgelterhöhungs–Zweckzuschussgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 104/2022, BGBl. I 105/2022 und BGBl. I 129/2022)

Der Rechnungshof anerkannte grundsätzlich die Ziele der mit Ende Mai versendeten Entwürfe, Verbesserungen im familiären Bereich sowie für pflegende Angehörige und im Bereich der Pflegegeldeinstufung vorzusehen, und durch die Gewährung von Zweckzuschüssen eine Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen sowie Verbesserungen bei der Bezahlung von Pflege– und Betreuungspersonal zu erreichen, als positiv.

Unter Bezugnahme auf seinen Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Bund 2020/8) verwies der Rechnungshof auf seine Empfehlungen,

- ein koordiniertes Vorgehen im Bereich der Pflege durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs– und Entwicklungspläne, sicherzustellen (TZ 4),
- ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamt-

- kosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen (TZ 8),
- ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) zu erarbeiten (TZ 23) und
 - auf Basis von verbesserten Datengrundlagen fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen (TZ 40),

und hielt fest, dass die vorliegenden Entwürfe keine entsprechenden Regelungen enthielten.

Die Gewährung von Zweckzuschüssen für die Pflegeausbildung und eine verbesserte Entlohnung von Pflege- und Betreuungspersonal wurden als Maßnahmen anerkannt, die einen Beitrag zur rechtzeitigen und bedarfsgerechten Verfügbarkeit von zusätzlichem Pflegepersonal leisten können. Der Rechnungshof hielt dazu jedoch weiters fest, dass folgende seiner Empfehlungen zum Themenbereich Pflegepersonal des o.a. Berichts Reihe Bund 2020/8 keine Berücksichtigung fanden:

- Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Länder sollten die Regelungen über die Personalausstattung harmonisieren, am tatsächlichen Pflegebedarf und der angestrebten Pflegequalität ausrichten und regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) an geänderte Rahmenbedingungen anpassen (TZ 30).
- Bei der Harmonisierung der Personalschlüssel hätten das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Länder auch die Nachtdienste, Pflegedienstleitungen, zusätzliches Fachpersonal und die tatsächliche Personalanwesenheit zu berücksichtigen (TZ 31).
- Die Länder sollten die Bedarfsprognosen für Pflegedienstleistungen in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen um eine Abschätzung der dafür benötigten Personalressourcen und -qualifikationen sowie Ausgaben-schätzungen ergänzen (TZ 16)

Entwurf eines Abgabenänderungs-gesetzes 2022

(kundgemacht mit BGBl. I 108/2022)

Mit dem Entwurf des Abgabenänderungs-gesetzes 2022 wurden zahlreiche neue Steuerbegünstigungen geschaffen und bestehende ausgedehnt. Der Rechnungshof wies neuerlich auf seine langjährigen Empfehlungen hin, die bestehenden Begünstigungen im Steuerrecht kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies insbesondere deshalb, da neuerlich unbefristete Begünstigungen geschaffen wurden, und eine Evaluierung der Zielerreichung dieser Begünstigungen nicht vorgesehen war.

Positiv war zu werten, dass Empfehlungen des Rechnungshofes zur Verfahrensbeschleunigung und zu Verbesserungen der internen Arbeitsabläufe sowie der internationalen Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung und der Minimierung des Abgabenausfallsrisikos durch Änderungen in der Bundesabgabenord-

nung, des Finanzstrafgesetzes, des Bundesfinanzgerichtsgesetzes und des EU–Amtshilfegesetzes berücksichtigt wurden. Der Rechnungshof verwies dabei auf seine Berichte „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Bund 2019/33), „Bundesfinanzgericht“ (Bund 2021/1) und „Löschung von Abgabenrückständen“ (Bund 2016/2).

Der Entwurf enthielt weiters zusammengefasst folgende steuerrechtlichen Maßnahmen im Verkehrs– und Umweltbereich mit den Zielen der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und der Emissionsreduktion:

- vereinfachte Absetzbarkeit von Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr,
- Umsatzsteuerbefreiung des Inlandsanteils internationaler Bahntickets,
- technologieneutrale Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen sowie
- Ausweitung der geltenden Bahnstrombegünstigungen.

Der Rechnungshof anerkannte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele beitragen können, dies aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch in mengenmäßig sehr eingeschränktem (und zudem schwer abschätzbarem) Maße. Der Rechnungshof wies in diesem Zusammenhang daher auf die Empfehlungen im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) hin, wonach es für die Erreichung der Klimaziele 2030 und 2050 notwendig sein wird, weitere wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas–Emissionen rasch einzuleiten.

Zu den in den Erläuterungen mit 377 Millionen Euro bezifferten Steuerentlastungs– und Fördermaßnahmen wies der Rechnungshof

darauf hin, dass mangels Angaben zu den Parametern für die Ermittlung der zu den einzelnen Maßnahmen angeführten Beträge diese nach Ansicht des Rechnungshofes nicht nachvollzogen werden konnten. Da auch der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand sowie die finanziellen Auswirkungen weiterer Maßnahmen in den Erläuterungen nicht dargestellt wurden, hielt der Rechnungshof zusammenfassend fest, dass die Zahlen und Daten zu den finanziellen Auswirkungen teilweise nicht hergeleitet oder nicht nachvollziehbar ermittelt wurden oder die Angaben zu finanziellen Auswirkungen teilweise fehlten.

Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 26/2022)

Der Rechnungshof erachtete die in der Novelle – und auch im österreichischen Aufbau– und Resilienzplan 2020–2026 – vorgesehenen Maßnahmen der beabsichtigten Reduktion der Treibhausgas–Emissionen und der Bodenversiegelung als grundsätzlich geeignet, zur Stärkung des Klimaschutzes beizutragen. Da der Entwurf seinen Schwerpunkt auf die Erreichung „ökologischer Ziele“ setzte, wies der Rechnungshof darauf hin, dass nach der Klima– und Energiestrategie der Bundesregierung die Ziele des energiepolitischen Zieldreiecks, nämlich der ökologischen Nachhaltigkeit, der Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit/Leistungsfähigkeit, gleichwertig zu verfolgen wären.

Er wies weiters darauf hin, dass mit dem Entwurf neue Förderinstrumente und Förderpöfpe geschaffen werden sollten und damit die Komplexität der Förderlandschaft erhöht würde. Zum vorgesehenen Biodiversitätsfonds wurde angeregt, eine Vergabe von För-

derungen erst nach Erlassung fachspezifischer Förderrichtlinien vorzunehmen.

Zu den – einschließlich der Kosten der Abwicklung – geschätzten finanziellen Auswirkungen des Entwurfs von 700 Millionen Euro wies der Rechnungshof auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen hin, da etwa bei den für die Sanierungsoffensive „Raus-aus-Öl-und-Gas“ veranschlagten Mitteln in Höhe von 159 Millionen Euro nicht klar dargelegt war, ob diese vollständig aus Mitteln der „Recovery and Resilience Facility“ (RRF) refinanziert werden, oder im Bundeshaushalt bedeckt werden müssen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gründung der interdisziplinären
Technischen Universität für Digitalisierung
und digitale Transformation
(kundgemacht mit BGBl. I Nr. 120/2022)**

Bei der Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation in Linz beanstandete der Rechnungshof die Struktur, den Zeitplan, die rechtliche Basis und die Rahmenbedingungen für den Betrieb. So waren zum Zeitpunkt des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Entscheidungen über den endgültigen Organisationsrahmen und die Finanzierung ausständig. Mit der neu zu errichtenden Technischen Universität Linz soll eine nicht der Grundidee der Kompetenzverteilung entsprechende universitäre Einrichtung geschaffen werden.



**Bundesrechnungsabschluss
für das Jahr 2021**

Textteil Band 1: BUND

Abschlussrechnungen
Voranschlagsvergleichsrechnungen
Erläuterungen



III-G54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP
Rechnungshof GZ 2022-0.363.903

Sonderaufgaben:

- *Bundesrechnungsabschluss*
- *Einkommensberichte*
- *Beurkundung der Finanzschulden*
- *Parteiengesetz*
- *Bundespräsidentenwahlgesetz*
- *Medientransparenzgesetz*
- *Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz*
- *Anpassungsfaktor für Politikergehälter*

-19,645 Mrd. EUR
NETTOERGEBNIS

21
BRA
Bundesrechnungsabschluss
Stand: 31.12.2021



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv

253,567 Mrd. EUR
FINANZSCHULDEN
NETTO

5 SONDERAUFGABEN

5.1 BUNDESRECHNUNGS- ABSCHLUSS

Im Juni 2022 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2021 vor. Das Finanzjahr 2021 stand weiterhin im Zeichen der COVID-19-Pandemie. Dementsprechend war die Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Konjunkturerholung hoch und eine zielgenaue Budgetierung schwierig.

Die sich rasch erholende heimische Wirtschaft wuchs real um 4,5 % und bildete somit eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung des Bundeshaushalts. Die Erholung zeigte sich auch deutlich am Arbeitsmarkt: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg um 2,5 % und die Arbeitslosenquote ging um 1,9 Prozentpunkte auf 8 % zurück. Auch im Jahr 2021 prägten die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie den Bundeshaushalt. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 15,090 Milliarden Euro ausbezahlt, das waren um 6,619 Milliarden Euro mehr als im Jahr 2020. Diesen Anstieg verursachten insbesondere die Auszahlungen für Hilfsmaßnahmen der COFAG und für den Gesundheitsbereich.

Das Nettoergebnis 2021 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – wies ein Defizit in Höhe von -19,645 Milliarden Euro aus. Obwohl um 3,983 Milliarden Euro besser als im Jahr 2020, war das Defizit immer noch weit über dem Vorkrisenniveau. Durch höhere Steuereinnahmen und die Konjunkturerholung stiegen zwar die Erträge um 9,271 Milliarden Euro, allerdings

gab es auch aufwandsseitig einen Anstieg um 5,288 Milliarden Euro. Die hohen Aufwendungen waren im Wesentlichen auf Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, darunter insbesondere die Kurzarbeitsbeihilfe, der Ausfallsbonus und Mittel zur Gesundheitsvorsorge.

Der Finanzierungshaushalt 2021 wies einen negativen Saldo von -17,949 Milliarden Euro auf, war damit aber um 12,780 Milliarden Euro besser als veranschlagt. Die im Vergleich zum Voranschlag deutlich höheren Einzahlungen waren auf die gute Wirtschaftsentwicklung und die nur schwer einschätzbaren Aufholeffekte aus dem Vorjahr sowie aus Vorauszahlungen der EU im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zurückzuführen. Auch die Auszahlungen überschritten den Voranschlag, insbesondere durch die fortwährenden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Die Vermögensrechnung war dadurch gekennzeichnet, dass die Fremdmittel mit 311,122 Milliarden Euro das Vermögen mit 117,661 Milliarden Euro deutlich überstiegen. Die daraus resultierende Saldogröße ergab ein negatives Nettovermögen in Höhe von -193,461 Milliarden Euro und verschlechterte sich um 18,050 Milliarden Euro im Vergleich zum Jahr 2020. Verantwortlich dafür war vor allem das hohe negative Nettoergebnis.

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf 253,566 Milliarden Euro oder 62,9 % des BIP und lagen krisenbedingt um 15,595 Milliarden Euro oder 6,6 % über dem Jahr 2020. Trotz des hohen Anstiegs gingen aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden von 53,210 Milliar-

den Euro zum 31. Dezember 2020 auf 51,623 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2021 zurück. Der Stand an Bundeshaftungen zum 31. Dezember 2021 betrug 104,728 Milliarden Euro, dieser Wert war um 1,496 Milliarden Euro niedriger als zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres.

Im September 2022 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2021 ein gesamtstaatliches öffentliches Defizit von -24,083 Milliarden Euro (-5,9 % des Bruttoinlandsprodukts) und damit gegenüber dem Jahr 2020 mit -30,517 Milliarden Euro (-8,0 % des Bruttoinlandsprodukts) eine Verbesserung. Der gesamtstaatliche Schuldenstand blieb durch weitere Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hoch, fiel aber von 82,9 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 auf 82,3 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021. In absoluten Zahlen stieg der Schuldenstand allerdings von 315,980 Milliarden Euro auf 334,162 Milliarden Euro. Die Abgabenquote lag im Jahr 2021 bei 43,7 % gegenüber 42,6 % im Jahr 2020. Im Gefolge der COVID-19-Pandemie verfehlte Österreich die Maastricht-Kriterien im Jahr 2021 (öffentliches Defizit von unter 3 % des Bruttoinlandsprodukts und öffentlicher Schuldenstand von maximal 60 % des Bruttoinlandsprodukts); dies stand im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020. Die Europäische Kommission sah vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ des Stabilitäts- und Wachstumspakts für das Jahr 2021 von der Einleitung von Defizitverfahren gegen Mitgliedstaaten ab.

Das Jahr 2022 war von großen makroökonomischen und geopolitischen Unsicherheiten geprägt. Neben der fortwährenden COVID-19-Pandemie schwächten insbesondere der Krieg in der Ukraine, die Krise am Energiemarkt und die hohe Inflation die Konjunkturdynamik. Durch diese Faktoren änderten sich auch die budgetären Rahmenbedingungen und machten Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 sowie des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022 bis 2025 notwendig. Die Novellen berücksichtigten im Wesentlichen die Energie-Entlastungspakete und Teuerungsausgleiche, die Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve, Kosten im Zusammenhang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen und COVID-19-Mehrbedarfe. Diese Anpassung der kurz- und mittelfristigen Budgetplanung ist aufgrund der unsicheren Gesamtwirtschaftslage mit hohen Abweichungsrisiken behaftet und die daraus resultierende mittelfristige Haushaltsentwicklung ist noch nicht beurteilbar.



DAS AUFBAUINSTRUMENT DER EURO-PÄISCHEN UNION – NextGenerationEU

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union „NextGenerationEU“ ist ein zukunftsorientiertes Konjunkturpaket der Europäischen Union, das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie geschaffen wurde. Mit insgesamt 806,9 Milliarden Euro – davon 723,8 Milliarden Euro für die Aufbau- und Resilienzfazilität – werden Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten unterstützt, die die europäische Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltiger werden lassen sollen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf die Schwerpunkte Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Wissenschaft und Forschung sowie (Generationen-)Gerechtigkeit ausgerichtet sein. Auf Österreich werden voraussichtlich 3,5 Milliarden Euro im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität entfallen.

Die Mittel werden den Mitgliedstaaten nach einem Mechanismus zugeteilt, der den Konjunkturunbruch und das Ausmaß der COVID-19-Pandemie miteinbezieht. Die Finanzierung der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgt über Anleihen und Schatzbriefe der Europäischen Kommission am Finanzmarkt und bedeutet erstmalig eine Verschuldung der Europäischen Union. Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten soll im Wesentlichen über eine temporär erhöhte BNE-Eigenmittelobergrenze sowie neue Eigenmittelquellen der EU aufgebracht werden. Sämtliche Mittel stehen nur bis 2026 zur Verfügung. Um Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eigene Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. Der österreichische Plan enthält Maßnahmen in Höhe von 4,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026. Im Jahr 2020 wurden 85,5 Millionen Euro und 2021 wurden 332,7 Millionen Euro von den Ressorts

ausbezahlt. Eine erste Vorauszahlung der Europäischen Union in Höhe von 450 Millionen Euro wurde im September 2021 an Österreich geleistet.

Die im österreichischen Plan enthaltenen Maßnahmen umfassen nicht nur vollständig neue Maßnahmen. Es sind auch laufende, bereits in den Vorjahren budgetierte und sich bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmen enthalten. Beispielsweise wurden Zuschüsse für neue Bahnstrecken und die Elektrifizierung von Regionalbahnen von der Europäischen Kommission genehmigt. Insgesamt betreffen zwei Drittel aller Finanzierungen (2,998 Milliarden Euro) neue Investitionsprojekte. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll bereits im Jahr 2022 positive Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt haben.

PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Der Rechnungshof führte im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses Abschlussprüfungen durch. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen. Dazu gehörte etwa die Überprüfung des Liquiditätsmanagements im Zusammenhang mit dem Anstieg der Negativzinsen aufgrund von Überliquidität von Abwicklungsstellen und die Folgebewertung des Treuhandvermögens bei Abwicklungsstellen für Förderprogramme.

Der Rechnungshof prüfte außerdem im Rahmen von Follow-up-Prüfungen die Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG im Zusammenhang mit der Abrechnung von Zuschussverträgen. Weitere Prüfungshandlungen umfassten die Auswirkung unterschiedlicher Zinssätze auf die Abzinsung von Personalarückstellungen, die Rechtsstreitigkeiten gegen die Republik Österreich – vor allem betreffend die Indexierung der Familienbeihilfe, das Nachtschwerarbeitsgesetz und den intransparenten Ausweis der Werkleistungen. Im Rahmen der Schwerpunktprüfung Anlagevermögen und Vorräte erhob und analysierte der Rechnungshof die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und den Vorräten und beurteilte auf dieser Grundlage das Interne Kontrollsystem.

Auf Basis seiner Prüfungshandlungen gab der Rechnungshof zahlreiche Empfehlungen etwa zum Liquiditätsmanagement und dem Abbau nicht unmittelbar benötigter Liquidität bei Abwicklungsstellen, zum transparenten Ausweis der Werkleistungen im Bundesrechnungsabschluss, zum Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns des Anlagevermögens und zur regelmäßigen Überprüfung des Wertminderungsbedarfs des Anlagevermögens ab.

Die UG 06 Rechnungshof wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

5.2 EINKOMMENSBERICHTE

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Diese sind dargestellt nach Branchen, Berufsgruppen, Geschlecht und Funktionen. Außerdem enthalten: Angaben zu den Einkommen von unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen, Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Einkommen der Pensionistinnen und Pensionisten. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde am 20. Dezember 2022 veröffentlicht.



Im jeweiligen Folgejahr veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen. Darin ausgewiesen sind die durchschnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen. Den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ legte der Rechnungshof am 21. Dezember 2021 dem Nationalrat vor.

5.3 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Sie bestätigt damit die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 30. November 2022 betrug 270,670 Milliarden Euro. Im Jahr 2022 nahm der Bund mit Stand 30. November Finanzschulden in Höhe von rund 65,702 Milliarden Euro auf.

	2019	2020	2021	2022
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	62	196	164	168
<i>davon Gegenzeichnungen (Anzahl)</i>	<i>53</i>	<i>195</i>	<i>147</i>	<i>153</i>
aufgenommene Finanzschulden in Mrd. Euro	23,16	52,10	51,69	65,70

jeweils Stand 30. November

Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Preissteigerungen lagen die Aufnahmen weiterhin deutlich über dem Vorkrisenniveau.

5.4 PARTEIENGESETZ

Eine Sonderaufgabe des Rechnungshofes ist die Kontrolle und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien.

Der Rechnungshof kontrolliert dabei die Richtigkeit der Angaben – Einblick in die Unterlagen der Parteien kann er dazu aber nicht nehmen. Bei Zweifeln an den Angaben in einem Rechenschaftsbericht ersucht der Rechnungshof die Partei um Stellungnahme. Der Rechnungshof muss sich bei seiner Kontrolle auf die Angaben der Partei verlassen. Bleiben Zweifel an der Richtigkeit des Rechenschaftsberichts bestehen, erfolgen zu diesen Bedenken des Rechnungshofes Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat. Dieser entscheidet dann, ob eine Verletzung des Parteiengesetzes tatsächlich vorliegt.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2022 sieben Rechenschaftsberichte – darunter alle im Nationalrat vertretenen Parteien.

Aufgrund von Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Parteiengesetz erstattete der Rechnungshof eine Vielzahl an Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat (UPTS). So war der Rechnungshof etwa der Ansicht, dass bei der SPÖ eine mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit der Miete für die Parteizentrale Löwelstraße vorliegt (Rechenschaftsbericht 2020), bei der FPÖ ging es um mögliche unzulässige Spenden bei Facebook–Werbung (Rechenschaftsbericht 2020); die Grünen gaben Anlass für eine Mitteilung wegen eines zinsenlosen Darlehens des Klubs an die Partei (Rechenschaftsbericht 2020), bei den NEOS war ein Inserat der Fraktion im EU–Parlament möglicherweise zugunsten der Partei (Rechenschaftsbericht 2020) Thema.

Im Berichtsjahr dieses Tätigkeitsberichts konnte auch das Verfahren zum Rechenschaftsbericht 2019 der ÖVP abgeschlossen werden. Mitteilungen an den UPTS erfolgten u.a. zur Frage, welche Rolle der Seniorenbund in der Organisation und damit im Rechenschaftsbericht der Partei spielt. Erstmals wurde – einer Entscheidung des UPTS in einer anderen Angelegenheit folgend – vom Rechnungshof ein Wirtschaftsprüfer bestellt, um vermutete Verstöße im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wahlkampfkosten–Obergrenze zu prüfen. Nach Vorlage des Berichts des Wirtschaftsprüfers erstattete der Rechnungshof im Dezember 2022 eine ergänzende Mitteilung an den UPTS, weil er durch den Bericht Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Kostengrenze bestätigt sah.

Weiters übermittelte die Partei „JETZT – Liste Pilz“ im März 2022 ihren Rechenschaftsbericht 2019; die Frist für die Abgabe der Rechenschaftsberichte 2019 war der 30. September 2020.

Jede politische Partei hat nämlich bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden–, Sponsoring– und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen dem Rechnungshof zu übermitteln; folgende fünf Parteien legten ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September 2022 vor:

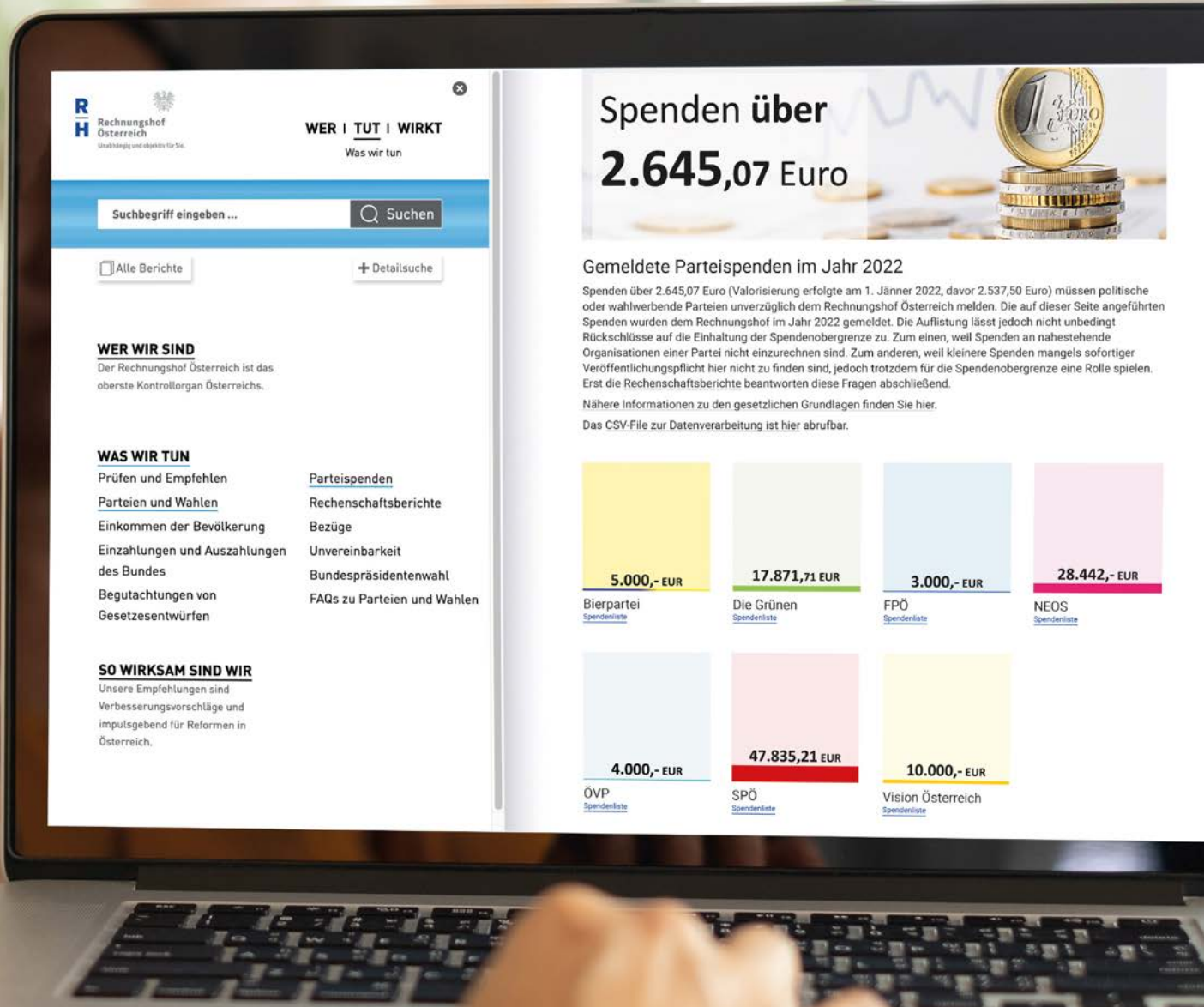
1. Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
2. Die Freiheitliche Partei Österreichs
3. Die Grünen – die Grüne Alternative
4. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
5. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden. Um diese Fristverlängerung ersuchte die ÖVP, die der Rechnungshof der Partei gewährte. Die ÖVP übermittelte den Rechenschaftsbericht 2021 am 15. Dezember 2022 erstmalig sowie die ausständige neue Fassung des Rechenschaftsberichts 2020. Die KPÖ hat keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 vorgelegt.

Entsprechend dem Parteiengesetz sind dem Rechnungshof Spenden über 2.500 Euro (über 2.645,07 Euro ab 1. Jänner 2022) sofort zu melden und er hat diese unverzüglich unter Nennung der Spenderin oder des Spenders auf seiner Website zu veröffentlichen.

Im Jahr 2022 meldeten sieben Parteien insgesamt 20 Spenden (Stand 13. Dezember 2022).

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_5/was-wir-tun_5/Parteispenden_2022.html



Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz betrifft die Abfrage von Geschäften mit Beteiligungsunternehmen, an denen Parteien oder deren Teilorganisationen zu mindestens 5 % direkt oder 10 % indirekt beteiligt sind. Abgefragt wird bei allen rund 6.000 Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ob es derartige Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen gab und in welcher Höhe. Diese Informationen werden – wie die Rechenschaftsberichte der Parteien – auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Für das Jahr 2020 meldeten 408 Rechtsträger Geschäfte mit 55 von insgesamt 72 Beteiligungsunternehmen von Parteien.

5.5 BUNDESPRÄSIDENTEN- WAHLGESETZ

Das Bundespräsidentenwahlgesetz weist dem Rechnungshof die Aufgabe zu, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten über Spenden, Zuwendungen von politischen Parteien, Sponsoring und Inserate entgegenzunehmen und auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Bundespräsidentenwahlgesetz zu kontrollieren.

Die Listen sind bis spätestens drei Monate nach dem Wahltag an den Rechnungshof zu übermitteln. Nachdem die letzte Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 stattfand, sollte der Rechnungshof bis Anfang Jänner 2023 die entsprechenden Listen von den sieben Kandidaten der Bundespräsidentenwahl 2022 erhalten.

Bei konkreten Anhaltspunkten, dass in den übermittelten Listen enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der

Rechnungshof der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Rechnungshof hat die Listen und allenfalls das Ergebnis seiner Feststellungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Werden Verstöße vermutet, hat der Rechnungshof die Unterlagen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat weiterzuleiten.

5.6 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über sämtliche dem Rechnungshof bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich deren Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs– und Ressourcenaufwand. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Kernaufgaben begrenzt.

5.7 UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZGESETZ

Seit 1983 müssen alle Regierungsmitglieder auf Bundes– und Landesebene sowie Staatssekretärinnen und –sekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Landtages darüber zu berichten. Dabei kommt der Präsidentin des Rechnungshofes eine notarielle Funktion zu. Es werden ihr jedoch keine Prüf- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

5.8 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungs-gesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf. Es sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates abgestufte Beträge nach der jeweiligen Funktion vor.

Außerdem legt das Bezügebegrenzungs-gesetz Einkommensobergrenzen fest, und zwar für das höchste Organ in der Oesterreichischen Nationalbank sowie für die obersten Funktionärinnen und Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungs-gesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre – gemäß den gesetzlichen Grundlagen – vor.

Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre anzupassen sind, zu ermitteln und kundzumachen. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG–Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2023 einen Anpassungsfaktor von 1,053 und veröffentlichte diesen mit den Gehaltstabellen für Funktionärinnen und Funktionäre am 1. Dezember 2022 im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Demnach steigen ihre Gehälter ab 1. Jänner 2023 um 5,3 Prozent.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

BEZÜGE ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE +5,3%

ANPASSUNGSFAKTOR IM JAHR 2023: 1,053

Ausgangsbetrag für 2023: 9.872,57 EUR (100%)

	2021/Monat	2022/Monat	2023/Monat
Landeshauptmann (200%)	18.456,00 EUR	18.751,30 EUR	19.745,10 EUR
Landeshauptmannstv. (190%)	17.533,20 EUR	17.813,80 EUR	18.757,90 EUR
Landesregierungsmitglied (180%)	16.610,40 EUR	16.876,20 EUR	17.770,60 EUR
Landtagspräsident (150%)	13.842,00 EUR	14.063,50 EUR	14.808,90 EUR
Landtagsklubobmann (140%)	12.919,20 EUR	13.125,90 EUR	13.821,60 EUR
Nationalratsabg. (100%)	9.228,00 EUR	9.375,70 EUR	9.872,60 EUR
Bundesratspräsident (100%)	9.228,00 EUR	9.375,70 EUR	9.872,60 EUR
Landtagsabgeordneter (80%)	7.382,40 EUR	7.500,50 EUR	7.898,10 EUR
Bundesratsmitglied (50%)	4.614,00 EUR	4.687,80 EUR	4.936,30 EUR

(eine Auswahl) RH

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

BEZÜGE ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE +5,3%

ANPASSUNGSFAKTOR IM JAHR 2023: 1,053

Ausgangsbetrag für 2023: 9.535,94 EUR (100%)

	2021/Monat	2022/Monat	2023/Monat
Bundespräsident (280%)	24.957,40 EUR	25.356,70 EUR	26.700,60 EUR
Bundeskanzler (250%)	22.283,40 EUR	22.639,90 EUR	23.839,90 EUR
Vizekanzler (220%)	19.609,40 EUR	19.923,10 EUR	20.979,10 EUR
Nationalratspräsident (210%)	18.718,10 EUR	19.017,50 EUR	20.025,50 EUR
Bundesminister (200%)	17.826,70 EUR	18.111,90 EUR	19.071,90 EUR
Rechnungshof-präsidentin (180%)	16.044,00 EUR	16.300,70 EUR	17.164,70 EUR
Staatssekretär (180%)	16.044,00 EUR	16.300,70 EUR	17.164,70 EUR
Klubobmann (170%)	15.152,70 EUR	15.395,10 EUR	16.211,10 EUR
Volksanwaltschafts-mitglied (160%)	14.261,40 EUR	14.489,60 EUR	15.257,90 EUR

(eine Auswahl) RH



*Die internationale Zusammenarbeit ist dem Rechnungshof
– vor allem in seiner Funktion als Generalsekretariat
der Internationalen Organisation
der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) –
ein großes Anliegen.*



6 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

6.1 INTOSAI

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Rechnungshofs liegt in Österreich. Darüber hinaus ist dem Rechnungshof die internationale Zusammenarbeit ein großes Anliegen. An erster Stelle steht dabei die INTOSAI, die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Die Rechnungshöfe von rund 200 Staaten arbeiten in der INTOSAI zusammen. Sitz des Generalsekretariats ist der Rechnungshof Österreich in Wien. Darüber hinaus kooperiert der Rechnungshof auch bilateral sowie auf Ebene der Europäischen Union regelmäßig mit anderen Rechnungshöfen.

GENERALSEKRETARIAT DER INTOSAI

Im Jahr 2022 ist es der INTOSAI vor dem Hintergrund der Pandemie und deren Folgen gut gelungen, sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Rechnungshof war es in seiner Rolle als Generalsekretariat der INTOSAI sehr wichtig, dass die Arbeit der INTOSAI reibungslos und konstruktiv fortgesetzt werden konnte. Alle INTOSAI-Sitzungen konnten wie geplant organisiert und entweder virtuell oder als persönliche Treffen abgehalten werden.

Das Jahr 2022 stand auch im Zeichen intensiver Vorbereitungsarbeiten für den XXIV. INCOSAI, der vom Tribunal de Contas (ORKB Brasilien) als erste globale Veranstaltung nach der Pandemie ausgerichtet wurde. Das Generalsekretariat hielt in diesem Zusammenhang mehrere hochrangige Arbeitssitzungen ab.



Die Generalsekretärin empfing den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der INTOSAI in Wien, um die Vorbereitungen für den Kongress sowie die zukünftigen Prioritäten der INTOSAI zu besprechen.

Das Generalsekretariat nahm außerdem an zahlreichen Sitzungen der INTOSAI Arbeitsgruppierungen und Treffen der Regionalen Organisationen der INTOSAI teil.

TREFFEN MIT DEM GENERALSEKRETÄR DER VEREINTEN NATIONEN

Am 25. Mai 2022 traf INTOSAI Generalsekretärin Margit Kraker gemeinsam mit dem damals ersten Vizevorsitzenden und nunmehrigen Vorsitzenden der INTOSAI, Bruno Dantas (ORKB Brasilien), den Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, am Sitz der UNO in New York.



Vlnr.: Hesham Badawi, Central Audit Organisation (Ägypten); Margit Kraker, Generalsekretärin (Österreich); Bruno Dantas, Federal Court of Accounts (Brasilien); António Guterres, Generalsekretär Vereinte Nationen; Pierre Moscovici, Cour de Comptes (Frankreich)

Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die aktuellen Schwerpunkte der INTOSAI – wie die Förderung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen und deren Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen – sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der UNO.

Die INTOSAI Generalsekretärin hob die zentrale Rolle von Rechnungshöfen für die Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Good Governance hervor und betonte gleichzeitig, dass nur unabhängige Rechnungshöfe in der Lage sind, die notwendige Wirkung zu erzielen.

Einigkeit herrschte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Delegation der INTOSAI darüber, dass für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie die Bemühungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele weiter verstärkt werden müssen.

UMSETZUNG DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNGSZIELE

Ein weiterer Schwerpunkt der INTOSAI und des Generalsekretariats ist es, den Beitrag von Rechnungshöfen bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu fördern. Die Pandemie hat insbesondere die Bedeutung von Rechnungshöfen als Institutionen verdeutlicht, weil sie Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen.

Daher ist die Unterstützung des Beitrags der Rechnungshöfe zur Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele eine anhaltend wichtige Priorität der INTOSAI – insbesondere im Hinblick auf die Erreichung des Ziels 16, das „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ vorsieht.

„Accelerating implementation of the 2030 Agenda – the contribution of Supreme Audit Institutions“ („Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 2030 – der Beitrag Oberster Rechnungskontrollbehörden“): Diesem Thema widmete sich das INTOSAI Side Event am 15. Juli 2022 beim „Hochrangigen Politischen Forum zu nachhaltiger Entwicklung“ (High-level Political Forum on Sustainable Development) in New York. Dieses Side Event veranstalteten das INTOSAI Generalsekretariat, die INTOSAI-Entwicklungsinitiative und die INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung. Es wurde als hybride Veranstaltung ausgerichtet und von der Ständigen Vertretung Indonesiens unterstützt.



Im Mittelpunkt standen jene umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele, denen sich das diesjährige „Hochrangige Politische Forum zu nachhaltiger Entwicklung“ schwerpunktmäßig widmete: Ziel 14 „Leben unter Wasser“ und Ziel 15 „Leben an Land“ sowie Ziel 16 „Sicherung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit“. Letzteres ist für Rechnungshöfe von besonderer Bedeutung.

Als Vortragende zeigten Vertreterinnen und Vertreter des INTOSAI-Generalsekretariats, der INTOSAI-Entwicklungsinitiative, der INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung sowie der Rechnungshöfe von Brasilien, Indonesien und den USA anhand praktischer Beispiele auf, welchen wichtigen Beitrag Rechnungshöfe zur

erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele bisher geleistet haben. Vertreterinnen und Vertreter der Interparlamentarischen Union sowie der Vereinten Nationen als externe Partner der INTOSAI bestätigten, dass Rechnungshöfe durch ihre Prüfungen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Überprüfung der Implementierung der Agenda 2030 einnehmen.

FÜHRUNG DER ADMINISTRATIVEN GESCHÄFTE DES INTOSAI-VORSITZES DURCH DAS GENERALSEKRETARIAT

Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellte das Generalsekretariat der INTOSAI vor große Herausforderungen.

Infolge von intensiven Konsultationen der INTOSAI-Generalsekretärin mit den Mitgliedern des INTOSAI-Präsidiums und mit dem Vorsitzenden, dem Rechnungshof der Russischen Föderation, richtete dieser Anfang März 2022 ein Schreiben an die Mitglieder des Präsidiums, in dem er darüber informierte, dass er seine Funktion derzeit nicht vollumfänglich ausüben kann.

Die Generalsekretärin teilte daraufhin den Mitgliedern des Präsidiums mit, dass es für die INTOSAI und für das Generalsekretariat von höchster Priorität ist, dass die Wirksamkeit der INTOSAI und ihre Funktionsfähigkeit als internationale Organisation gewährleistet sind. Als Ergebnis der Konsultationen übernahm das Generalsekretariat alle administrativen Aufgaben und führte – auch im Einvernehmen mit dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden aus Brasilien – de facto die Geschäfte der INTOSAI, bis der Vorsitz im Rahmen des Kongresses an den Rechnungshof Brasiliens übertragen wurde. Diese Lösung funktionierte gut und

ermöglichte es, dass die Geschäfte der INTOSAI bis zur Übergabe des Vorsitzes an Brasilien beim XXIV. Kongress der INTOSAI im November 2022 reibungslos fortgeführt werden konnten.

XXIV. KONGRESS DER INTOSAI (INCOSAI) IN BRASILIEN

Von 7. bis 11. November 2022 fand der XXIV. Kongress der INTOSAI, kurz INCOSAI, statt. Der INCOSAI ist das oberste Organ der INTOSAI und die Vollversammlung aller Mitglieder. Der Kongress tritt alle drei Jahre zusammen und wurde in diesem Jahr von der ORKB Brasilien in Rio de Janeiro veranstaltet. Dabei trafen sich knapp 700 Teilnehmende aus den Reihen der INTOSAI-Mitglieder und ihrer externen Partner.



Die Themen des Kongresses lauteten:

- „Die Arbeit von ORKB im Zusammenhang mit Krisensituationen“ und
- „Globale Stimme, globale Ergebnisse, weitreichende Wirkung“.

Diese Themen reflektieren einerseits die Herausforderungen, mit denen die INTOSAI und Rechnungshöfe weltweit in den letzten Jahren konfrontiert waren. Gleichzeitig richteten sie auch den Blick in die Zukunft und thematisierten die „Lessons learned“ sowie die Möglichkeiten, die globale Wirksamkeit der INTOSAI und ihrer Mitglieder weiter zu stärken. Im Rahmen des XXIV. INCOSAI wurden darüber hinaus auch zentrale Beschlüsse gefasst und wegweisende Initiativen der INTOSAI diskutiert. Beschlossen wurden der Strategische Plan der INTOSAI für die Jahre 2023 – 2028, die geänderten INTOSAI-Statuten und das Budget für die nächsten drei Jahre. Gewählt wurden die neuen Mitglieder des INTOSAI-Präsidiums.

Das INTOSAI-Generalsekretariat spielt bei allen Schritten auf dem Weg zu einem Kongress sowie bei der Durchführung des INCOSAI eine zentrale Rolle.

Der Tribunal de Contas veranstaltete parallel zum Kongress ein akademisches Side Event, das aktuelle Themen umfasste, wie digitale Transformation, Bürgerbeteiligung, Gleichberechtigung der Geschlechter, Staatsverschuldung und Kampf gegen Korruption. Im Rahmen dieser akademischen Veranstaltung brachte auch INTOSAI-Generalsekretärin Kraker ihre Erfahrungen sowohl als Präsidentin des Rechnungshofes Österreich als auch als Generalsekretärin der INTOSAI zum Thema Geschlechtergleichstellung und Inklusivität ein. Eine Vertreterin des Rechnungshofes sprach zum Beitrag der Rechnungshöfe im Zusammenhang mit den aus der zunehmenden Staatsverschuldung resultierenden Herausforderungen.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Beratungen zu den Themenschwerpunkten flossen in die von den Teilnehmenden verabschiedete Rio Deklaration ein. Diese enthält wichtige Handlungsempfehlungen für die INTOSAI und ihre Mitglieder.



RIO DEKLARATION

Die Rio Deklaration betont die zentrale Bedeutung von ORKB für das wirksame Funktionieren der nationalen Verwaltung und für die Unterstützung von Betroffenen in Notsituationen. Gleichzeitig werden ORKB dazu aufgerufen, flexibel auf rasche Veränderungen – wie die Auswirkungen des Klimawandels oder der Digitalisierung – zu reagieren, um relevant zu bleiben. Die INTOSAI unterstützt ihre Mitglieder dabei, fördert ihre Unabhängigkeit und fungiert als globale Stimme. Um die Wirkung von ORKB und der INTOSAI weiter zu erhöhen, hebt die Rio Deklaration die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern hervor.

<https://www.intosai.org/de/neuigkeiten/aktuelles/detail/succ-conclusion-xxiv-incosai>



6.2 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT MIT RECHNUNGSHÖFEN

Neben der internationalen Zusammenarbeit ist dem Rechnungshof die bilaterale Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der Europäischen Union ein besonderes Anliegen.

KONFERENZ „WHAT FUTURE FOR EUROPE?“

Im Rahmen des französischen Vorsitzes im Rat der Europäischen Union organisierte der französische Rechnungshof in Paris am 14. und 15. März 2022 eine Konferenz unter dem Motto „What future for Europe“? Die Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten berichteten dabei über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer COVID-19-Prüfungen.



Den Höhepunkt des zweiten Tages bildete ein Vortrag des US-Nobelpreisträgers Joseph Stiglitz an der Universität Sorbonne. In seinem Impulsvortrag ging er auf die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl der COVID-19-Pandemie als auch des Angriffs auf die Ukraine und der Sanktionen gegen die Russische Föderation ein.



Präsidentin Kraker im Cour des Comptes in Paris

Die Veranstaltung war auch dem Austausch zwischen den Rechnungshöfen und der Zivilgesellschaft gewidmet. Präsidentin Kraker referierte dabei über die Maßnahmen des Rechnungshofes zur Förderung der Bürgerbeteiligung. Vor allem die Initiative „#zeigenSie-auf“ stieß international auf großes Interesse. Der französische Rechnungshof errichtete – u.a. aufgrund der Vorbildwirkung des österreichischen Rechnungshofes – eine Plattform „Citoyenne“.

ARBEITSTREFFEN DER RECHNUNGSHÖFE VON DEUTSCHLAND, DER NIEDERLANDE, DER SCHWEIZ UND ÖSTERREICH

Am 11. Juli 2022 tauschte sich Präsidentin Kraker in Vorarlberg bei einem Arbeitstreffen mit ihren Amtskollegen Scheller, Visser und Huissoud von Deutschland, der Niederlande und der Schweiz aus. Im Lichte der multiplen Krisen – der COVID-19-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und der Preissteigerungen im Energiebereich – stand die Rolle des Staates im Mittelpunkt der Diskussionen.

Einig waren sich Präsidentin Kraker und die drei Präsidenten darüber, dass den Rechnungshöfen bei der Identifizierung von Handlungsdefiziten eine besondere Bedeutung zukommt. Dies auch vor dem Hintergrund ausbleibender Reformen bei gleichgelagerten Problemstellungen in den Bereichen Pensionen, Bildung und Arbeitsmarkt.

Kritisch wird in allen vier Teilnehmerländern beobachtet, dass ausgegliederte öffentliche Unternehmen vermehrt Aufgaben wahrnehmen, die zum Teil weit über ihre Kernfunktionen hinausgehen.

Ein zentraler Punkt des Erfahrungsaustausches war der Vergleich der Formate der Rechnungshofberichte. Beachtung fand der neue „Lessons Learned–Ansatz“ der COVID–19–Prüfungen des Rechnungshofes. Ebenso betraf dies die zugehörigen Infografiken, die 1:1 beim Online–Auftritt des Rechnungshofes verwendet werden können.

Eine Analyse der Kollegen von Deutschland, der Niederlande und der Schweiz zeigte Verbesserungsbedarf bei der Verständlichkeit und der Länge der Berichte sowie der Einfachheit der Sprache auf.

Bei dem Arbeitstreffen ging es schließlich um die Prüfungsprogramme für 2023. Vereinbart wurde, den Austausch zwischen den Rechnungshöfen bei bestimmten Themen zu vertiefen. In der Zwischenzeit wurden zwei gemeinsame Prüfungen fixiert; eine bilaterale mit dem deutschen Rechnungshof und eine trilaterale mit den Kontrolleinrichtungen der Niederlande und der Schweiz.

30 JAHRE RUMÄNISCHER RECHNUNGSHOF IN BUKAREST

Der rumänische Rechnungshof („Curtea de Conturi“) feierte im September sein 30–jähriges Bestehen nach seiner Wiedereinsetzung beziehungsweise Neugründung im Jahr 1992. In diesem Rahmen fand eine Konferenz zu einer weiteren Vertiefung der digitalen Zusammenarbeit statt („Romanian Court of Accounts – 30 years of progress towards the digitalization of audit“).

Präsidentin Kraker eröffnete den internationalen Teil der Konferenz und berichtete über die IT–Projekte des Rechnungshofes sowie die Prüfungen mit den Datenanalysten des Hauses. Der Präsident des Europäischen Rechnungshofes, Klaus–Heiner Lehne, skizzierte die Herausforderungen der IT–Entwicklung für Rechnungshöfe und die Gesellschaft. Der Präsident der ORKB Portugal, José Tavares, berichtete über die Entwicklung der rumänischen ORKB, die er von 1992 bis heute begleitet hatte. Patrick Lefas, Mitglied der ORKB Frankreich, berichtete über den Nutzen der IT beim Input durch Bürgerinnen und Bürger sowie aus der IT–Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe der französischsprachigen ORKB.

Der Präsident der ORKB Tschechien, Miroslav Kala, berichtete über das IT–Kooperationsportal BIEP sowie den Einsatz von IT–Verfahren im Rahmen von Umfragen bei Prüfungen im Schulbereich. Der Präsident der ORKB Estland, Janar Holm, verwies auf die EURSAI IT–Arbeitsgruppen und hob die künftige Bedeutung der Cybersecurity (siehe auch [Kapitel 1.7](#) in diesem Tätigkeitsbericht) verstärkt hervor. Der Präsident der ORKB Polens, Marian Banas, verwies auf die wichtige und gute partnerschaftliche Zusammenarbeit in den INTOSAI Subcommittees zur IT. Der Präsident der ORKB Moldawiens, Marian Lupu, berichtete über ein neues IT–System zum Dokumentenaustausch.

José Tavares (Portugal), Präsidentin Kraker,
Klaus–Heiner Lehne (Europäischer Rechnungshof)



Rechnungshof intern:

- *Dienstbetrieb in der Pandemie*
- *Digitaler Rechnungshof*
- *Organisation und Personal*
- *Wissensmanagement*
- *Budget*
- *Wirkungsorientierung*
- *Neue Entwicklungen im Bereich der Datenanalyse*

7 RECHNUNGSHOF INTERN

7.1 DIENSTBETRIEB IN DER PANDEMIE

Der Rechnungshof konnte auch im dritten Jahr der Pandemie den Dienstbetrieb bestmöglich aufrechterhalten.

Erfreulich war, dass die Einschauen vor Ort wieder aufgenommen werden konnten. Sich an Ort und Stelle einen Eindruck von den überprüften Stellen zu machen, ist für eine umfassende Prüftätigkeit unverzichtbar.

7.2 DIGITALER RECHNUNGSHOF

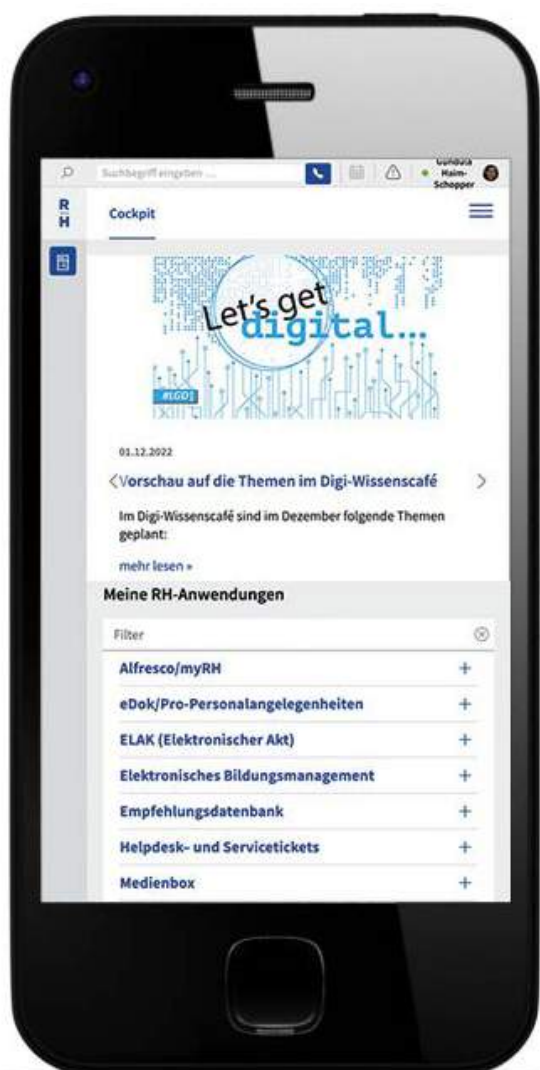
Zu Beginn des Jahres 2021 wurde das Projekt „Digitaler Rechnungshof“ gestartet, um sich Herausforderungen der Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle zu stellen.

Unter diesem Projekt „Digitaler Rechnungshof“ wurden mehrere Digitalisierungsinitiativen in Form von aufeinander abgestimmten Teilprojekten zusammengefasst. Ein zentrales Ziel dieses Projekts ist es, die vorhandenen Geschäftsprozesse im Zuge einer digitalen Transformation weiter zu überarbeiten und zu verbessern. Im Jahr 2021 wurde der Grundstein einer umfassenden Digitalisierung durch die Einführung des elektronischen Aktes (ELAK), den Anschluss an das elektronische Personal- und Bildungsmanagement sowie die Weiterentwicklung eines Geschäftsprozessstools im Prüfbereich gelegt.

Die Digitalisierung des Prüfprozesses mittels digitalen Workflows wurde in zahlreichen Prüfungen erfolgreich eingesetzt. Die aus den

abgewickelten Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden aktuell zur strukturierten Optimierung und Weiterentwicklung des digitalen Prozesses genutzt.

Im zweiten Halbjahr 2022 wurde mit dem „RH-Cockpit“ eine moderne Wissens- und Anwendungsplattform als zentrale Anlaufstelle für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgebaut, um die neuen, digitalen Arbeitsumgebungen in strukturierter und effizienter Weise zur Verfügung stellen zu können.



7.3 ORGANISATION UND PERSONAL

Der Rechnungshof ist eine Wissensorganisation. Er besteht derzeit aus vier Prüfungssektionen und einer Präsidialsektion. Die Sektionen sind in Abteilungen untergliedert. In den einzelnen Abteilungen der Sektionen werden fachspezifisches Know-how zu den diversen Prüf- und Fachgebieten gebündelt. Der abteilungs- und sektionsübergreifende Wissensaustausch ist für qualitativ hochwertige Produkte des Rechnungshofes entscheidend. Komplexe Prüfthemen verlangen die Vernetzung von Wissen und Kompetenzen aus den verschiedensten Bereichen. Die Prüfungsplanung erfolgt abteilungs- und sektionsübergreifend. Geprüft wird in flexiblen und gut kooperierenden – meist interdisziplinär zusammengesetzten – Prüfteams. Ziel ist, die zeitlichen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen optimal einzusetzen, um die festgelegten Prioritäten des Rechnungshofes zu erreichen.

Mit Stand 1. Dezember 2022 waren im Rechnungshof 151 Frauen und 150 Männer beschäftigt. Der Frauenanteil im Rechnungshof liegt damit über 50 % und ist auch deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst. Laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes lag der Frauenanteil im Bundesdienst Ende 2021 bei 43 %.

Rund 73 % der Beschäftigten sind Akademikerinnen und Akademiker, rund 84 % sind im Prüfdienst tätig. Das Durchschnittsalter lag Ende 2022 bei knapp über 49 Jahren.

36,9 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfdienstes haben eine wirtschaftswissenschaftliche, 32,5 % eine rechtswissenschaftliche Ausbildung und 8,7 % eine technische. Rund ein Fünftel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weist unterschiedliche Studi-

enabschlüsse vor, darunter beispielsweise Raumplanung, Germanistik oder Kunstgeschichte. Die Interdisziplinarität des Prüfdienstes ist seine große Stärke und ermöglicht die Bearbeitung auch von umfassenden und komplexen Querschnittsmaterien im Rahmen von Gebarungüberprüfungen.

Die in Summe 301 Beschäftigten des Rechnungshofes entsprechen rund 279 Vollzeitäquivalenten.

Zwölf neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Jahr 2022 in den Rechnungshof aufgenommen. Die dienstjungen Prüferinnen und Prüfer wirken ab Tag eins an Prüfungen mit. Dieses „learning by doing“ wird durch einen Onboarding-Prozess unterstützt. Im ersten Jahr wird jeder neuen Mitarbeiterin und jedem neuen Mitarbeiter eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt. Weiters finden verschiedene Ausbildungsmodulare und Integrationsveranstaltungen statt. Am „Welcome Day“ werden die neuen Kolleginnen und Kollegen auch von Präsidentin Kraker und den Sektionsleitungen im Rechnungshof willkommen geheißen. Im Jahr 2022 konnten diese Termine teilweise wieder in Präsenz veranstaltet werden.

Nach dem positiv absolvierten Probejahr startet im zweiten Dienstjahr die Grundausbildung der Kolleginnen und Kollegen im Prüfdienst. Im Jahr 2022 befinden sich 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Grundausbildung. Neben der allgemeinen Grundausbildung, die aus dem Modul Dienst- und Besoldungsrecht besteht, ist als besondere Grundausbildung der dreisemestrige Universitätslehrgang Public Auditing (ULG PA) der WU Executive Academy zu absolvieren. Der ULG PA bildet seit 2017 die gemeinsame Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und findet im Jahr 2022 bereits zum sechsten Mal statt. Neben den Teilnehmenden des Rechnungshofes finden sich daher unter den Studierenden Kolleginnen und Kollegen der Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien, einiger Kontrollämter und weiterer öffentlicher Verwaltungseinrichtungen.

*rund 84%
der Beschäftigten sind
im Prüfdienst tätig*



*49 Jahre
durchschnittliches Lebensalter
im Prüfdienst*



*rund 73%
Anteil der Akademikerinnen
und Akademiker*

Ein wichtiger Nebeneffekt dieses Wissenserwerbs in der Grundausbildung ist die Schaffung eines Netzwerkes innerhalb der öffentlichen Finanzkontrolle.



7.4 WISSENSMANAGEMENT

Der jährliche Wissensgipfel ist eine etablierte Veranstaltung des Rechnungshofes und des Instituts der Internen Revision Österreich (IIA). Im Jahr 2022 hat diese Veranstaltung zum Thema „Nachhaltigkeit“ unter Beteiligung von rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshof Wien, Universitäten, Bundesministerien, Energie- und Verkehrsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden) als Online-Veranstaltung stattgefunden. Vortragende aus dem Rechnungshof sowie aus Internen Revisionen unterschiedlicher Rechtsträger tauschten sich über Beurteilungskriterien, mögliche Zielkonflikte zwischen Nachhaltigkeit und Kostenersparnis und das Zusammenwirken von Rechnungshof und Internen Revisionen aus.

Einen Schwerpunkt im Bildungsangebot des Jahres 2022 bildet das Thema IT-Sicherheit, welches mit internen und externen Vortragenden gestaltet wird. 18 Prüferinnen und Prüfer spezialisieren sich im Rahmen des „Data Camp“ in Präsenz- und Online-Schulungen („blended learning“) in „R“, einer Software für statistische Berechnungen und Grafiken, die bei Gebarungsüberprüfungen angewendet wird.

Im Jahr 2022 sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 130 Bildungsmaßnahmen – Rechnungshof-interne Veranstaltungen, Veranstaltungen externer Anbieter und der Verwaltungsakademie des Bundes – in Anspruch genommen worden. Das Angebot hat Präsenzveranstaltungen, hybride Veranstaltungen und Online-Seminare umfasst. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes engagieren sich auch in der aktiven Wissensweitergabe und fungieren bei internen (Grundausbildung, ULG PA, digitale Anwendungen des Rechnungshofes) wie externen Veranstaltungen (Führungskolleg Speyer) auch als Vortragende. Prüferinnen und Prüfer besuchen regelmäßig Fachtagungen zu prüfungsrelevanten Themen wie Vergabe, Umwelt- und Klimaschutzfragen, Bauwesen, Verkehrswesen, Bildungswesen, Finanz- und Steuerwesen. Nach zwei Jahren Pause hat die Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen unter Beteiligung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes wieder in Präsenz im Rechnungshof stattgefunden und sich aktuellen Fragen aus Bauprüfungen, wie Preissteigerungen in der Bauwirtschaft, Klimawandelanpassungen, gewidmet.

7.5 BUDGET

Der Rechnungshof beschäftigt sich im Rahmen seines aktuellen Prüfungsschwerpunktes mit der Frage „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden?“. Damit möchte er einen Beitrag zur Sicherstellung der nachhaltigen und bedarfsorientierten Finanzierung öffentlicher Leistungen liefern. Empfehlungen nach außen lebt der Rechnungshof nach innen. Im Sinne seiner Vorbildwirkung achtet er auf einen sparsamen, effizienten und effektiven Mitteleinsatz.

Prüfungsschwerpunkt 2022+2

Next Generation Austria

Das Budget des Rechnungshofes im Jahr 2022 betrug 37,375 Millionen Euro. Es ist maßgeblich von den Erfordernissen im Personalbereich bestimmt. Der Anteil der Personalauszahlungen an den Gesamtauszahlungen lag im Jahr 2022 bei rund 87 %. Die im Personalplan dem Rechnungshof zustehenden 323 Planstellen nutzte er – aufgrund budgetärer Beschränkungen – mit rund 279 Vollbeschäftigungsäquivalenten nur zu rund 86,4 % aus.

Für seine qualitativ hochwertige Prüfungstätigkeit sowie die ihm übertragenen Mehrkompetenzen im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz und dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates benötigt der Rechnungshof ab dem Jahr 2023 gut ausgebildete Prüferinnen und Prüfer. Mit der für das Jahr 2023 vorgegebenen Budgetobergrenze plant der RH seine personelle Ausstattung auf die erforderlichen 295 Vollbeschäftigungsäquivalente (im Durchschnitt) anzuheben.

Im Sachaufwand des Rechnungshofes fanden sich 2022, neben einer Reihe von fixen und wiederkehrenden Auszahlungen wie Miete, Betriebskosten und Berichtsdruck, vor allem Auszahlungen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung.

Die Rücklage des Rechnungshofes ermöglicht es, für ausstehende Projekte und notwendige Investitionen, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit und Digitalisierung, vorzusorgen. Im Jahr 2022 entnahm er dafür eine Rücklage in Höhe von 319.000 Euro. Dadurch reduzierte sich jedoch der Rücklagenstand auf rund 1,125 Millionen Euro.



7.6 WIRKUNGSORIENTIERUNG

Der Rechnungshof hat wie die Bundesministerien und die anderen Obersten Organe transparent auszuweisen, welche Wirkung er für die Bürgerinnen und Bürger erzielen möchte. In seinem Leitbild wies er dazu aus, dass er einen Beitrag leisten möchte, das Vertrauen in die Demokratie und in ihre Einrichtungen zu untermauern, Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel zu schaffen und damit Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich zu steigern. Damit schafft er einen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Der Rechnungshof hat sich nachfolgende mittelfristige Wirkungsziele gesetzt, die das breite Aufgabenportfolio des Rechnungshofes abdecken:

- Wirkungsvolle Beratung des Nationalrates, der Landtage und der überprüften Stellen auf Basis der Prüfungstätigkeit,
- Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates,
- Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Diversität und
- Erhöhung der Wirksamkeit des Rechnungshofes, insbesondere durch Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen und durch ein modernes Wissensmanagement im Rechnungshof.

Der Rechnungshof analysiert auf Basis von definierten Wirkungs- und Leistungskennzahlen sowie festgelegten Maßnahmen bereits unterjährig, ob er die Jahreszielwerte erreichen kann. Dies ermöglicht es ihm, im Falle des Risikos der Nichterreicherung rechtzeitig Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Im Jahr 2022 beeinflussten externe Effekte wie die COVID-19-Pandemie und die Vorbereitung für den U-Ausschuss die Erreichung einiger Zielwerte (wie Anzahl der Berichte zum Prüfungsschwerpunkt, zu Querschnittsprüfungen und Start von Gebarungsüberprüfungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Auszahlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

Dass die Empfehlungen des Rechnungshofes aktuell, umsetzbar und praxisorientiert sind, zeigt wiederum das Ergebnis des Nachfrageverfahrens. Die überprüften Stellen gaben an, dass sie 89 % der Empfehlungen des Rechnungshofes aus dem Jahr 2021 (teilweise) umgesetzt haben oder sie sagten deren Umsetzung zu.



7.7 NEUE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER DATENANALYSE

Das Team der Datenanalyse führte 2022 bei rund 20 Prüfungen Datenanalysen durch, der Großteil der Prüfungen ist noch nicht veröffentlicht. Die Tätigkeiten reichten von der Unterstützung bei der Datenerhebung über die Aufbereitung umfangreicher und teils unzureichend strukturierter Datensätze über die konkrete Datenanalyse bis zur Visualisierung der Ergebnisse – sowohl für die interne Verwendung als auch für die Präsentation auf der Website des Rechnungshofes.

Der Rechnungshof veröffentlichte 2022 zwei Datensätze auf Github (<https://github.com/rechnungshof-oesterreich/>), um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen: Die Daten zur Gebarungsüberprüfung „Gesundheitsdaten und Pandemiebewältigung“ wurden inklusive des verwendeten Codes publiziert, um die Berechnungen des Rechnungshofes für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen.

Ebenfalls auf Github verfügbar gemacht wurden die aktualisierten Daten zur Prüfung „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“. Diese umfassen nun den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021. Sie bilden gleichzeitig die Basis für ein interaktives Dashboard auf der Website des Rechnungshofes (https://www.rechnungshof.gv.at/COVID19_interaktiv_2022) (siehe Seite 21).

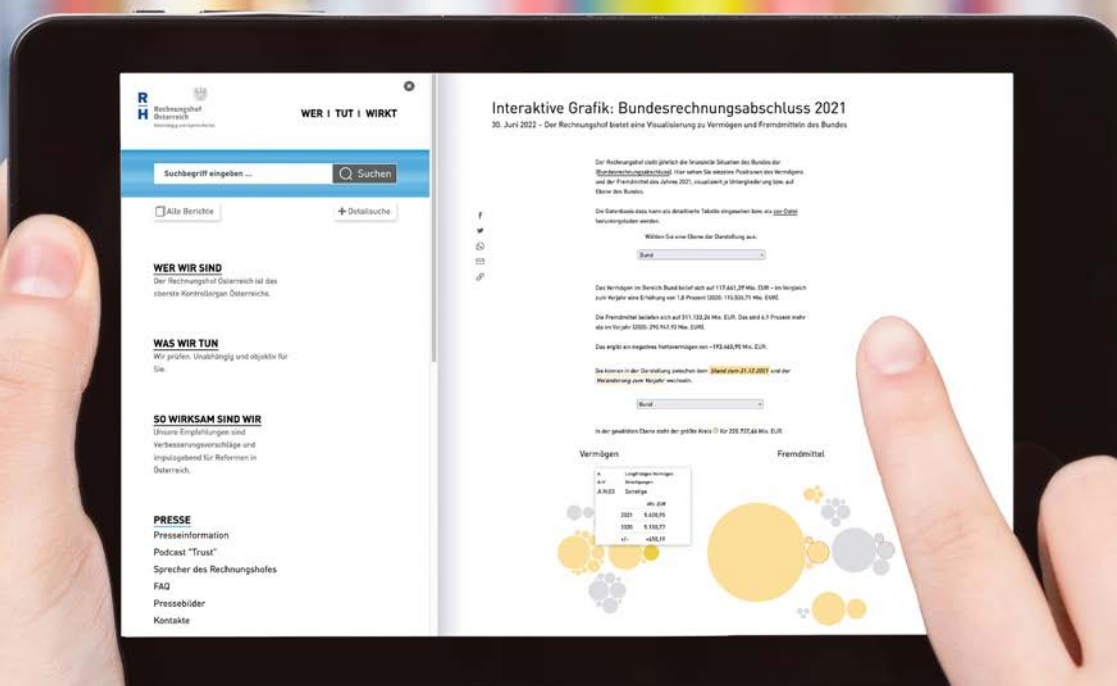


The screenshot shows a GitHub repository page for 'rechnungshof-oesterreich / 2021-gesundheitsdaten-pandemie'. The repository is public and contains a README.md file. The file list includes folders for 'data', 'renv', and 'scripts', and files for '.DS_Store', 'LICENSE', 'README.md', 'gesundheitsdaten.Rproj', and 'renv.lock'. The README.md file is open, showing the title 'Gesundheitsdaten und Pandemiebewältigung' and a description: 'Dieses Repository enthält R Markdown-Files und Daten im .rds- und .csv-Format, die für die Datenaufbereitung und -analyse der Gebarungsprüfung Gesundheitsdaten und Pandemiebewältigung verwendet wurden. Mit diesen Daten können Abbildungen 4, 7 und 8 bzw. Abbildungen E, F und G im Anhang des Berichts erstellt werden.' The right sidebar shows repository statistics: 0 stars, 1 watching, 0 forks, and 0 releases. The 'Languages' section shows a bar chart with the following data:

Language	Percentage
HTML	75.5%
R	5.0%
JavaScript	0.5%
C++	16.4%
CSS	1.2%
Java	0.5%
Other	0.8%

Zur Veröffentlichung des Bundesrechnungsabschlusses Ende Juni 2022 erstellte das Datenanalyse-Team eine interaktive Grafik zur Erklärung und visuellen Aufbereitung der Daten.

Ausgehend von einem allgemeinen Überblick können die Ergebnisse der Vermögensrechnung des Bundesrechnungsabschlusses im Detail abgerufen werden (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Interaktive_Grafik-_Bundesrechnungsabschluss_2021.html).



Ebenfalls für die Website des Rechnungshofes wurden dynamische Grafiken und Erzählformate („Scrolly-Telling“) erstellt, beispielsweise zu den Prüfungen „COVID-19-Kurzarbeit“, „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ und „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“.

<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/COVID-19-Kurzarbeit.html>

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/Transparente_Prozesse_bei_Besetzung_der_Aufsichtsräte.html

<https://shiny.rechnungshof.gv.at/cofag/>

Diese „Scrollies“ führen interaktiv durch das Prüfthema und fassen wesentliche Ergebnisse zusammen.



Der Rechnungshof hat die COFAG, die Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, **geprüft**.
Zum Starten scrollen

Die Appzahlungen erfolgen je nach Einführung der Instrumente zeitlich versetzt.



WER | TUT | WIRKT

Suchbegriff eingeben...

Alle Berichte

WER WIR SIND
Der Rechnungshof Österreich ist die oberste Kontrollinstanz Österreichs.

WAS WIR TUN
Wir prüfen, ob die Ausgaben und Einnahmen für Sie.

SO WIRKSAM SIND WIR
Unsere Empfehlungen sind Verbesserungsvorschläge und Impulse für Behörden in Österreich.

PRESSE
Presseinformation
Podcast "Trust"
Sprecher des Rechnungshofes
FAQ
Pressebilder
Kontakte

Bericht: COVID-19-Kurzarbeit
Der Rechnungshof überprüfte von Dezember 2020 bis März 2021 die Umsetzung und Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeit. Prüfungsziele waren die Darstellung und die Beurteilung der Konzeption, Inanspruchnahme, Kosten und Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe, unter Berücksichtigung der Bürgerfreundlichkeit einerseits sowie Missbrauchsprävention und -kontrolle andererseits. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von Beginn der COVID-19-Kurzarbeit mit März 2020 bis zum Auslaufen der Phase 3 mit Ende März 2021.

[Herunterladen](#)

Interaktive Grafik zur COVID-19-Kurzarbeit

Ihren Höhepunkt erreichten die Auszahlungen im Juni 2020 mit 2,2 Milliarden Euro ...





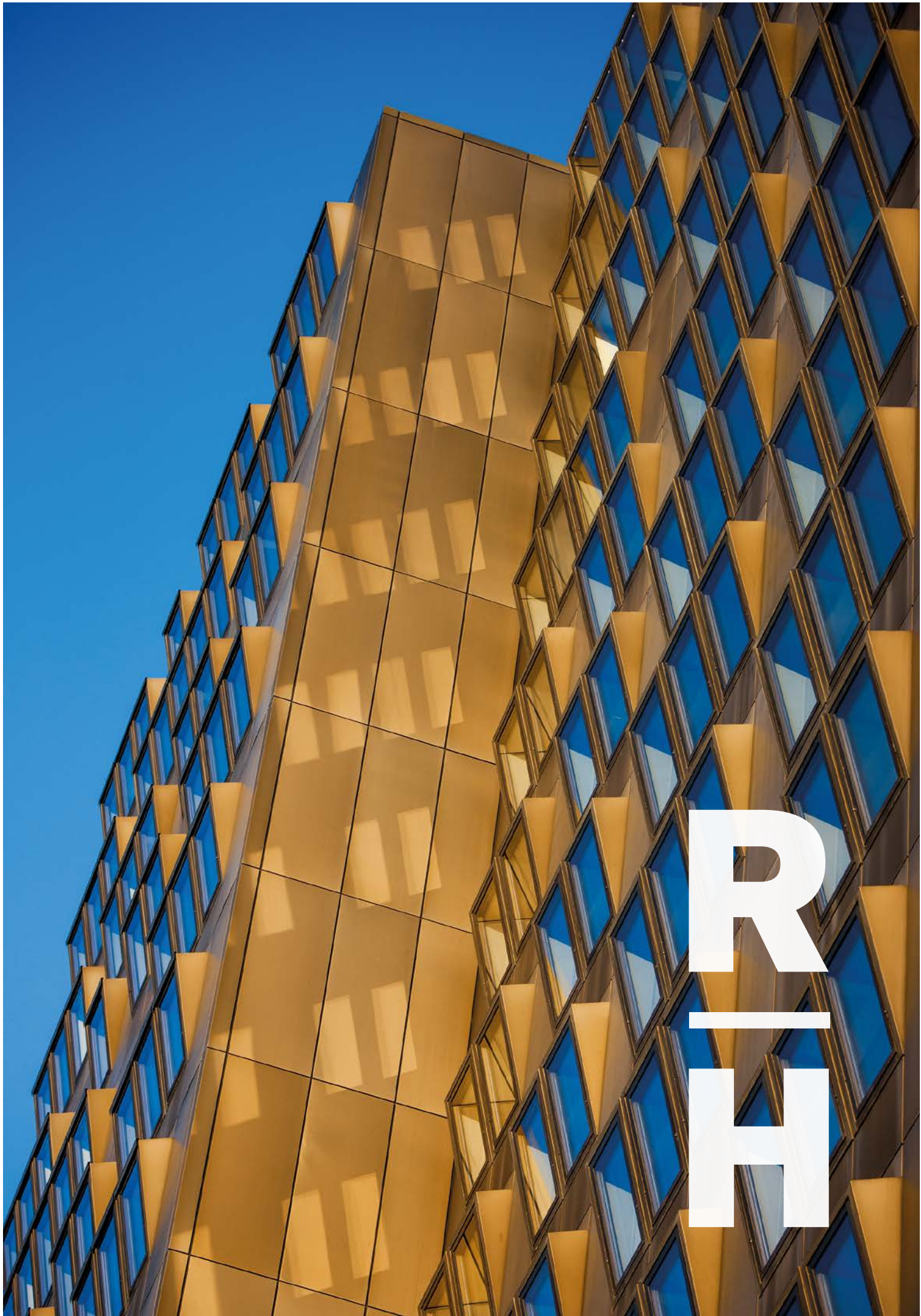
Wien, im Dezember 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

FOTOS

Umschlag:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 48, 49:	iStock/Khanchit Khirisutchalual
S. 3:	Rechnungshof@Klaus Vyhnalesk	S. 53:	Mockup: PIXEDEN
S. 4:	iStock/ajijchan/Khanchit Khirisutchalual	S. 55:	iStock/bloodua
S. 5:	iStock/bloodua/tomograf Mockup@graphicgoogle.com	S. 56:	iStock@Christopher Ames; Screenshot: RH
S. 8, 9:	iStock/ajijchan	S. 59:	Rechnungshof@Manuel Brenner
S. 10:	iStock/shironosov	S. 60:	iStock@AndreyPopov; Screenshot: RH
S. 11:	iStock/ARISA THEPBANCHORNCHAI; Quellen: ASFINAG Bau Management GmbH; ÖBB-Infrastruktur AG; Statistik Austria; Darstellung: RH	S. 61:	Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien @Lisa Schandl
S. 12, 15:	Rechnungshof@Philipp Schuster	S. 63:	Rechnungshof@Klaus Vyhnalesk
S. 17:	iStock/shironosov Quelle: COFAG; Darstellung: RH	S. 64:	Rechnungshof@Philipp Schuster
S. 19:	iStock/Halfpoint	S. 65:	Rechnungshof@Klaus Vyhnalesk
S. 20:	Quelle und Darstellung: RH	S. 70:	iStock@ohishiistk
S. 21:	iStock/Farknot_Architect	S. 72:	iStock@yalcinsonat1
S. 22:	Quellen: Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen; Darstellung: RH	S. 73:	iStock@SDI Productions
S. 23:	iStock/abdoudz	S. 74, 75:	iStock@ipopba
S. 24:	iStock/FOTOGRAFIA INC.	S. 76:	iStock@Sakorn Sukkasemsakorn
S. 25:	iStock/golibo; Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 78:	iStock@Boonyachaoat
S. 26:	iStock/FamVeld Quelle und Darstellung: RH; Zahlen gerundet	S. 79:	iStock@sanjer
S. 27:	iStock/Kemter	S. 80:	iStock@VioletaStoimenova
S. 28:	iStock/Phutthiphong seenakuang	S. 81:	iStock@ismagilov
S. 29:	iStock/victorpr	S. 82, 83:	iStock@ipopba
S. 30:	iStock/Koldunova_Anna Quellen: bezughabende Rechtsquellen; Rauminformationssystem des RH; Darstellung: RH	S. 88:	Quelle: Gesundheitsverbund; Darstellung: RH
S. 31:	iStock/Tomml iStock/undefined undefined	S. 89:	Rechnungshof@Philipp Schuster
S. 33:	iStock/ChiccoDodiFC	S. 90; 91, 98:	iStock/bloodua
S. 35:	Rechnungshof@Achim Bieniek Rechnungshof@ Sonja Piffel Quelle: Stadt Wien – data.wien.gv.at	S. 100, 101:	Mockup@Farah Zainab Naqvi iStock/tomograf
S. 36:	iStock/xijian	S. 103:	iStock/tomograf
S. 38:	Quellen: BKA; BMI; Darstellung: RH	S. 103:	iStock/Alfonso Soler/elxeneize/ mediaphotos/industryview
S. 39:	Quellen: BMI; NISG; Darstellung: RH	S. 107:	iStock/utah778
S. 41:	Quellen: ÖGK; SVS; BVAEB; Berechnung und Darstellung: RH	S. 110, 111:	iStock/kingwin
S. 42:	SVC / Wilke	S. 112, 113:	Vereinte Nationen; www.un.org
S. 44:	Landesrechnungshof Steiermark	S. 114:	Tribunal de Contas da União (Brasilien) iStock@Makstorm
S. 45:	Landesmedienservice Burgenland@Sziderics	S. 115:	iStock/1550539; Screenshot: RH
S. 46:	Rechnungshof@Klaus Vyhnalesk Rechnungshof@Ulrike Katterl	S. 116:	Cour des comptes (Frankreich)
S. 47:	iStock/SusIO iStock/kazina iStock/Rawpixel; www.zeit.de iStock/Rawpixel; www.sueddeutsche.de	S. 116:	iStock/Ramberg
		S. 117:	Foto: Rechnungshof
		S. 120:	iStock/Rawpixel; Screenshot: RH
		S. 119:	Rechnungshof@Sabrina Vlk Rechnungshof@Philipp Schuster
		S. 123:	Rechnungshof@Achim Bieniek
		S. 124:	iStock/4X-image
		S. 125:	iStock/SvetaZi; Screenshot: RH
		S. 126:	iStock/VvoeVale; Screenshot: RH
		S. 127:	iStock/Farknot_Architect; Screenshots: RH



**R
—
H**

R
H



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Nachfrageverfahren im Jahr 2022

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

instagram: rechnungshofat

FOTOS

Cover, Rückseite und Seite 29

istockphoto.com:

ohishiistk, SDI Productions,

Sakorn Sukkasemsakorn,

sanjer, ismagilov

Seiten 12 – 29

istockphoto.com:

ohishiistk, yalcinsonat1,

SDI Productions, ipopba,

Sakorn Sukkasemsakorn,

Boonyachaoat, sanjer,

VioletaStoimenova,

ismagilov, ipopba

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021	9
Qualitative Auswertung	12
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht	26
Nachfrage 2022: Bund	30
Bundesfinanzgericht	30
Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung	33
ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung	35
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung	37
IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung	39
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung	41
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung	43
Generalsekretariate in den Bundesministerien	46
Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien	65
Management von Forschungsinfrastruktur	69
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	72
Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung	76
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	78
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung	81
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung	83
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität	84
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung	89
Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen	92
Härtefallfonds – Förderabwicklung	97
Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich	101
Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien	106

ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung _____	112
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen _____	114
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung _____	116
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien _____	118
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber _____	122
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB _____	127
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 _____	131
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency _____	134
Ärzteausbildung _____	139
Nachfrage 2022: Bund/Länder _____	145
Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien _____	145
Wohnbau in Wien _____	152
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität _____	156
Grundversorgung in Wien _____	160
Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020 _____	165
Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs _____	172
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten _____	183
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz _____	190
Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark _____	195
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3 _____	198
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie _____	200
Nachfrage 2022: Länder _____	209
Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien _____	209
Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020 _____	214
NÖ.Regional.GmbH _____	218
TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn _____	221
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up-Überprüfung _____	227
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung _____	229
Sanatorium Hera _____	232

Nachfrage 2022: Gemeinden _____	237
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha _____	237
Landeshauptstadt St. Pölten _____	239
Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding_____	244
Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien _____	248
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee_____	250
Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz ____	253
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz _____	257

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
B2C	business to consumer (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Konsumenten)
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease
DANTE	IT-Standardprodukt zur Pensionsauszahlung (Durchgängige Anwendung Neuer Technologien)
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronisches Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystem
Elbi	Elementare Bildungseinrichtungen (IT-Anwendung)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HV	Haushaltsverrechnung
i.d.(g.)F.	In der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
KG	Kommanditgesellschaft

LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
Mio.	Millionen
MOSS	Mini–One–Stop–Shop (kleine einzige Anlaufstelle)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreich
NPO	Non–Profit–Organisaton
NPO–Kodex	Österreichischer NPO–Governance Kodex
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖNORM	Österreichische Norm
OÖ	Oberösterreich
PACC	Predictive Analytics Competence Center (Datenanalyse– und Evaluierungseinheit des Bundesministeriums für Finanzen)
PM _{2,5}	Feinstaub, bei dem die Partikel einen aerodynamischen Durchmesser von weniger als 2,5 µm aufweisen
PM ₁₀	Feinstaub, bei dem die Partikel einen aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 µm aufweisen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SE	Schlussempfehlung
StGB	Strafgesetzbuch
TIWAG	TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Budget–Untergliederung(en)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

z.B. zum Beispiel
ZEPTA zukunftsorientierte, einheitliche, prozessoptimierte und
 trägerübergreifende (IT-)Anwendung

Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 sollte der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 78 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021

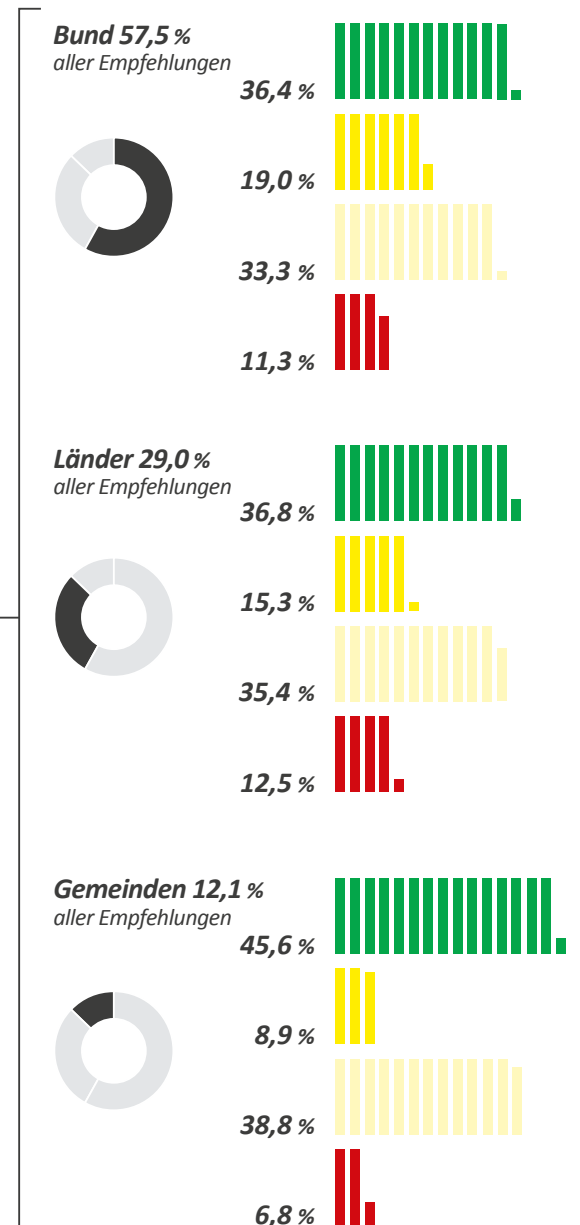
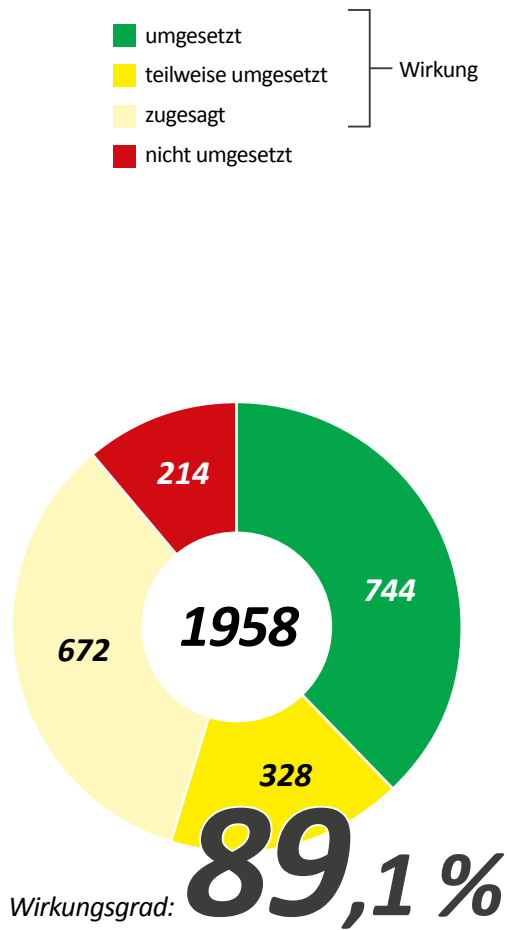
Der Rechnungshof hat 2022 bei 88 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 nachgefragt und 1.958 Empfehlungen bewertet. Bei 111 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2022 für das Jahr 2021 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2021

Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
zeigt sich folgendes Bild:

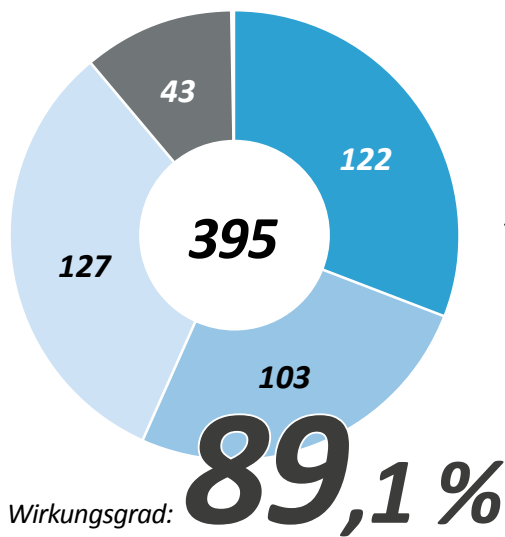
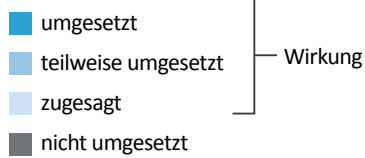


Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

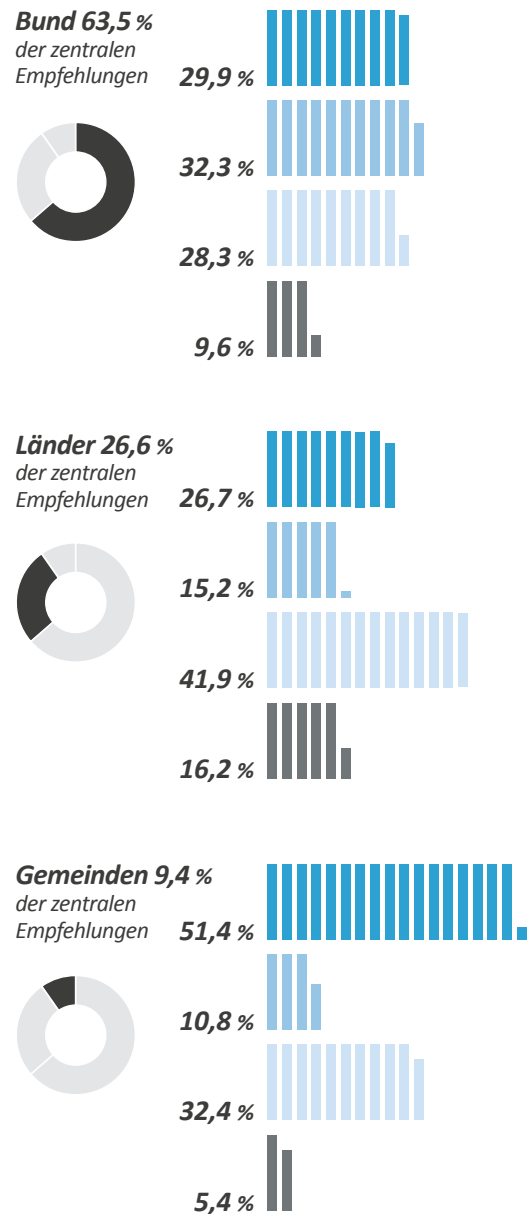
Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus.

zentrale Empfehlungen 2021



Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen Folgendes:



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Qualitative Auswertung

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die in Österreich lebenden Menschen stark beschäftigen. Da die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die öffentlichen Haushalte auch im Jahr 2021 finanziell prägten, bildeten diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes und damit auch einen Schwerpunkt für die qualitative Auswertung. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Gesundheit, Umwelt und Klimaschutz, Gleichstellung und Diversität sowie Digitalisierung gelegt. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

COVID-19-PRÜFUNGEN



Das Jahr 2021 war erneut geprägt von den Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie. Für den Rechnungshof waren die Maßnahmen zur Krisenbewältigung daher ein Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit. Durch zahlreiche COVID-19-Prüfun-

gen sollten Bürgerinnen und Bürger Transparenz über den öffentlichen Mitteleinsatz erhalten. Wesentlich war dabei, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, um auch auf zukünftige Krisen vorbereitet zu sein.

In seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklungen“ (Bund 2021/29) beurteilte der Rechnungshof unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Förderabwicklung und die Qualität der öffentlichen Leistungen aus dem Härtefallfonds. Er empfahl u.a., mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge

und deren rückwirkende Anwendung möglichst zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und Transparenz der Förderung. Weiters wären die Förder Voraussetzungen – im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen – präzise in den Förderrichtlinien festzulegen. Mit FAQ sollte das Verständnis für die Beantragung und die Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien erhöht werden. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als auch das Bundesministerium für Finanzen setzten diese Empfehlungen um. Auch evaluierten sie den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds und legten die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ähnlich gelagerte Anforderungen fest. Indem das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit der Wirtschaftskammer Österreich das Prüfkonzept für die Förderabwicklung fertigstellte und die elektronische Antragstellung ermöglichte, gestalteten sie den Abwicklungsprozess bürgerfreundlicher und transparenter.

Eine wesentliche Basis zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung waren Informationen über das epidemiologische Geschehen, Informationen über Testungen oder Clusterbildungen, über verfügbare Ressourcen (z.B. die Anzahl der Normal- und Intensivbetten in Krankenhäusern) und über die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem. In seinem Bericht „Gesund-

heitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43 u.a.) beurteilte der Rechnungshof daher die Frage, ob diese Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar waren.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz stellte die Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) in Aussicht, dies vor allem in folgenden Punkten: Klärung der Zielsetzungen, Dokumentation des Krankheitsverlaufs und Monitoring der Absonderungsmaßnahmen, Festlegung der maßgeblichen Kennzahlen und wann sie zu aktualisieren sind. Auf dieser Basis soll die öffentliche Kommunikation auf einheitliche und qualitätsgesicherte Daten zurückgreifen können.

Zur Bewältigung zukünftiger Krisen- und Katastrophenfälle hatte der Rechnungshof auch empfohlen, die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten über die Belegung und Auslastung von Krankenanstalten zu schaffen. Diese sollten ebenso wie die Diagnose- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sein. Auch diesen Empfehlungen stand das Ministerium positiv gegenüber.

Bei zukünftigen Krisen wird es weiters regelmäßige Meldungen über die notwendige und vorhandene Schutzausrüstung sowie die Ausstattung mit

medizinischen Gütern geben. Das wird maßgeblich zur Sicherstellung der erforderlichen Bevorratung beitragen.

Auch sagte das Ministerium zu, in Krisen- und Katastrophensituationen die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren. Damit sollten in Zukunft gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen vermieden werden. Für besonders wichtig erachtete der Rechnungshof die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich. Hier setzte das Ministerium teilweise bereits Umsetzungsschritte.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

In seinem Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung“; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen (Bund 2021/33) beurteilte der Rechnungshof die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz. Als Folge des während der Pandemie geringeren Verkehrsaufkommens gingen die Mauteinnahmen für das Jahr 2020 gegenüber dem ursprünglichen Plan zurück. Gemäß einer Empfehlung des Rechnungshofes überprüfte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie daher seine Mauttarifrechnung. Es beurteilte dabei, ob sich die geplanten Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahn- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

GESUNDHEIT



Der Rechnungshof setzte – wie schon in der Vergangenheit – auch im Jahr 2021 einen Schwerpunkt im Bereich Gesundheit. Dem Rechnungshof ist der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur medizinischen Versorgung, unabhängig vom Wohnort, ein großes Anliegen: Mit Blick auf den fortdauernden Ärztemangel sowie die damit verbundenen möglichen Versorgungsengpässe überprüfte der Rechnungshof daher auf Beschluss des Nationalrats die „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) und die „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30).

Die Ärzteausbildung in Österreich war gekennzeichnet durch eine Vielzahl an involvierten Einrichtungen. Der Rechnungshof sah in seinem Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) bei der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen Verbesserungspotenzial und richtete u.a. Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Diese sollten etwa gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekam-

mer ein Konzept erarbeiten, um sich regelmäßig, durchgängig und institutionalisiert über Vorhaben und Maßnahmen für die Ausbildung zum Arztberuf abzustimmen. Weiters wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. Beide Ministerien setzten die Empfehlungen teilweise um. So wurde etwa die Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse intensiviert. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte weiters zu, die derzeitigen Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls anzupassen. Hingegen war die Empfehlung noch offen, Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung in den einzelnen Sonderfächern zulassen.

Der Rechnungshof sah auch Handlungsbedarf im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von mehr als 30 Prozent. Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich

zu forcieren. Die beiden Ministerien und die Medizinische Universität Wien verwiesen dazu auf verschiedene Aktivitäten: So erarbeitet etwa das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen.

Ziel der Prüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) war es, zu beurteilen, inwieweit die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich österreichweit sichergestellt sind, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben.

Die bisher verfügbaren Kennzahlen zur Analyse der Ärztedichte (wie etwa Anzahl der Ärztinnen und Ärzte oder besetzte Planstellen) waren nicht geeignet, das Angebot an ärztlichen Leistungen aussagekräftig abzubilden, weil insbesondere die Öffnungszeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen zu; die Österreichische Gesundheitskasse setzte sie teilweise um.

Eine Wirkung erzielte der Rechnungshof weiters im Bereich der Öffnungszeiten und der rechtzeiti-

gen Nachbesetzung von ärztlichen Ordinationen: Die Österreichische Gesundheitskasse sagte zu, Umfang und Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen anzupassen, vor allem zu den Tagesrandzeiten. Sie wertete außerdem die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und –ärzte regelmäßig aus, um zeitgerecht Maßnahmen für eine lückenlose Nachfolge treffen zu können.

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium empfohlen, eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsvorsorge im niedergelassenen Bereich auszuarbeiten. Insbesondere wären die Schlüssigkeit und Verbindlichkeit der Planung zu stärken, qualitative und quantitative Versorgungsaufträge für den niedergelassenen Bereich zu erarbeiten und ein flexibles Eingehen auf Bedarfsänderungen zu ermöglichen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. Sonstige wesentliche Empfehlungen betrafen das Monitoring der Wartezeiten und die Steuerung der ärztlichen Honorarsteigerungen.

Ein wichtiger Bereich der medizinischen Versorgung ist der Zugang zu einer qualitätsvollen geburtshilflichen Versorgung und zu optimalen Behandlungsmöglichkeiten für Neugeborene. Der Rechnungshof überprüfte die „Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (Bund 2021/2 u.a.). Dabei beurteilte er unter anderem die

Planungen der überprüften Länder und Krankenanstaltenträger für die Geburtshilfe-Versorgung, die Aufbau- und Ablauforganisation der Geburtshilfen in ausgewählten Krankenanstalten, das Qualitäts- und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Eine Wirkung erzeugte der Rechnungshof etwa mit seiner Empfehlung, gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. Dieses Thema sollte im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiterbearbeitet werden, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können. Ebenso setzten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten für Hebammen bzw. im Bereich der Vertragshebammen. Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch mit Maßnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur und des Wiener Gesundheitsverbands, mit denen eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sichergestellt werden soll. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, Daten des Geburtenregisters bereitzustellen und breiter zu nutzen.

Im Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (Wien 2021/9) fanden zum Teil weniger als zehn Operationen jährlich

je Fachrichtung statt. Der Rechnungshof hatte dem Sanatorium daher empfohlen, eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Das Sanatorium Hera griff die Empfehlung auf und fokussierte sich in den besonders kostenintensiven Bereichen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden. Nicht gefolgt wurde der Empfehlung des Rechnungshofes, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen. Auch die empfohlene Anpassung im Bereich der Bezüge angestellter Ärztinnen und Ärzte an das Wiener Bedienstetengesetz sowie die Empfehlung, angestellte Ärztinnen und Ärzte nicht mehr als Belegärztinnen und -ärzte operieren und abrechnen zu lassen, setzte das Sanatorium nicht um. Damit schöpfte das Sanatorium Hera die Möglichkeit nicht aus, ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial daraus abzuleiten bzw. umzusetzen.

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Wegen der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes widmet sich der Rechnungshof verstärkt diesen Themen. Besonders wichtig ist ihm dabei, mit seinen Empfehlungen einen Beitrag für die nächsten Generationen zu leisten.

Im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16 u.a.) standen die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, die Erreichung der unionsrechtlich verpflichtenden Klimaziele 2020, 2030 und 2050 auf Ebene des Bundes und beispielhaft in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung dieser Ziele im Fokus.

Seit 2020 gab es keine jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen mehr, da das Klimaschutzgesetz nicht angepasst wurde. Seitdem fehlen nicht nur gesetzliche Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen auf nationaler Ebene, sondern auch gesamtstaatliche Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz. Dies, obwohl Österreich bei einer Verfehlung der unionsrechtli-

chen Klimaziele 2030 hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie arbeitete jedoch an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgreift. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads zur Klimaneutralität 2040. Die überprüften Stellen – das waren das Klimaschutz-, das Landwirtschafts- und das Finanzministerium sowie die Länder Nieder- und Oberösterreich – sagten außerdem zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen klare, harmonisierte Zielvorgaben zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. Darüber hinaus würden in Zukunft die gewählten Indikatoren bundesweit einheitlich berechnet, um aussagekräftige Vergleiche durchführen zu können.

Die Klimaschutz-Aktivitäten wurden nicht zentral gesteuert. Dies erschwerte die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Die überprüften Stellen sagten dem Rechnungshof aber zu, die Zusammenarbeit und Abstimmung zu verbessern und geeignete Prozesse für eine gesamthafte Steuerungsverantwortung bei Klimaschutz-Maßnahmen im neuen Klimaschutzgesetz vorzusehen.

In seinem Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) hatte der Rechnungshof darauf hinge-

wiesen, dass fossile Energieträger und insbesondere der Verkehrssektor wesentliche Verursacher von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sind. Das Land Steiermark sagte – wegen der mittlerweile verringerten Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen – nicht zu, die Umsetzung von „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ im Großraum Graz erneut zu prüfen oder weitere Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu ergreifen. Jedoch baute das Land den öffentlichen Personenverkehr aus, wie etwa durch die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und das S-Bahnnetz oder durch eine Taktverdichtung.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub in das Immissionsschutzgesetz – Luft anzuregen. Darüber hinaus könnten die Zielwerte an die inhaltlich strengere Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation angelehnt werden. Das Ministerium griff diese Empfehlung nicht auf. Es verwies dabei auf die bevorstehende Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien, die zu neuen, strengeren Grenzwerten führen wird.

Im Bericht zur „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5) ging der Rechnungshof auf die besonderen städtischen Herausforderungen

durch den Klimawandel am Beispiel der Stadt Linz ein. Er wies unter anderem auf die Bedeutung von Fassadenbegrünungen oder die Entsiegelung von Parkplätzen hin, um Gebäude vor sommerlicher Überhitzung zu schützen. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH sowie die Immobilien Linz GmbH & Co KG sagten die Umsetzung teilweise zu. Die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste setzte Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts im Bereich des Wasserwerks Scharlinz.

Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre – so der Rechnungshof in seinem Bericht – in der oberösterreichischen Klimawandelanpassungsstrategie mehr Bedeutung beizumessen. Für diese Klimawandelanpassungsstrategie sollten regionale Handlungsempfehlungen auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 erarbeitet werden. Das Land Oberösterreich stand dieser Empfehlung positiv gegenüber. Eine Reihe von Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Land aber nicht um. Dies betraf unter anderem die Empfehlungen, Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die vorhandenen Linzer Grünzonen nachhaltig zu sichern oder einen möglichst geringen Versiegelungsgrad bzw. einen möglichst hohen Grünflächenfaktor im oberösterreichischen Raumordnungsrecht zu verankern.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Die Stadt Linz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, für Wohngebiete mit hoher Versiegelung den Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. Außerdem sagte sie zu, in ihrem „Leitfaden Hochhäuser“ Nachweise über die Auswirkung von Bauvorhaben auf die städtische Überwärmung zu fordern und bei Bauvorhaben allenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben.

GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Auch im Jahr 2021 legte der Rechnungshof einen Fokus auf Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, ist eine ausgewogene Personalstruktur ein wichtiger Aspekt. So sagte die Österreichische Energieagentur auf Empfehlung des Rechnungshofes zu, den Frauenanteil in Führungspositionen etwa durch spezifische Fortbildungen, die Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung oder durch Mentoring-Programme zu erhöhen („Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, Bund 2021/40). Die Bundespensionskasse AG setzt ihre Bemühungen weiter fort, Führungspositionen verstärkt mit Frauen zu besetzen („Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Assetmanagement“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/22). Die österreichischen Kulturforen achten weiterhin auf einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kunstschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern („Österreichische Kulturforen“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/18).

Im Bereich der Kulturförderung verfolgten die überprüften Länder Gleichstellungsziele in unterschiedlichem Umfang. Die Stadt Wien und das Land Niederösterreich hatten, anders als das Land Burgenland, keine Gleichstellungsziele formuliert. Während Niederösterreich die Empfehlung, solche zu formulieren und im Kulturbericht darzustellen, bereits teilweise umsetzte, wies die Stadt Wien auf die Förderempfehlungen der Expertengremien hin, die in ihrer Beurteilung die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen. Außerdem hatte die Stadt Wien in ihren jährlichen Kulturberichten die vergleichsweise aussagekräftigsten geschlechtsspezifischen Daten publiziert. Das Land Burgenland formulierte weitere, im Kulturbericht darzustellende Gleichstellungsziele und setzte die Empfehlung damit um („Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien“, Burgenland 2021/2 u.a.).

Im Bericht über die „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20 u.a.) vermisste der Rechnungshof in den Bund-Länder-Vereinbarungen Gleichstellungsaspekte. In diesen Vereinbarungen stellte der Bund den Ländern Mittel zur Forcierung der frühen sprachlichen Förderung bereit. Es waren darin weder gleichstellungsspezifische Ziele noch Zielzustände – wie beispielsweise eine Erhöhung des Anteils der Kindergartenpädagoginnen – festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

sagte zu, gemeinsam mit den Ländern entsprechende Schritte – insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Kindergartenpädagogen – zu setzen, z.B. die Entwicklung einer Imagekampagne oder eine Kolleg-Initiative an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

Der Rechnungshof hatte empfohlen, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen („Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“, Bund 2021/38). Damit sollte ein wirksames Monitoring-System geschaffen werden für die Ziele Pünktlichkeit im Personenverkehr und höherer Anteil an barrierefreien Verkehrsstationen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Informationsbeschaffung und der Berichterstellung bereits völlig unabhängig agiere und zur Überprüfung und Plausibilisierung regelmäßig zusätzliche Daten und Informationen bei der ÖBB-Infrastruktur AG anfordere.



DIGITALISIERUNG



Zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft erkennt die öffentliche Hand ihre Aufgabe auch darin, die Chancen der Digitalisierung zu optimieren und dadurch positive gesellschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen. Die für eine moderne und wirksame Verwaltung notwendige Digitalisierung bringt neben vielen Vorteilen aber auch Risiken mit sich, denen rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden muss.

In zwei Berichten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8 u.a.; „Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1) hatte der Rechnungshof empfohlen, IT-Systeme als Datenbasis zur Steuerung und für die Verwaltung einzurichten, dabei auf die Umsetzung aller erforderlichen Funktionalitäten für eine effektive und effiziente Verwaltung zu achten sowie den elektronischen Datenaustausch sicherzustellen. Das Bundesministerium für Inneres sagte zu, im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevan-

ten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund–Länder–Abrechnung zu gewährleisten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8). Das Bundesfinanzgericht und das Bundesministerium für Finanzen konnten bei der „BFG–Schnittstelle“ und dem elektronischen Austausch von Unterlagen in Rechtsmittelverfahren diesbezügliche Mängel beseitigen und eine Effizienzsteigerung erreichen. Auch bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen im Verhältnis zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden („Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1).

Nur vollständige und plausible elektronische Daten stellen sicher, dass die Verwaltung ausreichend transparent entscheidet und die Steuerung durch die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nachvollziehbar ist. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten. Zumindest jährlich sollte das Ministerium Vollständigkeitserklärungen von den einmeldenden Stellen einfordern. Darüber hinaus sollte es auf eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Vollständigkeitserklärung hinwirken. Auch empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung

der Transparenzdatenbank als Basis für eine einheitliche gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank einzusetzen. Das Ministerium setzte die Empfehlungen teilweise um, die Einforderung der Vollständigkeitserklärungen sagte es zu („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

Auch die Empfehlungen im Bericht „Management von Forschungsinfrastruktur“ (Bund 2021/14) zeigten Wirkung: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank stärker auf die Einhaltung der Mindestanforderungen und überprüft die Einträge verstärkt und zeitnah auf Plausibilität. Das Ministerium sagte außerdem zu, die Einhaltung des Kooperationsaspekts bei öffentlichen Einträgen zu forcieren, so dass lediglich jene Forschungsinfrastrukturen in die Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen.

Cyberkriminalität nimmt seit Jahren kontinuierlich und rasch zu. Die dadurch verursachten Gefahren und Schäden betreffen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wie die Wirtschaft und staatliche Institutionen. Ebenso steigen die Kosten und Schäden durch Cyberkriminalität stetig. Trotz dieser Entwicklungen und entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes erarbeitete jedoch weder das

Bundesministerium für Inneres noch das Bundesministerium für Justiz eine wechselseitig abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität („Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Bund 2021/23).

Um Cyberkriminalität in der Verwaltung vorzubeugen, muss auch in der Verwaltung die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit künftig so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sehen – in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes – Telearbeit im Dienstbetrieb nur dann standardmäßig vor, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Das Bundeskanzleramt stellte diesbezügliche Umsetzungsschritte in Aussicht. Diese drei Ministerien setzten auch folgende Empfehlung um bzw. planen deren Umsetzung: für den Fall, dass Bedienstete ihren Dienst neuerlich im Homeoffice erbringen müssen, ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben zur Nutzung privater IT-Ausstattung zu erstellen, den Bediensteten die vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung außer-

halb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind („Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“, Bund 2021/31).

Neben organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen bedarf eine zeitgemäße und zweckmäßige Verwaltung auch Bediensteter mit ausreichendem Wissen über die Nutzungsmöglichkeiten der IT-Systeme. Das Bundesministerium für Finanzen setzte zur Sicherung des Abgabeanpruchs die Empfehlungen im Hinblick auf die IT-Unterstützung, insbesondere jene für ein IT-unterstütztes Risikomanagement, vollständig bzw. teilweise um („Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“, Bund 2021/28). Ebenso informierte es Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).



Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Bundesfinanzgericht	<u>30</u>	8	9	1	3	0	21	85,7 %
Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung	<u>33</u>	5	3	0	1	0	9	88,9 %
ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>35</u>	0	4	0	1	0	5	80,0 %
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung	<u>37</u>	0	5	0	0	0	5	100,0 %
IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung	<u>39</u>	3	0	2	0	0	5	100,0 %
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung	<u>41</u>	2	5	3	0	0	10	100,0 %
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung	<u>43</u>	4	4	4	0	0	12	100,0 %
Generalsekretariate in den Bundesministerien	<u>46</u>	137	21	12	6	17	193	96,6 %
Verwaltungs-sponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien	<u>65</u>	13	2	28	1	2	46	97,7 %
Management von Forschungsinfrastruktur	<u>69</u>	11	5	11	2	0	29	93,1 %
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	<u>72</u>	19	1	4	7	0	31	77,4 %
Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung	<u>76</u>	8	0	6	1	0	15	93,3 %
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	<u>78</u>	8	0	10	1	0	19	94,7 %
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung	<u>81</u>	2	1	4	1	0	8	87,5 %
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung	<u>83</u>	4	0	0	0	0	4	100,0 %
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität	<u>84</u>	2	20	12	12	0	46	73,9 %
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung	<u>89</u>	5	6	1	4	0	16	75,0 %
Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen	<u>92</u>	14	6	10	7	0	37	81,1 %
Härtefallfonds – Förderabwicklung	<u>97</u>	22	3	9	4	8	46	89,5 %
Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich	<u>101</u>	6	9	34	3	0	52	94,2 %
Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien	<u>106</u>	28	7	28	1	2	66	98,4 %

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung	<u>112</u>	2	2	5	0	0	9	100,0 %
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen	<u>114</u>	3	1	3	1	1	9	87,5 %
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung	<u>116</u>	6	3	0	1	0	10	90,0 %
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien	<u>118</u>	10	10	7	6	0	33	81,8 %
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber	<u>122</u>	2	0	28	12	1	43	71,4 %
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB	<u>127</u>	5	2	9	10	0	26	61,5 %
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3	<u>131</u>	10	11	4	0	0	25	100,0 %
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency	<u>134</u>	12	1	25	0	1	39	100,0 %
Ärzteausbildung	<u>139</u>	8	26	13	4	0	51	92,2 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien	<u>145</u>	45	27	9	6	0	87	93,1 %
Wohnbau in Wien	<u>152</u>	16	6	5	2	5	34	93,1 %
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	<u>156</u>	13	9	7	8	4	41	78,4 %
Grundversorgung in Wien	<u>160</u>	26	12	13	10	0	61	83,6 %
Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020	<u>165</u>	4	2	51	9	0	66	86,4 %
Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs	<u>172</u>	0	4	100	0	46	150	100,0 %
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten	<u>183</u>	22	18	12	19	0	71	73,2 %
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz	<u>190</u>	13	7	10	9	5	44	76,9 %
Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark	<u>195</u>	13	3	0	5	0	21	76,2 %
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3	<u>198</u>	1	0	3	0	0	4	100,0 %
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie	<u>200</u>	28	37	41	9	3	118	92,2 %

BERICHTE LÄNDER 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien	<u>209</u>	26	7	7	11	1	52	78,4 %
Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020	<u>214</u>	7	2	13	4	6	32	84,6 %
NÖ.Regional.GmbH	<u>218</u>	13	0	5	0	1	19	100,0 %
TIWAG –Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn	<u>221</u>	32	3	16	4	0	55	92,7 %
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up–Überprüfung	<u>227</u>	3	0	0	2	0	5	60,0 %
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up–Überprüfung	<u>229</u>	6	3	0	7	0	16	56,3 %
Sanatorium Hera	<u>232</u>	19	8	23	7	0	57	87,7 %

BERICHTE GEMEINDEN 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha	<u>237</u>	3	0	0	1	4	8	75,0 %
Landeshauptstadt St. Pölten	<u>239</u>	16	2	31	3	0	52	94,2 %
Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding	<u>244</u>	9	6	24	2	0	41	95,1 %
Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien	<u>248</u>	4	2	0	0	0	6	100,0 %
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee	<u>250</u>	20	0	7	1	1	29	96,4 %
Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz	<u>253</u>	20	1	2	5	3	31	82,1 %
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz	<u>257</u>	26	2	20	1	0	49	98,0 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2021 im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes- und Gemeindeebene – dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.

Nachfrage 2022



Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail

Nachfrage 2022: Bund

Bundesfinanzgericht

Bund 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
8	9	1	3	0	21	85,7 %

Der RH überprüfte von Jänner bis Oktober 2019 das Bundesfinanzgericht. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ziele des Bundesfinanzgerichts und deren Erreichung, der Organisation und Abläufe im Bundesfinanzgericht sowie der Schnittstellen, insbesondere mit dem Bundesministerium für Finanzen und dessen nachgeordneten Dienststellen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2018. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesfinanzgericht		
2	Die Einrichtung von Kammern für die noch nicht derart organisierten Fachbereiche wäre zu prüfen, um eine qualitätsvolle, einheitliche Rechtsprechung, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, zu fördern. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Aufgaben der inneren Revision wären Personen zu übertragen, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden sind und eine unabhängige und objektive Berichterstattung in Justizverwaltungsagenden an die Präsidentin oder den Präsidenten gewährleisten. Dabei sollten die Ergebnisse der Revisionstätigkeit, insbesondere die Berichte, die Empfehlungen und die Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen, dokumentiert werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
6	Mit dem Land Wien und den Höchstgerichten wären die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
7	Wirksame Maßnahmen – z.B. eine Entlastung der Richterinnen und Richter von Verwaltungstätigkeiten – wären zu ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, insbesondere im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Für Zwecke des Controllings wären neben den im Bundesfinanzgericht vergebenen Geschäftszahlen auch die ursprünglichen Vorlagegeschäftszahlen der Finanz- und Zollämter in den Datenexporten aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS abzubilden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
9	Geeignete Maßnahmen, z.B. im Bereich Personalplanung, wären zu ergreifen, um die Dauer der Rechtsmittelverfahren signifikant und dauerhaft zu senken. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	Eine Initiative für eine Novelle der Bundesabgabenordnung sollte gesetzt werden, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht. (TZ 15)	umgesetzt
11	Eine Bedarfserhebung sowohl für das Personal in der Rechtsprechung als auch für das Verwaltungspersonal wäre durchzuführen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz treffen zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Zurückverweisungen an die Abgabenbehörden wären so rasch wie möglich zu verfügen, um diesen die zeitnahe und vollständige Sachverhaltsermittlung zu ermöglichen. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die IT–Unterstützung für die Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht wäre zu verbessern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Im Rahmen der bestehenden IT–Anwendung („BFG–Schnittstelle“) wäre eine zweckmäßige Lösung für die Entgegennahme der Unterlagen in Rechtsmittelverfahren durch das Bundesfinanzgericht und für die Struktur der Unterlagen zu schaffen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Für eine direkte Übernahme von in den Finanz– und Zollämtern bereits elektronisch vorhandenen Dokumenten in die „BFG–Schnittstelle“ wäre zu sorgen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
6	Mit dem Land Wien und den Höchstgerichten wären die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
10	Eine Initiative für eine Novelle der Bundesabgabenordnung sollte gesetzt werden, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht. (TZ 15)	umgesetzt
12	Bei den Finanz– und Zollämtern wären Schulungen, insbesondere im Verfahrensrecht, durchzuführen und sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die für eine zügige Durchführung von Rechtsmittelverfahren erforderliche bundesweit einheitliche Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
13	Für eine zuverlässige IT–Unterstützung wäre zu sorgen, mit der dem Bundesfinanzgericht die Akten und Unterlagen für die Rechtsmittelverfahren direkt, elektronisch, übersichtlich und mit geringem Zeitaufwand aus den Abgabenverfahren zur Verfügung gestellt werden können. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
14	Für die Abgabenbehörden wären einheitliche Vorgaben zur Aktenordnung des elektronischen Akts zu schaffen, um künftig die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und in weiterer Folge eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. (TZ 19)	nicht umgesetzt
15	Eine Möglichkeit wäre zu schaffen, dass sämtliche Rechtsmittelverfahren und Verfahrensschritte in den IT–Anwendungen abgebildet sowie eine automatisierte Bescheiderstellung für alle Verfahren gewährleistet werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den tatsächlichen Verfahrensgang elektronisch korrekt abzubilden. (TZ 19)	zugesagt
16	Bei neuen IT–Anwendungen wären eine automatisierte Dokumentation und Auswertungen der verschiedenen Verfahren für Steuerungszwecke zu ermöglichen. (TZ 19)	umgesetzt
18	Kriterien für Fristsetzungsanträge durch Finanz– und Zollämter wären zu erarbeiten. Von diesem Parteirecht sollte etwa zur (zeitnahen) Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung oder bei hohen Abgabenbeträgen Gebrauch gemacht werden. (TZ 21)	umgesetzt
19	Im Rahmen einer Novelle zur Bundesabgabenordnung wäre danach zu trachten, dass die Parteirechte der Abgabenbehörden mit jenen der Abgabepflichtigen gleichgestellt werden und auch den Abgabenbehörden die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – ermöglicht wird. (TZ 22)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bzw. das Finanzministerium setzten von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und drei teilweise um.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen zur „BFG–Schnittstelle“ und zum elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit den Rechtsmittelverfahren konnten diesbezügliche Mängel beseitigt und eine Effizienzsteigerung erreicht

werden. Auch im Hinblick auf die elektronische Übermittlung von Unterlagen an der Schnittstelle zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden.

Mit einer Novelle der Bundesabgabenordnung wurden Verfahrensvorschriften erlassen, die zur Beschleunigung der Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beitragen: Das Finanzministerium und das Bundesfinanzgericht initiierten dazu

- einerseits eine Verfahrensförderungspflicht sowie
- andererseits eine zeitliche Begrenzung des Berücksichtigungsgebots neuer Tatsachen, Beweise und Anträge mit Schließung der mündlichen Verhandlung.

Das Bundesfinanzgericht setzte weiters Maßnahmen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände abzubauen und keine neuen Rückstände entstehen zu lassen:

- So waren die Evaluierung und Neukonzeption des richterlichen Berichtswesens in Bezug auf die signifikant erhöhten Aktenrückstände ebenso bereits abgeschlossen wie die Evaluierung und Neukonzeption der begleitenden Dienstaufsicht zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung von Maßnahmen des Geschäftsverteilungsausschusses.
- In Arbeit befanden sich die Neubeschreibung eines Richterpostens sowie die Erhebung und Bewertung des Einsatzes des Verwaltungspersonals.
- Weiters führte das Bundesfinanzgericht eine Personaleinsatzplanung in Teilprozessen durch, womit es eine zentrale Empfehlung (Bedarfserhebung für das Personal in der Rechtsprechung und in der Verwaltung) teilweise umsetzte.

Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	3	0	1	0	9	88,9 %

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2020 das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen und die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Wohnungen im Bereich des BMLVS“ (Reihe Bund 2017/37) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und acht nicht umsetzte. Das Bundesministerium für Finanzen und die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ setzten jeweils eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
9	Angesichts der verfahrensrechtlichen Zustellproblematik hinsichtlich bereits verstorbener Beitrittswerberinnen bzw. Beitrittswerber in Beschwerdeverfahren gegen Abgabenbescheide wäre eine entsprechende Änderung der Bundesabgabenordnung zu prüfen. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die Aufbau- und Ablauforganisation für das Wohnraummanagement wären zu straffen und die Zuständigkeiten auf möglichst wenige Stellen zu konzentrieren, um eine effiziente und effektive Aufgabenabwicklung und Bewirtschaftung der Wohnungen sicherzustellen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Der Personaleinsatz und der Personalaufwand für das Wohnraummanagement wären im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung systematisch zu erheben, um die Gesamtkosten für die Wohnungen feststellen zu können und damit eine Grundlage für die Personalsteuerung und allfällige Kostenreduktionen zu haben. (TZ 3)	umgesetzt
3	Eine einheitliche Datenbank für die Verwaltung der Wohnungen wäre einzurichten, die den gesamten Wohnraumbestand umfasst und Schnittstellen zu heeresinternen Informationssystemen sowie zur Lohnverrechnung des Bundes aufweist, um eine zielgerichtete Steuerung des Wohnraumportfolios zu ermöglichen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Kosten und Erlöse für die Wohnungen wären einzelnen Kostenstellen zuzuordnen, um eine bestandsorientierte Übersicht zu erhalten. (TZ 5)	umgesetzt
5	Die fachlichen und budgetären Zuständigkeiten (Ergebnis- und Ressourcenverantwortung) für die Wohnungen im Bereich des Ministeriums wären im Sinne einer wirkungsorientierten Haushaltsführung organisatorisch abzustimmen und zusammenzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Verwaltungsabläufe bei der Vergabe von Wohnungen wären zu straffen und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, um vermeidbare Mehraufwendungen zu verhindern. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Im Falle eines Eigentümerwechsels bei vom Verteidigungsministerium angemieteten Bestandsobjekten wäre die Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 1120 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch unter Beachtung von Bedarfsaspekten und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
8	Die Vorstandsmitglieder der Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ und deren Aufgaben wären nach außen hin transparent darzustellen. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um.

Im Rahmen der Organisationsreform des Ministeriums konzentrierte es die Zuständigkeiten für das Wohnraummanagement bei der für Infrastruktur zuständigen Organisationseinheit. Das Ministerium richtete ein eigenes Projekt zum Thema Wohnraummanagement ein, im Zuge dessen es auch die Anpassung der IT–Applikationen vorsah. Damit konnte das Ministerium die Grundlage für die Personalsteuerung sowie eine zielgerichtete Steuerung des Wohnraumportfolios erreichen.

Die Nennung der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung der jeweiligen Aufgaben der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftung“ auf deren Website erhöhte die Transparenz.

Das Finanzministerium löste die verfahrensrechtliche Zustellproblematik hinsichtlich bereits verstorbener Personen im Beschwerdeverfahren durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung, die im Juli 2022 in Kraft trat.

ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	4	0	1	0	5	80,0 %

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 die ART for ART Theaterservice GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ART for ART Theaterservice GmbH“ (Reihe Bund 2018/51) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH von sechs überprüften Empfehlungen drei umsetzte, eine teilweise und zwei nicht. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die zwei überprüften Empfehlungen teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ART for ART Theaterservice GmbH		
1	Auch das Fahrtenbuch für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug wäre so zu führen, dass darin jedenfalls für alle vom Geschäftsführer durchgeführten Dienstfahrten der Beginn und das Ende der Fahrt, der Anfangs- und Endkilometerstand sowie der Zweck der Fahrt verzeichnet werden, weil nur damit die ART for ART Theaterservice GmbH über die Notwendigkeit des Betriebs dieses Fahrzeugs Klarheit erlangen kann. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Allgemein gültige Mindestpreise wären zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften wären zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
Bundestheater-Holding GmbH		
3	Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis eins zu eins) zu identifizieren und zu heben. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften wären zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die drei zentralen Empfehlungen setzten die ART for ART Theaterservice GmbH und die Bundestheater–Holding GmbH teilweise um.

Die ART for ART Theaterservice GmbH startete in Vorbereitung eines neuen Verrechnungssystems das Reorganisationsprojekt „Weitblick“, womit die Abläufe in den Werkstätten und die Zusammenarbeit mit den Bühnengesellschaften neu gestaltet werden. Nach Abschluss des Projekts sollen die geforderte Kostenwahrheit und Transparenz in den Preisen auf das gesamte Unternehmen ausgerollt werden. Bislang unterblieb die Ermittlung allgemeingültiger Mindestpreise, wiewohl auch keine Preise angeboten werden, die unter den an die Konzerngesellschaften verrechneten Preisen liegen.

Die Bundestheater–Holding GmbH unternahm weitere Schritte zur Identifizierung und Hebung von Kostensenkungspotenzialen, z.B.

- neuer Leiter der Dekorationswerkstätten,
- Evaluierungsprojekt in den Werkstätten,
- neues Kartenvertriebssystem,
- Umsetzung der IT–Strategie und
- Evaluierungsprogramm in der ART for ART Theaterservice GmbH.

Allerdings fehlte nach wie vor eine den gesamten Bundestheaterkonzern einbeziehende Evaluierung des Personaleinsatzes und der Mitarbeiterbezüge sowie der strategischen Fragen zu künftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH.

Die Evaluierung des Preisgefüges unter Einbeziehung der Bühnengesellschaften ist für das Geschäftsjahr 2022/23 beauftragt.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, für das von der Geschäftsführerin genutzte Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Laut der ART for ART Theaterservice GmbH hat die Geschäftsführerin gemäß Dienstvertrag ein Recht auf einen Dienstwagen, der ihr auch uneingeschränkt zur privaten Nutzung überlassen wurde. Allerdings stand dies im Widerspruch zur Bundes–Vertragsschablonenverordnung, wonach Dienstkraftwagen nur nach Betriebsnotwendigkeit beigestellt werden dürfen.

Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	5	0	0	0	5	100,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis April 2020 das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die ÖBB-Holding AG sowie die ÖBB-Personenverkehr AG, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG“ (Reihe Bund 2018/66) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie von drei überprüften Empfehlungen zwei umsetzte und eine teilweise umsetzte, die ÖBB-Holding AG die überprüfte Empfehlung umsetzte und die ÖBB-Personenverkehr AG von zehn überprüften Empfehlungen acht umsetzte, eine Empfehlung teilweise und eine nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Mittelfristig wäre auf eine Vereinfachung der Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr Österreichs hinzuwirken. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
4	Die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB-Ticketshop wäre – unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen – weiter voranzutreiben, um den öffentlichen Verkehr zu stärken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft		
2	Die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Ticketvertriebs wären zu stärken, ohne dabei die Bedürfnisse der Fahrgäste und der Besteller von Verkehrsdienstleistungen hintanzustellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Im Zusammenwirken mit dem Ministerium, den Verkehrsverbänden und den städtischen Verkehrsunternehmen wäre Effekten der Tarifkonkurrenz entgegenzuwirken, indem – etwa in den Verkehrsdiensteverträgen – entsprechende Übereinkünfte verankert werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
4	Die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB-Ticketshop wäre – unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen – weiter voranzutreiben, um den öffentlichen Verkehr zu stärken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

Fazit





Das Klimaschutzministerium und die ÖBB–Personenverkehr AG setzten die vier an sie gerichteten Empfehlungen teilweise um und damit auch die beiden zentralen Empfehlungen.

So wurden die Empfehlungen teilweise umgesetzt, mittelfristig auf eine Vereinfachung der Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr Österreichs hinzuwirken und den Effekten der Tarifkonkurrenz entgegenzuwirken: In den Verbundbinnenräumen wurde exklusiv der Verbundtarif und bei Überschreitung der Verbundgrenzen der ÖBB–Haustarif angewendet. Die Einführung des „KlimaTicket Österreich“ vereinfachte für die Nutzerinnen und Nutzer die Ticketstruktur. Darüber hinaus sagte das Klimaschutzministerium eine weitere Harmonisierung der Tarifstrukturen – im Rahmen von Arbeitsgruppen – zu.






Die zentrale Empfehlung, die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB–Ticketshop weiter voranzutreiben, setzten das Klimaschutzministerium und die ÖBB–Personenverkehr AG teilweise um. Verhandlungen führten dazu, dass bereits zwei Verkehrsverbünde und ein städtischer Verkehrsbetrieb der Kooperation beitraten. Mit weiteren möglichen Kooperationspartnern sind Verhandlungen im Laufen.

IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/9

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
 3	 0	 2	 0	0	5	100,0 %	

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2020 die Pensionsversicherungsanstalt, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „IT-Projekt ZEPTA“ (Reihe Bund 2018/54) zu beurteilen. Die Pensionsversicherungsanstalt setzte von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig und zwei teilweise um. Eine Empfehlung blieb offen. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH fünf Empfehlungen an die Pensionsversicherungsanstalt hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Pensionsversicherungsanstalt		
1	Das Ergebnis interner Analysen wäre schriftlich festzuhalten, insbesondere wenn sie zur Überprüfung von technischen Komponenten durchgeführt werden, deren Funktionsfähigkeit für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäftsprozessen von zentraler Bedeutung ist. (TZ 4)	 umgesetzt
2	Die Planung des technischen und fachlichen Re-Engineerings des IT-Standardprodukts DANTE wäre fortzusetzen, indem die Pensionsversicherungsanstalt den Abschluss der in Arbeit befindlichen Vorstudie vorantreibt und anschließend eine Entscheidung über die Art und Weise der Umsetzung dieses Vorhabens trifft. (TZ 4)	 umgesetzt
3	Für Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung sollte ein Gesamtkonzept (inhaltlich, zeitlich und budgetär) im Sinne eines Masterplans erstellt und genehmigt werden. (TZ 5)	 zugesagt
4	Auf operativer Ebene wäre ein Gesamtverantwortlicher für die Einführung neuer Inhalte (Funktionalitäten), für die Gesamtplanung und deren Umsetzung sowie für die Gesamtkoordination im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung eindeutig festzulegen. (TZ 6)	 zugesagt
5	Die jährliche Budgetierung betreffend Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung wäre zukünftig stärker an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen. (TZ 7)	 umgesetzt

Fazit

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) setzte eine der drei zentralen Empfehlungen um und sagte die Umsetzung der zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Dezember 2020 wurde das Projekt „Release 9“ mit dem Ziel gestartet, sämtliche Funktionen des Standardprodukts zur Pensionsauszahlung (DANTE) fachlich zu evaluieren, zu analysieren und neu zu entwickeln.

Für die Umsetzung der zwei zugesagten zentralen Empfehlungen werden die beiden offenen Projekte Medizinische Applikation sowie Applikation Pensionsanweisung zusammengeführt, um ein Gesamtkonzept und einen zeitlichen und budgetären Masterplan erstellen sowie einen Gesamtverantwortlichen einrichten zu können.

Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/10

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	5	3	0	0	10	100,0 %

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Inneres und das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) zu beurteilen. Das Bundeskanzleramt setzte von zehn Empfehlungen acht um, zwei Empfehlungen teilweise. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte von zehn Empfehlungen sieben um, eine Empfehlung teilweise und zwei setzte es nicht um. Das Bundesministerium für Inneres setzte von fünf Empfehlungen vier um, eine Empfehlung teilweise. Das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzte von neun Empfehlungen zwei um, eine Empfehlung teilweise und sechs setzte es nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
2	Eine ressortweite Risikoanalyse samt Risikobeurteilung wäre durchzuführen. (TZ 4)	zugesagt
3	Das Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling wäre zügig weiterzuerfolgen und rasch in den Regelbetrieb überzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, wären umzusetzen. (TZ 2, TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
5	Eine ressortweite Risikoanalyse nach einheitlichen Vorgaben wäre durchzuführen; dabei wäre die Koordinationsstelle umfassend einzubinden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, wären umzusetzen. (TZ 2, TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Ein ressortspezifischer Verhaltenskodex wäre zu erarbeiten. (TZ 5)	umgesetzt
7	Wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten und regelmäßig durchzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
8	Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten. Dazu wäre die Beschaffungsplattform auch im Unterschwellenbereich verbindlich zu nutzen, damit die Informationen für ein Beschaffungscontrolling vollständig vorliegen. (TZ 9)	zugessagt
9	Erlässe und Rundschreiben sowie einheitliche Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben wären zu erstellen bzw. zu überarbeiten. (TZ 10)	zugessagt

Fazit

Wiewohl die Wirkung gemäß Angaben der überprüften Stellen 100 % beträgt, weist der RH darauf hin, dass Maßnahmen zur Korruptionsprävention laufend umgesetzt werden müssen und das Compliancebewusstsein in allen Bereichen geschärft werden muss.

Das Bundeskanzleramt und das Landwirtschaftsministerium setzten jeweils eine, das Bildungsministerium setzte keine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze um (umfassende Risikoanalyse, ressortweites Beschaffungscontrolling und Verhaltenskodex für das Landwirtschaftsministerium).

Die überprüften Ministerien erkannten jedoch die Notwendigkeit, das Beschaffungscontrolling zu verbessern und nahmen Verbesserungen in unterschiedlichem Grad in Angriff. Diese können in weiterer Folge zur Schaffung einer validen Basis für die Risikoanalyse beitragen.

Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	4	4	0	0	12	100,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2020 das Bundesministerium für Finanzen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45) zu beurteilen. Darüber hinaus analysierte der RH erneut Kosten und Nutzen der Transparenzdatenbank. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen von 22 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 13 umsetzte, fünf teilweise und vier nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zwölf Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Das Ministerium sollte sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung einsetzen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereiten. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die in der Transparenzdatenbank zu erfassenden Leistungen wären unter dem Gesichtspunkt der Informations-, Kontroll- und Steuerungsbedürfnisse sowie der Praktikabilität zu definieren und es wären entsprechende Anpassungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vorzubereiten. (TZ 3)	zugesagt
3	Als Förderung wären nur Zahlungen ohne klare Gegenleistung zu erfassen (vergleichbar mit dem Förderbegriff des Bundeshaushaltsgesetzes 2013); gesetzliche Finanzierungspflichten (z.B. für Universitäten), Zahlungen für Infrastrukturausbau oder Verkehrsleistungen und Mitgliedsbeiträge wären davon abgegrenzt als eigene Leistungsarten zu erfassen. (TZ 4)	zugesagt
4	Unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität und Steuerungsrelevanz wären die Zweckmäßigkeit und der Umfang der Erfassung von Sachleistungen zu klären. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank wäre unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen auszuweiten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
6	Es wäre in der Transparenzdatenbank eine Unterscheidung nach gesetzlichen Ansprüchen und Ermessensleistungen vorzunehmen. (TZ 6)	zugesagt
7	Zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen bzw. der Übersicht über Unvollständigkeiten wären von den verantwortlichen Bundesministerien (und Ländern) zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen haben; zudem wäre auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Ein Konzept für eine Auswertung der Daten der Transparenzdatenbank im Sinne der Steuerung staatlicher Leistungen wäre zu erstellen. Dabei wären zweckmäßige Fragestellungen an die Statistik Austria darzustellen und Parameter zu definieren, die geeignet sind, Aussagen über die Verteilungswirkung, die Effizienz und die Treffsicherheit staatlicher Leistungen zu treffen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
9	Die Leistungskategorisierung (inhaltliche Zuordnung von Leistungen zu Aufgaben/Themen) wäre so zu adaptieren, dass sie für aussagekräftige Abfragen und Auswertungen geeignet ist und insbesondere die Steuerbegünstigungen den jeweiligen Zielsetzungen inhaltlich zuordnet. (TZ 16)	umgesetzt
10	Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen wären verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen zu informieren. (TZ 23)	umgesetzt
11	Die Ursachen für die in der Praxis geringe Nutzung der Transparenzdatenbank wären zu ermitteln und Best-Practice-Beispiele für eine zweckmäßige Nutzung wären zu identifizieren. (TZ 23)	umgesetzt
12	Es wären zweckmäßige Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank im eigenen Wirkungsbereich zu identifizieren und – falls erforderlich – organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für einen verstärkten Einsatz der Transparenzdatenbank zu schaffen. Bei der Konzeption neuer Leistungen wären die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank mitzubedenken. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen eine vollständig und drei teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu.

Wie vom RH empfohlen, informierte das Finanzministerium Leistungsgeber und Abwicklungsstellen proaktiv über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank. Die Nutzungszahlen der Abfragen stiegen.

Der Empfehlung, alle relevanten Steuerersparnisse bzw. Steuerrückvergütungen in die Transparenzdatenbank einzubeziehen, trug das Finanzministerium teilweise Rechnung: Der taxative Katalog der ertragsteuerlichen Ersparnisse wurde mit Verordnung vom April 2021 erweitert, etwa um den Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag. Auch wurde ein Prozess zur Aufnahme weiterer ertragsteuerlicher Ersparnisse gestartet.

Ein Konzept für die Auswertung der Daten der Transparenzdatenbank im Sinne der Steuerung staatlicher Leistungen lag nach wie vor nicht vor. Im Rahmen einer Pilotierung führte jedoch die Statistik Austria eine Auswertung durch. Dies sollte die Möglichkeiten für Auswertungen aufzeigen, die sich durch die Einmeldung einer weiteren Gebietskörperschaft (Länder) ergeben.

Das Finanzministerium sagte zu, folgende Empfehlung weiterzuverfolgen: zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen und Übersicht über Unvollständigkei-ten von den verantwortlichen Stellen zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern und auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung hin-zuwirken.

Zur kompetenzrechtlichen Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Ver-fassungsbestimmung erarbeitete das Finanzministerium mehrmals Gesetzesent-würfe. Mangels Aussicht auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament wurden diese laut Ministerium jedoch nicht weiterverfolgt.

Generalsekretariate in den Bundesministerien

Bund 2021/12

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
137	21	12	6	17	193	96,6 %	

Der RH überprüfte von April bis September 2019 die Generalsekretariate (das sind die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre und deren Büros) in den Bundesministerien. Die Gebarungsüberprüfung bezog alle im Jahr 2019 eingerichteten zwölf Bundesministerien ein. Diese Sonderprüfung gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 initiierten Abgeordnete des Nationalrats Ende Jänner 2019. Das Prüfungsverlangen bezog sich auf die damalige Bundesregierung, die eineinhalb Jahre von Dezember 2017 bis Juni 2019 im Amt war. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der organisatorischen sowie dienst- und besoldungsrechtlichen Einrichtung der Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre, ihrer Büros, ihrer Schnittstellen innerhalb der jeweiligen Ressorts, ihrer Ziele und Aufgaben sowie der Konferenz der Generalsekretäre. Der überprüfte Zeitraum umfasste entsprechend dem Prüfungsverlangen die Einrichtung der Generalsekretariate vom 22. Dezember 2017 bis zum Beginn der Gebarungsüberprüfung durch den RH (per 1. April 2019) und wurde aufgrund des Funktionsendes der überwiegenden Anzahl der Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre mit Juni 2019 um den Zeitraum April bis Juni 2019 erweitert. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Es wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person ergriffen werden. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sollten zur objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für diese zentrale Führungsfunktion geeignet sein; sie sollten die mit der Einrichtung der optionalen Funktion des Generalsekretärs verfolgten Ziele dieser hierarchisch übergeordneten Funktion umfassen und auch die Gründe für die Betrauung mit dieser Funktion nachvollziehbar festhalten und transparent machen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
18	Eine Regierungsvorlage wäre vorzubereiten, mit welcher der Begriff „zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte“ gemäß § 7 Abs. 3 Bundesministeriengesetz näher definiert wird. Weiters wäre eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des hierarchischen Verhältnisses zwischen einer Generalsekretärin bzw. einem Generalsekretär und den gemäß dieser Bestimmung zur zusammenfassenden Behandlung eingerichteten Organisationseinheiten vorzunehmen. (TZ 11)	zugessagt
19	Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wäre eine Ergänzung im § 10 Bundesministeriengesetz betreffend die Funktion des Generalsekretärs hinsichtlich einer Approbationsbefugnis vorzubereiten. (TZ 31)	zugessagt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
17	In den Fällen einer alleinigen Ausübung der Funktion des Generalsekretärs (oder auch der Sektionsleitung) sollte eine „Ruhendstellung“ der bisher ausgeübten Funktion mangels gesetzlicher Grundlage nicht gewährt werden. (TZ 10)	zugesagt
20	Bei Neuaufnahmen wären für jene Funktionen, die entweder durch Gesetz befristet sind oder bei denen eine Abberufung jederzeit möglich ist, die Dienstverträge nur befristet abzuschließen. (TZ 22)	umgesetzt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft)		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	zugesagt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	zugesagt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
28	Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte im SAP-Modul der Kostenrechnung des Bundes – wie im Bundeshaushaltsgesetz sowie der Bundeshaushaltsverordnung vorgesehen – zeitnah abgebildet werden. (TZ 38)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	k.A.
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	k.A.
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	k.A.
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	k.A.
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	k.A.
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	nicht umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	zugessagt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	zugessagt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Einreihungen in Entlohnungsschemata, Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Funktions- bzw. Bewertungsgruppen wären erst nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Arbeitsplatzbewertungsverfahrens durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durchzuführen. (TZ 22)	umgesetzt
22	Die dienstzeitrechtlichen Schutzbestimmungen wären zu beachten; bei jenen Verwendungen in der Zentralstelle, mit denen erfahrungsgemäß eine überdurchschnittlich hohe Überstundenbelastung verbunden ist, wäre von der Einzelabrechnung grundsätzlich abzusehen und auf eine Einzelpauschalierung – allenfalls unter Einbindung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – umzusteigen. (TZ 24)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
24	Die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre sollten den Fuhrpark ihres Ressorts im Sinne einer Poollösung nutzen und dadurch dessen Auslastung und Effizienz steigern. Hinsichtlich ressortübergreifender Fahrzeugpools wäre auch das laufende Verwaltungsreformprojekt „Fuhrparkmanagement“ zu berücksichtigen. (TZ 30)	umgesetzt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	k.A.
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	k.A.
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	k.A.
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	k.A.
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK–Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder–Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	k.A.
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	k.A.
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen– und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministerengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
15	Es wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person ergriffen werden. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sollten zur objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für diese zentrale Führungsfunktion geeignet sein; sie sollten die mit der Einrichtung der optionalen Funktion des Generalsekretärs verfolgten Ziele dieser hierarchisch übergeordneten Funktion umfassen und auch die Gründe für die Betrauung mit dieser Funktion nachvollziehbar festhalten und transparent machen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
20	Bei Neuaufnahmen wären für jene Funktionen, die entweder durch Gesetz befristet sind oder bei denen eine Abberufung jederzeit möglich ist, die Dienstverträge nur befristet abzuschließen. (TZ 22)	umgesetzt
26	Eine Geschäftsordnung wäre zu erstellen und in Kraft zu setzen; die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären um verbale Erläuterungen in der Geschäfts- und Personaleinteilung zu ergänzen. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	zugestimmt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 % zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	zugesagt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
24	Die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre sollten den Fuhrpark ihres Ressorts im Sinne einer Poollösung nutzen und dadurch dessen Auslastung und Effizienz steigern. Hinsichtlich ressortübergreifender Fahrzeugpools wäre auch das laufende Verwaltungsreformprojekt „Fuhrparkmanagement“ zu berücksichtigen. (TZ 30)	zugesagt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
16	In allen Fällen der Beschäftigung von Vertragsbediensteten auf Basis von Sonderverträgen wäre die Zustimmung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einzuholen und Dienstverträge wären ausnahmslos entsprechend § 4 Vertragsbedienstetengesetz unverzüglich schriftlich auszufertigen. (TZ 6)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen– und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	zugelagt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
27	Zur Sicherstellung der Preisangemessenheit sollten bei Direktvergaben Markt- und Preisrecherchen angestellt sowie – bei Vergaben über einer Bagatellgrenze – grundsätzlich, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist, drei Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Die fünf zentralen Empfehlungen richteten sich an mehrere oder alle zwölf überprüften Ministerien.

Die Einrichtung von Generalsekretariaten in Bundesministerien war mit einer Reihe von Unzulänglichkeiten in der Verwaltungsorganisation verbunden. Der RH erachtete eine konsequente Abarbeitung der Problemstellungen dieser zusätzlichen Verwaltungshierarchie für erforderlich.

Die Empfehlung, als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren, setzten neun der zwölf Ministerien ganz oder teilweise um oder sie sagten die Umsetzung zu. Das Innenministerium teilte mit, dass die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs bereits im Bundesministeriengesetz determiniert bzw. aus diesem ableitbar seien; weiterführende Regelungen seien nicht erforderlich. Laut Finanz- und Justizministerium bestehe derzeit in ihren Ressorts kein Generalsekretariat.¹

Elf Ministerien setzten folgende Empfehlung teilweise um oder sagten die Umsetzung zu: in einem Ministerratsbeschluss die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin

¹ Nach den Erhebungen zum Nachfrageverfahren wurde auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Generalsekretariat aufgelöst.

bzw. des Bundesministers festzulegen, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. Die personelle Ausstattung war in diesen Ministerien ausnahmslos an den entsprechenden Arbeitsanfall angepasst und sie achteten auf einen effizienten und sparsamen Personaleinsatz. Ein Ministerratsbeschluss hierzu wurde allerdings nicht gefasst.

Abgesehen vom Finanz- und Justizministerium, in denen kein Generalsekretariat bestand,² setzten die Ministerien die Empfehlung um, die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen.

Die internen administrativen Spitzen aller überprüften Ministerien stimmten sich, wie empfohlen, in einem Gremium regelmäßig ab, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln.

Als generelle Empfehlung für alle Ministerien, die im Hinblick auf deren koordinierende Kompetenz an das Bundeskanzleramt und das Beamtenministerium erging, hatte der RH Maßnahmen angeregt, die bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretärin bzw. Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sicherstellen. Die zwei Ministerien teilten mit, dass die persönliche und fachliche Eignung der in ihren Ressorts mit dieser Funktion betrauten Person in höchstem Ausmaß gegeben sei. Daneben müssten auch persönliche Kompetenzen wie Zuverlässigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit vorliegen. Fachliche Qualifikation, Erfahrung sowie persönliche Eigenschaften der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs beurteile die Ressortleitung anhand vorliegender Unterlagen (Lebenslauf, Aus- und Fortbildungsnachweise) und in der Regel im Rahmen eines Hearings.

² Nach den Erhebungen zum Nachfrageverfahren wurde auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Generalsekretariat aufgelöst.

Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien

Bund 2021/13

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
13	2	28	1	2	46	97,7 %

Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Verwaltungssponsoring und Schenkungen im Bundeskanzleramt, im vormaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Bundesministerium für Inneres. Prüfungsziel war die Beurteilung der vorhandenen Regelungen für Zuwendungen insbesondere hinsichtlich Verwaltungssponsoring im internationalen Vergleich, von Sponsoringvereinbarungen bzw. Vereinbarungen über Zuwendungen ohne Gegenleistung unter Compliance-Gesichtspunkten sowie von Mittelflüssen in diesem Zusammenhang. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis Mitte 2019. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	zugesagt
2	Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären – unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten. (TZ 5)	zugesagt
3	Complianceprozesse für Sponsoring wären unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. (TZ 5)	zugesagt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	zugesagt
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	zugesagt
11	Das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Verwaltungssponsoring wäre aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 8)	zugesagt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	gelb zugesagt
15	In den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring wären klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen. (TZ 10)	gelb zugesagt
22	In einer umfassenden Sponsoring-Regelung wären sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen. (TZ 12)	gelb zugesagt
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	grün umgesetzt
25	Kostenübernahmen wären restriktiv und compliancekonform zu handhaben. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	k.A.
2	Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären – unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten. (TZ 5)	grün umgesetzt
3	Complianceprozesse für Sponsoring wären unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. (TZ 5)	grün umgesetzt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	grün umgesetzt
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	grün umgesetzt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	grün umgesetzt
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	grün umgesetzt
15	In den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring wären klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen. (TZ 10)	grün umgesetzt
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass das Ministerium von durch Dritte akquirierten Sponsoringvereinbarungen rechtzeitig Kenntnis erlangt und dass diese ausreichend dokumentiert werden. (TZ 11)	grün umgesetzt
20	Für die Vergabe von Aufträgen durch die Burghauptmannschaft Österreich wären interne Richtlinien vorzusehen und jeglicher Anschein eines nicht ausreichend transparenten Verfahrens wäre zu vermeiden. (TZ 11)	rot nicht umgesetzt
21	Es wäre eine Prüfung der Kongressabwicklung der Burghauptmannschaft Österreich, z.B. durch die Interne Revision des Ministeriums, zu veranlassen. (TZ 11)	gelb zugesagt
22	In einer umfassenden Sponsoring-Regelung wären sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen. (TZ 12)	gelb zugesagt
23	Im Fall von Medienkooperationen wären die Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz einzuhalten. (TZ 12)	gelb zugesagt
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	grün umgesetzt
27	Intransparente Konstruktionen außerhalb der ministeriellen Gebarung wären zu unterlassen. (TZ 14)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	zugessagt
4	Die Sponsoring-Richtlinie wäre mit dem Ziel einer möglichst breiten Geltung, mit klaren Vorgaben zur Bewertung der Gegenleistung und einer erhöhten Transparenz sowie unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie, zu überarbeiten. (TZ 5)	zugessagt
5	Der jährliche Compliance-Bericht mit den Sponsoringfällen wäre im Internet zu veröffentlichen. (TZ 5)	zugessagt
6	Bei der Überarbeitung der Sponsoring-Richtlinie wäre diese mit dem Schenkungserlass in einem Regelwerk mit einem das gesamte Innenministerium umfassenden Geltungsbereich zusammenzuführen. (TZ 5)	zugessagt
7	Der Empfehlung des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention folgend sollten Zuwendungen nicht zur Verwendung im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung angenommen werden. Dies sollte auch bei der Überarbeitung der Regelungen für solche Zuwendungen ausdrücklich klargestellt werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
9	Werbeleistungen wären in Entsprechung der Höhe der vereinbarten Sponsoringleistung zu vereinbaren, was die Bewertung der Werbeleistung voraussetzt. (TZ 7)	k.A.
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	umgesetzt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugessagt
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugessagt
14	Für die Einhaltung der Sponsoring-Richtlinie durch Befassung der zuständigen Stelle für Compliance wäre Vorsorge zu treffen. (TZ 9)	zugessagt
16	Sämtliche Zuwendungen, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufweisen, wären in das Sponsoringregime und somit in den Sponsoringbericht aufzunehmen, um die Transparenz zu verbessern. (TZ 10)	zugessagt
17	Über das übliche Maß hinausgehende Preisnachlässe – z.B. Preisnachlässe, die höher sind, als die Bundesbeschaffung GmbH ausverhandelt, oder Rabatte, die höher sind als im üblichen Geschäftsverkehr erzielbar – wären im Rahmen der Complianceprozesse zu berücksichtigen. (TZ 10)	zugessagt
18	Bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich des Verwaltungssponsorings wären auch durch klare und weitreichende Bestimmungen über Zuwendungen zu unterstützen. (TZ 10)	zugessagt
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	zugessagt
26	Auch bei der Verbuchung von Schenkungen wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 13)	zugessagt
28	Zuwendungen im hoheitlichen Bereich der Aus- und Weiterbildung wären grundsätzlich nicht anzunehmen; darüber hinausgehende Zuwendungen von Vereinen wären nur anzunehmen, wenn diese ihre Finanzierungsquellen und personellen Verflechtungen offenlegen, um eine Prüfung auf Interessenkonflikte zu ermöglichen. (TZ 15)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Für die Teilnahme an von externen Dritten bezahlten Weiterbildungsveranstaltungen wären klare Regelungen zu schaffen. (TZ 15)	zugelassen
30	Im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen für Zuwendungen wären auch die Complianceprozesse für Schenkungen zu überarbeiten; dabei wäre u.a. mit Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. (TZ 16)	zugelassen

Fazit

Das Bundeskanzleramt und das Innenministerium setzten keine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um: weder die Erarbeitung bzw. Anpassung von Sponsoring-Richtlinien noch die Etablierung entsprechender Complianceprozesse. Sie sagten deren Umsetzung jedoch zu.

Das Wirtschaftsministerium setzte die zentralen Empfehlungen um. Dies kann in Summe dazu beitragen, die Transparenz beim Verwaltungssponsoring zu erhöhen und damit auch einer möglichen ungerechtfertigten Beeinflussung des Verwaltungshandelns entgegenzuwirken. Allerdings fehlten in der Burghauptmannschaft weiterhin interne Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und damit ein zentraler Baustein, um eine regelkonforme Durchführung von Vergabeverfahren sicherzustellen.

Management von Forschungsinfrastruktur

Bund 2021/14

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
11	5	11	2	0	29	93,1 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 das Management von Forschungsinfrastruktur im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie in folgenden Forschungseinrichtungen: FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Technische Universität Wien und Universität Linz. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Planung, Finanzierung und Nutzung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank sowie der Nutzung von Geräten im Rahmen von Projekten der Forschungseinrichtungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wären rechtzeitig geeignete Evaluationskriterien zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. (TZ 3)	umgesetzt
2	In Förderprogrammen, die insbesondere die Kooperation von Forschungseinrichtungen zum Ziel haben, wäre in den Fördervereinbarungen eine verpflichtende Eintragung von Forschungsinfrastrukturen in die Forschungsinfrastruktur–Datenbank vorzusehen, sofern dem nicht bei Unternehmen besondere Gründe (z.B. die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich durch geeignete Maßnahmen die Attraktivität für teilnehmende Forschungseinrichtungen, insbesondere für den Bereich Wirtschaft, zu steigern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur–Datenbank wäre auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zu achten; die Einträge wären verstärkt und zeitnah auf Plausibilität zu überprüfen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Auf die Forschungseinrichtungen wäre dahingehend einzuwirken, dass lediglich jene Infrastrukturen in die öffentliche Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen. (TZ 5)	zugesagt
6	Im Rahmen der geplanten Evaluierung wären die Kennzahlen der Forschungsinfrastruktur–Datenbank auf ihre Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit – im Hinblick auf mögliche Vereinfachungen – zu hinterfragen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Werkverträge wären vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 7)	zugesagt
8	Thematisch bzw. zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge wären für eine Auftragswertberechnung zusammenzurechnen und erforderlichenfalls auszuschreiben, um Vorteile des Bieterwettbewerbs zu nutzen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wären die Zielerreichung bzw. der Erfolg auch an tatsächlich verwirklichten Kooperationen oder kooperativen Nutzungen zu messen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH		
10	Bei Kleinprojekten wären stichprobenweise risikoorientierte rechtliche und finanzielle Kontrollen durch die Abteilungen Finanzen und Controlling bzw. Forschungskoordination vorzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
11	Auf Basis der vollständigen Projektkosten wären ausgewählte Projekte hinsichtlich ihrer Kosten und der Vollkostendeckung zu analysieren, um einen Überblick über ihre Wirtschaftlichkeit zu erhalten. (TZ 19)	umgesetzt
12	Die Gründe für Stornierungshäufungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren; gegebenenfalls wären Nachschulungen vorzunehmen. (TZ 19)	umgesetzt
Technische Universität Wien		
13	Wesentliche Änderungen, wie Anlagenabgänge von Forschungsinfrastrukturen, wären zeitnah mit der Forschungsinfrastruktur–Datenbank abzustimmen; ausgeschiedene Geräte wären aus dieser zu entfernen. (TZ 9)	zugessagt
14	Im Sinne einer die wirtschaftliche Lage getreu abbildenden Darstellung im Rechnungswesen der Technischen Universität Wien bzw. ihrer Tochtergesellschaft wäre dafür Sorge zu tragen, dass Erlöse oder Preisnachlässe aus der Rückgabe von Vermögensgegenständen unmittelbar dem jeweiligen Eigentümer des Vermögensgegenstands zufließen. (TZ 9)	zugessagt
15	Die universitätsinternen Richtlinien – insbesondere für den Bereich der Ausnahmeregelungen und betreffend die Verpflichtung zur Vollkostenrechnung – wären zu analysieren und gegebenenfalls zu vereinfachen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Die korrekte Zuordnung der Forschungsprojekte zu den von der Universität vorgesehenen Kategorien wäre regelmäßig zu überprüfen, um einen Überblick über die Kostenstruktur der Projektgebarung zu erhalten. (TZ 14)	zugessagt
17	Eine Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzberechnung auf Projekterlöse wäre zu prüfen, um das gesamte Projektvolumen zu erfassen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Auch nicht vollkostendeckungspflichtige Projekte wären nachvollziehbar, einheitlich und vollständig zu kalkulieren. (TZ 17)	zugessagt
19	Prüfroutinen für die innerbetrieblichen Abrechnungen an der Universitären Service–Einrichtung für Transmissionselektronenmikroskopie wären zu entwickeln, um die Einhaltung des Vollkostendeckungsprinzips und die ordnungsgemäße Abrechnung sicherzustellen. (TZ 17)	zugessagt
20	Auch für nicht vollkostendeckungspflichtige Projekte der Auftragsforschung wären Kalkulationen und vertragliche Grundlagen zentral in der Projektdatenbank der Technischen Universität Wien zu erfassen sowie die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen, um einen Überblick über das finanzielle Volumen und die Abwicklung der Forschungsprojekte zu erhalten. (TZ 20)	zugessagt
28	Den Aufträgen bzw. Verträgen wären stets die dafür vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität zugrunde zu legen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
Universität Linz		
21	Die Einbindung der im Projektablauf richtliniengemäß zu befassenden Stellen (insbesondere der Rechtsabteilung zur Prüfung und Freigabe von Verträgen) wäre in allen Fällen zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
22	Eine Vereinheitlichung der Betragsgrenzen für die Zeichnungsberechtigungen der Instituts– bzw. Projektleitungen von Drittmittelprojekten analog zu den globalbudgetfinanzierten Projekten wäre zu erwägen. (TZ 15)	zugessagt
23	Projekte bzw. Aufträge wären zu Vollkosten zu kalkulieren. (TZ 18)	umgesetzt
24	Die Sonderbestimmungen des Instituts Zentrum für Oberflächen und Nanoanalytik wären vor dem Hintergrund der generellen universitätsinternen Richtlinien, insbesondere der Regelungen für die Kostenersätze, hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu evaluieren. (TZ 18)	zugessagt
25	Auf die Einhaltung der universitätsinternen Richtlinien hinsichtlich Abrechnung und Kostenkalkulation wäre verstärkt zu achten. (TZ 21)	umgesetzt
26	Die Projektkalkulationen wären standardmäßig (bei Kleinprojekten stichprobenartig) durch die Abteilung Controlling zu prüfen. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Verbindliche Musterkalkulationen für den Geräteinsatz bei Projekten wären einzuführen, um einen Überblick über die Kosten und Erlöse im Drittmittelbereich zu erhalten. (TZ 21)	gelb zugesagt
28	Den Aufträgen bzw. Verträgen wären stets die dafür vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität zugrunde zu legen. (TZ 12)	grün umgesetzt

Fazit

Das Wissenschaftsministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu.

Das Ministerium prüfte – in Umsetzung der Empfehlungen – mit einer Datenerhebung 2021 die Plausibilität und die Aktualität von Forschungsinfrastruktur-Einträgen. Bei Veröffentlichung dieser Einträge achtete es auf die Einhaltung der Mindestanforderungen. Es legte Evaluationskriterien im Rahmen einer Evaluierungsstudie 2022 fest und berücksichtigte Erfahrungen aus den Verhandlungen mit den Universitäten zur Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024.

Das Ministerium sagte zudem zu, darauf zu achten, den Kooperationsaspekt bei öffentlichen Einträgen einzuhalten; die teilnehmenden Forschungseinrichtungen würden regelmäßig auf diesen Aspekt hingewiesen.

Zwei Empfehlungen setzte das Ministerium teilweise um: Es sah eine Vereinfachung von Kennzahlen vor und stellte diese im Zuge der Evaluierung teilweise fertig. Ebenso entwickelte es eine Datenbank-Kennzahl für die Messung von Forschungsinfrastruktur-Kooperationen, um die kooperative Nutzung zukünftig optimal messen zu können. Dadurch konnten Organisation und Aufgabenerfüllung wesentlich verbessert werden.

Offen blieb eine Empfehlung an die Technische Universität Wien, universitätsinterne Richtlinien insbesondere für den Bereich der Ausnahmeregelungen zur Vollkostenrechnung zu vereinfachen bzw. eine Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzberechnung auf Projekterlöse zu prüfen, um das gesamte Projektvolumen zu erfassen. Dadurch wurden Aspekte der Kostenwahrheit nicht vollständig berücksichtigt.

Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien

Bund 2021/15

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
19	1	4	7	0	31	77,4 %

Der RH überprüfte von August bis November 2019 die überbetriebliche Lehrausbildung, eine der wichtigsten und gebarungsrelevantesten Ausbildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice für Jugendliche und eine zentrale Maßnahme im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18. Prüfungsziel war die Beurteilung von Abwicklung, Kosten und Wirksamkeit. Im Zentrum der Gebarungsüberprüfung standen die Themen Konzeption und Zielgruppe der überbetrieblichen Lehrausbildung, Kosten und Finanzierung, Ziele und Zielerreichung sowie Auswahl der Ausbildungseinrichtungen und der Teilnehmenden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis Mitte 2019. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice Österreich		
2	Bei der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 – einschließlich ihrer Sonderformen – wäre der Bezug zur betrieblichen Praxis zu erhöhen und ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung in die betriebliche Lehre zu legen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Lichte der vergleichsweise schlechten Erfolgsquoten und hohen Drop-out-Quoten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre besonderes Augenmerk auf die Vorbereitungsphase zu legen und verstärkt darauf zu achten, dass nur ausreichend vorbereitete Personen in eine überbetriebliche Lehrausbildung aufgenommen werden. (TZ 22)	umgesetzt
4	Die vom Ministerium zusätzlich finanzierten Begleit- und Unterstützungsangebote im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielerreichung zu untersuchen. Jene zusätzlich finanzierten Begleit- und Unterstützungsangebote, die sich als erfolgreich erweisen, wären in die überbetriebliche Lehrausbildung standardmäßig zu integrieren; gleichzeitig wären – zwecks Kostenbegrenzung – weniger erfolgreiche Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen zurückzunehmen. (TZ 30)	umgesetzt
5	Um die Vollständigkeit der Daten der Transparenzdatenbank und die Zuverlässigkeit von Abfragen und Auswertungen aus dieser sicherzustellen, wären die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsleistungen des AMS im Transparenzportal klar auszuweisen und die überbetriebliche Lehrausbildung – nach Möglichkeit – als eigene Maßnahme mit eigener Leistungsangebots-Identifikationsnummer (LAID) zu erfassen und die Anbindung aller Zahlungen an die Ausbildungseinrichtungen an die Transparenzdatenbank sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
6	Es wären Benchmarking-taugliche Kenndaten zu den Kosten je Teilnehmertag zu entwickeln, die Auswertungen je Vertragspartner, je Lehrberuf und je Variante der überbetrieblichen Lehrausbildung ermöglichen. Auf dieser Basis wären jene Verträge, deren Kosten deutlich vom Durchschnitt abweichen, hinsichtlich der Preisangemessenheit zu analysieren. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Es wären Zielwerte für den Arbeitsmarkterfolg, den Wechsel in die betriebliche Lehre und die Lehrabschlussquote festzulegen – unter Umständen auch unter Berücksichtigung der speziellen Problemstellungen in den Bundesländern. (TZ 14)	nicht umgesetzt
8	Der Arbeitsmarkterfolg der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre nicht nur am 92. Tag nach Beendigung der überbetrieblichen Lehrausbildung, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt zu messen, der jedenfalls Wartezeiten auf die Lehrabschlussprüfung und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten im Anschluss an eine überbetriebliche Lehrausbildung berücksichtigt. (TZ 15)	umgesetzt
9	Es wäre darauf zu achten, in welchem Ausmaß die verschiedenen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung angeboten werden – mit dem Ziel, österreichweit ein qualitativ gleichwertiges Angebot der überbetrieblichen Lehrausbildung sicherzustellen. (TZ 19)	zugessagt
10	Im Arbeitsmarktservice Oberösterreich wäre das hohe Ausmaß an Teilnehmenden an der Sonderform Teilqualifizierung zu hinterfragen. (TZ 19)	umgesetzt
11	Die Zielsetzung, das Angebot in der betriebsnäheren Ausbildungsvariante Überbetrieblichen Lehrausbildung 2 zu erhöhen, wäre im AMS Wien weiterzuvorfolgen. (TZ 19)	zugessagt
12	Im Hinblick auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre eine treffsichere Zuteilung der Teilnehmenden vorzunehmen mit dem Fokus, den Jugendlichen eine möglichst arbeitsmarktnahe Ausbildung zu ermöglichen. (TZ 21)	zugessagt
13	Im Sinne eines klaren Signals in Richtung der Zielsetzung, dass Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung in die betriebliche Lehre wechseln, wäre die Vertragsdauer der Ausbildungsverträge zwischen Ausbildungseinrichtung und Teilnehmenden auch in der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit zu befristen. (TZ 23)	umgesetzt
14	Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung wären grundsätzlich, d.h., wenn dies nicht aus besonderen im Einzelfall gelegenen Gründen unzweckmäßig ist, für die Vermittlung freizuschalten, sodass sie im eJob-Room des AMS aufscheinen und durch das „Service für Unternehmen“ auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden können. (TZ 25)	umgesetzt
15	In der Bundesrichtlinie zur überbetrieblichen Lehrausbildung wäre auch für die Überbetriebliche Lehrausbildung 1 klarzustellen, dass ein Ziel der Maßnahme in der Vermittlung der Teilnehmenden an der überbetrieblichen Lehrausbildung auf betriebliche Lehrstellen besteht, das sowohl vom AMS als auch von den Ausbildungseinrichtungen aktiv zu verfolgen ist. (TZ 25)	umgesetzt
16	Um ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei disziplinären Verfehlungen sicherzustellen, wäre eine bundeseinheitliche Handlungsanleitung für das Vorgehen bei Fehlverhalten (z.B. bei unentschuldigtem Fernbleiben) der Teilnehmenden an der überbetrieblichen Lehrausbildung zu erlassen. (TZ 26)	umgesetzt
17	Es wäre eine einheitliche Meldeverpflichtung bei langen bzw. gehäuften Krankenstandsabwesenheiten festzulegen, um zeitgerecht abklären zu können, ob der Maßnahmenenerfolg weiterhin erreicht werden kann. (TZ 26)	nicht umgesetzt
18	Die Bestimmung in der Bundesrichtlinie zur überbetrieblichen Lehrausbildung, wonach die Ablehnung eines Beratungsgesprächs oder einer zumutbaren Lehrstelle durch Teilnehmende keine Konsequenzen nach sich ziehen darf, wäre zu adaptieren, da sie im Widerspruch zu der Zielsetzung der Vermittlung aus der überbetrieblichen Lehrausbildung auf betriebliche Lehrstellen stand. (TZ 26)	umgesetzt
19	Die Planung der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre – insbesondere im AMS Oberösterreich – nicht primär nach Bezirken, sondern nach zweckmäßig zusammengefassten Regionen vorzunehmen; auch bundesländerübergreifende regionale Planungen wären zu erwägen. (TZ 27)	umgesetzt
20	Insbesondere im AMS Wien wären bei der Planung des Angebots der überbetrieblichen Lehrausbildung in den verschiedenen Ausbildungsvarianten die betriebsnäheren Ausbildungsvarianten (Überbetriebliche Lehrausbildung 2 bzw. die entsprechenden Sonderformen) weiter zu forcieren. (TZ 27)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Im Sinne der besseren Übersicht und der effizienten administrativen Abwicklung wären in den relevanten Richtlinien des AMS die zulässigen Modelle der Entgeltbemessung klarzustellen, sollte sich das AMS in einem Erfahrungsaustausch der Bundesgeschäftsstelle mit den Landesgeschäftsstellen mit der Optimierung von Ausschreibungen in Bezug auf deren regionalen Umfang und die Zusammenfassung der Überbetrieblichen–Lehrausbildungs–Varianten auseinandersetzen und wären Mustervertragstexte zu entwickeln. (TZ 28)	nicht umgesetzt
22	Die Verträge mit den Ausbildungseinrichtungen wären – insbesondere im AMS Oberösterreich – nicht primär nach Bezirken, sondern nach zweckmäßig zusammengefassten Regionen auszuschreiben und auch die verschiedenen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung wären – soweit zweckmäßig – gemeinsam auszuschreiben, um so die Durchlässigkeit des Systems und das Management des Angebots zu erleichtern. (TZ 29)	umgesetzt
23	Es wäre ein Set an zweckmäßigen Begleitleistungen sowie Vorgaben zum Umfang dieses Angebots zu entwickeln, um österreichweit ein qualitativ gleichwertiges Angebot der überbetrieblichen Lehrausbildung sicherzustellen. Die notwendigen Begleitleistungen für die überbetriebliche Lehrausbildung wären schon in der Ausschreibung konkret festzulegen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
24	Auf Bundesgeschäftsstellen–Ebene wären eine Begrenzung der Dauer des in einem einzelnen Betrieb möglichen Praktikums festzulegen sowie Mindestzeiten an Praktika für Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung verpflichtend vorzuschreiben (unter Umständen differenziert nach Lehrausbildung und Lehrjahr). (TZ 30)	teilweise umgesetzt
25	Für die Abrechnungskontrolle in der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf Basis eines Erfahrungsaustausches zwischen der Bundesgeschäftsstelle und den Landesgeschäftsstellen Best Practices für effiziente Prüfprozesse und Abrechnungskontrollen zu identifizieren und eine Vereinheitlichung der Abrechnungskontrollen bei der überbetrieblichen Lehrausbildung anzustreben. (TZ 32)	nicht umgesetzt
26	Es wäre auf eine bundesweit einheitliche Codierung zu achten, um die Zuverlässigkeit von Auswertungen sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Die Anzahl der Teilnehmenden in Vorbereitungsmaßnahmen zur überbetrieblichen Lehrausbildung wäre nicht in die Berechnung der Kennzahl „Anzahl an Plätzen in der überbetrieblichen Lehrausbildung“ einzubeziehen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
2	Bei der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 – einschließlich ihrer Sonderformen – wäre der Bezug zur betrieblichen Praxis zu erhöhen und ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung in die betriebliche Lehre zu legen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Lichte der vergleichsweise schlechten Erfolgsquoten und hohen Drop–out–Quoten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre besonderes Augenmerk auf die Vorbereitungsphase zu legen und verstärkt darauf zu achten, dass nur ausreichend vorbereitete Personen in eine überbetriebliche Lehrausbildung aufgenommen werden. (TZ 22)	umgesetzt
4	Die vom Ministerium zusätzlich finanzierten Begleit– und Unterstützungsangebote im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielerreichung zu untersuchen. Jene zusätzlich finanzierten Begleit– und Unterstützungsangebote, die sich als erfolgreich erweisen, wären in die überbetriebliche Lehrausbildung standardmäßig zu integrieren; gleichzeitig wären – zwecks Kostenbegrenzung – weniger erfolgreiche Begleit– und Unterstützungsmaßnahmen zurückzunehmen. (TZ 30)	umgesetzt
5	Um die Vollständigkeit der Daten der Transparenzdatenbank und die Zuverlässigkeit von Abfragen und Auswertungen aus dieser sicherzustellen, wären die verschiedenen Bildungs– und Ausbildungsleistungen des AMS im Transparenzportal klar auszuweisen und die überbetriebliche Lehrausbildung – nach Möglichkeit – als eigene Maßnahme mit eigener Leistungsangebots–Identifikationsnummer (LAID) zu erfassen und die Anbindung aller Zahlungen an die Ausbildungseinrichtungen an die Transparenzdatenbank sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
27	Es wäre auf die Transparenz der Leistungsangebotsgliederung und –beschreibung sowie auf die Vollständigkeit der angebotenen Daten im Sinne der Schlussempfehlung (5) hinzuwirken und diese zu unterstützen. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Das Arbeitsmarktservice setzte die zentrale Empfehlung um, das hohe Ausmaß an Teilnehmenden in der ÜBA–Sonderform der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA), der Teilqualifizierung, in Oberösterreich zu hinterfragen. Die Anzahl der Jugendlichen, die nur eine Teilqualifizierung absolvierten, konnte deutlich reduziert werden.

Das Arbeitsmarktservice sagte zudem zu, sich weiterhin zu bemühen, das Angebot in der betriebsnäheren Ausbildungsvariante der ÜBA in Wien zu erhöhen und grundsätzlich die Teilnehmenden treffsicherer zuzuteilen; dies mit dem Fokus, den Jugendlichen eine möglichst arbeitsmarktnahe Ausbildung zu ermöglichen. Der RH sieht das als positiv, da die arbeitsmarktnahe Ausbildungsform der ÜBA weniger Kosten verursacht und den Jugendlichen bessere Chancen am Arbeitsmarkt bietet.

Verbesserungen brachten weiters die – durch Empfehlungen des RH angestoßenen – Änderungen der Bundesrichtlinie zur ÜBA. So wurde in der Richtlinie der Vermittlungsauftrag in betriebliche Lehrverhältnisse für alle Formen der ÜBA festgeschrieben, die Dauer der Ausbildungsverträge auf ein Jahr befristet und für die Inhalte der Vorbereitungsmaßnahmen bundesweit einheitliche Standards fixiert.

Die zentrale Empfehlung, Benchmarking–taugliche Kenndaten zu den Kosten je Teilnehmertag zu entwickeln, setzte das Arbeitsmarktservice nicht um. Damit sind weiterhin keine aussagekräftigen Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Vertragspartnern, Lehrberufen und Bundesländern möglich.

Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/18

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	0	6	1	0	15	93,3 %	

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 die Gebarung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten hinsichtlich der österreichischen Kulturforen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreichische Kulturforen“ (Reihe Bund 2018/44) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten von 29 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 15 umsetzte, zehn teilweise und zwei nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung wurde zugesagt, für eine Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 15 Empfehlungen an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
1	Im Fall neuerlicher Entscheidungen für die Standortwahl von Kulturforen wären diese transparent zu gestalten. (TZ 2)	zugesagt
2	Die organisatorische Stellung des Kulturforums New York wäre – unter der Prämisse des Mitte 2024 auslaufenden Vertrags mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. – neu zu bewerten. (TZ 4)	zugesagt
3	Um die kulturpolitischen Aktivitäten zu bündeln, wäre ein Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik zu entwickeln und mit den anderen im Ausland im Bereich Kultur tätigen Bundesministerien – wie insbesondere dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – zu koordinieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die standortübergreifende Planung und Durchführung von Kulturprojekten zwischen den Kulturforen wären zu intensivieren. (TZ 7)	umgesetzt
5	Die selbst gesetzte Frist zur Urgenz von maximal drei Wochen wäre nach Verstreichen des Vorlagetermins für Arbeitsprogramme und Programmanträge jedenfalls einzuhalten, um eine möglichst fristgerechte Abgabe der vorzulegenden Dokumente zu erreichen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Im Sinne einer gesamtheitlichen Darstellung der für Auslandskulturpolitik aufgewendeten Mittel wären auch Förderungen durch andere öffentliche Stellen im Jahrbuch für Auslandskultur auszuweisen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes wären die Leistungen des Ministeriums im Bereich der Auslandskultur in die Transparenzdatenbank einzupflegen. Die Transparenzdatenbank wäre auch zur Prüfung von vergleichbaren Leistungsangeboten anderer öffentlicher Stellen heranzuziehen. (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	In den Angaben zur Wirkungsorientierung wären bei der Neubemessung von Zielwerten zu den Kennzahlen genderspezifische Effekte zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
9	Die Bemühungen um einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kuschtschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wären im Hinblick auf eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern fortzusetzen; dabei wären insbesondere die Initiativen bei den Veranstaltungsarten mit den meisten Veranstaltungen (Musik und Film) zu verstärken. (TZ 15)	umgesetzt
10	Der hohe Anteil interner Leistungen insbesondere beim Kulturforum in New York wäre zu senken. (TZ 18)	zugesagt
11	Im Vorfeld der Ausschreibung einer Leitung eines Kulturforums wäre nachvollziehbar und begründet abzuwägen, ob eine Erweiterung der öffentlichen Ausschreibung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber einschließen konnte. (TZ 20)	nicht umgesetzt
12	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage monatlich zu bevorschussen. Die gesetzliche Grundlage sollte dabei Regelungen über die Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschlags sowie über dessen Art und Umfang enthalten. (TZ 23)	zugesagt
13	Die Verwertung der Liegenschaft in Rom wäre unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzuschließen. (TZ 24)	zugesagt
14	Eine weitere Verkürzung der Zeitspanne zwischen Veranstaltung und Abgabe des Veranstaltungsberichts durch die Kulturforen wäre zu erreichen. (TZ 26)	umgesetzt
15	Die noch fehlende Überarbeitung des kulturpolitischen Teils des Handbuchs für den österreichischen Auswärtigen Dienst sowie weitere – aufgrund der Aktualisierung des Auslandskulturkonzepts – notwendige Adaptierungen des Handbuchs wären zeitnah umzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten setzte drei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung der vierten zentralen Empfehlung zu.

Das Ministerium erarbeitete ein Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik unter Einbeziehung der betroffenen Fachressorts und der Bundesländer. Es veröffentlichte das Grundlagendokument „Die kulturellen Auslandsbeziehungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten – Grundlagen, Schwerpunkte und Programme“ im Dezember 2020. Damit einhergehend passte das Ministerium den kulturpolitischen Teil des Handbuchs für den österreichischen Auswärtigen Dienst an.

Hinsichtlich Geschlechtergleichbehandlung setzte das Ministerium seine Anstrengungen fort; es konnte den Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten weiblichen Kulturschaffenden bzw. Wissenschaftlerinnen steigern.

Das Ministerium sagte zu, Förderungen im Bereich der Auslandskultur künftig in die Transparenzdatenbank einzupflegen. Das kann die diesbezügliche Transparenz erhöhen.

Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030

Bund 2021/19

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	0	10	1	0	19	94,7 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2020 die Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030 – die Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Ziel der Gebärungsüberprüfung war insbesondere eine Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Zuständigkeiten, Strategien und Maßnahmen, der Kooperationen sowie des Berichtswesens hinsichtlich der Umsetzung der verringerten Lebensmittelverschwendung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	In regelmäßigen Abständen wären in Einklang mit den EU-Vorgaben Daten zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu erheben, um durch eine verbesserte Datenbasis die Beurteilung der Zielerreichung Österreichs hinsichtlich der verringerten Lebensmittelverschwendung sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die gesetzlichen Grundlagen sollten im Hinblick auf mögliche rechtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sowie zur Erleichterung von Lebensmittelspenden evaluiert werden. (TZ 4)	zugesagt
3	Im Falle der Erarbeitung einer gesetzlichen Verpflichtung der Lebensmittelunternehmen, Lebensmittel an soziale Einrichtungen zu spenden, wären auch die notwendigen infrastrukturellen, logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzubedenken. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung sollte evaluiert werden, um ein österreichweites Monitoring sicherzustellen sowie über ein Bindeglied zwischen dem Bund, den Bundesländern, den Lebensmittelunternehmen, den sozialen Einrichtungen sowie sonstigen Stakeholdern zu verfügen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Abfallvermeidung, –verwertung und –beurteilung“ wären zu aktualisieren, um Aufgaben und Verantwortungen klarzustellen. (TZ 6)	zugesagt
6	Im Zuge einer Aktualisierung der Bestandsaufnahme sollte das Abfallvermeidungsprogramm als Maßnahme zur Umsetzung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung aufgenommen werden. (TZ 7)	umgesetzt
7	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre eine Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu erarbeiten; dabei wären – in Einklang mit den Vorgaben des Regierungsprogramms 2020–2024 – alle Sektoren der Lebensmittelkette einzubeziehen, um eine gesamthafte und koordinierte Vorgabe für die Zielerreichung zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Für das Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“ sowie das Abfallvermeidungsprogramm sollte ein operativer Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten, einem Zeitplan und einem Budget für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ausgearbeitet werden. (TZ 9)	umgesetzt
9	Im Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“ und im Abfallvermeidungsprogramm wären qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren, um die Kontrolle der Zielerreichung durch leistungs- und wirkungsbezogene Indikatoren zu erleichtern. (TZ 10)	umgesetzt
10	Bei den Kooperationen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung wären die Maßnahmen ausreichend konkret zu gestalten und gleichartige Maßnahmen abzustimmen. (TZ 12)	zugessagt
11	Diskussionsverläufe und Beschlüsse sollten in den Stakeholder–Dialogen inhaltlich aussagekräftig schriftlich festgehalten werden, um die Willensbildung sowie die beschlossenen Maßnahmen für die beteiligten Stakeholder nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Aktivitäten zum Abschluss von Kooperations– und Nutzungsvereinbarungen des Aktionsprogramms „Lebensmittel sind kostbar!“ wären zu verstärken, um die Anzahl der Kooperationspartner zu steigern und dadurch verstärkt zur Verwirklichung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung beizutragen. (TZ 14)	zugessagt
13	Die Fragebögen der Kooperations– und Nutzungsvereinbarungen des Aktionsprogramms „Lebensmittel sind kostbar!“ sollten umfassend ausgewertet werden, um innovative Projekte und Best–Practice–Beispiele zu entwickeln und österreichweit einsetzen zu können. (TZ 14)	zugessagt
14	Bei Vergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 15)	zugessagt
15	Bei Direktvergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine – nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte – Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden. (TZ 15)	zugessagt
Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
16	Die Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung wären zu koordinieren und zu priorisieren und dies schriftlich zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der geplanten Aktivitäten sicherzustellen und Reibungsverluste zu vermeiden. (TZ 16)	zugessagt
17	Interne Regelungen für die Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sollten festgelegt werden, die insbesondere die Zuständigkeit, die Kostentragung und die Abgrenzung zu Maßnahmen von Projekten definieren. Dies sollte dem Ministerium einen Gesamtüberblick über sämtliche Maßnahmen und die für sie aufgewendeten Auszahlungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verschaffen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Bei Direktvergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine – nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte – Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden. (TZ 18)	umgesetzt
19	Durch Einhaltung des Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetzes und der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes sollte bei Medieneinschaltungen für Transparenz gesorgt werden. (TZ 18)	zugessagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen drei um; zudem sagte es die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.

Das Klimaschutzministerium setzte die Empfehlung um, Daten zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu erheben. Weiters richtete es eine nationale Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Unterziels

verringerte Lebensmittelverschwendung ein. In Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erarbeitete das Klimaschutzministerium eine Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung unter Einbeziehung aller Sektoren der Lebensmittelkette.

Das Klimaschutzministerium sagte zu, die notwendigen infrastrukturellen, logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzubedenken, falls eine gesetzliche Verpflichtung für Lebensmittelunternehmen erarbeitet wird, Lebensmittel an soziale Einrichtungen zu spenden.

Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/21

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	1	4	1	0	8	87,5 %	

Der RH überprüfte von Jänner 2020 bis März 2020 die Österreichische Bundesforste AG und das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG“ (Reihe Bund 2017/29) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und eine teilweise umsetzte, die Österreichische Bundesforste AG von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umsetzte, zwei teilweise und zwei nicht umsetzte. Für eine Empfehlung lag kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH acht Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ sollte in die Satzung der Bundesforste aufgenommen werden. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	In den jährlichen Managementgesprächen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand der Bundesforste sollten auch strategische Prioritäten des Eigentümers im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzwaldzustands thematisiert werden. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
Österreichische Bundesforste AG		
3	Bei Umsetzung der Schutzwaldstrategie wäre sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. (TZ 3)	zugesagt
4	Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wären zeitgerecht – entsprechend der festgestellten Sanierungsdringlichkeit – zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwalds zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
5	Angesichts der bestehenden Gefahr einer schleichenden Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds und zur Vermeidung aufwendiger Sanierungsmaßnahmen sollten in Zukunft im Schutzwald außer Ertrag weiterhin Maßnahmen zur Wildschadensreduktion sowie Maßnahmen, welche die Naturverjüngung unterstützen, durchgeführt werden. (TZ 5)	umgesetzt
6	Bei den Holzernteplanungen wären die zufälligen Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen in einer realistischeren Weise zu berücksichtigen. (TZ 6)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	In Anbetracht des nach wie vor bestehenden Handlungsbedarfs wären für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen die erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. (TZ 7)	zugelassen
8	Der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen sollte weiterhin die erforderliche Bedeutung beigemessen werden. (TZ 10)	zugelassen

Fazit

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft setzte die zentrale Empfehlung nicht um, das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ in die Satzung der Österreichischen Bundesforste AG aufzunehmen. Dies deshalb, da die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schutzwirkung der Wälder bereits im Bundesforstgesetz 1996 festgeschrieben seien.

Die Österreichische Bundesforste AG sagte die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu und setzte eine weitere zentrale Empfehlung um. Die Empfehlungen betrafen die Verbesserung des Zustands des Schutzwaldes und werden nur dann wirksam, wenn die Maßnahmen über viele Jahre konsequent durchgeführt werden.

Zugesagt wurde,

- bei der Umsetzung der Schutzwaldstrategie sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald hinreichend berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden.
- die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwaldes zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Laut Österreichischer Bundesforste AG hänge die Funktionsfähigkeit des Schutzwaldes sehr stark von dessen Verjüngung ab. Daher sei es sinnvoll, zuerst den Wildbestand so zu regulieren, dass sich Naturverjüngung einstellt oder dass aufgeforstete Pflanzen mit vertretbarem Aufwand für Schutzmaßnahmen wachsen können. Der Schwerpunkt liege daher auf jagdlichen Maßnahmen.
- die erforderlichen Ressourcen für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. Die Österreichische Bundesforste AG will nicht nur Forstschutzmaßnahmen setzen, sondern auch Forschungsprojekte unterstützen, die Fernerkundungsdaten oder terrestrische Laserscandaten verwenden, um die Zustandserfassung zu erleichtern und die Sanierungsdringlichkeit besser beurteilen zu können.

In Umsetzung einer Empfehlung berücksichtigte die Österreichische Bundesforste AG bei den Holzernteplanungen zufällige Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen realistischer. Dazu lag ein vom Aufsichtsrat genehmigtes Konzept vor, das eine jährliche Überschreitung des Vornutzungshiebsatzes in Höhe von 10 % des Gesamthiebsatzes des Jahres 2022 erlaubt.

Bundspensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/22

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	0	0	0	0	4	100,0 %

Der RH überprüfte im Juli und August 2020 die Bundspensionskasse AG, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundspensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management“ (Reihe Bund 2018/8) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Bundspensionskasse AG von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte und eine teilweise; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen an die Bundspensionskasse AG hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundspensionskasse AG		
1	Bei den Vertragspartnern wäre weiterhin auf eine Senkung des hohen Rechnungszinssatzes von 5,5 % hinzuwirken. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die Bemühungen zu einer Erhöhung der Deckungsrückstellung bzw. des Pensionskapitals wären fortzusetzen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Bei den Veranlagungsaktivitäten wäre verstärkt auf die Einhaltung der internen Grenzen des Limitwesens zu achten. (TZ 7)	umgesetzt
4	Die Bemühungen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wären verstärkt fortzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Die Bundspensionskassen AG setzte die zentralen Empfehlungen um.

Sie setzte ihre Bemühungen zu einer Senkung des hohen Rechnungszinssatzes von 5,5 % fort, um somit das Risiko von nach Leistungsbeginn jährlich geringer werdenden Pensionsleistungen für die betroffenen Begünstigten zu verringern. Sie verantwortete auch mehrere Initiativen, um die Deckungsrückstellung bzw. das Pensionskapital zu erhöhen und so den diesbezüglich deutlichen Abstand zu den anderen Pensionskassen zu verringern.

Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität

Bund 2021/23

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	20	12	12	0	46	73,9 %	

Der RH überprüfte zwischen November 2019 und Juli 2020 das Thema Cyberkriminalität. Prüfungsziele waren die Beurteilung der Datengrundlagen zu Cyberkriminalität einschließlich der dazu bestehenden Strategien von Innen- und Justizministerium, insbesondere aber die Beurteilung der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität in Bezug auf Organisation und Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Justiz sowie Ressourceneinsatz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019. Soweit erforderlich nahm der RH auch auf frühere und aktuellere Entwicklungen Bezug. Wegen der COVID-19-Pandemie musste der RH seine Prüfung von Mitte März bis Mitte Mai 2020 unterbrechen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Die polizeilichen und justiziellen Kriminalstatistiken wären aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln und methodische Angleichungen vorzunehmen. (TZ 5)	zugesagt
3	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen gegen tatverdächtige Personen z.B. auf Basis bereichsspezifischer Personenkenneichen wären zu schaffen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Kooperation bei der Datenanalyse in Großstrafverfahren wäre auf Basis der im Pilotprojekt 2018 bis 2019 gemachten Erfahrungen institutionalisiert fortzuführen; dabei wären klare rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen festzulegen. (TZ 46)	zugesagt
5	Nach entsprechender Markterkundung wären geeignete, anforderungsspezifisch weiterentwickelbare Softwareprodukte für die Analyse großer Datenmengen in Strafverfahren zu beschaffen. (TZ 46)	zugesagt
6	Es wäre ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, einer vollständigen Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel einzurichten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
7	Eine mit dem Justizministerium abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre – auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2020–2024 – zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Es wären, auch im Hinblick auf das entsprechende Wirkungsziel, Anreize für Präventionstätigkeiten zu schaffen, um weitere Präventionsbedienstete für Cyberkriminalität zu gewinnen. (TZ 14)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	In den Assistenzbereichen Kriminalprävention der Landeskriminalämter wäre der Bereich Cyberkriminalität – z.B. durch die Einrichtung von eigenen, auf die Prävention von Cyberkriminalität spezialisierten Gruppen – stärker zu verankern. (TZ 15)	nicht umgesetzt
10	Es wäre dafür zu sorgen, dass in der Landespolizeidirektion Vorarlberg ausreichend Präventionsbedienstete mit Expertise für Cyberkriminalität zur Verfügung stehen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung wären einzurichten, um ein umfassenderes Bild von Umfang und Struktur von Cyberkriminalität sowie dem tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen zu erhalten. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
12	Die organisatorische Stellung der Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler wäre zu evaluieren und darauf aufbauend der künftig notwendige Bedarf festzulegen. (TZ 21)	zugessagt
13	In Wien wären zur Qualitätssicherung eine geeignete Fachaufsicht über die Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler sowie entsprechende Ressourcen dafür sicherzustellen. (TZ 22)	zugessagt
14	Die Vorgaben an die Organisationsstruktur der Assistenzbereiche IT–Beweissicherung der Landeskriminalämter wären den praktischen Notwendigkeiten anzupassen, sodass bei der Umsetzung auch laufende Entwicklungen im Ermittlungs– oder Forensikbereich flexibel berücksichtigt werden können. (TZ 23)	zugessagt
15	Es wäre dafür zu sorgen, dass der probeweise Einsatz von IT–Ermittlerinnen und –Ermittlern des Assistenzbereichs IT–Beweissicherung in den Außenstellen des Landeskriminalamts Wien in den Regelbetrieb übernommen und die Planstellen dem Assistenzbereich IT–Beweissicherung zugeordnet werden. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
16	Die Organisation – vor allem im Bereich des Cybercrime Competence Centers – und die Prozesse im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität wären auf Basis bestehender Konzepte weiterzuentwickeln bzw. der veränderten Kriminalitätslandschaft anzupassen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
17	In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wären Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (Personalrekrutierung, –entwicklung und –bindung) zu schaffen, die es ermöglichen, dass allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten geeignetes Personal mit den nötigen technischen bzw. IT–Kenntnissen bedarfsgerecht zur Verfügung steht. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
18	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wäre eine zentrale Koordinierungsstelle für Auskunftsverlangen an Betreiber sozialer Medien und Internetprovider zeitnah einzurichten und mit ausreichenden Personalressourcen und Know–how auszustatten. (TZ 31)	umgesetzt
19	Das Ausbildungsprogramm der Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler wäre einheitlich umzusetzen und damit ein entsprechendes Qualitätsniveau sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
20	Ein ganzheitliches, über alle Ausbildungsebenen bedarfsabgestimmtes Ausbildungskonzept für den Bereich Cyberkriminalität wäre zu entwickeln und zeitnah umzusetzen; dabei wären getroffene Annahmen und finanzielle Auswirkungen angedachter Maßnahmen konkret darzulegen und zu berücksichtigen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Fortbildungen im Bereich Cyberkriminalität lückenlos in der zentralen elektronischen Datenbank, dem Bildungspass, erfasst werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
22	Es wäre sicherzustellen, dass alle ermittelnden Bediensteten über das für ihre Tätigkeit notwendige Basiswissen in den Bereichen IT und Cyberkriminalität verfügen; diese Themen wären daher verstärkt in der Fortbildung zu berücksichtigen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
23	Angemessene organisatorische, personelle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen wären zu schaffen, um allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten des Ministeriums die zeitgemäße und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
24	Der Aufbau einer eigenständigen kriminalpolizeilichen Infrastruktur wäre unter Bedachtnahme auf Kosten–Nutzen–Aspekte sicherzustellen, um eine zeitgemäße und anforderungsgerechte IT–Infrastruktur für kriminalpolizeiliche Ermittlungen, insbesondere zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, zu gewährleisten. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Im Zusammenwirken mit den Bedarfsträgern wären einheitliche und sichere Softwarelösungen für den kriminalpolizeilichen Bereich im Rahmen der geplanten kriminalpolizeilichen IT-Infrastruktur zu etablieren sowie deren Servicierung sicherzustellen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
26	Alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befassten Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts wären umfassend in die zentrale Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) einzubinden, um einen vollständig automationsunterstützten Informations- bzw. Aktenaustausch mit den nachgeordneten Polizeidienststellen wie auch mit den Staatsanwaltschaften sicherzustellen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Die polizeilichen und justiziellen Kriminalstatistiken wären aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln und methodische Angleichungen vorzunehmen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen gegen tatverdächtige Personen z.B. auf Basis bereichsspezifischer Personenkennezeichen wären zu schaffen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Kooperation bei der Datenanalyse in Großstrafverfahren wäre auf Basis der im Pilotprojekt 2018 bis 2019 gemachten Erfahrungen institutionalisiert fortzuführen; dabei wären klare rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen festzulegen. (TZ 46)	zugesagt
5	Nach entsprechender Markterkundung wären geeignete, anforderungsspezifisch weiterentwickelbare Softwareprodukte für die Analyse großer Datenmengen in Strafverfahren zu beschaffen. (TZ 46)	zugesagt
6	Es wäre ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, einer vollständigen Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel einzurichten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
27	Im Zuge der Weiterentwicklung der internen Informationstechnologie wäre sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte generiert werden können; insbesondere sollten auch deliktsspezifische Statistiken für den Bereich Cyberkriminalität ermöglicht werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
28	Eine mit dem Innenministerium abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre – auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2020–2024 – zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
29	Basierend auf internationalen Beispielen und den Erfahrungen besonders betroffener Staatsanwaltschaften wären organisatorische Rahmenbedingungen für eine spezialisierte Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Cyberkriminalität festzulegen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
30	Es wären Vorkehrungen zu treffen, die eine möglichst zeitnahe bundesweite Zusammenführung der Bearbeitung von Cyberkriminalität–Massendelikten mit unbekannter, aber mutmaßlich gleicher Täterschaft bei einer Staatsanwaltschaft sicherstellen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
31	Damit alle mit Cyberkriminalität befassten Bediensteten der Staatsanwaltschaften über das für eine effiziente Fallbearbeitung notwendige technische Grundwissen verfügen, wäre ein Aus- und Fortbildungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen, das Schulungsangebot auszuweiten und der selbstständige Wissenserwerb und –transfer zu unterstützen. Diesbezüglich wäre verstärkt mit dem Bundesministerium für Inneres zusammenzuarbeiten. (TZ 44)	teilweise umgesetzt
32	Ausreichende Kapazitäten für die Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel wären aufzubauen. (TZ 47)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskriminalamt		
33	Es wäre sicherzustellen, dass bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen im Bereich Cyberkriminalität auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden verstärkt für die Zielgruppe der über 18-Jährigen gesetzt werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
34	Das Curriculum mit fachlichen Standards und Inhalten der Präventions-Ausbildung für Cyberkriminalität wäre fertigzustellen, dessen Anwendung sicherzustellen und in der Folge die Ausbildung der Präventionsbediensteten fortzuführen. (TZ 16)	zugesagt
35	Es wäre regelmäßig – etwa in Form eines Präventionsberichts – ein Überblick über (neue) Phänomene und gesetzte Präventionstätigkeiten bzw. –projekte zu veröffentlichen. Dies sollte insbesondere für den Bereich Cyberkriminalität das Bewusstsein in der Bevölkerung erhöhen und eine Plattform für die Arbeit der Präventionsbediensteten bieten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
36	Das Projekt zur Wirkungs- und Erfolgsmessung der Präventionsmaßnahmen im Bereich Cyberkriminalität wäre weiterzuvorführen, die Ergebnisse wären in der Folge zu verwerten und umzusetzen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
37	Die Organisation und Zuständigkeiten innerhalb des Bundeskriminalamts für die Bearbeitung von Cyberkriminalität wären im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung technischer Ermittlungsansätze und Expertise unter Berücksichtigung eines Ausbildungs- und Personalkonzepts zu verbessern und eindeutig festzulegen. (TZ 27)	zugesagt
38	Zur Bemessung des Personaleinsatzes im Cybercrime Competence Center wären – unter Bedachtnahme auch auf zukünftige Aufgaben und Organisationsstrukturen – Kriterien zu entwickeln, die Annahmen zu dokumentieren und laufend zu evaluieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
39	Ein Lagebild Cyberkriminalität wäre zeitnah einzurichten, das es ermöglicht, Zusammenhänge zwischen Straftaten im Bereich Cyberkriminalität möglichst rasch erkennen zu können; dabei wären die im Rahmen des von 2014 bis 2019 betriebenen Vorprojekts gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
40	Eine gemeinsame Schnittstelle für alle Lagebilder und sonstigen Anwendungen, die Daten aus der Applikation protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) übernehmen, wäre zeitnah umzusetzen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt

Fazit

An das Innenministerium waren drei zentrale Empfehlungen gerichtet, es setzte keine davon um. Das Justizministerium setzte zwei von vier zentralen Empfehlungen nicht um, zwei setzte es teilweise um.

So richtete das Justizministerium in einem Pilotversuch bei den Staatsanwaltschaften Wien und Graz im Frühjahr 2022 je eine Cybercrime-Kompetenzstelle mit vier bzw. zwei besonders geschulten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten ein. Diese sollten entsprechend der Empfehlung des RH zum laufenden Austausch mit spezialisierten Polizeieinheiten und als Ansprechpartner für Spezialfragen zur Verfügung stehen.

Weiters plante das Justizministerium ein effizientes und zeitgemäßes Bildungskonzept zum Thema Cybercrime. So sollte neben bereits stattfindenden Seminaren (z.B. zu Hass im Netz) ein speziell für die Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen Praxis zugeschnittenes Curriculum „Cybercrime“ mit Start im Jahr 2023 entwickelt werden.

Das Innenministerium richtete eine zentrale Koordinierungsstelle für Auskunftsverlangen an Betreiber sozialer Medien und Internetprovider ein, besetzt mit drei Bediensteten auf Basis von Zuteilungen. Das Innenministerium arbeitete außerdem seit 2021 unter Einbindung des Justizministeriums verstärkt an einem Projekt, in dessen Rahmen

- eine IKT-Lösung für kriminalpolizeiliche Dienste für besondere Ermittlungs- und Analyse-Tätigkeiten, forensische Auswertungen und Aufbereitung der IT-Beweismittel für Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften und
- entsprechende Schnittstellen zur Übermittlung

erarbeitet werden sollten.

Aus Sicht des RH war Grundvoraussetzung für die effiziente und effektive Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität die abgestimmte Zusammenarbeit der beiden Ministerien – insbesondere in strategischen, statistischen und technischen Bereichen. Die Ministerien arbeiteten in Teilbereichen zwar bereits zusammen. Da aber weiterhin keine miteinander abgestimmten Strategien zur Bekämpfung von Cyberkriminalität erkennbar waren, konnten wesentliche Potenziale nicht gehoben werden.

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/26

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	6	1	4	0	16	75,0 %

Der RH überprüfte im Juli und August 2020 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ (Reihe Bund 2018/2) zu beurteilen. Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte, fünf teilweise und sechs nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung sagte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu. Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2019. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 16 Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Der bedarfsgerechte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre weiter zu forcieren, um jedenfalls die mit dem 2019 novellierte Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzten Zielwerte zu erreichen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots wäre dabei insbesondere auf das Ziel der Erhöhung des Anteils der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu fokussieren. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre auch der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen in der Ferienbetreuung an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen zu berücksichtigen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch auf eine Vereinheitlichung zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
5	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Bildungsdirektionen wären anzuweisen, ihre Websites hinsichtlich Informationen und Möglichkeiten zu schulischer Tagesbetreuung in ihrem Land auf den neuesten Stand zu bringen bzw. aktuell zu halten. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Zielvorgabe für den Infrastrukturausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen wären zeitgerecht aufzunehmen; künftig wären Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil der Tagesbetreuung und gegebenenfalls in der Ferienbetreuung zu beschäftigen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Im Sinne der Verantwortung des Bundes als Schulerhalter wären die Aufgaben hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mit Erlass) und diese auch wahrzunehmen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Unter Einbindung der Pädagogischen Hochschulen und der Bildungsdirektionen wäre in einer umfassenden Evaluierung des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik eine Bedarfserhebung durchzuführen. Im Zuge dieser Evaluierung wäre auch die Abbruchquote des Hochschullehrgangs zu analysieren und die Analyse für die weitere Entwicklung des Lehrgangs heranzuziehen. (TZ 12)	zugesagt
11	Die Ausbaupläne gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Überprüfung der Abrechnungen und die Stichprobenprüfungen der Art. 15a B–VG Vereinbarungen wären ehestmöglich nachzuholen; gegebenenfalls wären die Schlussabrechnungen anzupassen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Die Abrechnungen gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären aktuell und zeitnah zu überprüfen; Stichprobenprüfungen wären regelmäßig bei den Ländern durchzuführen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
15	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Online–Tools zur Erhebung der pädagogischen Konzepte wären auch im Qualitätskriterium Lernzeit Indikatoren für die Ausgestaltung der Leseförderung zu spezifizieren. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Sommerschule wäre als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Das Bildungsministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen vier teilweise um, eine Empfehlung blieb offen.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, den bedarfsgerechten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren, um jedenfalls die Zielwerte zu erreichen, die mit dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzt worden waren. Dabei wäre insbesondere auf das Ziel zu fokussieren, den Anteil der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu erhöhen. Das Ministerium forcierte den Ausbau mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebots. Im Schuljahr 2021/22 besuchten 146.037 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen an 2.607 Standorten eine schulische Tagesbetreuung.

Die zentrale Empfehlung zu Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen setzte das Ministerium ebenfalls teilweise um. Durch die Sommerschule wurde in den letzten beiden Wochen vor Schulbeginn für einen breiten Kreis an Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geschaffen, ein umfassendes schulisches Angebot während der Hauptferien in Anspruch zu nehmen.

Laut einer weiteren zentralen Empfehlung wäre im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. Auch diese Empfehlung setzte das Ministerium teilweise um: durch die im Bildungsinvestitionsgesetz verankerte soziale Staffelung der Beiträge sowie durch besondere Förderbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine darüber hinausgehende Ausweitung war nicht angedacht.

Das Ministerium sah in einer Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes bis 2024 weitere Finanzierungsmaßnahmen der ganztägigen Schulformen vor, für den Zeitraum danach strebt es eine langfristige Lösung an. Die Empfehlung war damit teilweise umgesetzt.

Offen blieb hingegen die Empfehlung, die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. Laut Ministerium liege die Zuständigkeit dafür nicht im Ressort, sondern beim Bundesverfassungs- bzw. Bundesfinanzverfassungsgesetzgeber.

Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen

Bund 2021/28

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
14	6	10	7	0	37	81,1 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 im Bundesministerium für Finanzen die Umsatzsteuer bei internationalen digitalen Dienstleistungen, die von Unternehmen an Konsumenten – business to consumer (B2C) – erbracht werden. Dabei handelt es sich um grenzüberschreitend ausgeführte Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie um elektronische Dienste wie Apps, Software, Spiele, Musik, Filme, Bücher und Online-Zeitungen. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der Ressourcen, der Organisation und der Abläufe, der IT-Unterstützung und des Risikomanagements in der Finanzverwaltung. Weiters erhob der RH Verbesserungspotenziale im Hinblick auf die Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop-Systems ab 2021 auf den grenzüberschreitenden Versandhandel und alle grenzüberschreitenden B2C-Dienstleistungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	In das Managementinformationssystem der Finanzverwaltung wären auch steuerungsrelevante Kennzahlen aus dem Mini-One-Stop-Shop-System aufzunehmen (z.B. Entwicklung der Umsätze, Anzahl der Fälle) und für die Ressourcen- und Leistungssteuerung zu nützen. (TZ 4)	zugesagt
2	Die Zuständigkeit für die im EU-Schema (MOSS) registrierten Unternehmen wäre wegen der spezifischen steuerrechtlichen Anforderungen österreichweit möglichst zu bündeln. Dies würde den Aufbau von erforderlichem Spezialwissen ermöglichen und eine gleichmäßige Bearbeitung der Steuerfälle sicherstellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die zuständigen Finanzämter sollten elektronisch über den aktuellen Stand der automatisch erfolgten sowie der zu prüfenden Registrierungen informiert werden. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die Finanzämter wären anzuweisen, zu überprüfen, ob im EU-Schema registrierte Unternehmen tatsächlich Leistungen erbringen, die zu einer Teilnahme am MOSS-System berechtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
5	Es wären für jene Bediensteten elektronische Zugriffsrechte für das MOSS-System sicherzustellen, die diese für die Bearbeitung benötigen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die internationale Amtshilfe mit den anderen EU-Mitgliedstaaten sollte, z.B. im Rahmen von Prüfungsbeteiligungen, verstärkt werden. (TZ 9)	zugesagt
7	Die für die Bearbeitung der MOSS-Fälle zuständigen Bediensteten der Finanzämter wären laufend über aktuelle Entwicklungen und Risiken zu informieren. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Es wären die Rahmenbedingungen für die Prüfung der MOSS-Umsätze registrierter Unternehmen durch die Finanzämter und die Großbetriebsprüfung auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl zu schaffen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Die Information über das Vorliegen von Ausschlussgründen aus dem MOSS-System wäre systemintegriert – etwa durch einen automatischen Hinweis – zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Im Central Liaison Office for International Cooperation wären organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die fachliche Unterstützung mit ausreichenden Personalressourcen weiterhin gewährleisten zu können. (TZ 11)	umgesetzt
11	Den Finanzämtern wären verbindliche Handlungsanweisungen für die Bearbeitung von Ausschlüssen registrierter Unternehmen aus dem MOSS-System zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	Bei der Europäischen Kommission wäre anzuregen, dass die Verbraucherstaaten im Wege des MOSS-Systems quartalsweise über alle eingereichten Umsatzsteuererklärungen – unter Einbeziehung der Nullerklärungen – und die darin gemeldeten Umsätze je Verbraucherstaat informiert werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
13	Es sollte geprüft werden, ob aufgrund einer unterlassenen Korrektur einer offensichtlich fehlerhaften Umsatzsteuererklärung eine Zahlungserinnerung bezüglich des Differenzbetrags direkt aus dem MOSS-System erstellt und an das Unternehmen versendet werden kann. (TZ 13)	zugessagt
14	In den zuständigen EU-Gremien sollte angeregt werden, den hohen Verwaltungsaufwand im MOSS-System im Zusammenhang mit der Bearbeitung fehlerhafter Umsatzsteuererklärungen zu minimieren, etwa indem Unternehmen nur gültige Steuersätze und die sich daraus errechneten Steuerbeträge eingeben können. (TZ 13)	zugessagt
15	Die Dokumentation des Schriftverkehrs bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen sollte im MOSS-System ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
16	Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung der österreichischen Steueransprüche sollte eine angemessene Kontrolldichte hinsichtlich der im MOSS-System erklärten Umsätze sichergestellt werden. Voraussetzungen dafür wären u.a. Risikokriterien für die Auswahl der zu prüfenden Fälle in Anlehnung an jene des nationalen Veranlagungsverfahrens, Prüfungen der Umsatzsteuererklärungen im Innen- und im Außendienst und die erforderlichen Ressourcen (z.B. Sprach- und IT-Kenntnisse der befassten Bediensteten). (TZ 14)	zugessagt
17	Die Aufzeichnungen der im MOSS-System registrierten Unternehmen wären abzuverlangen und für die Prüfung der Umsatzsteuererklärungen heranzuziehen. (TZ 14)	zugessagt
18	Im Hinblick auf die Ausweitung des MOSS-Systems sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit das Central Liaison Office for International Cooperation die fachliche Unterstützung für die Finanzämter auch bei steigendem Arbeitsanfall gewährleisten kann. (TZ 15)	umgesetzt
19	Es wäre zu prüfen, inwieweit eine Verknüpfung des MOSS-Systems mit dem elektronischen Einbringungsverfahren der Finanzverwaltung möglich ist, um Informationen zu einem im MOSS-System registrierten Unternehmen durchgängig abrufen zu können. (TZ 16)	zugessagt
20	Unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wäre zu veranlassen, dass auch bei offenen Umsatzsteuerforderungen unter 1.500 EUR Zahlungsaufforderungen an die im MOSS-System registrierten und mit der Zahlung säumigen Unternehmen ergehen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
21	Zahlungsaufforderungen mit standardisierten Texten sollten automatisiert aus dem MOSS-System ermöglicht werden. (TZ 16)	zugessagt
22	Im Hinblick auf die geplante Ausweitung des MOSS-Systems ab 2021 wäre für eine aufgabenadäquate Ressourcenausstattung in der Abgabensicherung zu sorgen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
23	Es sollten Initiativen ergriffen werden, um die Vollstreckungsamtshilfe mit Drittländern auszubauen. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Bei den im MOSS-System registrierten Unternehmen wäre der Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsatzsteuer der notwendige Stellenwert beizumessen. Dabei wäre sicherzustellen, dass diese Unternehmen mit ihren in Österreich erzielten Umsätzen steuerlich gleich behandelt werden wie jene im Veranlagungsverfahren; dies umfasst v.a. risikoadäquate Kontrollen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen. (TZ 17)	zugelagt
25	Die IT-Anwendungen MOSS und eVAT wären mit den anderen IT-Anwendungen der Finanzverwaltung zu verknüpfen, um sicherzustellen, dass eine Übernahme der Daten in das Prüfungsprogramm der Finanzverwaltung möglich ist. (TZ 18)	umgesetzt
26	Allen Bediensteten, die mit der Bearbeitung und Prüfung von Umsätzen im MOSS-System befasst sind, wären entsprechende Zugriffsrechte auf diese IT-Anwendung einzuräumen. (TZ 18)	umgesetzt
27	Das im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums angesiedelte Predictive Analytics Competence Center sollte mit Risikoanalysen der MOSS-Umsätze, insbesondere unter Einbeziehung von externen Datenquellen, beauftragt werden; dem PACC wären die dafür notwendigen Personal- und IT-Ressourcen bereitzustellen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
28	Für die Durchführung eines IT-unterstützten Risikomanagements wären Daten aus dem MOSS-System mit jenen aus den anderen IT-Anwendungen der Finanzverwaltung zu verknüpfen, auf Basis der im MOSS-System vorhandenen Daten standardisierte Risikoanalysen durchzuführen und auf Basis der Ergebnisse dieser Risikoanalysen Fälle für die Innen- und Außenprüfungen auszuwählen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
29	In den zuständigen EU-Gremien wäre anzuregen, dass bei Ausscheiden eines im MOSS-System registrierten Unternehmens aus dem System alle betroffenen Verbraucherstaaten automatisch davon verständigt werden. (TZ 19)	umgesetzt
30	Jene Unternehmen, die aus dem MOSS-System ausgeschieden sind, sollten identifiziert werden. Zudem sollte geprüft werden, ob diese Unternehmen nach wie vor Umsätze in Österreich tätigen und diese ordnungsgemäß versteuern. (TZ 19)	umgesetzt
31	Es wären strukturierte, zielgerichtete Recherchen zur Identifikation von steuerlich nicht erfassten ausländischen Unternehmen, die Umsätze in Österreich tätigen, zu veranlassen, die Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung für diese Recherchetätigkeit festzulegen, die dafür erforderlichen Personal- und IT-Ressourcen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen sowie das Abgabenausfallsrisiko im Zusammenhang mit internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen zu erheben und in regelmäßigen Abständen neu zu bewerten. (TZ 20)	zugelagt
32	Ausreichende Ressourcen für die Entwicklung, Betreuung und Wartung der IT-Anwendungen wären bereitzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
33	Für regelmäßige und aktuelle Schulungen zum MOSS-System wäre zu sorgen und es wären ausreichend Ressourcen dafür einzuplanen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Auf Basis des Arbeitspapiers des Ministeriums aus 2019 sowie einer Personalbedarfsberechnung des Finanzamts Graz-Stadt wären die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf spezialisierte Personalressourcen, IT-Unterstützung und risikoorientierte Kontrollen zu setzen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
35	Ressourcen für konkrete Projekte und IT-Anwendungen sollten den dafür zuständigen Bereichen bereits für Vorarbeiten zur Verfügung gestellt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
36	Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen durch die Ausweitung des MOSS-Systems ab dem Jahr 2021 und des raschen Wachstums internationaler digitaler B2C-Dienstleistungen wären die für die Finanzverwaltung erforderlichen (Personal- und IT-)Ressourcen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen, um die Sicherung des Abgabenspruchs im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
37	Die aufgezeigten Defizite des MOSS-Systems wären in den zuständigen EU-Gremien zu thematisieren und gemeinsam wären EU-weite Strategien zur Minimierung des Abgabenausfallsrisikos zu erarbeiten; das Ministerium sollte sich für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit einsetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen zwei teilweise und eine nicht um; zu zwei sagte es die Umsetzung zu.

Das Finanzministerium sah keinen Handlungsbedarf, die Zuständigkeit für die im EU–Schema (MOSS) registrierten Unternehmen wegen der spezifischen steuerrechtlichen Anforderungen österreichweit zu bündeln. Dadurch wurde das Potenzial für den Aufbau von erforderlichem Spezialwissen und eine gleichmäßige Bearbeitungsintensität der Steuerfälle nicht genutzt. In der Stellungnahme zum Bericht hatte das Finanzministerium als Alternative für die vom RH empfohlene Bündelung eine Pilotierung für eine bundesweite Spezialisierung bzw. eine Ausweitung von Expertenpools ins Treffen geführt. In der Mitteilung zum Nachfrageverfahren thematisierte es dies nicht mehr.

Demgegenüber sagte das Finanzministerium die Umsetzung der zentralen Empfehlungen zu, im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung der österreichischen Steueransprüche eine angemessene Kontrolldichte gegenüber den im MOSS–System erklärten Umsätzen sicherzustellen und strukturierte, zielgerichtete Recherchen zur Identifikation von steuerlich nicht erfassten ausländischen Unternehmen durchzuführen. Dazu wurde ein zusätzliches Team in der Dienststelle Graz–Stadt mit entsprechender IT–Ausstattung geschaffen. Damit stehen nunmehr für ausländische Unternehmen höhere Kapazitäten zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine strukturierte Risikoauswahl vorgesehen, die eine gezielte Überprüfung von Risikofällen und damit auch einen effizienten Mitteleinsatz ermöglicht.

Mit der Schaffung des zusätzlichen Teams in der Dienststelle Graz–Stadt und der Aufnahme eines Mitarbeiters in der IT setzte das Finanzministerium zudem einen Teil der Maßnahmen um, die der RH als erforderlich erachtete: spezialisierte Personalressourcen, IT–Unterstützung und risikoorientierte Kontrollen.

Mit der Einführung des „Central European System of Payment“ (CESOP) wird die Auswertung grenzüberschreitender Zahlungsdaten EU–weit möglich sein. Dies trägt zur Verminderung der vom RH aufgezeigten Risikopotenziale und ungewollter Steuerausfälle bei.

Das Finanzministerium setzte die zentrale Empfehlung des RH teilweise um, die Defizite des MOSS–Systems in den zuständigen EU–Gremien zu thematisieren, gemeinsam EU–weite Strategien zur Minimierung des Abgabenausfallsrisikos zu erarbeiten und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit anzustreben. Dies einerseits dadurch, dass Eurofisc WF5 (Working Field 5 – in diesem Arbeitsbereich des EU–weiten Eurofisc–Netzwerks, der sich mit E–Commerce befasst, ist Österreich Mitglied) eine Multilateral Control (MLC) bei bestimmten digitalen Dienstleistungen

vorbereitete; andererseits dadurch, dass sich die Zusammenarbeit im Bereich digitale Dienstleistungen durch die Arbeiten der Arbeitsgruppe „digital service“ sowie die Vorarbeiten zu CESOP im Eurofisc WF5 verstärkte.

Härtefallfonds – Förderabwicklung

Bund 2021/29

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
22	3	9	4	8	46	89,5 %

Der RH überprüfte von Juni 2020 bis März 2021 den Härtefallfonds im Bundesministerium für Finanzen und im vormaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie in der Wirtschaftskammer Österreich, die diese Förderung abwickelte. Prüfungsziel war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Förderdesigns, der Förderabwicklung, der Qualität der öffentlichen Leistung unter dem Aspekt des Bürgernutzens sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von März bis Dezember 2020. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (vormals: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)		
1	Bei der Formulierung von Förderrichtlinien wäre eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktionsweise der Förderung sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
2	Im Vorfeld einer allfälligen Neueinführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten sollten die Zuständigkeiten der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien hinsichtlich der fachlichen Expertise beurteilt werden; allfällige weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – wären einzubeziehen. (TZ 13)	zugesagt
3	Der Umsetzungsprozess des Härtefallfonds wäre nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren; die daraus gewonnenen Ergebnisse wären z.B. als Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Personelle Engpässe bei Schlüsselfunktionen sollten von vornherein identifiziert und vermieden werden, indem Vertretungsregelungen implementiert werden. (TZ 14)	zugesagt
5	Mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Transparenz der Förderung möglichst zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
6	Die Fördervoraussetzungen sollten in den Förderrichtlinien präzise festgelegt werden. Frequently Asked Questions sollten vornehmlich der Erhöhung des Verständnisses für die Beantragung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern dienen. (TZ 16)	umgesetzt
7	Fördervoraussetzungen sollten lückenlos im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien wäre der Aufwand für die möglichst anwenderfreundliche und verwaltungsökonomische Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen und mitzuberücksichtigen. (TZ 19)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Finanzielle Ungleichbehandlungen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer bei der Förderhöhe wären durch eine geeignete Gestaltung der Förderrichtlinie auszuschließen. (TZ 20)	k.A.
10	Bei Auslegungsfragen der Förderrichtlinie wäre gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich als Abwicklungsstelle ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Im Hinblick auf die Fördertätigkeit der Ministerien wären Maßnahmen zur Verfügbarkeit von erforderlichen aktuellen Daten im Arbeitslosenversicherungsbereich zu erarbeiten und nach Maßgabe von Nutzen–Kosten–Überlegungen umzusetzen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
12	Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sowie den Förderrichtlinien wären für die Einrichtungen der Förderkontrolle klare Vorgaben zur nachgelagerten Kontrolle der Fördervoraussetzungen festzulegen, um die Rechtssicherheit und Qualität der Kontrolle sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Die nachgelagerten Kontrollen der Fördervoraussetzungen wären aufeinander abzustimmen, um den Ressourceneinsatz zu optimieren. (TZ 35)	k.A.
14	Bei der Gestaltung von gemeinsamen Förderprojekten sollte vorab eine Steuerungsgruppe zur externen Kommunikation der Förderung (Internetauftritte, Frequently Asked Questions etc.) eingerichtet werden. (TZ 41)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte die Zufriedenheit der Förderwerberinnen und Förderwerber bzw. Fördernehmerinnen und Fördernehmer des Härtefallfonds bundesweit systematisch erhoben und beurteilt werden. Dies sollte die Basis für eine geeignete Auswertung allfälliger Schwachstellen sowie Entwicklungspotenziale des Härtefallfonds insbesondere im Hinblick auf dessen Fortführung sowie dessen Evaluierung bilden. (TZ 42)	zugesagt
17	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich wären die noch offenen Fragen des Umsetzungsablaufs des Härtefallfonds umgehend zu klären sowie das Prüfkonzept als wesentlicher Eckpunkt der Förderabwicklung zeitnah fertigzustellen und definitiv freizugeben. (TZ 23)	umgesetzt
18	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte das Risikocontrolling zu einem systematischen strategischen Controlling der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Härtefallfondsförderung ausgebaut werden, um u.a. zeitnah neben der Sicherung einer effizienten Steuerung des Härtefallfonds auch dessen Evaluierung sowie volkswirtschaftliche Analysen zu unterstützen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
19	Im Hinblick auf die Verlängerung des Härtefallfonds bis Mitte März 2021 sollte für zu erwartende Mittelverwendungsüberschreitungen zeitnah die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt werden. (TZ 48)	umgesetzt
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt
22	Bei der Fördermittelvergabe wäre die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips gemäß dem Abwicklungsvertrag sicherzustellen; insbesondere wäre die gesammelte Freigabe von Förderbeträgen zu vermeiden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
23	Die Vorgangsweise beim Abgleichen auf Mehrfachförderungen mittels Transparenzdatenbank im Rahmen der im Abwicklungsvertrag vorgesehenen nachgelagerten Kontrollen sollte rasch geklärt werden. Dabei wären auch automatisiert durchführbare Abgleiche zu erwägen. (TZ 45)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Formulierung von Förderrichtlinien wäre eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktionsweise der Förderung sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
2	Im Vorfeld einer allfälligen Neueinführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten sollten die Zuständigkeiten der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien hinsichtlich der fachlichen Expertise kritisch beurteilt werden; allfällige weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – wären einzubeziehen. (TZ 13)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Der Umsetzungsprozess des Härtefallfonds wäre nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren; die daraus gewonnenen Ergebnisse wären z.B. als Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Personelle Engpässe bei Schlüsselfunktionen sollten von vornherein identifiziert und vermieden werden, indem Vertretungsregelungen implementiert werden. (TZ 14)	zugesagt
5	Mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Transparenz der Förderung möglichst zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
6	Die Fördervoraussetzungen sollten in den Förderrichtlinien präzise festgelegt werden. Frequently Asked Questions sollten vornehmlich der Erhöhung des Verständnisses für die Beantragung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern dienen. (TZ 16)	umgesetzt
7	Fördervoraussetzungen sollten lückenlos im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien wäre der Aufwand für die möglichst anwenderfreundliche und verwaltungsokonomische Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen und mitzubersichtigen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
9	Finanzielle Ungleichbehandlungen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer bei der Förderhöhe wären durch eine geeignete Gestaltung der Förderrichtlinie auszuschließen. (TZ 20)	k.A.
10	Bei Auslegungsfragen der Förderrichtlinie wäre gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich als Abwicklungsstelle ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Im Hinblick auf die Fördertätigkeit der Ministerien wären Maßnahmen zur Verfügbarkeit von erforderlichen aktuellen Daten im Arbeitslosenversicherungsbereich zu erarbeiten und nach Maßgabe von Nutzen–Kosten–Überlegungen umzusetzen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
12	Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sowie den Förderrichtlinien wären für die Einrichtungen der Förderkontrolle klare Vorgaben zur nachgelagerten Kontrolle der Fördervoraussetzungen festzulegen, um die Rechtssicherheit und Qualität der Kontrolle sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Die nachgelagerten Kontrollen der Fördervoraussetzungen wären aufeinander abzustimmen, um den Ressourceneinsatz zu optimieren. (TZ 35)	k.A.
14	Bei der Gestaltung von gemeinsamen Förderprojekten sollte vorab eine Steuerungsgruppe zur externen Kommunikation der Förderung (Internetauftritte, Frequently Asked Questions etc.) eingerichtet werden. (TZ 41)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte die Zufriedenheit der Förderwerberinnen und Förderwerber bzw. Fördernehmerinnen und Fördernehmer des Härtefallfonds bundesweit systematisch erhoben und beurteilt werden. Dies sollte die Basis für eine geeignete Auswertung allfälliger Schwachstellen sowie Entwicklungspotenziale des Härtefallfonds insbesondere im Hinblick auf dessen Fortführung sowie dessen Evaluierung bilden. (TZ 42)	zugesagt
16	Bei der Festlegung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinien wäre durchgängig auf unionsrechtliche Vorgaben Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	umgesetzt
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt
Wirtschaftskammer Österreich		
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Bei der Fördermittelvergabe wäre die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips gemäß dem Abwicklungsvertrag sicherzustellen; insbesondere wäre die gesammelte Freigabe von Förderbeträgen zu vermeiden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
23	Die Vorgangsweise beim Abgleichen auf Mehrfachförderungen mittels Transparenzdatenbank im Rahmen der im Abwicklungsvertrag vorgesehenen nachgelagerten Kontrollen sollte rasch geklärt werden. Dabei wären auch automatisiert durchführbare Abgleiche zu erwägen. (TZ 45)	umgesetzt
24	Bereits beim Link zum Online–Antragsformular wäre die beschränkte Dauer der Eingabemöglichkeit konkret auszuweisen und auch darüber zu informieren, dass bereits eingegebene Daten nicht zwischengespeichert werden. (TZ 38)	umgesetzt
25	Die Förderwerberinnen und Förderwerber wären über die Kategorien an verarbeiteten personenbezogenen Daten, die die Wirtschaftskammer Österreich bei Dritten erhob, auf geeignete Weise zu informieren. (TZ 40)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf an das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium ergangenen zentralen Empfehlungen wurden zwei umgesetzt, für zwei zentrale Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu, eine Empfehlung blieb offen. Die zentralen Empfehlungen zielten auf eine optimierte Abwicklung einer allfälligen zukünftigen Förderung unter den Bedingungen einer Krise ab.

Die Empfehlung, mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung zu vermeiden, setzten beide Ministerien um. Ebenso setzten sie die Empfehlung um, den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren, um aus den daraus gewonnenen Ergebnissen z.B. einen Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen.

Beide Ministerien sagten auch zu,

- bei der Formulierung von Förderrichtlinien eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktion der Förderung sicherzustellen und
- vor Einführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten die fachliche Expertise der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien kritisch zu beurteilen und gegebenenfalls weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – einzubeziehen.

Offen blieb jedoch die Empfehlung, auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien den Aufwand für die Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen. Dadurch nahmen die beiden Ministerien ein komplexes und aufwandsintensives Fördermodell bei der Härtefallfondsförderung in Kauf.

Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich

Bund 2021/30

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
6	9	34	3	0	52	94,2 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis Juni 2020 auf Beschluss des Nationalrats die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich. Die Überprüfung umfasste das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Österreichische Gesundheitskasse und den Dachverband der Sozialversicherungsträger. Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung, inwiefern die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich sichergestellt waren, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben. Der RH orientierte sich dabei insbesondere an dem gesetzlichen Auftrag zur ausreichenden ärztlichen Versorgung als Teil der Krankenbehandlung. Die damaligen Sonderversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) waren nicht von der Überprüfung umfasst. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2019. Einzelne Feststellungen betrafen auch den Zeitraum 2009 bis 2012. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Dem Gesetzgeber wäre eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich vorzuschlagen. Diese Reform sollte auf eine stärkere Verbindlichkeit der Planung und auf eine Einbindung der Krankenversicherungsträger sowie der zuständigen Ärztekammer in die Umsetzung gesetzlicher Versorgungsaufträge abzielen sowie ein flexibleres Eingehen auf Bedarfsänderungen ermöglichen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Es wäre eine regelmäßige Berichterstattung der Österreichischen Gesundheitskasse zur ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich nach Region und Fachgebiet vorzusehen. (TZ 6)	zugesagt
3	In die Berichterstattung zur ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich wären auch die Umsetzung der Planungsvorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit, der Regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Stellenplanung sowie allfällige Abweichungen davon aufzunehmen. (TZ 9)	zugesagt
4	Dem Gesetzgeber wären eine stärkere Verbindlichkeit des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und der Regionalen Strukturpläne Gesundheit für die Stellenplanung und die verbindliche Umsetzung der Stellenplanung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorzuschlagen (z.B. eine Verpflichtung zur Umsetzung auch für die Landesärztekammern bzw. Sanktionen bei mangelnder Umsetzung im Gesamtvertrag). (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Dem Gesetzgeber wären Maßnahmen vorzuschlagen, um die Attraktivität der ärztlichen Planstellen der Österreichischen Gesundheitskasse zu erhöhen. Dabei wäre die Zweckmäßigkeit, ausschließlich Verträge mit Sonderversicherungsträgern im Falle der Kündigung von Verträgen mit der Österreichischen Gesundheitskasse fortzuführen, zu prüfen. (TZ 19)	gelb zugesagt
6	Dem Gesetzgeber wäre vorzuschlagen, inhaltliche Versorgungsaufträge als verbindliche Bestandteile von Gesamtverträgen aufzunehmen. (TZ 21)	rot nicht umgesetzt
7	In der nächsten Zielsteuerungsperiode wäre sicherzustellen, dass z.B. durch entsprechende Informationen in den Zielsteuerungsgremien Transparenz über die zusätzlichen Aufwendungen für den Betrieb und die Gründung von Primärversorgungseinheiten besteht. (TZ 28)	grün umgesetzt
8	Die Abstimmung der Balanced Scorecards der Krankenversicherungsträger wäre für eine Priorisierung versorgungspolitischer Ziele zu nutzen. (TZ 32)	gelb zugesagt
9	Es wäre sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Honorarerhöhungen und die finanzielle Verantwortung in einer Hand liegen. (TZ 37)	grün umgesetzt
31	Es wären Maßnahmen (Definition von Kennzahlen, Monitoring der Daten, öffentliche Berichte darüber) für eine verbesserte Erfassung des Angebots der ärztlichen Sachleistungsversorgung im niedergelassenen Bereich zu treffen und dabei insbesondere die Organisationsformen, Öffnungszeiten, eingesetzten Ressourcen und die Auslastung zu berücksichtigen. (TZ 5)	gelb zugesagt
32	Gemeinsam mit den Ländern wären Versorgungsaufträge im niedergelassenen Bereich zu definieren; dabei wäre neben den qualitativen Aspekten auch der quantitative Umfang zu beschreiben. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
33	Die ambulante Planung auf Ebene des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre weiterzuentwickeln und dabei eine stärkere regionale Differenzierung, eine Verringerung der Bandbreiten von +/- 30 %, eine getrennte Betrachtung von Angebot und Nachfrage sowie Soll-Werte vorzusehen, die von der beabsichtigten Versorgung (statt vom historischen Ist-Stand) abgeleitet sind. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen (standardisierte Diagnosen, tatsächliche Öffnungszeiten und erbrachte Leistungen) wären sicherzustellen. (TZ 10)	gelb zugesagt
34	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Weiterentwicklung der ambulanten Planung auf Ebene der Regionalen Strukturpläne Gesundheit anzustreben und dabei möglichst konkrete und verbindliche Vorgaben für die Anzahl der Planstellen zu machen, die qualitativen und quantitativen Versorgungsaufträge festzulegen, die Planung regional und zeitlich angemessen zu differenzieren und transparent zu machen, ob die Planungsrichtwerte des Österreichischen Strukturplans Gesundheit umgesetzt werden bzw. warum davon abgewichen wird. (TZ 12)	gelb zugesagt
35	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei länger unbesetzten ärztlichen Planstellen alternative Betreuungsformen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten) zeitgerecht und flexibel zur Versorgung der Bevölkerung bestehen. (TZ 19)	gelb zugesagt
36	Die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wäre regelmäßig auszuwerten und es wären zeitgerecht Maßnahmen für eine möglichst lückenlose Nachfolge zu treffen. (TZ 20)	gelb zugesagt
37	Eine sektorenübergreifende, bundesweite Erfassung der tatsächlichen Öffnungszeiten von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie von Spitalsambulanzen wäre sicherzustellen. (TZ 22)	gelb zugesagt
38	Die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nach dem Sachleistungsprinzip wäre sicherzustellen; dabei wäre auf die tatsächliche Verfügbarkeit der vertragsärztlichen Leistungen und die zeitgerechte Aufnahme neuer Entwicklungen in den Leistungskatalog der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	gelb zugesagt
39	Die Ziele zur Versorgungswirkung der Primärversorgung wären zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; weiters wäre ein Konzept zum Change Management mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele für die Primärversorgung zu entwickeln. (TZ 26)	gelb zugesagt
40	Für den weiteren Ausbau der Primärversorgung wäre eine Strategie zur Forcierung von Primärversorgungsnetzwerken, zur Gewinnung von neuen Vertragspartnerinnen und -partnern und zur Umsetzung der Vergütungsziele zu entwickeln und auf eine zeitnahe Umsetzung in den Rechtsgrundlagen hinzuwirken. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Die Honorarabschlüsse wären an der insgesamt nachhaltig ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherung zu orientieren. (TZ 32)	umgesetzt
Österreichische Gesundheitskasse		
10	Bei der Gestaltung des niedergelassenen Bereichs wären insbesondere die Abgrenzung der notwendigen Krankenbehandlung als Versicherungsleistung von privat zu finanzierenden sonstigen Gesundheitsdienstleistungen und die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems im Sinne der Vorgaben der Bundes-Zielsteuerungsverträge (z.B. Einbindung anderer Berufsgruppen, Anleitung der Patientinnen und Patienten zum „best point of service“, Stärkung der Gesundheitskompetenz) zu berücksichtigen. (TZ 3)	zugessagt
11	Es wäre regelmäßig über die ärztliche Versorgung zu berichten; dafür wären die maßgeblichen Kennzahlen zu analysieren und darauf aufbauend die gesetzlich vorgegebene ausreichende Versorgung quantitativ und qualitativ zu beurteilen. (TZ 6)	zugessagt
12	Die ärztlichen Stellenpläne wären gemeinsam mit der jeweils zuständigen Landesärztekammer so weiterzuentwickeln, dass ein Vergleich zwischen den geplanten und tatsächlich besetzten Planstellen möglich ist und klare Sollvorgaben enthalten sind. (TZ 14)	zugessagt
13	Es wäre österreichweit ein zeitnahes und standardisiertes Monitoring der besetzten und unbesetzten ärztlichen Planstellen einzuführen. (TZ 15)	umgesetzt
14	Die unbesetzten ärztlichen Planstellen wären im Hinblick auf ihre Versorgungsrelevanz zu beurteilen und im Falle einer wesentlichen Unterversorgung geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu treffen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
15	Eine Strategie zur Besetzung von Planstellen wäre zu entwickeln; dazu wären gezielte Maßnahmen (z.B. Flexibilisierung von Rahmenbedingungen) vorzusehen und diese nach einheitlichen Rahmenbedingungen regional bedarfsgerecht anzuwenden. (TZ 19)	umgesetzt
16	Ein systematisches und flächendeckendes Wartezeitenmonitoring und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Wartezeitenmanagement wären einzuführen. (TZ 21)	zugessagt
17	Bei den Bemühungen zur Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung wären nicht nur die Ärztedichte, sondern auch Behandlungserfordernisse – z.B. Substitutionsbehandlungen – zu berücksichtigen. (TZ 21)	zugessagt
18	Es wäre zu evaluieren, ob der Umfang und die Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen entsprechen; gegebenenfalls wäre bei den Gesamtvertragsverhandlungen auf eine Verlängerung bzw. Ausweitung der Öffnungszeiten vor allem zu den Tagesrandzeiten hinzuwirken. (TZ 23, TZ 24)	zugessagt
19	Die Auswirkungen der Honorierungsregelungen bei Pilotprojekten zu Primärversorgungseinheiten wären im Hinblick auf Kosten und Nutzen zu evaluieren und darauf basierend wäre eine zweckmäßige Vereinheitlichung der gesamtvertraglichen Regelungen anzustreben. (TZ 28)	zugessagt
20	Die unterschiedlichen Ordinationsformen und die Auswirkungen der Anstellungsmöglichkeiten wären zu evaluieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für eine Optimierung der gesamtvertraglichen Regelungen zu nutzen. (TZ 29)	zugessagt
21	Die Digitalisierung der Kommunikation mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten wäre in Abstimmung mit diesen voranzutreiben. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
22	Das Instrument der chefärztlichen Bewilligungen wäre zur Bürokratieentlastung nur dort einzusetzen, wo es zur Steuerung und Kontrolle erforderlich ist. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
23	Beim Abschluss der gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung wären auch Maßnahmen zur administrativen Entlastung der Vertragspartnerinnen und –partner mitzubersichtigen. (TZ 30)	zugessagt
24	Die dezentralen Verhandlungskompetenzen für die gesamtvertraglichen Honorarvereinbarungen wären unter Nutzung der zentralen Abschlusskompetenz zu steuern. (TZ 31, TZ 36)	zugessagt
25	Die Verhandlungen über die Arzthonorare wären nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Parametern wie Investitionskosten und tatsächlicher Arbeitszeit zu führen. (TZ 33)	zugessagt
26	Insgesamt real steigende Honorare wären nicht allein auf Basis von Beitragseinnahmesteigerungen zu gewähren, sondern sollten jedenfalls qualitativ oder quantitativ höhere Leistungen voraussetzen. (TZ 34)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Die Ursachen der Honorarsteigerungen (Tarifsteigerungen oder Leistungsänderungen, z.B. neue Leistungen oder höhere Servicequalität) wären zu quantifizieren und diese Informationen in den Honorarverhandlungen zu verwenden. (TZ 36)	zugelagt
28	Die aus Beitragseinnahmesteigerungen zur Verfügung stehenden Mittel wären auf die Versorgungsbereiche und die Länder transparent nach versorgungspolitischen Kriterien aufzuteilen. (TZ 36)	zugelagt
29	Im Falle regional unterschiedlicher Honorarsteigerungen wären insbesondere dort Schwerpunkte zu setzen, wo dies aus Versorgungsgesichtspunkten (z.B. aufgrund zusätzlicher Leistungen oder eines geänderten Versorgungsbedarfs) sachlich erforderlich ist. (TZ 36)	zugelagt
30	Bei der Weiterentwicklung des Vergütungssystems allgemeinmedizinischer Einzelpraxen wären die für die Primärversorgung entwickelten Überlegungen mitzubersichtigen und den dabei maßgeblichen Grund- und Fallpauschalen wären qualitativ und quantitativ definierte Versorgungsaufträge zugrunde zu legen. (TZ 38)	zugelagt
31	Es wären Maßnahmen (Definition von Kennzahlen, Monitoring der Daten, öffentliche Berichte darüber) für eine verbesserte Erfassung des Angebots der ärztlichen Sachleistungsversorgung im niedergelassenen Bereich zu treffen und dabei insbesondere die Organisationsformen, Öffnungszeiten, eingesetzten Ressourcen und die Auslastung zu berücksichtigen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
32	Gemeinsam mit den Ländern wären Versorgungsaufträge im niedergelassenen Bereich zu definieren; dabei wäre neben den qualitativen Aspekten auch der quantitative Umfang zu beschreiben. (TZ 9)	nicht umgesetzt
33	Die ambulante Planung auf Ebene des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre weiterzuentwickeln und dabei eine stärkere regionale Differenzierung, eine Verringerung der Bandbreiten von +/- 30 %, eine getrennte Betrachtung von Angebot und Nachfrage sowie Soll-Werte vorzusehen, die von der beabsichtigten Versorgung (statt vom historischen Ist-Stand) abgeleitet sind. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen (standardisierte Diagnosen, tatsächliche Öffnungszeiten und erbrachte Leistungen) wären sicherzustellen. (TZ 10)	zugelagt
34	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Weiterentwicklung der ambulanten Planung auf Ebene der Regionalen Strukturpläne Gesundheit anzustreben und dabei möglichst konkrete und verbindliche Vorgaben für die Anzahl der Planstellen zu machen, die qualitativen und quantitativen Versorgungsaufträge festzulegen, die Planung regional und zeitlich angemessen zu differenzieren und transparent zu machen, ob die Planungsrichtwerte des Österreichischen Strukturplans Gesundheit umgesetzt werden bzw. warum davon abgewichen wird. (TZ 12)	zugelagt
35	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei länger unbesetzten ärztlichen Planstellen alternative Betreuungsformen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten) zeitgerecht und flexibel zur Versorgung der Bevölkerung bestehen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
36	Die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wäre regelmäßig auszuwerten und es wären zeitgerecht Maßnahmen für eine möglichst lückenlose Nachfolge zu treffen. (TZ 20)	umgesetzt
37	Eine sektorenübergreifende, bundesweite Erfassung der tatsächlichen Öffnungszeiten von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie von Spitalsambulanzen wäre sicherzustellen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
38	Die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nach dem Sachleistungsprinzip wäre sicherzustellen; dabei wäre auf die tatsächliche Verfügbarkeit der vertragsärztlichen Leistungen und die zeitgerechte Aufnahme neuer Entwicklungen in den Leistungskatalog der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
39	Die Ziele zur Versorgungswirkung der Primärversorgung wären zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; weiters wäre ein Konzept zum Change Management mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele für die Primärversorgung zu entwickeln. (TZ 26)	zugelagt
40	Für den weiteren Ausbau der Primärversorgung wäre eine Strategie zur Forcierung von Primärversorgungsnetzwerken, zur Gewinnung von neuen Vertragspartnerinnen und -partnern und zur Umsetzung der Vergütungsziele zu entwickeln und auf eine zeitnahe Umsetzung in den Rechtsgrundlagen hinzuwirken. (TZ 27)	zugelagt
41	Die Honorarabschlüsse wären an der insgesamt nachhaltig ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherung zu orientieren. (TZ 32)	zugelagt

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen war eine teilweise umgesetzt und fünf zugesagt. Eine vollständige Umsetzung der zentralen Empfehlungen würde wesentliche Verbesserungen bei der Verbindlichkeit der Planung, der inhaltlichen Genauigkeit der Planung, der Planungssicherheit, der Weiterentwicklung der Stellenpläne, der Berichterstattung über die Umsetzung der Planung, beim Wartezeitenmonitoring und der Steuerung der Honorarsteigerungen unter Bezug auf qualitative oder quantitative Leistungsverbesserungen bedeuten. Solange keine vollständige Umsetzung erfolgt ist, bestehen in diesen Bereichen weiterhin Verbesserungsbedarfe.

Management der IT–Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien

Bund 2021/31

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
28	7	28	1	2	66	98,4 %

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2020 ausgewählte Aspekte des Managements der IT–Sicherheit in der Verwaltung des Bundes. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Konzeption und Umsetzung ausgewählter Aspekte des Managements der IT–Sicherheit in den Zentralstellen des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, des ehemaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dies betraf insbesondere die IT–Sicherheitsstrategie, die IT–Sicherheitsorganisation, das Personal für IT–Sicherheit und das IT–Sicherheitsmanagement. Darüber hinaus überprüfte der RH in diesen Ressorts den in der COVID–19–Pandemie erfolgten Übergang auf Homeoffice im Hinblick auf die IT–Sicherheit. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT–Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird. (TZ 2)	nicht umgesetzt
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT–Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits–Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT–Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT–Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
5	In der geplanten neuen „Österreichischen Strategie für Cyber Sicherheit“ wären auch die Standards in Bezug auf die IT–Sicherheit festzulegen. (TZ 5)	zugesagt
6	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, welche ein einheitliches Regelungssystem zur elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen für den internationalen und nationalen Geheimschutz schafft. (TZ 6)	zugesagt
7	In der IT–Sicherheitsstrategie wäre auch die Verantwortung der obersten Führungsebene für die IT–Sicherheit zu definieren und die IT–Sicherheitsstrategie allen Bediensteten aktiv kundzumachen. (TZ 7)	zugesagt
9	Ein IT–spezifisches Risikomanagementsystem wäre einzuführen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Das geplante umfassende und standardisierte Berichtswesen zur IT-Sicherheit wäre einzuführen und dabei auch die Struktur des internen Berichtswesens, insbesondere der konkrete Berichtsweg, und die notwendigen Inhalte festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
16	Im Rahmen der Überarbeitung der Cybersicherheitsstrategie wäre darauf hinzuwirken, auch im darauf beruhenden Informationssicherheitshandbuch die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten derart anzupassen, dass dieser für die Agenden der IT-Sicherheit zuständig ist. Weiters wäre die Funktion des Chief Information Security Officers als Verantwortlicher für die gesamte Informations- und IT-Sicherheit als gemeinsamer Standard für alle Bundesministerien zu verankern und von der Funktion des Chief Information Officers zu trennen. (TZ 11)	umgesetzt
18	Das geplante Informationssicherheitsmanagement-Team wäre einzurichten; dabei wäre auf eine zweckentsprechende Einbindung der Anwenderinnen und Anwender sowie der nachgeordneten Dienststellen zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
20	Die Zwei-Faktor-Authentifizierung für die Arbeitsplatzrechner wäre flächendeckend zum Einsatz zu bringen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre eine ressortintern einheitliche Softwarelösung für Videokonferenzen vorzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Gemeinsam wären einerseits Standards für Videokonferenz-Softwareprodukte zu erstellen, die eine gegenseitige Kommunikation in der Bundesverwaltung sicherstellen und IT-Sicherheitsaspekte besonders berücksichtigen. Andererseits wäre zu evaluieren, ob es eine für alle Ressorts der Bundesverwaltung geeignete Videokonferenz-Software gibt und diese in den Bundesclient-Standard integriert werden kann. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT-Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	zugesagt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	zugesagt
25	Insbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT-Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	zugesagt
26	Richtlinien zur Nutzung mobiler Endgeräte sowie eine zusammenfassende Richtlinie zur Telearbeit wären zu erstellen und in Kraft zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness-Schulungen zur IT-Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E-Learning-Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt
28	Für das IT-Schlüsselpersonal wären entsprechende Vertretungsregelungen festzulegen und zu dokumentieren, um auch in Krisensituationen und Notfällen einen reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugesagt
37	Für die intern betriebenen IT-Systeme und IT-Dienste wäre ein IT-Notfallhandbuch mit allen wichtigen IT-Notfallszenarien zu erstellen; darin wären klare Kriterien für den Eintritt von IT-Notfällen und eine eigene IT-Notfallorganisation festzulegen. (TZ 25, TZ 26)	zugesagt
39	Die generellen Meldeprozesse für IT-Notfälle (neben den bereits bestehenden Meldeprozessen nach Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung bzw. Informationssicherheitsgesetz) wären zu erweitern und die im Einzelfall (Business Continuity Management Konzept, Disaster Recovery Konzept, Datensicherungskonzept) fehlenden Konzepte zur IT-Sicherheit bzw. zur Wiederherstellung eines geregelten IT-Normalbetriebs zu erstellen. (TZ 26)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Die IT–Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT–Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugelagt
41	Das IT–Notfallmanagement wäre künftlg auch in externen IT–Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	zugelagt
Bundesministerium für Finanzen (vormalige Zuständigkeit Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)		
1	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT–Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird. (TZ 2)	k.A.
2	Es wäre die im IKT–Konsolidierungsgesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen. (TZ 3)	k.A.
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT–Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits–Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT–Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT–Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Die IT–Sicherheitsstrategie wäre zu aktualisieren, ihr Geltungsbereich umfassend festzulegen und alle nachgeordneten Dienststellen miteinzubeziehen. (TZ 7)	zugelagt
10	Die noch offenen Informationssicherheits– und Datenschutz–Risikoanalysen wären durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
12	Die Struktur des internen Berichtswesens zur IT–Sicherheit und insbesondere der konkrete Berichtsweg und die Berichtsempfänger wären festzulegen. (TZ 9)	zugelagt
15	Für die gesamte Informations– und IT–Sicherheit wäre ein verantwortlicher fachkundiger Chief Information Security Officer einzurichten. (TZ 11)	zugelagt
19	Der Vorsitz des Informationssicherheitsmanagement–Teams sollte beim neu einzurichtenden, für die gesamte Informations– und IT–Sicherheit verantwortlichen Chief Information Security Officer angesiedelt werden. Eine Mindestsitzungsfrequenz für das Informationssicherheitsmanagement–Team wäre festzulegen und diese auch einzuhalten. (TZ 12)	zugelagt
20	Die Zwei–Faktor–Authentifizierung für die Arbeitsplatzrechner wäre flächendeckend zum Einsatz zu bringen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Es wäre eine ressortintern einheitliche Softwarelösung für Videokonferenzen vorzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Gemeinsam wären einerseits Standards für Videokonferenz–Softwareprodukte zu erstellen, die eine gegenseitige Kommunikation in der Bundesverwaltung sicherstellen und IT–Sicherheitsaspekte besonders berücksichtigen. Andererseits wäre zu evaluieren, ob es eine für alle Ressorts der Bundesverwaltung geeignete Videokonferenz–Software gibt und diese in den Bundesclient–Standard integriert werden kann. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT–Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT–Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	umgesetzt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT–Ausstattung der Arbeitsplätze künftlg so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	umgesetzt
25	Insbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT–Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT–Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT–Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	umgesetzt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness–Schulungen zur IT–Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E–Learning–Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Beim künftigen Einsatz von externem IT-Personal mit Zugriff auf wichtige Dienste wären die Risiken hinsichtlich der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der im Bundesministerium verarbeiteten Daten derart zu berücksichtigen, dass der Dienstleister und damit auch das Bundesministerium als Auftraggeber unmittelbar Kontrolle und Überprüfungs-möglichkeiten über das externe IT-Personal hat. Diese unmittelbare Kontrolle und Überprüfungs-möglichkeit können bei einem Dienort Österreich möglicherweise effektiver sichergestellt werden als bei einem Arbeitsort im EU-Ausland. (TZ 22)	umgesetzt
31	Es wäre zu evaluieren, ob der Einsatz eines umfassenden Endpoint-Protection-Systems in die Bundesclient-Architektur vorgesehen werden soll, um dadurch einen neuen IT-Sicherheits-standard für alle Ressorts zu etablieren. (TZ 23)	zugessagt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugessagt
35	Der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen in den verschiedenen Bereichen wäre festzustellen, auf dieser Grundlage wäre ein mittelfristiges Konzept zu entwickeln und umzusetzen. (TZ 24)	zugessagt
36	Informationen zu allen im Ressort stattfindenden IT-Sicherheitsüberprüfungen wären zentral in einer einzigen Organisationseinheit zusammenzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
37	Für die intern betriebenen IT-Systeme und IT-Dienste wäre ein IT-Notfallhandbuch mit allen wichtigen IT-Notfallszenarien zu erstellen; darin wären klare Kriterien für den Eintritt von IT-Notfällen und eine eigene IT-Notfallorganisation festzulegen. (TZ 25, TZ 26)	umgesetzt
40	Die IT-Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT-Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugessagt
41	Das IT-Notfallmanagement wäre künftig auch in externen IT-Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	zugessagt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT-Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits-Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT-Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT-Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	Das Management der IT und deren Sicherheit wären so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. (TZ 4)	zugessagt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT-Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits-Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT-Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT-Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
12	Die Struktur des internen Berichtswesens zur IT-Sicherheit und insbesondere der konkrete Berichtsweg und die Berichtsempfänger wären festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
13	Die für die Bereiche „Soziales“ und „Gesundheit“ getrennten „Sicherheits- und Betriebsberichte“ wären im Sinne der Beschreibung der Sicherheitslage des gesamten Bundesministeriums zusammenzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
14	Die Agenden für die Steuerung der IT und der IT-Sicherheit des Ressorts wären zusammenzufassen und unter eine einheitliche Führung zu stellen. (TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
15	Für die gesamte Informations- und IT-Sicherheit wäre ein verantwortlicher fachkundiger Chief Information Security Officer einzurichten. (TZ 11)	zugessagt
17	Die Funktion des Chief Digital Officers wäre rasch zu besetzen. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT-Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	umgesetzt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	umgesetzt
25	Insbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT-Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	umgesetzt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness-Schulungen zur IT-Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E-Learning-Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt
30	Der Einsatz eines umfassenden Endpoint-Protection-Systems als Beitrag zur IT-Sicherheit der IT-Arbeitsplätze wäre zu prüfen und ein solches System erforderlichenfalls einzusetzen. (TZ 23)	zugessagt
32	Es wäre zu prüfen, ob ein Security Information and Event Management System für den Bereich Soziales einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der IT-Sicherheit der IT-Arbeitsplätze mit sich bringen würde; erforderlichenfalls wäre ein derartiges System einzuführen. (TZ 23)	zugessagt
33	Es wäre zu evaluieren, ob die Einrichtung einer vergleichbaren zentralen Überwachung (Security Operation Center) zum Schutz der IT-Infrastruktur sinnvoll wäre oder ob die laufende Kontrolle der IT-Sicherheit durch andere Einrichtungen sichergestellt ist. (TZ 23)	zugessagt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugessagt
35	Der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen in den verschiedenen Bereichen wäre festzustellen, auf dieser Grundlage wäre ein mittelfristiges Konzept zu entwickeln und umzusetzen. (TZ 24)	umgesetzt
38	Das IT-Notfallhandbuch wäre zu aktualisieren. (TZ 25)	umgesetzt
40	Die IT-Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT-Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugessagt
41	Das IT-Notfallmanagement wäre künftig auch in externen IT-Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen richteten sich drei an das Bundeskanzleramt (BKA), eine an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), vier an das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und zwei an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Die an das BKA und BMDW gerichtete Empfehlung – eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT-Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird – setzten weder das BKA noch das BMDW (dessen Zuständigkeit im Bereich Digitalisierung mit 18. Juli 2022 auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) überging) um.

Die an das BMDW gerichtete Empfehlung – die im IKT-Konsolidierungsgesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen – setzte das BMDW bzw. ab 18. Juli 2022 das BMF ebenfalls nicht um.

Das BMKÖS sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können.

Dem BKA, BMDW und BMSGPK hatte der RH empfohlen, die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. Das BMDW bzw. BMF und das BMSGPK setzten diese Empfehlung um, das BKA sagte die Umsetzung zu.

Das BMDW bzw. BMF und das BMSGPK setzten auch die Empfehlung um, in Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben für die Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Ministeriums zu erstellen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. Das BKA sagte auch hierzu die Umsetzung zu.

Durch die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen wurde die dienstliche IT-Ausstattung auch in Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice gesteigert, sodass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten nunmehr möglich ist. Die Realisierung der noch offenen zentralen Empfehlung mit dem Ziel, die Kompetenz zur Koordination der IT-Sicherheit im Bundesministeriengesetz klar festzulegen, wäre ein wichtiger Beitrag zur IT-Konsolidierung der Bundesverwaltung und zur Schaffung genereller IT-Sicherheitsstandards.

ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/32

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	2	5	0	0	9	100,0 %

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2020 das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken“ (Reihe Bund 2018/52) zu beurteilen. Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Ministerium von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs zur Gänze, fünf teilweise und zwei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen an das Ministerium hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die Fördersätze sollten so gestaltet sein, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. (TZ 3)	zugesagt
2	Von den Förderwerbern wären auch Auskünfte über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und die vorgelegten Unterlagen wären auch zu bewerten. (TZ 5)	zugesagt
3	In alle Antragsformulare zur Einreichung von Projektanträgen – im Rahmen der Aufrufe – wäre die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzunehmen, sodass für sämtliche Antragsteller einheitliche Voraussetzungen bestehen. (TZ 5)	zugesagt
4	Mit den Projektträgern wären überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Dabei wären angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	Mit den Projektträgern wären Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren. (TZ 9)	zugesagt
6	Anhand der Zwischen- und Endberichte wäre der Umsetzungsstand bzw. die Zielerreichung der geförderten Projekte nachvollziehbar zu bewerten. (TZ 10)	zugesagt
7	Die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern sollten an jene Förderwerber vergeben werden, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung wären auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik sollten ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die der Fördervereinbarung entsprechen und im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 förderfähig sind. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte eine der drei zentralen Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Zu einer weiteren zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik werden nunmehr laut Ministerium ausschließlich Kosten abgerechnet, die der Fördervereinbarung entsprechen und laut dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 als förderfähig einzustufen sind.

Die Empfehlung, die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern an jene Förderwerber zu vergeben, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen, setzte das Landwirtschaftsministerium teilweise um. Im Rahmen der Antragstellung weist das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass Clusterprojekte eine Anreizförderung zur Etablierung von sich künftig selbst tragenden Kooperationen darstellen. Weiters stellt es Fragen zur Fortführung der Projekte nach Abschluss des Förderzeitraums sowie zur Sicherstellung der finanziellen Tragfähigkeit.

Für die neue Förderperiode sagte das Landwirtschaftsministerium zu, die Fördersätze so zu gestalten, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. Im eingereichten Entwurf zum GAP–Strategieplan 2023–2027 wurden die Fördersätze nach dem öffentlichen Interesse der Themen differenziert. Damit wird sich bei künftigen Kooperationsthemen eine Reduktion der Fördersätze ergeben.

Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen

Bund 2021/33

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
3	1	3	1	1	9	87,5 %	

Der RH überprüfte von September bis November 2020 das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung“ (Reihe Bund 2018/33) zu beurteilen. Der RH überprüfte ergänzend die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte, fünf teilweise umsetzte und die Umsetzung einer Empfehlung zusagte. Für eine Empfehlung lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die weitere Entwicklung der Mauteinnahmen auf dem hochrangigen Straßennetz wäre laufend zu beobachten, um weiterhin die Finanzierung der Aufgaben der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu gewährleisten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Die Ergebnisse der Studie zu den mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Personen- und Gütermobilität wären zeitnahe im Rahmen einer Mauttarifrechnung zu evaluieren, um die Höhe der zukünftig zu erwartenden Mauteinnahmen festzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Zukünftige Priorisierungen von Verkehrsprojekten wären nach einer einheitlichen und für alle Verkehrsträger vergleichbaren Methodik durchzuführen. (TZ 9)	zugesagt
4	Eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz wäre mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzustimmen und zu veröffentlichen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Für jene grenzüberschreitenden hochrangigen Straßen, für die noch keine zwischenstaatliche Vereinbarung vorlag, wäre zumindest ein Memorandum of Understanding anzustreben. (TZ 12)	nicht umgesetzt
6	Es wäre eine höhere Verbindlichkeit des Leitfadens zur Strategischen Prüfung im Verkehrsbereich als Steuerungsinstrument sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
7	Auch für den Schienenbereich wäre auf eine einheitliche Bewertungssystematik vergleichbar mit jener im Straßenverkehr hinzuwirken und diese dann – analog zum Straßenverkehr – als verbindlich zu erklären. (TZ 14)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Beim Ausbleiben von Stellungnahmen wichtiger Akteure (Infrastrukturunternehmen, betroffene Länder) zu vorgeschlagenen Netzveränderungen wären diese aktiv zu einer Stellungnahme aufzufordern. (TZ 16)	k.A.
9	Basierend auf dem Verkehrsmodell Österreich wäre verstärkt in Richtung einer – durch das Ministerium unter einem gesamtstaatlichen Blickwinkel gesteuerten – verkehrsträgerübergreifenden Planung der hochrangigen Verkehrsnetze in Österreich zu agieren. Dabei sollte das Ministerium auf einer hohen Aggregationsebene Planungen für alle Verkehrsträger erstellen, die zur Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen notwendig sind. (TZ 17)	zugessagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von den drei zentralen Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung der dritten zentralen Empfehlung zu.

Es setzte die zentrale Empfehlung um, die Ergebnisse der Studie zu den mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Personen- und Gütermobilität zeitnah im Rahmen einer Mauttarifrechnung zu evaluieren. Damit sollte die Höhe der zukünftig zu erwartenden Mauteinnahmen festgestellt werden. Das Klimaschutzministerium führte eine Mauttarifrechnung durch, um zu überprüfen, ob sich geplante Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

Zur umgesetzten zentralen Empfehlung, eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) abzustimmen und zu veröffentlichen, verwies das Klimaschutzministerium auf die „Evaluierung des Bauprogramms der Zukunft in Umsetzung des Regierungsprogramms“. Im Rahmen der Schlussfolgerungen der Evaluierung wurden Entscheidungen bezüglich der langfristigen Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz getroffen.

Zur zentralen Empfehlung, basierend auf dem Verkehrsmodell Österreich verstärkt in Richtung einer verkehrsträgerübergreifenden Planung der hochrangigen Verkehrsnetze in Österreich zu agieren, sagte das Klimaschutzministerium die Umsetzung zu. Es verwies auf den Mobilitätsmasterplan 2030. Dieser definierte über einen Backcasting-Ansatz auf hochaggrierter Ebene die Verkehrsmengen, die 2040 zur Erreichung der Klimaziele nicht überschritten werden dürften. Die Evaluierung der ASFINAG-Projekte trage, so das Klimaschutzministerium, dieser Entwicklung grundsätzlich Rechnung, wobei bei einzelnen Projekten die Ergebnisse der Verkehrsprognose 2040 abgewartet werden müssten.

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/34

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
6	3	0	1	0	10	90,0 %

Der RH überprüfte von Juli bis September 2020 die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz“ (Reihe Bund 2018/53) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Wien von den insgesamt neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, fünf teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung einer Empfehlung zusagte, die Universität Linz von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und drei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Medizinische Universität Wien		
1	Die Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards wäre hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, hinzuwirken. (TZ 2)	umgesetzt
2	Bei der Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 wären in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten; die Universitäten sollten sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben. (TZ 3)	umgesetzt
5	Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen; in diesem Rahmen wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und – soweit möglich – Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse wäre die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungen zu prüfen; im positiven Fall wären Aufsichtsräte einzurichten bzw. wäre in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen. (TZ 10)	umgesetzt
Universität Linz		
1	Die Implementierung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards wäre hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, hinzuwirken. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Bei der Implementierung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 wären in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten; die Universitäten sollten sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)	umgesetzt

Fazit

Die Universität Linz setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze um (Vereinbarung der Geschäftsführerbezüge), die zwei weiteren zentralen Empfehlungen zur Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 setzte sie teilweise um. Die Medizinische Universität Wien setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze um (Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017), eine setzte sie teilweise um, eine nicht.

Offen blieb die Empfehlung, bei Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und Gehaltsbestandteilen die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung zu beachten. Laut Angaben der Medizinischen Universität Wien sei dabei auf die wirtschaftliche Lage und die Art des Unternehmens Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt, im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist, welchen wirtschaftlichen Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist, welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan obliegt und wie die jeweils branchenüblichen Vertragsusancen der Privatwirtschaft und vergleichbarer öffentlicher Unternehmen sind.

Die Medizinische Universität Wien verankerte die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in ihrem Beteiligungshandbuch. Dadurch kam sie der Empfehlung teilweise nach, diese Kriterien bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen.

Insgesamt bewirkte der Bericht des RH eine Verbesserung der Transparenz bei Unternehmensbeteiligungen von Universitäten.

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien

Bund 2021/35

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	10	7	6	0	33	81,8 %

Der RH überprüfte von Mai bis September 2019 die Lehre und Betreuungsverhältnisse an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien sowie im für die Universitäten zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Prüfungsziel war es, die Betreuungsverhältnisse anhand maßgeblicher Kennzahlen zu beurteilen, ebenso wie die personellen Kapazitäten und den tatsächlichen Personaleinsatz für Lehre, Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Organisation und die Evaluierung der Lehre. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018 bzw. die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, sollten Maßnahmen gesetzt werden, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranzuführen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans sollten gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
3	Beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen wäre auf eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsrelationen innerhalb derselben Studienfelder hinzuwirken. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
7	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Universität Graz		
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	umgesetzt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
8	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der Wirtschaftsuniversität Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
9	Die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung wären – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
10	Bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende sollten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festgelegt werden. (TZ 32)	nicht umgesetzt
11	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 34)	zugesagt
12	Die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen wäre zu analysieren; daran anknüpfend wären Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen. (TZ 9)	umgesetzt
13	Es sollte geprüft werden, inwieweit zusätzliche steuerrelevante Informationen durch Adaptionen im Informationsmanagementsystem UNIGRAZ-online mit vertretbarem Aufwand und angemessenen Kosten – ohne Hilfsaufzeichnungen – zu gewinnen wären. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
14	Die Gründe für die im Vergleich zur Wirtschaftsuniversität Wien höhere Abweichung zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals an der rechtswissenschaftlichen und an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sollten analysiert und Maßnahmen zur Verringerung dieser Differenz ergriffen werden. (TZ 28)	umgesetzt
15	Um die Rücklaufquoten zu steigern, wären Lehrveranstaltungsevaluierungen unmittelbar in den Lehrveranstaltungen testweise durchzuführen; nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte wäre über eine dahingehende Änderung der Evaluierungen zu entscheiden. (TZ 33)	umgesetzt
16	Bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen wäre auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. (TZ 35)	umgesetzt
Wirtschaftsuniversität Wien		
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	zugesagt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
7	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der Wirtschaftsuniversität Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden. (TZ 28)	gelb zugesagt
9	Die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung wären – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen. (TZ 28)	gelb zugesagt
10	Bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende sollten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festgelegt werden. (TZ 32)	rot nicht umgesetzt
11	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 34)	gelb teilweise umgesetzt
17	Eine Analyse der Studienabbruchsraten bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien wäre in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchzuführen; dafür wären Daten vor und nach Einführung der Zugangsregelung heranzuziehen. (TZ 14)	grün umgesetzt
18	Ein mit dem Berichtswesen der Universität Graz vergleichbares elektronisches Berichtswesen für das Monitoring und die Steuerung der Indikatoren der Leistungsvereinbarung wäre – unter Bedachtnahme auf das Kosten–Nutzen–Verhältnis – einzuführen. (TZ 20)	rot nicht umgesetzt
19	Die Praxis der Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze sollte mit den Curricula derart in Einklang gebracht werden, dass jedenfalls den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. (TZ 24)	gelb zugesagt
20	Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung wäre in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden. (TZ 31)	grün umgesetzt
21	Zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen wären objektive Kriterien, beispielsweise ein Benotungswert, festzulegen, ab dem jedenfalls (dokumentierte) Maßnahmen zu ergreifen wären, um die Qualität der Lehre sicherzustellen. (TZ 34)	rot nicht umgesetzt
22	Eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sollte eingeführt werden. (TZ 35)	gelb zugesagt

Fazit

Die drei zentralen Empfehlungen an das Wissenschaftsministerium setzte dieses teilweise um. Die Universität Graz setzte zwei der drei zentralen Empfehlungen vollständig und eine teilweise um, die WU Wien sagte die Umsetzung der beiden zentralen Empfehlungen zu.

Das Ministerium vereinbarte für die Leistungsvereinbarungs–Periode 2022 bis 2024 mit den Universitäten Ziele, die eine Entwicklung der österreichweiten kalkulatorischen Betreuungsrelation vom Ausgangswert 1:39 hin zu 1:36,5 sicherstellen sollen. In den Leistungsvereinbarungs–Begleitgesprächen thematisiert es regelmäßig Fragen der Prüfungsaktivität; tatsächlich war – österreichweit – der Anteil der prüfungsaktiven Studien an den ordentlichen Studien bereits von 57,2 % im Studienjahr 2016/17 auf 63,9 % im Studienjahr 2020/21 gestiegen.

Die Universität Graz traf umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität. Im Studienjahr 2020/21 führte dies auch zu einer Steigerung der prüfungsaktiven Studien um 3,6 %. Weiters setzte sie auch kurzfristig wirksame Maßnahmen, die im Studienjahr 2020/21 die Zahl der Abschlüsse um 13,2 % steigerten. Sie begann auch bereits mit einer Analyse der Gründe für die sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent – diese Analyse war jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die WU Wien leitete als zentrale Maßnahme zur Erhöhung der Prüfungsaktivität die Reform des Bachelorprogramms Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein, das nach Aspekten der Studierbarkeit grundlegend umgestaltet wird und mit Oktober 2023 starten soll. Nach Implementierung des Lehrverantwortungsmonitorings wird es möglich sein, die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung zu analysieren und Maßnahmen zu setzen.

Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber

Bund 2021/36

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	0	28	12	1	43	71,4 %	

Der RH überprüfte die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts, die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stand. Prüfungsziel war die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der touristischen Wirkungen, der Steuerung durch das zuständige Ministerium als Eigentümervertreter und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Zudem berücksichtigte der RH aktuelle Entwicklungen im Jahr 2020. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Richtlinien für die Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements im Sinne eines strukturierten Zusammenspiels zwischen Budgetabteilung, Eigentümervertretung sowie Fachexpertinnen und –experten sollten erstellt und die Sektion Tourismus in das Beteiligungsmanagement eingebunden werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Die Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts wären verstärkt wahrzunehmen, indem das Ministerium quantifizierte Ziel-, Leistungs- und Effizienzvorgaben erstellt, deren Erreichung regelmäßig anhand von Performance-Indikatoren überwacht und entsprechende Berichtspflichten im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Gesellschaft verankert. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die jährlichen finanziellen Zuschüsse an die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts in Form einer Förderung wären auf Basis der Unternehmenskonzepte durch eine mehrjährige Basisabgeltung zu ersetzen; das Ministerium sollte sich dabei an den Regelungen für andere Kultureinrichtungen (Museen, Bundestheater) orientieren. (TZ 12)	nicht umgesetzt
4	Auf Basis der Produktivitätsanalyse sowie des Maßnahmenkatalogs wäre mit der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts eine verbindliche mehrjährige Leistungsvereinbarung zur effizienten Leistungserbringung und Finanzierung abzuschließen. Die in der Leistungsvereinbarung fixierten Ziele und Maßnahmen sollten in das jeweilige Unternehmenskonzept mit konkreten Kennzahlen einfließen, um ein Controlling über die Zielerreichung und Leistungserbringung der Gesellschaft zu gewährleisten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
5	Bei Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts wären auch die Interne Revision und deren Zuständigkeit zu regeln. Den Grundprinzipien der Ausgliederung folgend wäre dabei sicherzustellen, dass die Prüferinnen und Prüfer der Internen Revision als Revision des ausgegliederten Rechtsträgers tätig werden, in dessen Auftrag handeln und diesem berichten. (TZ 18)	nicht umgesetzt
6	In periodischen Abständen sollten schriftliche Soll-Ist-Vergleiche eingefordert werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls Strategiekorrekturen im Sinne einer rollierenden Planung einzuleiten. (TZ 8)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber		
6	In periodischen Abständen sollten schriftliche Soll-Ist-Vergleiche eingefordert werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls Strategiekorrekturen im Sinne einer rollierenden Planung einzuleiten. (TZ 8)	zugessagt
7	Die Aufbauorganisation wäre nach funktionalen Gesichtspunkten zu gestalten, standortbezogene Elemente wären nur innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten zu berücksichtigen. Damit verbunden wäre die Kompetenzverteilung klar und eindeutig zu regeln. (TZ 5)	zugessagt
8	Die Umsetzung der Strategiedokumente sollte durch jährliche Arbeitsprogramme mit klaren Verantwortlichkeiten und quantifizierbaren Zielen gesteuert werden. Bereits im Zuge der Erarbeitung der Strategiedokumente sollten die Maßnahmen auf Basis von Nutzen-Kosten-Analysen priorisiert werden. (TZ 8)	zugessagt
9	Angesichts der COVID-19-Pandemie wäre das Unternehmenskonzept einer umfangreichen Neubetrachtung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Abhängigkeit vom internationalen Städtetourismus wäre zu reduzieren und die Öffnung für das einheimische Publikum durch Entwicklung neuer Vorführungsformate, die zu einem wiederholten Besuch der Vorführungen anregen, zu forcieren. (TZ 9)	zugessagt
10	In Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte die in erster Linie aus den steigenden Personalkosten resultierende strukturelle Verlustsituation mittelfristig durch Gegensteuerungsmaßnahmen im Zuge der Festlegung der Unternehmensstrategie nachhaltig behoben und ein positives wirtschaftliches Ergebnis angestrebt werden. (TZ 11)	zugessagt
11	Die Maßnahmen zur Eindämmung der zu erwartenden Personalkostensteigerungen auf Basis der Produktivitätsanalyse und des Maßnahmenkatalogs wären rasch umzusetzen. (TZ 13)	k.A.
12	Die standortbezogene Ergebnisrechnung wäre durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zur Steuerung und Überwachung der effizienten Leistungserbringung einzusetzen. Die vorhandene Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wäre zu einer vollständigen Kostenrechnung auszubauen, um die Kosten sämtlicher Geschäftsbereiche aller Standorte transparent darstellen zu können. Dafür wäre eine umfassende Prozess- und Kostenanalyse aller Standorte durchzuführen und wären die Ergebnisse zum Aufbau einer umfassenden Kostenrechnung zu nutzen. (TZ 15, TZ 16)	zugessagt
13	Die personelle Ressourcenerfassung wäre im gesamten Unternehmen einzuführen und dahingehend zu nutzen, nachhaltige Einsparungen sowie langfristig positive Finanzergebnisse bzw. Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. (TZ 16)	zugessagt
14	Eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen den Standorten sollte aufgebaut und der Unternehmens-Overhead verursachungsgerecht verteilt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsbereiche – insbesondere des Kerngeschäfts – beurteilen und steuern zu können. (TZ 17)	zugessagt
15	Es sollte umgehend ein alle Prozesse umfassendes Internes Kontrollsystem implementiert und dies schriftlich dokumentiert werden. Dabei wären die Ergebnisse der empfohlenen Prozess- und Kostenanalyse als Basis einer umfassenden Kostenrechnung zu berücksichtigen. (TZ 18)	zugessagt
16	Im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex sollte eine Interne Revision eingerichtet und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Diese sollte vom Aufgabenbereich des Controllings und des Risikomanagements getrennt sein. (TZ 18)	umgesetzt
17	Eine umfassende Zuchtstrategie für das Lipizzanergestüt Piber – sowohl hinsichtlich der Zucht des reinrassigen Lipizzaners in einer entsprechenden Qualität als auch hinsichtlich der Erhaltung des Genpools – sollte entwickelt werden. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf eine entsprechende Größe der Stutenherde bzw. das Aufzuchtmanagement gelegt werden. (TZ 19)	zugessagt
18	Die Entscheidungskompetenzen im Zuchtbereich und die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Zuchtstrategie, Erhaltung der Herde, Auswahl der Hengste sowie Zurverfügungstellung der Hengste durch die Spanische Hofreitschule für die Zucht sollten eindeutig festgelegt werden. (TZ 19)	zugessagt
19	Vollständige und nachvollziehbare Dienstpläne wären einzuführen und als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 20)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die internen und externen Evaluierungen der Aufgabenerfüllung „Bewahrung und Ausübung der Hohen Schule“ sollten fortgesetzt und dokumentiert werden, um die Qualität der Reitkunst und der Hohen Schule auch in Zukunft im Sinne des gesetzlichen Auftrags sicherzustellen. (TZ 21)	zugessagt
21	Der Erhaltung des Kulturguts sowie der Qualität der klassischen Reitweise und der Ausübung der Hohen Schule im Sinne des gesetzlichen Auftrags wäre Vorrang einzuräumen; die Vorgaben des Tierschutzes sowie der Tiergesundheit wären beim Einsatz der Pferde zu beachten. (TZ 22)	zugessagt
22	Der Trainingsplan sollte an geltende pferdesportmedizinische Standards (Warmreiten, Training, Abreiten) angepasst werden, auch um die Hengste möglichst lange für ihren Einsatz an der Spanischen Hofreitschule gesund zu erhalten. (TZ 22)	zugessagt
23	Für jenen Hengst, der im Eigentum der Tochter eines Aufsichtsratsmitglieds stand, wäre der Einstellvertrag um eine Regelung zur Kostentragung für den Zeitraum des Einsatzes des Pferdes als Schulhengst zu ergänzen. (TZ 22)	umgesetzt
24	Der Rahmenausbildungsplan für die Lehrlinge bzw. die ELEVinnen und ELEVen wäre zu erweitern und zu konkretisieren, um zukünftig den Nachweis der Erreichung der Ausbildungsziele objektivieren zu können. Weiters sollten die Feedback-Gespräche mit den ELEVinnen und ELEVen verpflichtend in die Ausbildung integriert werden. (TZ 23)	zugessagt
25	Die Haltungsbedingungen der Hengste in Wien sollten, z.B. durch Bewegungsmöglichkeiten auch am Nachmittag in der Schrittmachine, verbessert werden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
26	Zur Verbesserung des Stallklimas und der Lüftungssituation in der Stallburg sollte die bestehende Lüftungsanlage in Betrieb genommen werden. (TZ 24)	zugessagt
27	Die eingeleiteten Maßnahmen (z.B. Ausbildung der Pferde, Verkauf von nicht für Vorführungen geeigneten Hengsten nach der Grundausbildung an der Spanischen Hofreitschule) wären unter wirtschaftlichen Aspekten fortzusetzen, um bei den Verkaufspferden bessere Preise erzielen zu können. (TZ 26)	zugessagt
28	Die finanzielle Bedeutung der Gastspielreisen für die Ertragslage wäre unter dem Aspekt einer Nutzen-Kosten-Rechnung zu evaluieren. Dabei wären die Möglichkeiten ihrer Fortsetzung sowie die wirtschaftliche Eignung der bisherigen Abwicklung gegen Pauschalhonorar zu prüfen. Sofern sich daraus eine positive Perspektive ergibt, sollte darauf aufbauend ein verbindliches Konzept zur Umsetzung eines mehrjährigen Gastspielreiseprogramms erarbeitet werden. (TZ 28)	zugessagt
29	Die Ausrichtung und Abwicklung des Merchandisings wären durch die Geschäftsführungsebene zu steuern bzw. zu überwachen. Dazu sollte ein Shop-Konzept erarbeitet werden, das beide Standorte (Wien und Piber) einbezieht und auf das Markenimage der Gesellschaft sowie die Kundenbedürfnisse abgestimmt ist. Im zu entwickelnden Shop-Konzept sollte besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Online-Shops gelegt werden. (TZ 28)	zugessagt
30	Das Sponsoring und Fundraising sollten neu ausgerichtet, dabei die Zielgruppen analysiert sowie ein klares Markenbild entwickelt werden, das auch für internationale Sponsoren attraktiv ist. (TZ 28)	zugessagt
31	Die saisonalen Schwankungen der Anzahl an Veranstaltungen sollten einer kritischen Beurteilung hinsichtlich ihrer Ursachen unterzogen werden. Darauf aufbauend wären geeignete Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten, um diese im Jahresverlauf möglichst auszugleichen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
32	Der im überarbeiteten Unternehmenskonzept 2019 bis 2023 eingeschlagene Weg, Analysen der Kundenbedürfnisse und -zufriedenheit vermehrt für die Gestaltung des Angebots der Gesellschaft zu nutzen, sollte konsequent fortgesetzt werden. Eine wichtige Rolle sollten dabei eine Marktanalyse, die Beurteilung der Kundenzufriedenheit und der Kundenmotive spielen. (TZ 30)	zugessagt
33	Die Ertragspotenziale je Marketingmaßnahme sollten – in Verbindung mit den Kosten – durch Soll-Ist-Vergleiche beurteilt werden. (TZ 30)	zugessagt
34	Ein Marketingkonzept mit konkreten Marketingzielen als Basis für die Produktgestaltung, die anzusprechenden Kundengruppen sowie die Festlegung der jährlichen sowie mittelfristigen Erlösziele je Geschäftsbereich wäre einzuführen. (TZ 31)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Die Marketingorganisation sollte zusammengeführt und einem Geschäftsführungsmitglied kompetenzmäßig unterstellt werden. (TZ 32)	nicht umgesetzt
36	Zur Steuerung der Marketingaktivitäten und eines effizienten Mitteleinsatzes sollte ein an den Marketingzielen ausgerichtetes Marketingcontrolling eingeführt werden. Voraussetzung dafür wäre, sämtliche Marketingkosten in das Controlling einfließen zu lassen und die Marketingprozesse zu definieren. (TZ 32)	zugessagt
37	Bei der Aufteilung der in der Geschäftsverteilung definierten Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wäre eine Überlappung von funktionalen und organisatorischen bzw. örtlichen Kriterien zu vermeiden. Die Ressourcenverantwortung wäre insbesondere in budgetärer und personeller Hinsicht eindeutig festzulegen, um Unklarheiten bzw. Kompetenzkonflikte auszuschließen. (TZ 33)	zugessagt
38	Für üblicherweise vorauszusetzende Leistungen der Geschäftsführung sollten keine variablen Bezugsbestandteile gewährt werden. (TZ 35)	nicht umgesetzt
39	Die Kriterien für die Gewährung von variablen Bezugsbestandteilen für die Geschäftsführung wären immer im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr festzulegen; die Gründe für die Erfüllung der Kriterien wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 35)	zugessagt
40	Es wären einheitliche Personalaufzeichnungen für alle Standorte der Gesellschaft zu führen; diese wären für Steuerungszwecke bzw. die Entwicklung von Einsparungsszenarien einzusetzen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
41	So rasch wie möglich sollte für einheitliche Lohn- und Gehaltsschemata bzw. Arbeitszeitregelungen gesorgt werden, z.B. durch die neuerliche Aufnahme von Kollektivvertragsverhandlungen für das gesamte bei der Gesellschaft angestellte Personal. (TZ 38)	zugessagt
42	Die Meldung von Nebenbeschäftigungen wäre regelmäßig von den Bediensteten einzufordern, um konkurrierende Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft, die ihr wirtschaftlich schaden könnten, nach Möglichkeit zu unterbinden. (TZ 41)	zugessagt

Fazit

Die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber sagte die Umsetzung der drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zu, während das Landwirtschaftsministerium keine Empfehlung – auch nicht die zwei zentralen Empfehlungen – umsetzte.

Das Ministerium ersetzte die jährlichen Zuschüsse an die Spanische Hofreitschule nicht durch eine mehrjährige Basisabgeltung, orientiert an den Regelungen für andere Kultureinrichtungen (Museen, Bundestheater etc.). Damit nutzte es diese Möglichkeit zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Spanischen Hofreitschule nicht.

Auch die zentrale Empfehlung an das Ministerium blieb offen, eine verbindliche mehrjährige Leistungsvereinbarung zur effizienten Leistungserbringung und Finanzierung mit konkreten Zielen und Maßnahmen sowie Kennzahlen im Unternehmenskonzept abzuschließen.

Des Weiteren verabsäumte es das Ministerium, das vom RH empfohlene Controlling über die Zielerreichung und Leistungserbringung der Spanischen Hofreitschule einzuführen.

Die Spanische Hofreitschule sagte zu, das Unternehmenskonzept angesichts der COVID–19–Pandemie einer umfangreichen Neubetrachtung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Abhängigkeit vom internationalen Städtetourismus wäre zu reduzieren und durch Entwicklung neuer Vorführungsformate einheimisches Publikum vermehrt anzusprechen. Ebenso sagte die Spanische Hofreitschule zu, die vorhandene Kostenstellen– und Kostenträgerrechnung zu einer vollständigen Kostenrechnung auszubauen, um die Kosten sämtlicher Geschäftsbereiche aller Standorte transparent darzustellen. Auch wolle sie eine umfassende Zuchtstrategie für das Lipizzanergestüt Piber entwickeln.

Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB

Bund 2021/38

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	2	9	10	0	26	61,5 %

Der RH überprüfte die Abwicklung der Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ermittlung des Zuschussbedarfs, der Gründe für die Verzögerung der Genehmigung der Zuschussverträge, der Abwicklung der Zuschussverträge und der zur Auszahlung gelangenden Mittel. Zudem erhob der RH allfällige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Höhe der Zuschusszahlungen für die Schieneninfrastruktur. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
21	Künftig wären – wie gesetzlich vorgesehen – jährlich rollierende Rahmenpläne zu erstellen und darauf aufbauend die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen. Dabei wäre dem festgelegten Abstimmungsprozess zu folgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
22	Die Gründe für die verspäteten Vertragsunterzeichnungen wären zu beheben, soweit sie im Einflussbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. des Bundesministeriums für Finanzen liegen. Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären rechtzeitig – vor ihrem Geltungszeitraum – zu unterfertigen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
23	Die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR wären bei der ÖBB-Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die in der Prüfvereinbarung enthaltenen Inhalte, die die Zuschussverträge ergänzten bzw. konkretisierten, wären als Anlage in die künftigen Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mitaufzunehmen, damit diese Regelungen Vertragsinhalt der Zuschussverträge werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die ÖBB-Infrastruktur AG wäre zu einer realistischeren Investitionsplanung zu veranlassen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären transparenter zu gestalten. Insbesondere sollten alle die Finanzierung von Investitionen betreffenden Zuschüsse klar und übersichtlich zusammengefasst werden. (TZ 7)	zugesagt
4	Als Zinssatz für die jährliche Berechnung der Annuität wäre ein aktueller Zinssatz und nicht der Durchschnitt vergangener Jahre heranzuziehen. Die Abdeckung von Finanzierungskosten aus der Vergangenheit sollte offengelegt bzw. als solche deklariert werden und nicht durch überhöhte Zinszuschüsse auf aktuelle Investitionen – somit nicht nachvollziehbar – erfolgen. (TZ 7)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Das vom Bundesbahngesetz geforderte Projektkosten–Controlling wäre übersichtlicher zu gestalten. Dazu wären die von der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH erstellten, umfangreichen Mittelverwendungskontrollen in besser vergleichbare und nachverfolgbare Übersichten zusammenzufassen, die die wichtigsten Erkenntnisse enthalten sollten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, in welcher Form wirksame Anreize zur Senkung der Kosten und des Entgelts für die Fahrwegbereitstellung in die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz aufgenommen werden könnten. (TZ 8)	zugessagt
7	Die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH wäre mit der Weiterführung der begonnenen Analysen und Berichte zur Frage, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel den Werterhalt des Schienennetzes sicherstellen, zu beauftragen. Sie wäre dabei auch mit der Quantifizierung des für einen Werterhalt mittelfristig notwendigen Reinvestitions– und Instandhaltungsbedarfs und der finanziellen Mittel zu beauftragen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wären die Verträge insofern zu ändern, als die Finanzierung des Baus der Infrastruktur, wie gesetzlich vorgesehen, zur Gänze in den künftigen Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz festzulegen wäre. (TZ 10)	zugessagt
9	Die Finanzierung der Lehrlingsausbildung wäre nicht mehr im Zuschussvertrag gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz zu regeln, sondern es wäre eine eigene Vereinbarung darüber abzuschließen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Bei einem rückwirkenden Vertragsabschluss der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz wäre die Höhe der dadurch entstandenen Überzahlungen vollständig rückzuverrechnen. (TZ 12)	zugessagt
11	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wären in den künftigen Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz die in den Geschäftsplänen durch die ÖBB–Infrastruktur AG jährlich kalkulierten Einsparungen einschließlich einer angemessenen Reserve zu berücksichtigen; die Höhe der Zuschüsse wäre entsprechend zu kürzen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Um die Aussagekraft der Kennzahlen zur Sicherung der Qualität der Schieneninfrastruktur zu erhöhen, wäre(n) zusätzlich die Qualität des Ergänzungsnetzes mittels Kennzahlen zu überwachen, die Anzahl der Ausnahmeregeln für die Kennzahl Langsamfahrstellen zu reduzieren sowie der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
13	Um die Sicherheit im Netz der ÖBB–Infrastruktur AG zu erhalten und laufend zu verbessern, wären gemeinsam mit der ÖBB–Infrastruktur AG verstärkt Sicherheitsmaßnahmen zu entwickeln, um die Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen zu verringern, und wäre deren Umsetzung in den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz zu verankern. (TZ 17)	zugessagt
14	Um eine korrekte Zuordnung sicherzustellen, welche bzw. wie viele der sicherheitsrelevanten Vorfälle von der ÖBB–Infrastruktur AG zu verantworten sind, wäre die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beauftragen, eine unabhängige Überprüfung der Verursacher vorzunehmen und standardmäßig die Vorfälle nachzuprüfen, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung die Verursacher unklar sind. (TZ 17)	nicht umgesetzt
15	Der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH wären im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen, um damit ein wirksames Monitoring–System für die Erreichung der Zielsetzungen Pünktlichkeit im Personenverkehr und Erhöhung des Anteils an barrierefreien Verkehrsstationen zu schaffen. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Vertragsauslegung im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kennzahl Barrierefreiheit wäre am Wortlaut des Vertrags zu orientieren und dieser, falls er nicht den tatsächlichen Willen der Vertragspartner widerspiegeln sollte, bei zukünftigen Vertragsabschlüssen entsprechend abzuändern. (TZ 18)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Die in den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz grundsätzlich vorgesehene jährliche Verrechnung der Überzahlungen des Vorjahres wäre durchzuführen; nur in Ausnahmefällen wären Sonderregelungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuwenden. (TZ 19)	zugesagt
18	Die verschiedenen Zuschussbereiche in den Verträgen wären so zu definieren, dass deutlich wird, welche Aufwendungen durch diese Zuschüsse zu finanzieren sind bzw. welche sonstigen Erträge den Zuschussbedarf vermindern sollen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
19	Von der ÖBB–Infrastruktur AG wäre jährlich ein Verwendungsnachweis zu fordern, in dem die tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben sowie abzuziehenden Erträge – nach den verschiedenen Zuschussbereichen gegliedert – so aufgelistet sind, dass der zu finanzierende Betrag sowie allfällige Über– bzw. Unterdeckungen aufgrund der Zuschüsse klar nachvollzogen werden können. (TZ 20)	zugesagt
20	Die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH als Kompetenzzentrum für Eisenbahnwesen wäre auch für die Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz zu nutzen und damit zu beauftragen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH alle dafür notwendigen Unterlagen von der ÖBB–Infrastruktur AG zur Verfügung gestellt bekommt. (TZ 20)	nicht umgesetzt
21	Künftig wären – wie gesetzlich vorgesehen – jährlich rollierende Rahmenpläne zu erstellen und darauf aufbauend die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mit der ÖBB–Infrastruktur AG abzuschließen. Dabei wäre dem festgelegten Abstimmungsprozess zu folgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
22	Die Gründe für die verspäteten Vertragsunterzeichnungen wären zu beheben, soweit sie im Einflussbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. des Bundesministeriums für Finanzen liegen. Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären rechtzeitig – vor ihrem Geltungszeitraum – zu unterfertigen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
23	Die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR wären bei der ÖBB–Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um, die Umsetzung von zwei Empfehlungen sagte es zu.

Es teilte mit, dass die Empfehlung die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR bei der ÖBB–Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern, teilweise umgesetzt war. Gemeinsam mit dem Finanzministerium habe das Klimaschutzministerium einen Rückzahlungsplan³ festgelegt. Demnach werde die Forderung durch Rückzahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 abgebaut. In den Jahren 2020 und 2021 waren Aufrechnungen über entsprechende Teilbeträge erfolgt.

Der Rückzahlungsplan umfasse auch die laufenden Einsparungen seit 2021. Insofern setzte das Klimaschutzministerium die Empfehlung um, die in den Geschäftsplänen der ÖBB–Infrastruktur AG kalkulierten Einsparungen zu berücksichtigen und die Höhe der Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

³ Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes gemäß § 9 RHG hatte das Klimaschutzministerium dem RH keinen Rückzahlungsplan vorgelegt (Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15).

In Umsetzung einer weiteren Empfehlung beauftragte das Klimaschutzministerium die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH), die begonnenen Analysen und Berichte weiterzuführen: Es sollte erhoben werden, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel den Werterhalt des Schienennetzes sicherstellen. Weiters beauftragte es die SCHIG mbH, den für einen Werterhalt mittelfristig notwendigen Reinvestitions– und Instandhaltungsbedarf und die finanziellen Mittel zu quantifizieren. Es hatte die SCHIG mbH mit der Fortführung der Mittelverwendungskontrolle „Walterhalt“ beauftragt.

Das Klimaschutzministerium sagte zu, im Rahmen des Abschlusses der Zuschussverträge für den Zeitraum 2022 bis 2027 Sicherheitsmaßnahmen zur Reduktion von sicherheitsrelevanten Vorfällen zu entwickeln. Es wolle diese in den Zuschussverträgen verankern.

Das Klimaschutzministerium sagte schließlich auch zu, von der ÖBB–Infrastruktur AG jährlich einen Verwendungsnachweis zu fordern. Dieser solle die tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben sowie abzuziehenden Erträge so auflisten, dass der zu finanzierende Betrag sowie allfällige Über– bzw. Unterdeckungen aufgrund der Zuschüsse klar nachvollzogen werden können.

Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Bund 2021/39

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	11	4	0	0	25	100,0 %

Der RH überprüfte von Juni bis September 2020 das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung des Aufgabenspektrums, der strategischen Konzepte und Planungen, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Standorterweiterung des Pionierbataillons 3. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Darüber hinaus bezog der RH auch aktuelle Entwicklungen in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Künftig wären, insbesondere bei Großbauprojekten, in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nachhaltige Gesamtlösungen mit dem Ziel einer örtlichen Zusammenlegung von Einheiten und damit die Lukrierung von nachhaltigen Kosteneinsparungen sicherzustellen. (TZ 3)	zugesagt
2	Im Rahmen einer Evaluierung wären die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätzen) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Weiterentwicklung des Bundesheeres wäre auf die operative Umsetzbarkeit der strategischen Planungen zu achten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Die Evaluierung der Organisationspläne der Pionierbataillone wäre zeitnah abzuschließen und dabei das gesamte Aufgabenspektrum der Pionierbataillone zu berücksichtigen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
5	Es wäre nachvollziehbar darzulegen, ob und inwiefern die Bildung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte zu einer funktionellen und inhaltlichen Koordinierung der Pionierbelange beitragen könnte. (TZ 7)	zugesagt
6	Der Ist-Stand an Offizieren im Pionierbataillon 3 wäre dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen, um Mehrdienstleistungen zu vermeiden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
7	Die Grundwehrdienerkontingente beim Pionierbataillon 3 wären so festzulegen, dass die Erfüllung von Einsatzaufgaben sichergestellt ist. (TZ 9)	umgesetzt
8	Basierend auf dem Ergebnis der Evaluierung der Fähigkeiten und der notwendigen Ressourcenausstattung (TZ 4) wären insbesondere die vom RH aufgezeigten Mängel im Materialbereich des Pionierbataillons 3 zu berücksichtigen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Es wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um Pioniergerät, das für die geforderten Fähigkeiten des Pionierbataillons 3 benötigt wird, feldverwendbar zu halten. Dabei sollten die Zeitpunkte für Jahresservices bei typengleichen Fahrzeugen und Pioniermaschinen zeitlich versetzt anberaumt werden, um die Feldverwendbarkeit zu erhöhen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
10	Es wären Maßnahmen zu setzen, die auf die Weitergabe vollständiger Information abzielen, um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren mit dem größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
11	Die vom Kommando Streitkräfte aufgezeigte langfristige Ressourcenabschätzung der realen Investitionsmöglichkeiten für die aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten wäre durchzuführen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
12	Es wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Inventurweisung zu gewährleisten. (TZ 21)	umgesetzt
13	Für (Groß-)Bauprojekte wären konkrete Bedarfsplanungen und die notwendige Budgetierung sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
14	Priorisierte (Groß-)Bauprojekte wären möglichst zeitnahe umzusetzen. (TZ 22)	zugesagt
15	Die Beschaffung einer Hebebühne bzw. eines Laufkrans für den Werkstättenbetrieb wäre zu prüfen. (TZ 22)	umgesetzt
16	Bauprojekte wären mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können. (TZ 23, TZ 24)	teilweise umgesetzt
17	Künftig wären – insbesondere bei Großbauprojekten – Preisgleitungen in die Gesamtbaukosten miteinzukalkulieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
18	Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen wäre eine strikte personelle Trennung zwischen ausführender, entscheidender und kontrollierender Funktion sicherzustellen, um Interessenkollisionen zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
Pionierbataillon 3		
19	Regelmäßige Auswertungen im Personalbereich – etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen – wären durchzuführen und diese für bedarfsorientierte Steuerungszwecke einzusetzen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
20	Ein Ausbildungscontrolling wäre sicherzustellen, damit eine unzureichende Erfüllung von Ausbildungszielen rechtzeitig erkannt wird und auf die Einhaltung der Ziele hingewirkt werden kann. (TZ 11)	umgesetzt
21	Die Bestimmungen zur Körperausbildung wären einzuhalten und die getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der körperlichen Einsatzfähigkeit umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	umgesetzt
22	Die Bestimmungen zur Erreichung und Erhaltung der Grundschießfertigkeiten wären einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt
23	Zur Reduktion der fehlenden Befähigungen bei den Kaderangehörigen wären Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
24	Alle Baumaßnahmen wären gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umzusetzen. (TZ 15)	umgesetzt
25	Für Vorhaben zu Ausbildungszwecken wären zeitnah die dafür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. ein Nutzungsübereinkommen mit dem Grundstückseigentümer) einzuholen und bei Baumaßnahmen konkrete Bedarfsplanungen im Vorfeld sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen sagte es zu.

Das Ministerium leitete Planungsschritte ein, die zukünftige Aufgaben und Fähigkeiten der Pioniertruppe umfassten. Die künftigen budgetären Mittel sollten machbaren Umsetzungszielen im Infrastrukturbereich und bei der Ausstattung der Pioniertruppe entsprechen.

Das Ministerium steigerte durch eine verstärkte Dienstaufsicht die Transparenz bei der Dokumentation der Grundschießfertigkeiten und bei den Leistungsabnahmen im Bereich der Körperausbildung. Den Mangel im Internen Kontrollsystem – durch Zusammenfall von mehreren Funktionen – behob das Ministerium im Rahmen einer Organisationsreform.

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Bund 2021/40

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
12	1	25	0	1	39	100,0 %	

Der RH überprüfte den Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sowie die in seinem Alleineigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaft, der Wahrnehmung von Organfunktionen, der Governance sowie der Organisation und wirtschaftlichen Situation. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
29	Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wäre auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion in der Energieagentur zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden. (TZ 8)	zugesagt
30	Bei den Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern. (TZ 8)	zugesagt
31	Im Rahmen der Vertretung des Ministeriums in den Vereinsgremien der Energieagentur wäre für ein höheres Maß an Publizität und mehr Transparenz über die finanzielle Lage der Energieagentur zu sorgen, z.B. durch die jährliche Veröffentlichung der nach den Vorgaben für große Vereine aufgliederten Jahresabschlüsse. (TZ 4)	umgesetzt
32	Der Meldepflicht gemäß Transparenzdatenbankgesetz wäre nachzukommen und die an die Energieagentur gezahlten Mitgliedsbeiträge in die Transparenzdatenbank einzumelden. (TZ 6)	umgesetzt
33	Bei Dienstfreistellungen unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wäre das öffentliche Interesse abzuwägen und wären Anträge nur zu genehmigen, wenn diese dem Wissenstransfer oder der Förderung der beruflichen Mobilität zwischen dem Bundesdienst und der Privatwirtschaft oder zwischen Gebietskörperschaften dienen. (TZ 14)	k.A.
34	Im Wege der Präsidiumsmitglieder des Ministeriums wäre auf eine Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex in den Statuten der Energieagentur durch die Generalversammlung hinzuwirken. Dies deshalb, um auch die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance-Berichts und dessen Vorlage an die Generalversammlung sicherzustellen sowie die Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen. (TZ 16)	umgesetzt
35	Beschlüsse des Präsidiums der Energieagentur wären jeweils in der statutengemäßen Zusammensetzung des Gremiums zu fassen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Bei der Vergabe von Mitteln für Projekte wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen Förder- und Werkverträgen zu unterscheiden. (TZ 24)	umgesetzt
37	Strategische Vorgaben für die Mitgliedschaft des Ministeriums in der Energieagentur wären zu erarbeiten, in denen – im Sinne einer Beteiligungsstrategie – die Ziele und Grundsätze für die Mitwirkung des Ministeriums in den Vereinsgremien sowie die Koordination der mit den Angelegenheiten der Energieagentur betrauten Fachabteilungen festgelegt sind. (TZ 39)	zugessagt
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency – AEA		
1	Das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand wäre entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festzuschreiben. Dabei wären – im Interesse der Transparenz und der Qualität der Willensbildung – Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung sowie die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben. (TZ 3)	zugessagt
2	In einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands wäre die Vorgehensweise bei Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern festzulegen und wären Vorkehrungen zu treffen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, z.B. durch Offenlegung von geschäftlichen Beziehungen zwischen der Energieagentur und Vorstandsmitgliedern, etwa im Anhang zum Jahresabschluss. (TZ 7)	zugessagt
3	Im Interesse einer professionellen Corporate Governance wäre ein Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgan einzurichten, welches das Leitungsorgan und die Geschäftsführung der Energieagentur bei ihrer Aufgabenerfüllung überwacht. Alternativ käme auch eine funktionelle und organisatorische Trennung von Präsidium und Vorstand nach Leitungs- und Aufsichtsaufgaben in Betracht. (TZ 9)	zugessagt
4	In den Dienstvertrag des Geschäftsführers wäre auch die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH aufzunehmen. (TZ 10)	umgesetzt
5	Mit dem Geschäftsführer wäre ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, mit dem sämtliche Tätigkeiten – einschließlich der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft sowie Mehrarbeit und Überstunden – abgegolten werden. Dabei wäre ein Fixbezug zu vereinbaren, Anpassungen sollten nur nach Beschluss des Präsidiums erfolgen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Die Geschäftsführerverträge – auch jene für die Tochtergesellschaft – wären nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu gestalten. (TZ 12)	umgesetzt
7	Die vorgesehene Vertretungsregelung für Angelegenheiten, in denen die Funktion des Geschäftsführers in der Energieagentur und in der Tochtergesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen könnte, wäre ausnahmslos anzuwenden. Zudem sollten Beschlüsse des Präsidiums statutengemäß unterschrieben werden. (TZ 13)	zugessagt
8	Zur Gewährleistung einer guten Corporate Governance wäre die Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Energieagentur sowie im Geschäftsführervertrag zu verankern, die Unternehmensführung danach auszurichten und ein Corporate Governance-Bericht zu erstellen. Ergänzend dazu sollte die Energieagentur auch maßgebliche Vorgaben des Österreichischen NPO-Governance Kodex umsetzen oder von einem Hinweis auf der Website betreffend die „Orientierung am NPO-Kodex“ absehen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
9	Die wesentlichen Zuständigkeiten für den Strategieprozess (Entwicklung, Umsetzung und Controlling der Strategie, Berichterstattung an die Gremien) sowie die Abstimmungserfordernisse wären im Einklang mit den Corporate-Governance-Standards schriftlich festzulegen, z.B. in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer oder in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, mit dem wesentliche strategische Entscheidungen abzustimmen wären. (TZ 19)	zugessagt
10	Der Stand der Umsetzung der maßgeblichen strategischen Ziele wäre periodisch zu überwachen. (TZ 19)	zugessagt
11	Vor Beschlüssen des Vorstands wäre eine ausreichende Willensbildung – durch mündliche Berichterstattung sowie Erörterung – zu ermöglichen. (TZ 21)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen wären Maßnahmen (spezifische Fortbildungen, Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung, Mentoring–Programme etc.) zu setzen; diese Maßnahmen wären auch in den Jahresberichten der Energieagentur bzw. in einem künftigen Corporate Governance–Bericht darzustellen. (TZ 23)	zugelassen
13	Im Anhang zum Jahresabschluss wären, wie in § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz vorgesehen, die Mitgliedsbeiträge, die öffentlichen Subventionen, die Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. (TZ 24)	umgesetzt
14	Die Berichterstattung an die Vereinsgremien sollte sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz auf die Zahlen des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses stützen. Eine davon abweichende Berichterstattung wäre zu begründen und die rechnerische Ableitung offenzulegen. (TZ 25)	zugelassen
15	Die Aussagekraft der Quartalsberichte für die Energieagentur und die Tochtergesellschaft wäre zu verbessern, indem z.B. Ursachen für Veränderungen näher analysiert und ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen erläutert werden. (TZ 26)	zugelassen
16	Die in der „Geschäftsordnung der Energieagentur GmbH“ vorgesehenen Jahresberichte und Budgets wären zu erstellen und ebenso wie die vierteljährlichen Gegenüberstellungen zum tatsächlichen Geschäftserfolg (Soll–Ist–Vergleich) den Gremien vorzulegen. (TZ 26)	zugelassen
17	Der Jahresabschluss der Energieagentur wäre entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen NPO–Governance Kodex und des Bundes–Public Corporate Governance Kodex zeitnah auf der Website zu veröffentlichen. (TZ 27)	umgesetzt
18	Die unter dem übrigen betrieblichen Aufwand zusammengefassten Positionen wären im Anhang des Jahresabschlusses aufzugliedern und damit – im Einklang mit dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses – ein möglichst getreues Bild der Vermögens– und Ertragslage zu vermitteln. (TZ 29)	zugelassen
19	Die Prozesse und Organisationsstrukturen wären im Wege der Internen Revision regelmäßig zu überprüfen und allfällige Empfehlungen der Internen Revision umzusetzen, um aus den Prüfungen effektiv auch einen Nutzen zu ziehen. (TZ 32)	zugelassen
20	Grundlegende Richtlinien zu Betriebsabläufen, die für das Interne Kontrollsystem relevant sind – z.B. Kassenordnung, Richtlinien zur Rechnungsfreigabe, Unterschriftenrichtlinien –, wären rasch schriftlich festzulegen. (TZ 32)	zugelassen
21	Für die Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ wäre eine ständige Stellvertretungsregelung schriftlich festzulegen, damit auch für kurzfristig anfallende oder nicht vorhersehbare Vertretungsfälle klare und nachvollziehbare Regelungen bestehen. (TZ 32)	zugelassen
22	Den internen Vorgaben zu Beschaffungen wäre nachzukommen. (TZ 33)	zugelassen
23	Das Regelwerk zu Beschaffungen wäre um die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vergabegrundsätze, eine nach dem Auftragswert gestaffelte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten sowie Wertgrenzen für die Auswahl des Vergabeverfahrens zu ergänzen, etwa im Organisationshandbuch oder in einer Beschaffungsrichtlinie. Damit sollte bei der Vergabe von Aufträgen eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise gewährleistet werden. (TZ 33)	zugelassen
24	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs– oder sonstige Dienstleistungen wären nur mit Zustimmung der Vereinsgremien abzuschließen. (TZ 33)	zugelassen
25	Vergaben wären grundsätzlich nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen. Wenn Ausnahmetatbestände angewendet werden, wären die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich festzuhalten. (TZ 34)	zugelassen
26	Den Vereinsmitgliedern der Energieagentur – als wesentlichen Auftraggebern – wäre im Rahmen der Berichterstattung, z.B. zum Jahresabschluss, das Ausmaß der jeweils erforderlichen Querfinanzierung ihrer Projekte und Tätigkeiten im Rahmen von EU–Förderungen offenzulegen und Transparenz über die Mittelverwendung herzustellen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Nach dem Prinzip der Kostenwahrheit wäre eine klare Zuordnung von Aufwänden der Energieagentur bzw. der Tochtergesellschaft vorzunehmen, z.B. durch Ermittlung eines Verteilungsschlüssels, und dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen. (TZ 37)	umgesetzt
28	Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wären Verträge mit der Tochtergesellschaft schriftlich abzuschließen. (TZ 37)	zugestimmt
29	Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wäre auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion in der Energieagentur zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden. (TZ 8)	zugestimmt
30	Bei den Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern. (TZ 8)	zugestimmt

Fazit

Sowohl das Klimaschutzministerium als auch die Österreichische Energieagentur setzten die Empfehlungen zum Teil bereits um und sagten für alle weiteren Empfehlungen die Umsetzung zu.

Laut Energieagentur werden die Vereinsgremien die erforderlichen Beschlüsse im Herbst 2022 fassen, etwa über die Änderung der Statuten und der Geschäftsordnungen, die Errichtung eines Kontrollorgans sowie die Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).

Die Governance des Vereins Österreichische Energieagentur wird sich künftig somit an den Standards des B-PCGK orientieren. Dies schafft ein ausgewogenes Kräftegleichgewicht zwischen den Organen, beseitigt Rollenkonflikte und stärkt die Transparenz und Qualität der Willensbildung in den Gremien sowie den Strategieprozess.

Mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse, ergänzenden Informationen im Anhang zum Jahresabschluss und vollständigen Meldungen an die Transparenzdatenbank wird die finanzielle Transparenz des Vereins an jene Standards herangeführt, die für große Vereine gelten. Auch die Qualität und Aussagekraft des internen Berichtswesens werden angehoben.

Die Organisation des Vereins und seiner Tochtergesellschaft wird verbessert, indem Vertretungsregelungen geklärt bzw. geschaffen und Richtlinien zu internen Betriebsabläufen sowie zu Beschaffungen erarbeitet bzw. aktualisiert werden. Unter anderem wurden auch der Dienstvertrag und der Gesamtjahresbezug des Geschäftsführers des Vereins sowie der Tochtergesellschaft neu geregelt und die Interne Revision gestärkt.

Nach Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen beabsichtigt das Klimaschutzministerium, eine – an die Organisationsform eines Vereins angepasste – Beteiligungsstrategie zu formulieren, die auf die Rolle der Energieagentur als Plattform für den energie- und klimapolitischen Austausch zwischen Bund und Ländern sowie der Energiewirtschaft abstellt.

Ärzteausbildung

Bund 2021/42

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	26	13	4	0	51	92,2 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis September 2020 mit Unterbrechung auf Beschluss des Nationalrats die Ärzteausbildung. Die Überprüfung umfasste das Gesundheitsministerium, das Wissenschaftsministerium, die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Österreichische Ärztekammer. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung von rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Maßnahmen im Bereich der ärztlichen Ausbildung sowie die Beurteilung der damit verbundenen Kosten und Wirkungen. Entsprechend dem Beschluss des Nationalrats lag der Fokus auf dem Studium der Humanmedizin und der post-promotionellen Ärzteausbildung bis zur selbstständigen ärztlichen Berufsberechtigung vor allem in den Bereichen Allgemeinmedizin, Psychiatrie (Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) und Kinder- und Jugendheilkunde. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2019. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekammer wäre ein Konzept zur Sicherstellung einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf zu erarbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehenen Maßnahmen für die ärztliche Ausbildung. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Medizinischen Universitäten wäre die inhaltliche Verschränkung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bis zur Erlangung der selbstständigen allgemeinmedizinischen Berufsberechtigung zu evaluieren und ein optimal abgestimmter Aufbau bzw. Verlauf der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 36)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekammer wäre ein Konzept zur Sicherstellung einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf zu erarbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehenen Maßnahmen für die ärztliche Ausbildung. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und der Medizinischen Universität Wien wäre zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß sich ein allgemeinmedizinisches Praktikum im niedergelassenen Bereich im Rahmen des Medizinstudiums auf die spätere Berufsentscheidung auswirkt; dies auch angesichts der damit verbundenen möglichen finanziellen Auswirkungen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
10	Welches Mitglied der Ärzte–Ausbildungskommission welche Einrichtung bzw. Gebietskörperschaft vertritt, wäre klarzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Medizinischen Universitäten wären Zielsetzung, Auftrag, Konzeption und Zusammensetzung der Ärzte–Ausbildungskommission sowie deren Aufgabenspektrum (neu) zu definieren und dies in der Geschäftsordnung festzulegen. (TZ 20)	zugesagt
12	Auf eine verstärkte Befassung der Ärzte–Ausbildungskommission mit den Evaluierungsergebnissen der Österreichischen Ärztekammer zur Ärzteausbildung wäre hinzuwirken, um daraus gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen bzw. –vorschläge ableiten zu können. (TZ 21)	umgesetzt
13	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer wären Lösungen zu entwickeln, wie sich die Ärzte–Ausbildungskommission aktiv in die Konzeption der Ausbildungs–Evaluierung der Österreichischen Ärztekammer einbringen kann. Erforderlichenfalls wären ergänzende Evaluierungen durchzuführen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
14	Auf eine Überprüfung der Erhöhung des Zielwerts von lediglich zwei Stichproben–Visitationen pro Halbjahr wäre hinzuwirken. (TZ 22)	zugesagt
15	Gemeinsam mit den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Gründe für die Zeiträume zwischen Studienabschluss und Beginn der Basisausbildung zu erheben und Maßnahmen (z.B. Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Basisausbildungsstellen in den Krankenanstalten) zu entwickeln, um krankenanstalten–organisatorische Verzögerungen des Ärzteausbildungsbegins zu vermeiden bzw. zu reduzieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
16	Etwa unter Zugrundelegung der Evaluierungsergebnisse der Österreichischen Ärztekammer wären weitere Qualitätssicherungsvorgaben (z.B. Ausbildungskonzept) auch für die Basisausbildung zu prüfen, um eine strukturierte und einheitliche Vermittlung der festgelegten Ausbildungsinhalte sicherzustellen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
17	Bei der Erstellung der Logbücher wäre sicherzustellen, dass diese den für eine qualitätsvolle Ausbildung notwendigen Inhalt und Detaillierungsgrad aufweisen sowie die dafür erforderliche Dokumentation festlegen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
18	Auf Basis der aus den Evaluierungen und Visitationen gewonnenen Erkenntnisse wären gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Krankenanstaltenträgern geeignete Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Attraktivierung der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu setzen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
19	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer wäre ein verstärkterer Einsatz von Richtzahlen in der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu überlegen; dies u.a. zur Sicherstellung einer vergleichbaren Ausbildung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. (TZ 26)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Auf die zeitnahe Erstellung der Logbücher der Österreichischen Ärztekammer für die allgemeinmedizinische und fachärztliche Ausbildung wäre hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
21	Aus Transparenzgründen sollte das Logbuch den Rasterzeugnissen beizulegen sein. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
22	Auch im Zusammenhang mit der im Regierungsprogramm 2020–2024 geplanten „Ärzteausbildung NEU“ wären das Fächerspektrum der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu evaluieren und die Dauer der einzelnen zu absolvierenden Fachgebiete bzw. der allgemeinmedizinischen Ausbildung insgesamt gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer im Hinblick auf ihre Wirkung zu überprüfen. (TZ 27)	zugessagt
23	Die Vorverlegung der im Rahmen der allgemeinmedizinischen Ausbildung verpflichtenden Lehrpraxis wäre unter Einbeziehung aller Stakeholder zu hinterfragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen wären allenfalls anzupassen. (TZ 29)	zugessagt
24	Auf eine elektronische Meldepflicht für Daten betreffend Turnusärztinnen und Turnusärzte in die Ausbildungsstellenverwaltung wäre auch für Lehrpraxen hinzuwirken. (TZ 30, TZ 51)	zugessagt
25	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wäre im Rahmen der Neugestaltung der Lehrpraxisförderung auf eine Vereinfachung ihrer Abwicklung hinzuwirken. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
26	Auf eine korrekte bzw. vollständige Einmeldung der Lehrpraxisförderbeträge in die Transparenzdatenbank wäre hinzuwirken. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
27	Im Rahmen der Bundes–Zielsteuerungskommission wäre darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpraxisfördergeber (Bund, Länder, Sozialversicherung) ihre ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einmelden. Dabei wäre auch eine entsprechende Nutzung des Webtools zu prüfen. (TZ 35)	nicht umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Medizinischen Universitäten wäre die inhaltliche Verschränkung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bis zur Erlangung der selbstständigen allgemeinmedizinischen Berufsberechtigung zu evaluieren und ein optimal abgestimmter Aufbau bzw. Verlauf der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
29	Die vorliegenden und geplanten Evaluierungsergebnisse bzw. Konzepte zur Etablierung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Allgemeinmedizin wären in die Entscheidung, diese Fachrichtung einzuführen, einfließen zu lassen. (TZ 37)	umgesetzt
30	Gemeinsam mit den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Gründe für die Abnahme der Zahl der allgemeinmedizinischen Turnusärztinnen und Turnusärzte zu erheben sowie die unterschiedlichen Beiträge der Länder bzw. deren Krankenanstalten zum allgemeinmedizinischen Nachwuchs zu monitoren, um daraus geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des allgemeinmedizinischen Nachwuchses ableiten zu können. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
31	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären geeignete Instrumente zu entwickeln, um die Prognosegenauigkeit der Bedarfsanalysen für allgemeinmedizinische Ausbildungskapazitäten zu verbessern. (TZ 40)	zugessagt
32	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer wären Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung (stationär und ambulant) in den einzelnen Sonderfächern zulassen. (TZ 42, TZ 43)	nicht umgesetzt
33	Die gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer erarbeiteten Kennzahlen wären auch für ein Monitoring in der ärztlichen Ausbildung heranzuziehen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
34	Die Festlegung eines Sonderfachs als Mangelfach wäre an das Vorliegen nachvollziehbar festgelegter Kriterien und Kenngrößen zu binden. (TZ 43, TZ 44)	zugessagt
35	Die Arbeiten für eine auch regionale Anwendung der Mangelfachregelung wären zügig fortzusetzen. (TZ 43)	zugessagt
36	Mangelfachregelungen wären zeitnah zu verordnen. (TZ 43)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wäre ein Konzept zu erarbeiten, wie über die Mangelfachregelung hinaus potenziellen fachärztlichen Versorgungsengpässen rechtzeitig begegnet werden kann. (TZ 43)	zugelagt
38	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären der Bedarf, die Ausbildungskapazitäten und deren Inanspruchnahme im psychiatrischen Bereich zu evaluieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen für eine wirksame, bedarfsorientierte Nachwuchssteuerung zu erarbeiten. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Entwicklungen u.a. zur Anzahl sowie der alters- und geschlechtermäßigen Verteilung der Fachärztinnen und Fachärzte in der Kinder- und Erwachsenen-Psychiatrie im Detail weiter zu beobachten und bei den Bedarfsermittlungen mitzuberechnen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
40	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären der Bedarf, die Ausbildungskapazitäten und deren Inanspruchnahme im Bereich Kinder- und Jugendheilkunde zu evaluieren und erforderlichenfalls Maßnahmen für eine wirksame, bedarfsorientierte Nachwuchssteuerung zu erarbeiten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
41	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Entwicklungen u.a. zur Anzahl sowie der alters- und geschlechtermäßigen Verteilung der Fachärztinnen und Fachärzte in der Kinder- und Jugendheilkunde im Detail weiter zu beobachten und bei den Bedarfsermittlungen mitzuberechnen. (TZ 48)	teilweise umgesetzt
42	Gemeinsam mit den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären für den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag weiterführende, auf den künftigen ärztlichen Bedarf ausgerichtete Maßnahmen und Messgrößen für die allgemeinmedizinische und fachärztliche Ärzteausbildung vorzusehen. (TZ 49)	zugelagt
Medizinische Universität Graz		
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und -absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	In Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 wären die Verpflichtungen aus den Leistungsvereinbarungen durch Zielvereinbarungen mit dem Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung auch inneruniversitär verbindlich zu machen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
8	Stichprobenartig (nicht nur anlassbezogen) wäre auch durch Vor-Ort-Besuche zu überprüfen, ob die Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen die Voraussetzungen zur Ausbildung der Studierenden erfüllen. (TZ 17)	umgesetzt
9	Die Anerkennungen von Lehrordinationen wären zu befristen und diese sowie jene der Lehrkrankenhäuser erst nach positiven Evaluierungen zu rezertifizieren. (TZ 17)	umgesetzt
Medizinische Universität Wien		
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und -absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
6	Im Sinne der Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments wären Zielvereinbarungen mit dem Zentrum Public Health künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen. (TZ 12)	umgesetzt
8	Stichprobenartig (nicht nur anlassbezogen) wäre auch durch Vor-Ort-Besuche zu überprüfen, ob die Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen die Voraussetzungen zur Ausbildung der Studierenden erfüllen. (TZ 17)	zugesagt

Fazit

An das Wissenschaftsministerium waren zwei zentrale Empfehlungen gerichtet, an das Gesundheitsministerium sieben. Das Wissenschaftsministerium setzte die zwei Empfehlungen teilweise um, das Gesundheitsministerium setzte eine zur Gänze und vier teilweise um, zu einer Empfehlung sagte es die Umsetzung zu. Eine zentrale Empfehlung blieb offen. Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien setzten die an sie gerichtete zentrale Empfehlung nicht bzw. teilweise um.

Zu einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf gab es eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Gesundheitsministeriums auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die zwei Ministerien und die Medizinische Universität Wien nannten Maßnahmen, um die vom RH festgestellte Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss zu reduzieren. So setzt das Wissenschaftsministerium u.a. auf die freiwillige Verpflichtung von Studierenden gegenüber Dritten, wobei diese Verpflichtung auch in den Leistungsvereinbarungen verankert worden ist. Das Gesundheitsministerium erarbeitet etwa Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen. Die Medizinische Universität Wien plant hierzu z.B., ihr Exzellenzprogramm Allgemeinmedizin auf zusätzliche Länder (in Niederösterreich bereits 2022) zu erweitern, die Karriereverläufe der Studierenden gemeinsam mit dem Universitätsklinikum AKH Wien zu überwachen und auch an statistischen Erhebungen teilzunehmen. Laut Medizinischer Universität Graz liegt die Umsetzung der Empfehlung außerhalb ihres Einflussbereichs, sie steht für einen Austausch aber gerne zur Verfügung und ist bemüht, durch Aktivitäten den Studierenden berufsbezogen die Attraktivität des Standorts bzw. der Region zu vermitteln.

Zur Empfehlung, bezug habende Evaluierungsergebnisse bzw. Konzepte in die Entscheidung einfließen zu lassen, ob eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Allgemein-

medizin eingeführt werden soll, teilte das Gesundheitsministerium erste Ergebnisse der eingesetzten Unterarbeitsgruppe mit. Das Gesundheitsministerium sagte auch zu, die Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls Anpassungen durchzuführen.

Der RH hatte dem Gesundheitsministerium empfohlen, im Rahmen der Bundes-Zielsteuerungskommission darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpraxisfördergeber ihre ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einmelden. Diese Empfehlung blieb offen, weil, so das Gesundheitsministerium, es in der Bundes-Zielsteuerungskommission lediglich eine Empfehlung abgeben könne.

Da die Umsetzung der Empfehlungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ärzteausbildung insbesondere im Bereich Allgemeinmedizin leisten kann, sah der RH positiv, dass nicht nur die zentralen, sondern auch die weiteren Empfehlungen überwiegend zur Gänze oder teilweise umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung zugesagt wurde. Die Umsetzung der offenen Empfehlungen, z.B. Monitoring in der ärztlichen Ausbildung anhand von zu erarbeitenden, aussagekräftigeren Bedarfskennzahlen könnte etwa dazu beitragen, allfällige Versorgungsengpässe frühzeitig zu erkennen und diesen auch mit Maßnahmen in der Ärzteausbildung gegenzusteuern.

Nachfrage 2022: Bund/Länder

Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien

Bund 2021/2

Niederösterreich 2021/1

Tirol 2021/1

Wien 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
45	27	9	6	0	87	93,1 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2019 die Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien, insbesondere an den vier Krankenanstalten Landeskrankenanstalt Korneuburg, Universitätsklinikum St. Pölten, St. Josef Krankenhaus und Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauespital (nunmehr: Klinik Donaustadt). Ergänzende Erhebungen fanden bei der Tirol Kliniken GmbH statt. Prüfungsziele waren die Darstellung und vergleichende Beurteilung der Planungen der überprüften Länder und Krankenanstaltenträger für die Geburtshilfe–Versorgung. Weiters analysierte der RH ausgewählte Leistungs– und Qualitätskennzahlen und beurteilte die Aufbau– und Ablauforganisation der Geburtshilfen in den überprüften Krankenanstalten, das Qualitäts– und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 54 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	Im Interesse höchstmöglicher Transparenz wäre auf „kliniksuche.at“ eine Verlinkung zu den Daten auf „geburtsinfo.wien“ zu prüfen. (TZ 19)	zugesagt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
33	Die Weiterentwicklung aussagekräftiger Indikatoren in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Rahmen von Austrian Inpatient Quality Indicators wäre voranzutreiben. (TZ 47)	umgesetzt
34	Im Interesse der Patientensicherheit sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Ineffizienzen wäre zu evaluieren, wie Synergien mit dem Geburtenregister zu erzielen wären; dies auch im Hinblick auf zusätzliche Informationen in „kliniksuche.at“. (TZ 47, TZ 48)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Mit den Arbeiten für den im Rahmen von Austrian Inpatient Quality Indicators im Jahr 2020 angestrebten Jahresschwerpunkt betreffend Geburtshilfe und Neonatologie wäre baldig zu beginnen. (TZ 47)	umgesetzt
39	Im Interesse der Patientensicherheit wäre die Ausweitung der Infektionsüberwachung auf weitere Surveillance-Bereiche bzw. -Indikatoren – wie z.B. Kaiserschnitt oder neonatologische Intensivstation – zu prüfen. Es wären Lösungen zu prüfen, um auch die im ambulanten Bereich diagnostizierten Wundinfektionen nach Kaiserschnitt erfassen zu können. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
43	Auf eine Überprüfung des Zielwerts von lediglich zwei Stichproben-Visitationen von Ausbildungsstätten pro Halbjahr wäre hinzuwirken. (TZ 51)	zugessagt
44	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Kommission für die ärztliche Ausbildung die Kriterien für die Evaluierung der Anerkennungsvoraussetzungen von Ausbildungsstätten ehestmöglich festlegt. (TZ 51)	umgesetzt
45	Es wäre zu prüfen, ob die im Definitionshandbuch vorgenommenen Zuordnungen der Leistungen die Rasterzeugnisrichtzahlen tatsächlich abbildeten. (TZ 52)	umgesetzt
46	Die von den Trägern der Ausbildungsstätte zu erhebenden Leistungszahlen wären zu definieren bzw. wäre auf eine Definition hinzuwirken, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
47	Es wäre zu evaluieren, welcher Abschlagsfaktor auf das medizinische Leistungsspektrum im Bereich der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zweckmäßig wäre, um eine qualitätsvolle Ausbildung gewährleisten zu können, und dabei wäre auch die Berufsgruppe der Hebammen zu berücksichtigen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
48	Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz wäre die rechtliche Verankerung von Abschlagsfaktoren bzw. deren Verwendung zur Ermittlung der Zahl der Ausbildungsstellen zu prüfen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
54	Auf die zeitnahe Erstellung der Logbücher wäre hinzuwirken und dabei sicherzustellen, dass diese den für eine qualitätsvolle Ausbildung notwendigen Inhalt und Detaillierungsgrad aufweisen sowie die dafür erforderliche Dokumentation festlegen. Aus Transparenzgründen sollte das Logbuch den Rasterzeugnissen beizulegen sein. (TZ 56)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Auf eine ehestmögliche Erstellung und Beschlussfassung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Niederösterreich 2025 – Teil 2 in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes wäre hinzuwirken. In diesem Zusammenhang wären die Geburtshilfe-Standorte in den niederösterreichischen Krankenanstalten im Lichte ihrer Auslastung und Geburtenzahlen sowie hinsichtlich der geburtshilflichen Versorgungsstufen gemäß Österreichischem Strukturplan Gesundheit 2017 zu evaluieren. (TZ 6)	zugessagt
2	Auf die ehestmögliche Erlassung der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH über die verbindlichen Teile des Regionalen Strukturplans Gesundheit Niederösterreich 2025 wäre hinzuwirken. (TZ 7)	zugessagt
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Ausbildungskapazitäten für Hebammen zu evaluieren und erforderlichenfalls wäre auf eine Anpassung der Zahl der Studienplätze hinzuwirken. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Im Rahmen ihrer Zielsteuerungs-Kommissionen wäre auf die Thematik Vertragshebammen (Anzahl, Stellenplan, Tarife etc.) hinzuweisen und gemeinsam mit der Sozialversicherung eine bedarfsorientierte Hebammenversorgung sicherzustellen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Landeskrankenhaus Korneuburg		
40	Die Anzahl der Wundinfektionen bei Kaiserschnitt wäre weiterhin zu erfassen und zu beobachten sowie die Implementierung eines entsprechenden Surveillance-Systems zu prüfen. (TZ 49)	umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	umgesetzt
NÖ Landesgesundheitsagentur		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Das Entwicklungsziel „Senkung der Kaiserschnitttrate“ wäre zu operationalisieren und die Umsetzung der Maßnahmen durch die Krankenanstalten regelmäßig zu überwachen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
11	Auch im Sinne der Bürgernähe wäre die Bereitstellung einer gesamthaften, alle niederösterreichischen Geburtshilfen umfassenden, patientenorientierten Onlineübersicht mit Verlinkungen zu den einzelnen Geburtshilfen zu prüfen. (TZ 17)	umgesetzt
16	Es wäre zu evaluieren, worauf die in einigen niederösterreichischen Geburtshilfen vergleichsweise hohen Verweildauern nach Spontangeburt zurückzuführen waren. (TZ 27)	umgesetzt
17	Es wäre zu prüfen, ob eine Anpassung des Versorgungskonzepts für Frühgeburten an den entsprechenden Qualitätsindikator im Geburtenregister (wonach Frühgeburten bis Schwangerschaftswoche 31 plus 6 mit einem Aufenthalt vor Geburt von mindestens zwei Tagen nur in einer Klinik/Abteilung mit angeschlossener Intensivbehandlungseinheit für Früh- und Neugeborene stattfinden sollten) zweckmäßig und erforderlich ist. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister-Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
19	Geburtshilfen mit Wochenbettbetreuung durch Hebammen wäre (Pflege-)Personal für nicht hebammenspezifische Tätigkeiten beizustellen. (TZ 34)	zugesagt
20	Angesichts der stark differierenden Zahl der Geburten pro Hebamme wären der Ist-Stand und der Bedarf an Hebammen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben (etwa Gestaltung der Wochenbettbetreuung) zu evaluieren. (TZ 34)	zugesagt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	umgesetzt
25	Es wären personelle Vorgaben für das Qualitäts- und Risikomanagement festzulegen. (TZ 43)	umgesetzt
27	Den Qualitätszielen angemessene Audit-Frequenzen wären vorzusehen. (TZ 44)	umgesetzt
28	Im Landeskrankenhaus Korneuburg wären die Risikothemen in der Geburtshilfe bis zu einer Re-Evaluierung zu beobachten. (TZ 44)	umgesetzt
29	Im Universitätskrankenhaus St. Pölten wäre ehestmöglich eine Evaluierung im Bereich Geburtshilfe durchführen zu lassen. (TZ 44)	zugesagt
30	Die Durchführung einer auf die Schnittstellenthematik fokussierten Sicherheits- und Risikoanalyse wäre zu prüfen. (TZ 44)	umgesetzt
31	Im Landeskrankenhaus Korneuburg und im Universitätskrankenhaus St. Pölten wäre ein Fehlermelde- und Lernsystem baldig umzusetzen. (TZ 45)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister-Daten zu entwickeln. (TZ 48)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
42	Die Implementierung des geplanten Surveillance-Systems zur Erfassung nosokomialer Infektionen im neonatologischen Intensivbereich wäre ehestens umzusetzen. (TZ 49)	umgesetzt
Universitätsklinikum St. Pölten		
41	Auch aufgrund der regelmäßig über dem Bundes- und Niederösterreichdurchschnitt liegenden Kaiserschnitttrate wäre ein entsprechendes Surveillance-System zu implementieren. (TZ 49)	umgesetzt
42	Die Implementierung des geplanten Surveillance-Systems zur Erfassung nosokomialer Infektionen im neonatologischen Intensivbereich wäre ehestens umzusetzen. (TZ 49)	umgesetzt
Tirol Kliniken GmbH		
37	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Zulässigkeit, Art, Häufigkeit und das Verfahren der Bereitstellung von Daten des Geburtenregisters und eine entsprechende Kooperation mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu klären. (TZ 48)	nicht umgesetzt
Klinik Donaustadt (vormals: Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauspital)		
26	Die personellen Vorgaben im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements wären zu erfüllen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
32	Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre das Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientensicherheit durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) zu stärken. (TZ 45)	umgesetzt
50	Ausbildungspläne für die fachärztliche Ausbildung wären zu erstellen. (TZ 53)	teilweise umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	teilweise umgesetzt
St. Josef Krankenhaus		
50	Ausbildungspläne für die fachärztliche Ausbildung wären zu erstellen. (TZ 53)	umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	umgesetzt
St. Josef Krankenhaus GmbH		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister-Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	zugesagt
25	Es wären personelle Vorgaben für das Qualitäts- und Risikomanagement festzulegen. (TZ 43)	umgesetzt
30	Die Durchführung einer auf die Schnittstellenthematik fokussierten Sicherheits- und Risikoanalyse wäre zu prüfen. (TZ 44)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister-Daten zu entwickeln. (TZ 48)	umgesetzt
49	Zentrale Vorgaben für die Erstellung eines Ausbildungsplans gemäß Ärzteausbildungsordnung 2015 wären festzulegen. (TZ 53)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
53	Die bestehende Vorgabe zur Durchführung und Dokumentation der Evaluierungsgespräche wäre anzupassen und einzuhalten. Die Durchführung sowie Dokumentation der Evaluierungsgespräche wären zeitnah vor jeder Rasterzeugnisausstellung vorzusehen. (TZ 55)	umgesetzt
Stadt Wien		
3	Auf eine Erstellung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien 2025 für den stationären Bereich unter Beachtung der Vorgaben des Bundes wäre hinzuwirken. Dabei wären für die einzelnen Krankenanstalten die geburtshilflichen Versorgungsstufen gemäß Österreichischem Strukturplan Gesundheit 2017 zu evaluieren. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Wiener Gesundheitsfonds und in Abstimmung mit der St. Josef Krankenhaus GmbH sowie dem Wiener Gesundheitsverbund wäre die mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit konforme Festlegung adäquater Bettenkapazitäten für die Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Regionalen Strukturplan Gesundheit Wien 2025 stationär sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Ausbildungskapazitäten für Hebammen zu evaluieren und erforderlichenfalls wäre auf eine Anpassung der Zahl der Studienplätze hinzuwirken. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Im Rahmen ihrer Zielsteuerungs-Kommissionen wäre auf die Thematik Vertragshebammen (Anzahl, Stellenplan, Tarife etc.) hinzuweisen und gemeinsam mit der Sozialversicherung eine bedarfsorientierte Hebammenversorgung sicherzustellen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
10	Die Wiener Gesundheitsziele bzw. die Grundsatzserklärung zur Spontangeburt wären zügig umzusetzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Über die Fortführung und die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs der zentralen Geburtsanmeldung wäre rasch eine Entscheidung herbeizuführen; die dafür relevanten Kosten wären umfassend und realistisch zu planen. (TZ 20)	umgesetzt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
Wiener Gesundheitsverbund		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Wiener Gesundheitsziele bzw. die Grundsatzserklärung zur Spontangeburt wären zügig umzusetzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Über die Fortführung und die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs der zentralen Geburtsanmeldung wäre rasch eine Entscheidung herbeizuführen; die dafür relevanten Kosten wären umfassend und realistisch zu planen. (TZ 20)	umgesetzt
14	Gemeinsam mit dem Wiener Gesundheitsfonds wäre eine Vorverlegung der Frist zur Geburts-Voranmeldung zu prüfen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Das Termin-Tool für die zentrale Geburtsanmeldung wäre rasch umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister–Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
20	Angesichts der stark differierenden Zahl der Geburten pro Hebamme wären der Ist–Stand und der Bedarf an Hebammen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben (etwa Gestaltung der Wochenbettbetreuung) zu evaluieren. (TZ 34)	umgesetzt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
22	Einheitliche Kriterien für die Vergabe und Verrechnung von – indizierten und nicht indizierten – pränataldiagnostischen Untersuchungen in den Ambulanzen der Krankenanstalten wären vorzugeben und dabei die Regelungen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zu beachten. (TZ 39)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
26	Die personellen Vorgaben im Bereich des Qualitäts– und Risikomanagements wären zu erfüllen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
32	Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre das Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientensicherheit durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) zu stärken. (TZ 45)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister–Daten zu entwickeln. (TZ 48)	teilweise umgesetzt
49	Zentrale Vorgaben für die Erstellung eines Ausbildungsplans gemäß Ärzteausbildungsordnung 2015 wären festzulegen. (TZ 53)	umgesetzt
52	Vorgaben wären zu schaffen, um die Durchführung und Dokumentation von Evaluierungsgesprächen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 55)	umgesetzt

Fazit

Eine zentrale Empfehlung war an das Gesundheitsministerium gerichtet; dieses setzte die Empfehlung teilweise um. Das Land Niederösterreich setzte von vier zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu. Die Stadt Wien setzte von drei zentralen Empfehlungen eine um und zwei teilweise um. Die NÖ Landesgesundheitsagentur als Rechtsnachfolger der NÖ Landeskliniken– Holding, die St. Josef Krankenhaus GmbH und der Wiener Gesundheitsverbund (vormals Wiener Krankenanstaltenverbund) setzten die an sie gerichteten zwei zentralen Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um.

Laut Angaben des Landes Niederösterreich könnten nach Abschluss der Arbeiten auf Bundesebene zum Thema Kapazitätsplanung zur Versorgung von (Nicht–)COVID–19– Patientinnen und –Patienten die Auswirkungen in die laufenden Arbeiten der Planung im Rahmen des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG) Niederösterreich 2025 – Teil 2 aufgenommen werden.

Zur neonatologischen Versorgung erachtete das Land Niederösterreich die RH-Empfehlung als umgesetzt. Die NÖ Landesgesundheitsagentur gab dazu u.a. an, im Bedarfsfall alle geeigneten betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur umfassenden Patientenversorgung zu treffen. Der RSG Wien sah die erforderliche Zahl und örtlichen Festlegungen von neonatologischen Betten vor. Eine Abstimmung mit dem Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds war offen, da noch kein standortbezogener RSG Niederösterreich vorlag. Die St. Josef Krankenhaus GmbH verwies darauf, dass für die geplante Neonatologische Intensive Care Unit rechtliche Grundlagen noch ausständig waren.

In Niederösterreich wurden im Wintersemester 2019/20 die Ausbildungskapazitäten für Hebammen erhöht; Ergebnisse aus der Evaluierung der Wirkung dieser Maßnahme sollten im ersten Quartal 2023 vorliegen. In Wien soll eine Anhebung der Hebammen-Ausbildungsplätze bis 2024 schrittweise erfolgen.

Weiter ungeklärt blieb die Frage, ob die Bereitstellung und breitere Nutzung von Daten des Geburtenregisters zulässig war. Die Tirol Kliniken GmbH äußerte neuerlich erhebliche Bedenken gegen die Weiterleitung von Daten. Das Gesundheitsministerium strebt eine Zusammenarbeit mit dem Geburtenregister an. Die NÖ Landesgesundheitsagentur und der Wiener Gesundheitsverbund verwiesen auf den fehlenden Zugriff zu standort- bzw. abteilungsbezogenen Geburtenregisterdaten und auf von ihnen selbst getroffene Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die St. Josef Krankenhaus GmbH war in die „strukturierte Qualitätsverbesserung“ des Geburtenregisters eingebunden.

Sowohl das Gesundheitsministerium als auch das Land Niederösterreich und die Stadt Wien gaben an, das Thema der Sicherstellung einer angemessenen Versorgung von Schwangeren im Bereich der Pränataldiagnostik im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiter zu bearbeiten, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen leisten. Daher sieht der RH positiv, dass nicht nur die zentralen, sondern auch die weiteren Empfehlungen überwiegend umgesetzt oder teilweise umgesetzt wurden bzw. die überprüften Stellen deren Umsetzung zusagten. Deren vollständige Umsetzung könnte etwa dazu beitragen, die Behandlungsqualität und Patientensicherheit in der Geburtshilfe-Versorgung weiter zu erhöhen.

Wohnbau in Wien

Bund 2021/3

Wien 2021/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
16	6	5	2	5	34	93,1 %

Der RH überprüfte von April bis Oktober 2019 ausgewählte Aspekte des geförderten und gemeinnützigen Wohnbaus in Wien. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 127 Abs. 7 Bundes–Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Wien Anton Mahdalik sowie Kolleginnen und Kollegen vom Jänner 2019 (PGL–85130–2019–KFP/GAT). Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Aufgabenwahrnehmung der vom Verlangen betroffenen Rechtsträger bei ausgewählten Aspekten des Wohnbaus, der Wohnbauförderung und der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen sowie baulicher Maßnahmen bei Gemeindebauten zu beurteilen. Damit waren insbesondere das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Stadt Wien und „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ sowie die „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH“ umfasst. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre unter Nutzung der Erfahrung des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. (TZ 25)	zugesagt
2	In die Durchführungsbestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wären ergänzende Bestimmungen, insbesondere für die Begriffe Substanzwert und die Gewichtung im Verhältnis zum Verkehrswert, für nachträgliche Wohnungsverkäufe aufzunehmen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
3	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Regelung im geplanten Corporate Governance Kodex für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft eine Umgehung der Bestimmung über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte zwischen den gemeinnützigen Bauvereinigungen und den Vorstands– oder Aufsichtsratsmitgliedern bzw. ihren nahen Angehörigen verhindert wird. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
4	Mit dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband wäre ein Zeitplan für die Erstellung des in der Gebarungsrichtlinienverordnung vorgesehenen Corporate Governance Kodex zu vereinbaren. (TZ 34)	umgesetzt
5	Sollte der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband keinen Corporate Governance Kodex vorlegen, wären unter Berücksichtigung der Praxis der Aufsichtsbehörden in den Ländern und dieses Revisionsverbands die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit von Organwaltern durch Verordnung zu präzisieren. (TZ 34)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre unter Nutzung der Erfahrung des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. (TZ 25)	gelb zugesagt
6	Eine dem Stand des Vergaberechts entsprechende Verordnung über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung geförderter Wohnungen wäre zu erlassen und deren Einhaltung für jedes Wohnbauprojekt zu überprüfen. (TZ 3)	rot nicht umgesetzt
7	Lösungsszenarien für einen allfälligen weiteren Anstieg der Grund- und Gesamtbaukosten und für einen allfälligen Anstieg des Zinsniveaus wären zu erarbeiten. (TZ 5)	gelb teilweise umgesetzt
8	Wohnbauförderungen wären auf Grundlage des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zu vergeben; bei Reformbedarf wäre auf dessen Änderung hinzuwirken. (TZ 7)	gelb zugesagt
9	Im Falle von Liegenschaftsverkäufen zu vergünstigten Konditionen an gewerbliche Bauvereinigungen wären diese zu einer mit gemeinnützigen Bauvereinigungen vergleichbaren Mietzinsbildung zu verpflichten. (TZ 8)	grün umgesetzt
10	Die Förderbedingungen für SMART-Wohnungen wären vollständig in den Regelwerken, insbesondere in der Neubauverordnung 2007, abzubilden. (TZ 11)	grün umgesetzt
11	Richtlinien für die vorzeitige Darlehensrückzahlung durch gemeinnützige Bauträger wären auszuarbeiten und zu veröffentlichen. (TZ 13)	weiß k.A.
12	Der Zinsverlust für die Stadt Wien bei einer vorzeitigen Darlehenstilgung durch gemeinnützige Bauträger wäre zu berechnen und transparent auszuweisen. (TZ 13)	weiß k.A.
13	Die Unterlagen für die Endabrechnung der Wohnbauförderung wären auch in elektronischer Form von den geförderten Bauträgern einzufordern. (TZ 16)	grün umgesetzt
14	Zeitnah nach Bekanntwerden unklarer oder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz möglicherweise widersprechender Eigentumsverhältnisse an gemeinnützigen Bauvereinigungen wären eigene Erhebungen bei diesen vorzunehmen. (TZ 26)	gelb zugesagt
15	Das Firmenbuchgericht wäre über die – im Rahmen der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen – bekannt gewordenen unrichtigen Firmenbucheintragen zu informieren. (TZ 31)	grün umgesetzt
16	Kontakte mit Organwaltern sowie Parteienvertreterinnen und –vertretern in aufsichtsbehördlichen Verfahren gegen gemeinnützige Bauvereinigungen und deren Inhalte wären schriftlich zu dokumentieren, wenn dabei wesentliche Fragen wie die Rückabwicklung von Anteilsübernahmen Thema sind. (TZ 33)	grün umgesetzt
17	Die Prüfberichte zur gemeinnützigen Bauvereinigung A über die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 wären beim Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband umgehend schriftlich einzufordern. (TZ 34)	gelb teilweise umgesetzt
18	Nach Vorliegen des Prüfberichts zur gemeinnützigen Bauvereinigung A über das Geschäftsjahr 2016 wäre die Zuverlässigkeit ihres Aufsichtsratsvorsitzenden formell zu prüfen. (TZ 34)	grün umgesetzt
19	Gemeinnützige Bauvereinigungen wären von der Aufsichtsbehörde darauf hinzuweisen, von der Nichtigkeit von Anteilsübertragungen und von danach vorgenommenen Gesellschafterbeschlüssen auszugehen, falls die Anteilsübertragung ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte. (TZ 35)	weiß k.A.
20	Ein Informationsaustausch zwischen den für Rechnungs- und Abgabenwesen zuständigen bzw. als Schlichtungsstelle tätigen Magistratsabteilungen und der Baupolizei wäre sicherzustellen, um dieser die Durchsetzung des in Wohnzonen geltenden Verbots der gewerblichen Kurzzeitvermietung zu erleichtern. (TZ 38)	gelb zugesagt
21	Gewerbliche Kurzzeitvermietungen auf Grundlage der Wohnzonenverordnung wären im Objekt Belvederegasse 14–16 zu unterbinden. (TZ 38)	grün umgesetzt
22	Im Falle von fortgesetzten gewerblichen Kurzzeitvermietungen wäre die für die Aufzugsanierung gewährte Förderung im Objekt Belvederegasse 14–16 zurückzufordern. (TZ 38)	weiß k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Missachtung des Verbots gewerblicher Kurzzeitvermietungen in Wohnzonen wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
Unternehmung Wiener Wohnen		
24	Der Sanierungszyklus wäre an den von Wiener Wohnen als kostenoptimal eingestuften Zeitraum von 30 Jahren heranzuführen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
25	Dem Detailgrad der ÖNORM B 1801–1 entsprechende Kostenberechnungen und Kostenanschläge wären bei Sanierungsprojekten zu verwenden. (TZ 44)	umgesetzt
26	Um eine Vergleichbarkeit der Kostenentwicklung zu gewährleisten, wäre in allen Projektphasen dieselbe Gliederung von Kostenplanungen beizubehalten. (TZ 44)	umgesetzt
27	In der Kostenschätzung zu den Sanierungsvarianten wären auch Lebenszykluskosten der einzelnen Varianten zu berücksichtigen. (TZ 44)	umgesetzt
28	Vor Vergabe der Leistungen bei Sanierungsvorhaben wären Entscheidungen über sämtliche Baumaßnahmen zu treffen und im Kostenanschlag zu berücksichtigen. (TZ 45)	umgesetzt
29	Der ab dem Jahr 2021 geplante systematische Preisvergleich bei Sanierungsleistungen wäre umzusetzen. (TZ 46)	umgesetzt
30	Bei der Honorargestaltung mit externen Projektpartnern auf Basis eines Anteils an den Baukosten wären auch Anreize zur Kosteneinhaltung und –unterschreitung zu vereinbaren. (TZ 47)	umgesetzt
31	Nach einem Kostenvergleich zwischen Eigen– und Fremderbringung unter Berücksichtigung allfälliger Haftungsansprüchen wäre über eine verstärkte Eigenerbringung der Örtlichen Bauaufsicht zu entscheiden. (TZ 48)	umgesetzt
32	Die Dokumentation der Örtlichen Bauaufsicht wäre für allfällige Gewährleistungs– oder Schadenersatzfälle unter Berücksichtigung der dafür geltenden Verjährungsfristen aufzubewahren. (TZ 48)	umgesetzt
33	Der Leerstand wäre weiter verstärkt abzubauen und an den strukturellen Leerstand von 4.000 leerstehenden Mietobjekten heranzuführen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Wirtschaftsministerium setzte die zentrale Empfehlung um, mit dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband einen Zeitplan für die Erstellung des Kodex zu vereinbaren. Der Revisionsverband beschloss im Dezember 2021 einen Kodex, der über das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und seine Verordnungen hinausgehende Regelungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen enthielt. Damit konnte eine einheitlichere Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinnützigen Bauvereinigungen verbunden sein.

Die Stadt Wien setzte von drei zentralen Empfehlungen eine zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um.

Sie setzte die Empfehlung um, gewerbliche Bauvereinigungen im Falle von Liegenschaftsverkäufen zu vergünstigten Konditionen zu einer mit gemeinnützigen Bauvereinigungen vergleichbaren Mietzinsbildung zu verpflichten. Dazu vereinbarte sie einerseits in städtebaulichen Verträgen nach der Wiener Bauordnung spezielle Mietzinskonditionen. Andererseits war für jene Flächen, die in Flächenwidmungs-

plänen als „geförderter Wohnbau“ ausgewiesen waren, für 40 Jahre eine Mietzinsbildung nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz vorgesehen. Somit unterlagen die auf den Liegenschaften errichteten Mieteinheiten längerfristig speziellen Mietzinskonditionen und nicht einer am Markt orientierten Preisbildung.

Ende 2018 führte eine Änderung der Bauordnung dazu, dass die gewerbliche Nutzung einer Wohnung in einer sogenannten Wohnzone für kurzfristige Beherbergungszwecke nicht mehr zulässig war. Die diesbezügliche Empfehlung, die Missachtung des Verbots gewerblicher Kurzzeitvermietung in Wohnzonen konsequent zu verfolgen, setzte die Stadt Wien teilweise um: Die Baupolizei hatte bereits im ersten Jahr des Verbots rd. 80 Verfahren geführt. Eine konsequente Verfolgung gewerblicher Kurzzeitvermietungen konnte dazu beitragen, einer Verknappung des Wohnungsangebots entgegenzuwirken.

Offen blieb hingegen die Empfehlung, eine dem Stand des Vergaberechts entsprechende Verordnung über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung geförderter Wohnungen zu erlassen und deren Einhaltung zu überprüfen. Damit stellte die Stadt Wien nicht sicher, dass bei geförderten Bauvorhaben – obwohl diese geprägt sind von einem hohen öffentlichen Mitteleinsatz, potenziell hohen Folgekosten und einer hohen Compliance-Relevanz – ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit öffentlichen Geldern unter Nutzung eines transparenten Wettbewerbs erfolgt.

Die Unternehmung Wiener Wohnen setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, Leerstände weiter verstärkt abzubauen und an den strukturellen Leerstand von 4.000 leerstehenden Mietobjekten heranzuführen. Sie konnte zwar den Leerstand zur technischen Instandsetzung der Wohnungen weiter reduzieren und somit Mieteinbußen schmälern, die die leerstehenden Mietobjekte verursachten. Allerdings wurde dies durch die Umstellung der Wohnungsvergabe (Auswahl der Wohnungen durch Kundinnen und Kunden anstelle einer Zuweisung durch die Unternehmung Wiener Wohnen) beeinträchtigt.

Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität

Bund 2021/7

Steiermark 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
13	9	7	8	4	41	78,4 %

Der RH überprüfte von April bis Juni 2019 das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Land Steiermark und die Stadt Graz zum Thema Luftverschmutzung durch Verkehr. Prüfungsziele waren die Beurteilung der Rahmenbedingungen und der Zuständigkeiten in Bezug auf die Luftqualität sowie der Entwicklung der Luftgütesituation und der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub, insbesondere für den PM_{10} - und $PM_{2,5}$ -Tagesmittelwert, in das Immissionsschutzgesetz – Luft sollte angeregt werden. Die Zielwerte könnten an die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO angelehnt werden und wären dadurch strenger als die nationalen Grenzwerte. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Eine Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft sollte initiiert werden, wonach auf Basis von Luftreinhalteprogrammen nicht nur bei Überschreiten von EU-Grenzwerten, sondern auch bei Nichteinhaltung von (strengerer) nationalen Grenzwerten verpflichtend Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies betrifft den Jahresmittelwert bei Stickstoffdioxid und den Tagesmittelwert von PM_{10} in Bezug auf die Überschreitungstage. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die Evaluierung der Toleranzmarge für Stickstoffdioxid sollte ehestmöglich durchgeführt und gegebenenfalls ein Entfall der Toleranzmarge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
4	Die Zielwerte für die im Zusammenhang mit Wirkungszielen festgelegten Kennzahlen wären ambitionierter festzulegen, damit sie nicht hinter bereits erreichten Istwerten zurückbleiben, sondern vielmehr für künftige Entwicklungen Anreize zur Zielerreichung darstellen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sollten auf ihre Wechselwirkungen, insbesondere auf negative Effekte, hin untersucht werden; dies sollte bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugesagt
7	In Zusammenarbeit mit den Ländern sollte auf einen raschen Abschluss der Dokumentation sowie des Evaluierungsberichts zu den Messstellen hingewirkt werden. (TZ 13)	umgesetzt
8	Auf eine ehestmögliche Umsetzung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs im Immissionsschutzgesetz – Luft, wonach Einzelpersonen das Recht haben, die Auswahlkriterien für den Standort einer Messstelle vor nationalen Gerichten prüfen zu lassen, sollte auch im Sinne der Rechtssicherheit hingewirkt werden. (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Einführung permanenter Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 Kilometer pro Stunde auf Autobahnen in den Sanierungsgebieten sollte geprüft und im Sinne der Verbesserung der Luftgüte und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die wirksamste Maßnahme ergriffen werden. (TZ 26)	k.A.
22	Bei beabsichtigten Anreizmaßnahmen für E-Fahrzeuge wären nicht nur die Abgasemissionen, sondern gesamthaft alle Luftschadstoffe zu berücksichtigen und es wäre auch auf die Verkehrssicherheit abzustellen. (TZ 27)	k.A.
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	zugesagt
32	Angesichts möglicher finanzieller Folgen eines durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sollten möglichst rasch die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Grenzwerte nach der Luftqualitätsrichtlinie einhalten zu können und deren Einhaltung zum Schutz der Gesundheit dauerhaft sicherzustellen. (TZ 38)	umgesetzt
33	Auf eine Regelung über die Kostentragung aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren wäre hinzuwirken. (TZ 38)	k.A.
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	zugesagt
Land Steiermark		
6	An den Standorten des integralen Messnetzes sollten Vorerkundungsmessungen in Bezug auf Stickstoffdioxid durchgeführt werden; der am stärksten belastete Standort sollte für eine verkehrsnahen Messstelle nach Immissionsschutzgesetz – Luft ausgewählt werden. (TZ 12)	zugesagt
9	Luftreinhalteprogramme nach § 9a Immissionsschutzgesetz – Luft sollten unmissverständlich verbindlich in Kraft gesetzt, jeweils zeitgerecht evaluiert und bei Nichteinhaltung der Grenzwerte (auch strengerer nationaler Grenzwerte) rechtzeitig fortgeschrieben werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
10	Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sollte eine regelmäßige Aktualisierung des Emissionskatasters – jedenfalls alle fünf Jahre – veranlasst und damit sichergestellt werden, dass für die Maßnahmenplanung zur Verbesserung der Luftqualität und die Evaluierung ihrer Wirksamkeit aktuelle Daten über die tatsächlichen Emissionen sowie die Verursachergruppen zur Verfügung stehen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
11	Es wäre sicherzustellen, dass der von der Landesregierung angekündigte landesweite Steiermark-Emissionskataster den Anforderungen der Emissionskatasterverordnung hinsichtlich des Detaillierungsgrads entspricht. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre auf die Umsetzung aller im Luftreinhalteprogramm 2014 vorgesehenen Maßnahmen hinzuarbeiten. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
13	Die Wirkungen auf die Luftgüte, die mit dem in Ausarbeitung befindlichen Luftreinhalteprogramm 2019 angestrebt werden, sollten gesamthaft abgeschätzt und ausgewiesen werden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
14	Bei der Erstellung von Luftreinhalteprogrammen sollte das Sanierungsgebiet für jede einzelne Maßnahme gesondert ausgewiesen werden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
15	Eine Ausdehnung des Fahrverbots für alte Lkw, z.B. auf weitere Abgasklassen, wäre zu prüfen. (TZ 22)	zugesagt
16	Die Umsetzung der Maßnahme „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ sollte im Großraum Graz im Hinblick auf eine wirksame Reduktion der Luftschadstoffemissionen erneut geprüft werden. Zudem sollten weitere wirksame Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ausgearbeitet werden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
17	Der Fuhrpark des Landes sollte verstärkt mit emissionsarmen Fahrzeugen ausgestattet werden. (TZ 25)	umgesetzt
18	Im Luftreinhalteprogramm 2019 sollten nähere Vorgaben für den Austausch von Fahrzeugen des Landes, etwa hinsichtlich des Austauschzeitpunkts, der Anzahl und eines allfälligen Anteils an alternativ betriebenen Fahrzeugen, festgelegt werden. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Einführung permanenter Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 Kilometer pro Stunde auf Autobahnen in den Sanierungsgebieten sollte geprüft und im Sinne der Verbesserung der Luftgüte und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die wirksamste Maßnahme ergriffen werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
20	Der Verpflichtung zur Berichterstattung über die flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen im Großraum Graz und über deren Effektivität wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 26)	umgesetzt
21	Bei nicht ausreichender Maßnahmenwirksamkeit der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen im Großraum Graz wären die PM ₁₀ - bzw. Stickstoffoxid-Schwellenwerte in der Verordnung anzupassen. (TZ 26)	umgesetzt
23	Vorgaben für die Handhabung der über die Eich- und Messtoleranzen hinausgehenden „Straftoleranzen“ sollten erlassen und die Toleranzen insgesamt im Hinblick auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verbesserung der Luftqualität möglichst niedrig angesetzt werden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
24	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen wäre bei Geschwindigkeitsdelikten auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinsichtlich der „Straftoleranzen“ hinzuwirken. (TZ 28)	umgesetzt
25	Die Einhaltung der gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft erlassenen Maßnahmen zur Verringerung der durch den Verkehr verursachten Luftverschmutzung, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, sollte durch regelmäßige Kontrollen und Überwachung verstärkt werden. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
26	Die Verwendung der Einnahmen aus Strafgeldern aufgrund von Verstößen gegen das Immissionsschutzgesetz – Luft für Zwecke der Luftqualitätsverbesserung wäre zu prüfen. (TZ 29)	umgesetzt
27	Die im jeweils gültigen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmen sollten innerhalb der gesetzten Fristen auch umgesetzt werden. Erweisen sich einzelne Maßnahmen als nicht umsetzbar oder nicht zielführend, wären zeitgerecht Alternativen mit einem vergleichbaren Reduktionspotenzial für Luftschadstoffe auszuarbeiten. (TZ 30)	nicht umgesetzt
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	umgesetzt
29	In künftigen Luftreinhalteprogrammen sollten auch die Begleitmaßnahmen mit den erforderlichen Kosten und den erwarteten Wirkungen näher definiert sowie Zielwerte festgelegt werden, um eine Wirkungs- bzw. Erfolgsmessung zu ermöglichen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
30	In künftige Luftreinhalteprogramme sollten wirksame verkehrsspezifische und verursachergerechte Maßnahmen aufgenommen und umgesetzt werden. (TZ 34)	nicht umgesetzt
32	Angesichts möglicher finanzieller Folgen eines durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sollten möglichst rasch die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Grenzwerte nach der Luftqualitätsrichtlinie einhalten zu können und deren Einhaltung zum Schutz der Gesundheit dauerhaft sicherzustellen. (TZ 38)	umgesetzt
33	Auf eine Regelung über die Kostentragung aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren wäre hinzuwirken. (TZ 38)	k.A.
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	umgesetzt
Stadt Graz		
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	zugesagt
31	Der bestehende Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Luftqualität sollte hinsichtlich seiner Umsetzung und Wirkung evaluiert werden und die Ergebnisse sollten in einen aktuellen Plan einfließen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	umgesetzt

Fazit

Das Land Steiermark setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze, drei weitere nicht um.

Es verwies auf zahlreiche Maßnahmen zum Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs, wie die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und an das S-Bahnnetz durch Regiobusse, die Taktverdichtung und die Einführung des Klimatickets Steiermark mit Jänner 2022. Damit soll das öffentliche Verkehrsnetz verbessert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen.

Die Maßnahme „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ findet sich nicht mehr im aktuellen Luftreinhalteprogramm 2019 wegen sinkender Luftschadstoffemissionen, die laut Land Steiermark auch auf eine verringerte Verkehrsbelastung zurückzuführen seien. Aufgrund der abnehmenden Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen werde es, so das Land weiter, zunehmend schwieriger, Maßnahmen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung in Luftreinhalteprogramme aufzunehmen bzw. sie umzusetzen.

Das Klimaschutzministerium setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu. Da der EU-Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) seit dem Jahr 2019 in Graz und seit dem Jahr 2020 flächendeckend in Österreich eingehalten wurde, ist mit einer Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen. Mit der Vergabe neuer Verkehrsdienstverträge wird der öffentliche Personenverkehr seit 2019/20 schrittweise ausgebaut, durch besseres Rollmaterial oder tarifliche Aktionen wie das Klimaticket der öffentliche Verkehr attraktiver gestaltet.

Auch die Stadt Graz sagte die Umsetzung der zentralen Empfehlung zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes zu. Sie verwies dabei auf mehrere Gemeinderats- und Stadtsenatsbeschlüsse, etwa zum Masterplan Öffentlicher Verkehr, zum Straßenbahnausbau 2023+ und zur Südwest-Linie – Straßenbahnlinie 8.

Grundversorgung in Wien

Bund 2021/8

Wien 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
26	12	13	10	0	61	83,6 %

Der RH überprüfte zwischen Mai und September 2019 die Grundversorgung in Wien. Prüfungsziel war die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Grundversorgung in Wien, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Abrechnung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Land Wien. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein effizienter Mechanismus zur Lösung von allfälligen Konflikten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung, z.B. eine Schiedsinstanz, zu etablieren. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Es wären regelmäßig die Selbstaufnahmen in die Grundversorgung in Wien auszuwerten, deren Gründe gemeinsam zu analysieren und etwaige unterschiedliche Auffassungen frühzeitig zu klären. (TZ 4)	umgesetzt
3	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären rechtliche Klarstellungen in der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen und Verweise zu aktualisieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren (Zugang zum Arbeitsmarkt, lange Bezugsdauer von Grundversorgung, freier Aufenthalt im Bundesgebiet und Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts) Bedacht nehmen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein Mechanismus zur Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung auf Basis von kalkulierten Werten zu schaffen und die Festlegung der konkreten Kostenhöchstsätze dem Koordinationsrat zu übertragen. (TZ 7)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Ländern wären regelmäßige Vergleiche der durchschnittlichen Aufwendungen der Grundversorgung in geeigneter Untergliederung durchzuführen. (TZ 8)	zugesagt
10	Die Organisation des Controllings und der Kontrolle der Grundversorgung wäre in der Zentralstelle im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Der erforderliche Personalbedarf für die Abwicklung der Grundversorgung wäre regelmäßig zu erheben; im Hinblick auf eine stabile und effiziente Organisation der Grundversorgung wären Leitungsfunktionen zeitnah zu besetzen. (TZ 11)	zugesagt
16	Die Phase rückläufiger Zahlen bei Asylanträgen wäre zur Optimierung der Organisation, der internen und übergreifenden Prozesse und der eingesetzten IT-Anwendungen zu nutzen. (TZ 17)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre klar zu regeln, welche Folgen ein Auslandsaufenthalt von Personen in Grundversorgung für die Leistungsgewährung hat und wie mitgeführte Barmittel bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Eine ausführliche Information der Personen in Grundversorgung über diese Regelungen wäre sicherzustellen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Es wäre gemeinsam festzulegen, wie bei Meldungen über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien vorzugehen ist. (TZ 22)	umgesetzt
26	Gemeinsam mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden wäre ein Konzept hinsichtlich einer effektiven und wirtschaftlichen Vorgehensweise bei einem erneuten Ansteigen der Zahl der Asylwerbenden zu entwickeln und es wären daran angepasste Verträge mit den Vertragspartnern abzuschließen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
27	Im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems wären die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevanten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund-Länder-Abrechnung zu gewährleisten. (TZ 27)	zugessagt
28	Die Optimierung und Neugestaltung des Betreuungsinformationssystems wären voranzutreiben, dabei die Ergebnisse aus dem Vorprojekt zu berücksichtigen und die Länder zeitnah und ausreichend einzubinden. (TZ 28)	zugessagt
29	Die im Aufbau befindliche Datenschnittstelle zwischen dem Betreuungsinformationssystem und den IT-Anwendungen des Fonds Soziales Wien wäre zügig und nachhaltig umzusetzen. (TZ 29)	zugessagt
34	Bei den fremdenpolizeilichen Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien verstärkt zusammenarbeiten. (TZ 33)	umgesetzt
35	Übermittlungsart und Inhalt der Informationen wären gemeinsam festzulegen, um dem Fonds Soziales Wien eine möglichst vollständige und effiziente Bearbeitung von Informationen des Bundesministeriums für Inneres zu ermöglichen. (TZ 34)	umgesetzt
36	Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung von Sozialleistungsbetrug sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen erarbeiten und sich bei den Erhebungen gegenseitig unterstützen. (TZ 35)	umgesetzt
37	Es wäre – gegebenenfalls unter Einbeziehung der anderen Länder – eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die jeweils am besten dafür geeigneten Stellen die notwendigen Kontrollschritte in Abstimmung mit den übrigen Maßnahmen vornehmen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Ländern wären die Gesamtkosten der Grundversorgung zu erheben und jährlich entsprechende Berichte zu erstellen. (TZ 37, TZ 40, TZ 41)	zugessagt
39	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre eine Regelung für eine einfachere Kostenaufteilung zu finden. Dazu wären insbesondere ein einheitlicher, nicht nach dem Verfahrensstand differenzierter Kostenschlüssel und eine kalkulationsbasierte Pauschalierung der gemeinsam getragenen Kosten je Leistungsart und je betreute Person zu prüfen. (TZ 38)	zugessagt
41	Gemeinsam mit den Ländern wäre das Prüfungshandbuch zu überarbeiten; durch klare inhaltliche und methodische Vorgaben wären die Grundlagen für einheitliche und zielgerichtete Prüfungen zu schaffen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
42	Es wäre eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 44)	umgesetzt
43	Die zustehenden Kostenersätze an die Länder für die Grundversorgung wären möglichst zeitnah zu leisten. (TZ 45)	umgesetzt
45	Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse als Rechtsnachfolger der Wiener Gebietskrankenkasse wäre für die Zukunft sicherzustellen, dass eine korrekte Abwicklung der Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung gewährleistet ist. (TZ 47)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
44	Wie in § 75 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz gefordert, wären die Beiträge für die Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung in einem kostendeckenden Ausmaß zu regeln. (TZ 46)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Fonds Soziales Wien		
2	Es wären regelmäßig die Selbstaufnahmen in die Grundversorgung in Wien auszuwerten, deren Gründe gemeinsam zu analysieren und etwaige unterschiedliche Auffassungen frühzeitig zu klären. (TZ 4)	umgesetzt
9	Bei erhöhtem Betreuungsbedarf wäre besonders auf eine zeitnahe Entscheidung sowie auf die korrekte Eingabe der genehmigten und abgerechneten Leistungen im Betreuungsinformationssystem zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
13	Die Aufbau- und Ablauforganisation wären so zu gestalten, dass diese eine Zusammenführung der nötigen Informationen und eine rasche und vollständige Fallbearbeitung sicherstellen können. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
14	Der Personalbedarf für die Grundversorgung wäre regelmäßig zu erheben und im Hinblick auf den gestiegenen Verwaltungsaufwand zu prüfen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Die der Servicestelle übertragenen Aufgaben wären zu prüfen, ihre Aufgaben und die dazu erforderlichen Vorgehensweisen klar zu regeln, ein geeigneter Datenaustausch sicherzustellen und – insbesondere bei wesentlichen Vertragsänderungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen – entsprechende Anpassungen im Vertrag vorzunehmen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
16	Die Phase rückläufiger Zahlen bei Asylanträgen wäre zur Optimierung der Organisation, der internen und übergreifenden Prozesse und der eingesetzten IT-Anwendungen zu nutzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
17	Alle zur Abwicklung der Grundversorgung notwendigen Vorgaben – insbesondere die mit der Servicestelle diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen – wären zentral und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
18	Die Kommunikation mit der Magistratsabteilung 11 (Kinder- und Jugendhilfe) wäre zu verbessern und es wären mit dieser kürzere Zeiträume für die Rechnungslegung zu vereinbaren. (TZ 19)	umgesetzt
19	Eine vollständige und korrekte Bearbeitung aller einlangenden Informationen zur Hilfsbedürftigkeit der Personen in Grundversorgung wäre sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Bei einem erneuten Anstieg der Asylantragszahlen wäre frühzeitig auch der zu erwartende Mehraufwand für die Erfassung der Leistungen zu berücksichtigen, damit eine zeitnahe Abrechnung möglich ist. (TZ 20)	umgesetzt
22	Es wäre gemeinsam festzulegen, wie bei Meldungen über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien vorzugehen ist. (TZ 22)	umgesetzt
23	Es wäre sicherzustellen, dass der Fonds Soziales Wien rechtzeitig über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung Kenntnis erlangt (z.B. Sanktionen bei Nichtmeldung durch den Leistungsempfänger, engmaschige Termine bei der Servicestelle). (TZ 22)	teilweise umgesetzt
24	Bei bekannt gewordenen Auslandsaufenthalten von Personen in Grundversorgung wäre die Hilfsbedürftigkeit jedenfalls zu überprüfen und es wären die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die im Aufbau befindliche Datenschnittstelle zwischen dem Betreuungsinformationssystem und den IT-Anwendungen des Fonds Soziales Wien wäre zügig und nachhaltig umzusetzen. (TZ 29)	zugesagt
30	Abgestimmt mit der Weiterentwicklung des Betreuungsinformationssystems wäre eine zentrale IT-Unterstützung aufzubauen, die jederzeit eine vollständige und aktuelle Übersicht über die für die Personen in Grundversorgung relevanten Daten und Leistungen bietet. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
31	Die Risiken bei der Abwicklung der Grundversorgung wären systematisch zu erfassen und zu bewerten sowie geeignete Maßnahmen des Risikomanagements zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
32	Die Abläufe in der Servicestelle wären beim Internen Kontrollsystem des Fonds Soziales Wien zu berücksichtigen und insbesondere die IT-Berechtigungen an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
33	Für die Kontrollen bei den Vertragspartnern wären ausreichend Personalressourcen vorzusehen und die vorgesehenen Auditfrequenzen einzuhalten. (TZ 32)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
34	Bei den fremdenpolizeilichen Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien verstärkt zusammenarbeiten. (TZ 33)	umgesetzt
35	Übermittlungsart und Inhalt der Informationen wären gemeinsam festzulegen, um dem Fonds Soziales Wien eine möglichst vollständige und effiziente Bearbeitung von Informationen des Bundesministeriums für Inneres zu ermöglichen. (TZ 34)	umgesetzt
36	Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung von Sozialleistungsbetrug sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen erarbeiten und sich bei den Erhebungen gegenseitig unterstützen. (TZ 35)	umgesetzt
37	Es wäre – gegebenenfalls unter Einbeziehung der anderen Länder – eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die jeweils am besten dafür geeigneten Stellen die notwendigen Kontrollschritte in Abstimmung mit den übrigen Maßnahmen vornehmen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
45	Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse als Rechtsnachfolger der Wiener Gebietskrankenkasse wäre für die Zukunft sicherzustellen, dass eine korrekte Abwicklung der Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung gewährleistet ist. (TZ 47)	umgesetzt
Stadt Wien		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein effizienter Mechanismus zur Lösung von allfälligen Konflikten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung, z.B. eine Schiedsinstanz, zu etablieren. (TZ 2)	nicht umgesetzt
3	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären rechtliche Klarstellungen in der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen und Verweise zu aktualisieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die tatsächliche Versorgung von Personen in Grundversorgung und die Zielgruppendefinition wären aufeinander abzustimmen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren (Zugang zum Arbeitsmarkt, lange Bezugsdauer von Grundversorgung, freier Aufenthalt im Bundesgebiet und Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts) Bedacht nehmen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein Mechanismus zur Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung auf Basis von kalkulierten Werten zu schaffen und die Festlegung der konkreten Kostenhöchstsätze dem Koordinationsrat zu übertragen. (TZ 7)	zugesagt
8	Die Aufwendungen für die Betreuung der Personen in Grundversorgung wären leistungsübergreifend (insbesondere inklusive der Mindestsicherung) zu erheben und für eine Steuerung zu nutzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre sicherzustellen, dass eine Versagung, Einstellung, Entziehung oder Einschränkung von Leistungen für Personen in Grundversorgung hinsichtlich der Erledigungsform unionsrechtskonform abgewickelt wird. (TZ 12)	nicht umgesetzt
21	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre klar zu regeln, welche Folgen ein Auslandsaufenthalt von Personen in Grundversorgung für die Leistungsgewährung hat und wie mitgeführte Barmittel bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Eine ausführliche Information der Personen in Grundversorgung über diese Regelungen wäre sicherzustellen. (TZ 21)	zugesagt
25	Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Mindestsicherung und Grundversorgung wären der Fonds Soziales Wien und die Magistratsabteilung 40 zu einer möglichst effizienten und effektiven Zusammenarbeit anzuhalten. (TZ 24)	umgesetzt
39	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre eine Regelung für eine einfachere Kostenaufteilung zu finden. Dazu wären insbesondere ein einheitlicher, nicht nach dem Verfahrensstand differenzierter Kostenschlüssel und eine kalkulationsbasierte Pauschalierung der gemeinsam getragenen Kosten je Leistungsart und je betreute Person zu prüfen. (TZ 38)	zugesagt
40	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre der Länderausgleich der Jahre 2014 bis 2018 zeitnah vorzunehmen und in Zukunft eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 39)	umgesetzt
42	Es wäre eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 44)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen setzten die zuständigen Stellen zwei nicht um, bei zwei Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu, eine Empfehlung setzten sie teilweise um.

Offen blieben die Empfehlungen zum Status subsidiär Schutzberechtigter in der Grundversorgung und zum Abschluss von Verträgen zur Versorgung von Grundversorgungsberechtigten bei ansteigenden Zahlen. Die Umsetzung der empfohlenen Verbesserungen in der IT, von effizienterer Kontrolle und einfacherer Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften sagten das Innenministerium und die Stadt Wien zu. Die gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung setzten das Innenministerium und der Fonds Soziales Wien zum Teil um.

Insgesamt bewirkte die Umsetzung der Empfehlungen des RH operative Verbesserungen bei der Abwicklung, Finanzierung und Abrechnung der Grundversorgung (z.B. IT, Kontrollen, Transparenz der Kosten). Infolge der noch offenen Empfehlungen bestanden weiterhin Probleme bei der Integration der subsidiär Schutzberechtigten sowie bei der effizienten und raschen Sicherstellung der Versorgung im Fall steigender Zahlen von Grundversorgungsberechtigten.

Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020

Bund 2021/16

Niederösterreich 2021/2

Oberösterreich 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	2	51	9	0	66	86,4 %

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2019 Maßnahmen zum Klimaschutz in Österreich. Im Fokus stand die Erreichung der Klimaziele 2020 auf Ebene des Bundes sowie exemplarisch in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung der rechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Bereich des Klimaschutzes und der Zielvorgaben für die einzelnen Sektoren im Nicht-Emissionshandelsbereich und deren Einhaltung sowie die Beurteilung der auf dieser Grundlage getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und deren Umsetzung. Schließlich stellte der RH die prognostizierte Erreichung der Klimaziele für 2020 sowie der längerfristigen Ziele für 2030 und 2050 und die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung der Klimaziele dar. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
5	Auf eine unmittelbare Nachbesserung und Präzisierung des Nationalen Energie- und Klimaplanes wäre hinzuwirken, um den Vorgaben der Governance-Verordnung und den Empfehlungen der Europäischen Kommission zu entsprechen. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, dass die Klimaziele des Übereinkommens von Paris betreffend die Treibhausgas-Reduktion im Nicht-Emissionshandelsbereich für 2030 erfüllt werden können; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung. (TZ 8)	zugesagt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugesagt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugesagt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas–Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten–Nutzen–Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugelagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugelagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas–Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugelagt
19	Im Hinblick auf die Klimaziele für 2030 wäre eine Ökologisierung des Steuerrechts auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in Angriff zu nehmen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz–Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugelagt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Bei Anpassungen der Höchstmengen für Treibhausgas–Emissionen auf europäischer Ebene wäre eine rasche legislative Umsetzung auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten. (TZ 4)	zugelagt
2	Bei der Festlegung von Reduktionszielen für die einzelnen Sektoren wäre verstärkt zu prüfen, ob diese das mögliche Reduktionspotenzial des Sektors und dessen Anteil an den Gesamtemissionen Österreichs entsprechend widerspiegeln. (TZ 4)	zugelagt
3	Auf eine Überarbeitung und Präzisierung der entsprechenden Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes wäre hinzuwirken bzw. wäre klarzustellen, zu welchem – möglichst frühen – Zeitpunkt festzustellen ist, ob in einem bestimmten Jahr eine Überschreitung der vorgesehenen Emissionshöchstmenge vorliegt, wie rasch im Falle einer derartigen Überschreitung die Evaluierung bisheriger Maßnahmen einzuleiten ist und wie lange diese Evaluierung höchstens dauern darf. (TZ 5)	zugelagt
4	Es wäre darauf hinzuwirken, dass auch die jährlichen Emissionshöchstmengen pro Sektor für verbindlich erklärt werden und dass bei Überschreitung der Emissionshöchstmengen Verhandlungen über verstärkte oder ergänzende Maßnahmen in diesem Sektor zu führen sind. (TZ 5)	zugelagt
5	Auf eine unmittelbare Nachbesserung und Präzisierung des Nationalen Energie– und Klimaplanes wäre hinzuwirken, um den Vorgaben der Governance–Verordnung und den Empfehlungen der Europäischen Kommission zu entsprechen. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, dass die Klimaziele des Übereinkommens von Paris betreffend die Treibhausgas–Reduktion im Nicht–Emissionshandelsbereich für 2030 erfüllt werden können; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung. (TZ 8)	zugelagt
6	Die Berichte des Umweltbundesamts zum Stand der Treibhausgas–Emissionen und zur Emissionsentwicklung in Österreich wären zeitnah zu veröffentlichen. (TZ 11)	zugelagt
7	Die Berichtspflichten gemäß § 6 Klimaschutzgesetz über die österreichische Treibhausgas–Situation wären gegenüber dem Nationalrat und dem Nationalen Klimaschutzkomitee fristgerecht und vollständig zu erfüllen. (TZ 11)	zugelagt
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff–Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Auf eine zeitgerechte Darstellung des Zielpfads zur Treibhausgas–Reduktion für die Jahre 2021 bis 2030 im Klimaschutzgesetz wäre – sowohl gesamthaft als auch sektorspezifisch – hinzuwirken. (TZ 17)	nicht umgesetzt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	nicht umgesetzt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugessagt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugessagt
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas–Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten–Nutzen–Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugessagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugessagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas–Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugessagt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz–Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugessagt
22	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den Ländern wären bereits bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme gemäß Klimaschutzgesetz entsprechende Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting des Umsetzungsstands an eine zentrale Stelle festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass sowohl während der Laufzeit des Maßnahmenprogramms als auch nach dessen Auslaufen Informationen über den Umsetzungsstand und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen vorliegen. (TZ 23)	zugessagt
23	Die Evaluierungsberichte zu den Maßnahmenprogrammen gemäß Klimaschutzgesetz wären zeitnah zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen. Darin wären der Umsetzungsstand und die Wirksamkeit darzustellen. (TZ 23)	zugessagt
28	Im Rahmen einer allfälligen Novellierung des Klimaschutzgesetzes wäre auf eine Neuaufstellung des Nationalen Klimaschutzkomitees hinzuwirken. Dabei wären insbesondere das Aufgabenprofil zu schärfen und festzulegen, ob das Nationale Klimaschutzkomitee ein politisches Gremium mit Entscheidungsbefugnissen oder ein ausschließlich beratendes Gremium sein soll, die Zusammensetzung des Nationalen Klimaschutzkomitees entsprechend seinem Aufgabenprofil auszurichten und die Abstimmungserfordernisse für Beschlüsse entsprechend anzupassen. (TZ 26)	zugessagt
29	Die Tätigkeiten des Nationalen Klimaschutzkomitees wären transparent zu machen und dessen Beschlüsse zu veröffentlichen. (TZ 26)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	zugelassen
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	zugelassen
Land Niederösterreich		
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff-Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugelassen
9	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern wären insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, um die Erreichung des nationalen Zielpfads für 2030 sicherzustellen. (TZ 14, TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugelassen
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	zugelassen
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugelassen
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugelassen
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugelassen
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugelassen
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas-Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugelassen
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugelassen
24	Die Struktur von Landesprogrammen zu Klimaschutzmaßnahmen wäre nach bundesweiten Standards zu gestalten. (TZ 24)	umgesetzt
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	umgesetzt
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Oberösterreich		
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff-Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugelagt
9	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern wären insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, um die Erreichung des nationalen Zielpfads für 2030 sicherzustellen. (TZ 14, TZ 15)	zugelagt
10	Für die Periode 2021 bis 2030 wären ambitionierte und verbindliche Treibhausgas-Reduktionsziele festzulegen. (TZ 15, TZ 25)	zugelagt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugelagt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	zugelagt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	nicht umgesetzt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugelagt
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugelagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugelagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas-Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugelagt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthafter Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugelagt
25	Eine geeignete Struktur zur verbesserten Abstimmung der klimaschutzrelevanten Aktivitäten der zuständigen Landesstellen wäre zu schaffen und damit die Koordination und Umsetzungseffizienz zu stärken und zu institutionalisieren; dies könnte z.B. ein ressortübergreifendes, regelmäßig tagendes Gremium der zuständigen Stellen des Landes sein. (TZ 25)	umgesetzt
26	Ein regelmäßig aktualisierter Überblick über den Stand der Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Klimaschutzgesetz sowie über weitere klimaschutzrelevante Maßnahmen des Landes wäre zu erstellen, anhand dessen der Fortschritt der Klimaschutzbemühungen in den einzelnen Bereichen und deren Wirkung ersichtlich sind. (TZ 25)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Eine Klimastrategie bzw. eine integrierte Klima- und Energiestrategie für das Land Oberösterreich wäre zu erstellen und darin ein koordiniertes und strategisches Vorgehen des Landes zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in allen Sektoren des Klimaschutzgesetzes samt regelmäßigem Monitoring festzulegen. (TZ 25)	zugelassen
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	zugelassen
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	zugelassen

Fazit

Das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium, das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich sagten die Umsetzung von vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zu.

Der Verpflichtungszeitraum des Klimaschutzgesetzes mit jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen und ein gemeinsames Bund-Länder-Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Klimaziele liefen im Jahr 2020 aus. Seitdem lagen auf nationaler Ebene keine gesetzlichen Zielvorgaben und gesamtstaatlichen Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz vor, obwohl Österreich nach Einschätzung des Umweltbundesamts seine unionsrechtlichen Klimaziele 2030 mit den bestehenden Maßnahmen deutlich verfehlen wird und hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Klimaschutzministerium arbeitete an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des RH aufgreift. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads, der den Weg bis zur Klimaneutralität 2040 abbildet.

Verhandlungen zu einem neuen gemeinsam akkordierten Maßnahmenprogramm fanden auf Bund-Länder-Ebene noch nicht statt. Die überprüften Stellen sagten aber zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit und zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. Sie sagten auch zu, die Maßnahmen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung sowie im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren und zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können.

Weiters stellten die Ministerien und Länder in Aussicht, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen zu implementieren. Die Novelle zum Klimaschutzgesetz soll einen entsprechenden Governance-Prozess enthalten. Das Land Oberösterreich sah die geplante ebenenübergreifende Gover-

nance für den Klimaschutz und die Einrichtung eines „Klimakabinetts“ im Klimaschutzgesetz unter Einbindung der Länder als große Chance, um die gemeinsame Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern beim Klimaschutz zu optimieren.

Niederösterreich und Oberösterreich setzten die zentrale Empfehlung, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, teilweise um bzw. sagten die Umsetzung zu. Niederösterreich legte in seinem Maßnahmenprogramm 2021 bis 2025 einen Fokus auf die Bereiche Verkehr (Steigerungstrend) und Gebäude (hohe Länderzuständigkeit). Im März 2022 beschloss die Oberösterreichische Landesregierung die Ausarbeitung einer Integrierten Oö. Klima- und Energiestrategie, die auch den Klimaschutz abdecken soll; dabei sollen die Empfehlungen des RH berücksichtigt werden.

Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs

Bund 2021/17
 Burgenland 2021/1
 Kärnten 2021/1
 Niederösterreich 2021/4
 Oberösterreich 2021/2
 Salzburg 2021/2
 Steiermark 2021/2
 Tirol 2021/3
 Vorarlberg 2021/2
 Wien 2021/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	4	100	0	46	150	100,0 %

Der RH überprüfte von November 2019 bis April 2020 die Umsetzung der im Paktum über den Finanzausgleich 2017 vereinbarten Reformprojekte. Prüfungsziel war es, zu beurteilen, inwieweit eingesetzte Arbeitsgruppen tatsächlich tätig wurden, welche konkreten inhaltlichen Aufträge sie erhielten und ob sie bereits Ergebnisse erzielten, ob Terminvorgaben bestanden und ob diese eingehalten wurden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einverständnis über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugestimmt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugestimmt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugestimmt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugestimmt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugestimmt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugestimmt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugestimmt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
Land Burgenland		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugestimmt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugestimmt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugestimmt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugestimmt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugessagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Kärnten		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Niederösterreich		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugessagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Oberösterreich		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.
Land Salzburg		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugessagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Steiermark		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking–Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.
Land Tirol		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugestimmt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugestimmt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugestimmt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugestimmt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Vorarlberg		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugestimmt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugestimmt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugestimmt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugestimmt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugestimmt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugestimmt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugestimmt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugestimmt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugestimmt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugestimmt
Stadt Wien		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking–Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.

Fazit

Die überprüften Finanzausgleichspartner Bund (Finanzministerium, Gesundheitsministerium) und Länder (Finanzabteilungen) setzten keine der zentralen Empfehlungen um.

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode war eine Umsetzung der Empfehlungen bislang nicht möglich. Der überwiegende Teil der Finanzausgleichspartner sagte jedoch zu, die Empfehlungen des RH in den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen. Drei Empfehlungen konnten teilweise bereits umgesetzt werden: die Anwendung von Benchmarking–Projekten, die Ausarbeitung eines Vorgehensmodells für Spending Reviews und der Abschluss des Projekts Qualitätsstandards.

Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten

Bund 2021/20

Niederösterreich 2021/6

Oberösterreich 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
22	18	12	19	0	71	73,2 %

Der RH überprüfte von November 2019 bis Februar 2020 die frühe sprachliche Förderung in Kindergärten. Prüfungsziel war die Beurteilung der Umsetzung der zwei sogenannten Art. 15a B–VG Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 (Vereinbarung frühe sprachliche Förderung) sowie über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (Vereinbarung Elementarpädagogik). Die Überprüfung erfolgte in den zuständigen Bundesministerien, exemplarisch in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie in der Stadtgemeinde Schwechat und der Stadt Wels. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt		
3	Die Evaluierungsschlussberichte der Vereinbarung frühe sprachliche Förderung bzw. die Evaluierungsergebnisse der Vereinbarung Elementarpädagogik wären den Ländern bereitzustellen und diese zu veranlassen, die Evaluierungsschlussberichte bzw. –ergebnisse in weiterer Folge den Empfängern der Zweckzuschüsse (insbesondere Gemeinden und Privaten als Kindergartenträgern) zur Verfügung zu stellen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei Nicht–Erreichen der Zielsetzungen aus Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wären eine Überprüfung und Analyse der Vorgehensweisen der betreffenden Länder durchzuführen. Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen sollte sich der Bund diesbezüglich Rückforderungen vorbehalten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
30	Es wären zukünftig überprüfbare Angaben zur vereinbarungskonformen Verwendung der Zweckzuschüsse festzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen wäre sicherzustellen, dass alle in Frage kommenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe verpflichtend einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen sind. Die Ergebnisse wären für eine bedarfsgerechte Neuaufteilung der Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung zwischen den Ländern heranzuziehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Zukünftige Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung wären jedenfalls an die Bedingung einer messbaren Qualitätssteigerung zu knüpfen, um den Ersatz der Finanzierungsquelle Land bzw. Gemeinde durch die Finanzierungsquelle Bund zu vermeiden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Die Evaluierungsschlussberichte der Vereinbarung frühe sprachliche Förderung bzw. die Evaluierungsergebnisse der Vereinbarung Elementarpädagogik wären den Ländern bereitzustellen und diese zu veranlassen, die Evaluierungsschlussberichte bzw. –ergebnisse in weiterer Folge den Empfängern der Zweckzuschüsse (insbesondere Gemeinden und Privaten als Kindergartenträgern) zur Verfügung zu stellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Bei Nicht–Erreichen der Zielsetzungen aus Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wären eine Überprüfung und Analyse der Vorgehensweisen der betreffenden Länder durchzuführen. Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen sollte sich der Bund diesbezüglich Rückforderungen vorbehalten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Die zukünftige Vergabe von Zweckzuschüssen für die frühe sprachliche Förderung wäre jedenfalls an die Bedingung zu knüpfen, dass die Länder die Zweckzuschüsse auf Basis von für die betroffenen Stakeholder transparenten Kriterien verteilen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
8	Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen und den dazugehörigen Wirkungsfolgenabschätzungen wäre insbesondere auf eine kohärente und damit verständliche Formulierung zu achten. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugesagt
10	Unter Einbeziehung der Länder und weiterer im sprachwissenschaftlichen Bereich tätiger Expertinnen und Experten wären Überlegungen zur Weiterentwicklung der frühen sprachlichen Förderung in Österreich anzustellen und die Diskussion dahingehend anzustoßen, sich auf bundesweit einheitliche Kriterien in der frühen sprachlichen Förderung zu verständigen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
14	Unter Vorbehalt eines positiven Resümées der Pilotphase wäre auf die Länder hinzuwirken, das Videodolmetsch–Projekt weiterzuerfolgen und allen Kindergärten dieses Unterstützungsangebot zu ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
19	In Anbetracht neuer Bildungsanforderungen zur Stärkung der elementaren Bildung wäre gemeinsam mit den Ländern mit der Weiterentwicklung des verbindlichen Bildungsrahmenplans – entsprechend dem Regierungsprogramm 2020–2024 – ehestmöglich zu beginnen. (TZ 15)	umgesetzt
23	Um eine risikoorientierte Auswahl der hospitierten Kindergartenstandorte sicherzustellen, wäre eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation zu erstellen. (TZ 17)	umgesetzt
25	Gemeinsam mit den Ländern wäre der Beirat für Elementarpädagogik ehestmöglich einzurichten. (TZ 18)	umgesetzt
30	Es wären zukünftig überprüfbare Angaben zur vereinbarungskonformen Verwendung der Zweckzuschüsse festzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
33	Elbi (IT–Anwendung für elementare Bildungseinrichtungen) wäre insofern weiterzuentwickeln, als alle für die Abrechnung erforderlichen Eingabefelder mittels Gesamttabelle – ohne händische Eingaben – hochgeladen werden können. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
36	Die Wirkungskennzahl zur Messung der Entwicklung des Sprachförderbedarfs wäre gemeinsam mit den Ländern dahingehend weiterzuentwickeln, dass die Lernfortschritte aller geförderten Kinder erkennbar werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
37	Die Effekte des österreichweit einheitlich verwendeten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz auf die Wirkungskennzahl wären zu evaluieren und allfällige Unterschiede zwischen den Ländern zu analysieren. Auf Basis der Analyseergebnisse wären bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
38	Bei Analyse der Zielzustände der Vereinbarung Elementarpädagogik wären die Auswirkungen der Fluchtbewegung ab 2015 zu berücksichtigen, um die tatsächlichen Qualitätssteigerungen der gesetzten Maßnahmen sichtbar zu machen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
39	Die aus der Evaluierung der Netzwerkprojekte an der Schnittstelle Kindergarten – Volksschule hervorgegangenen Best Practices wären unter Einbeziehung der Länder und Berücksichtigung bereits bestehender Instrumente weiterzuerfolgen, um ein professionelles Übergangsmangement zu etablieren. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Die gemeinsamen Lehrveranstaltungen von Kindergarten- und Volksschulpädagoginnen und -pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen wären zu forcieren, um ein gemeinsames Verständnis für Instrumente und Ziele herzustellen und so den Wissensstand aller beteiligten Fachkräfte in Kindergärten und Volksschulen auf die gleiche Ebene zu heben. (TZ 27)	umgesetzt
42	Die Entscheidung zur Fortführung der Finanzierung der frühen sprachlichen Förderung über Zweckzuschüsse wäre auf Basis aussagekräftiger Wirkungsdaten zu treffen. (TZ 29)	zugesagt
43	Bei der Schülereinschreibung wären Modelle zu erproben, bei denen zur Sprachstandsfeststellung Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen einbezogen werden. In der Folge wäre die Anwendung des Messinstruments zur Kompetenzanalyse – Deutsch bei Schuleintritt und zusätzlicher Modelle im Hinblick auf deren Kohärenz mit den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung im letzten Kindergartenjahr zu evaluieren. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
44	Die hohe Anzahl an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in Oberösterreich wäre zu analysieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
45	Im Fall von zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wäre ein höherer Qualifikationszielwert für das eingesetzte Personal in Erwägung zu ziehen. Zudem sollte sich der Bund im Zuge dessen bei Nichterfüllung der Qualifikationsvorgaben Rückforderungen vorbehalten. (TZ 32)	nicht umgesetzt
46	Zur Erhöhung des Anteils der Schüler und Studenten wären österreichweite Initiativen unter Teilnahme aller Standorte der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik zu setzen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
48	Bei der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen wäre besonderes Augenmerk auf den Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu legen. Dafür wäre auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik im Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu forcieren. (TZ 35)	zugesagt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
50	Es wären Maßnahmen zu setzen, um regelmäßig valide Informationen zu den Absolventenzahlen des Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ unter den Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu erhalten. (TZ 37)	nicht umgesetzt
51	Bei den Pädagogischen Hochschulen wäre mit Nachdruck darauf hinzuwirken, den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ auch für das sonstige qualifizierte Personal zu öffnen oder es wären für dieses alternative, gleichwertige Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten. (TZ 37)	umgesetzt
55	Gemeinsam mit den Ländern wäre die Personalsituation der Kindergärten zu analysieren und gegebenenfalls das Ausbildungsangebot der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik an die Ergebnisse anzupassen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
56	Es wären Maßnahmen zu setzen, um valide Daten zur Berufswahl der Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik zu erhalten. (TZ 40)	umgesetzt
57	Die Zahlen des Verbleibsmonitorings wären zu analysieren. Gegenstand dieser Analyse sollten u.a. die Unterschiede der Karriereentwicklung der Absolventinnen und Absolventen der Langform und der Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie die unterschiedliche Personalsituation der Länder sein. Die Ergebnisse sollten in eine längerfristige Bedarfsplanung des schulischen Ausbildungsangebots einfließen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
6	Zur Verteilung der Zweckzuschüsse wären transparente Förderkriterien zu entwickeln, die auf den Bedarf nach früher sprachlicher Förderung in sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für die in Frage kommende Altersgruppe abstellen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Beim Einsatz der Interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre auf ein zielgerichtetes Verhältnis zwischen Förderung der Erstsprache der Kinder und der Zweitsprache Deutsch zu achten und der Fokus jedenfalls stärker auf die Deutschförderung zu richten. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Aufgaben der Sonderkindergartenpädagoginnen und –pädagogen in Bezug auf die frühe Deutschförderung wären zu definieren. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die Nachqualifizierung im Bereich der linguistischen Grundkompetenz für Interkulturelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sonderkindergartenpädagoginnen und –pädagogen wäre in Absprache mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fixieren und ehestmöglich damit zu starten. Weiters wäre der Ausbildungslehrgang für Interkulturelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend zu adaptieren, dass die zentralen linguistischen Bereiche abgedeckt sind. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
15	Vorbehaltlich einer Einführung des Videodolmetsch–Projekts wäre eine Verringerung der einmaligen Besuche von Interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindergärten zu Dolmetschzwecken anzustreben. (TZ 12)	umgesetzt
16	Es wäre eine klare Definition für Schwerpunkthäuser und –regionen zu erstellen und gegebenenfalls Auswahlkriterien – unter transparenter Darstellung vorhandener Ressourcen und dadurch begrenzter Möglichkeiten – festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
20	Die Anwendung des BESK kompakt wäre auch den betrieblichen Kindergärten des Landes Niederösterreich vorzuschreiben; für private Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen wäre eine diesbezügliche Lösung zu erarbeiten. (TZ 16)	umgesetzt
21	Es wären alle sprachspezifischen Daten aus den Beobachtungsbögen zur Erfassung der Sprachkompetenz zu sammeln und die daraus gewonnenen Analyseergebnisse zu Steuerungszwecken in der frühen sprachlichen Förderung zu nutzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
24	Der Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds wäre an die jeweils hospitierten Kindergärten weiterzuleiten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	In Bezug auf die Aus–, Fort– und Weiterbildungskosten sowie Sachkosten wäre bei (zukünftigen) Art. 15a B–VG Vereinbarungen für nachvollziehbare und transparente Aufzeichnungen zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Für die Abwicklung der Zweckzuschüsse wäre eine andere, unabhängige Organisationseinheit einzubinden, um damit die Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch ein und dieselbe Stelle zu vermeiden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
34	Bei der Konzeption der digitalen Kindergartenverwaltung wäre darauf zu achten, dass in Zukunft die mehrfache Erfassung von Daten vermieden wird. (TZ 25)	umgesetzt
47	Gemeinsam mit den Gemeinden als Kindergartenerhalter wäre ein Modell zu entwickeln, das den durchgängigen Einsatz von Zivildienern in den Niederösterreichischen Landeskindergärten sowie deren Aufsicht ermöglicht. (TZ 34)	nicht umgesetzt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
50	Es wären Maßnahmen zu setzen, um regelmäßig valide Informationen zu den Absolventenzahlen des Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ unter den Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen zu erhalten. (TZ 37)	zugesagt
52	Es wäre weiterhin darauf zu achten, dass die Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen in den Niederösterreichischen Landeskindergärten die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung von zwei Tagen pro Jahr erreichen. (TZ 38)	umgesetzt
54	Den Gemeinden wäre ein Teil der Zweckzuschüsse für Fortbildungsangebote im Bereich frühe sprachliche Förderung für das Unterstützungspersonal möglichst noch im Rahmen der Vereinbarung Elementarpädagogik, jedenfalls bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Schwechat		
31	Um die Effektivität der gesetzten Sprachfördermaßnahmen zu erhöhen, wäre das vom Land Niederösterreich initiierte Sprachförderprojekt für die Niederösterreichischen Landeskinder- gärten in Schwechat zu unterstützen. (TZ 24)	gelb zugesagt
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
7	Die landesweit vorgegebenen Förderkriterien wären für die städtischen Kindergärten der Stadt Linz anzuwenden. (TZ 6)	rot nicht umgesetzt
17	Eine verpflichtende Teilnahme an der facheinschlägigen Fortbildung „Frühe sprachliche Förderung in oberösterreichischen Kindergärten“ wäre auch für interne Sprachförderkräfte vorzuschreiben. (TZ 14)	grün umgesetzt
18	Bei den Trägern und Kindergärten wäre eine „Bestandserhebung“ laufender Projekte zum erweiterten Thema der frühen sprachlichen Förderung (einschließlich Projekten zur Elternarbeit, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität etc.) durchzuführen, um einen Überblick zu gewinnen. Weiters wäre in Abstimmung mit den Trägern die Einbeziehung der Eltern im Rahmen der Sprachförderung zu forcieren. (TZ 14)	gelb zugesagt
22	Es wären alle sprachspezifischen Daten aus den Beobachtungsbögen zur Erfassung der Sprachkompetenz zu analysieren und zu Steuerungszwecken in der frühen sprachlichen Förderung zu nutzen. (TZ 16)	gelb zugesagt
24	Der Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds wäre an die jeweils hospitierten Kindergärten weiterzuleiten. (TZ 17)	rot nicht umgesetzt
28	Bei den Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der Art. 15a B-VG Vereinbarungen wäre die Trennung von Genehmigungs- und Prüfungsverantwortung vorzusehen. (TZ 22)	grün umgesetzt
29	In der Transparenzdatenbank wären die Leistungen zur frühen sprachlichen Förderung nach den Vereinbarungen frühe sprachliche Förderung und Elementarpädagogik nachzutragen. (TZ 22)	grün umgesetzt
41	Ausgehend von den Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre die Handhabung des Übergangs vom Kindergarten in die Volksschule zu analysieren, um die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Volksschulen gezielt weiterzuentwickeln. (TZ 27)	gelb zugesagt
44	Die hohe Anzahl an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in Oberösterreich wäre zu analysieren. (TZ 29)	gelb zugesagt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	gelb zugesagt
58	Akontozahlungen der Zweckzuschüsse wären an die Träger während des laufenden Kindergartenjahres zu leisten. (TZ 41)	rot nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
35	Die Bürgerkarte für die Kindergartenträger wäre unter Abwägung der Nutzen und Kosten einzuführen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. (TZ 25)	gelb zugesagt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	gelb teilweise umgesetzt
Stadt Wels		
32	In den Verträgen zur Abgangsdeckung mit den privaten Kindergartenträgern wäre die Übermittlung der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen vorzusehen, um so Informationen über den Zielerreichungsgrad betreffend frühe sprachliche Förderung zu erhalten. (TZ 24)	rot nicht umgesetzt
53	Zu Monitoring-Zwecken wäre hinsichtlich der zweitägigen Fortbildungsverpflichtung für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen eine Gesamtdokumentation über die Fort- und Weiterbildungen des Kindergartenpersonals einzurichten. (TZ 38)	gelb teilweise umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen waren vier an das Bildungsministerium und eine sowohl an das Bildungsministerium als auch an die Länder Niederösterreich und Oberösterreich gerichtet. Das Bildungsministerium sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu, setzte drei teilweise und eine nicht um. Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich setzten die zentrale Empfehlung teilweise um.

Der RH hatte dem Bildungsministerium und den beiden Ländern empfohlen, den unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. Durch die Einrichtung des Beirats sowie die Behandlung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in zwei Sitzungen und im Rahmen eines EU-Projekts setzten sie erste Umsetzungsschritte dazu.

Das Bildungsministerium setzte auch die Empfehlung teilweise um, die Kriterien der frühen sprachlichen Förderung bundesweit zu vereinheitlichen, dies gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung weiterer im sprachwissenschaftlichen Bereich tätiger Expertinnen und Experten. Das Bildungsministerium verständigte sich in der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung mit den Ländern darauf, im Rahmen der Konferenzen der Elementarpädagogikreferentinnen und –referenten einen gemeinsamen Vorschlag über Qualitätsmindeststandards zu erarbeiten und Qualitätsstandards im Bereich Personalentwicklung sowie bei Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fach- und Assistenzpersonal zu prüfen.

Die Erprobung von Modellen bei der Schülereinschreibung, bei denen zur Sprachstandsfeststellung Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen einbezogen werden, unterblieb. Hingegen sagte das Bildungsministerium zu, die zwei Messinstrumente – Kompetenzanalyse Deutsch (MIKA–D) bei Schuleintritt und Sprachstandsfeststellung im letzten Kindergartenjahr – durch das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen vergleichen zu lassen.

Zur zentralen Empfehlung, die Entscheidung zur Fortführung der Finanzierung der frühen sprachlichen Förderung über Zweckzuschüsse auf Basis aussagekräftiger Wirkungsdaten zu treffen, sagte das Bildungsministerium zu, die Ergebnisse im Zusammenhang mit den Zielzuständen der Art. 15a B-VG Vereinbarung zu messen bzw. zu evaluieren. Die Ergebnisse würden für die Initiierung weiterer Prozesse berücksichtigt und in die Entscheidung einfließen.

Offen blieb die zentrale Empfehlung an das Bildungsministerium, bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen sicherzustellen, dass alle infrage kommenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe verpflichtend einer Sprachstandsfeststellung unterzogen werden und die Ergebnisse für eine bedarfsgerechte Neuaufteilung der

Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung zwischen den Ländern heranzuziehen. Das Bildungsministerium erachtet eine länderweise fixe Mittelverteilung aufgrund der länderweise unterschiedlichen Herausforderungen und Zielsetzungen in diesem Bereich als nicht zielführend bzw. praktikabel.

Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz

Bund 2021/27

Oberösterreich 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
13	7	10	9	5	44	76,9 %

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Land Oberösterreich und in der Stadt Linz. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der rechtlichen und strategischen Rahmenbedingungen für die Anpassung an den Klimawandel, die Beurteilung der Konzepte der Stadt Linz und der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in maßgeblichen Handlungsfeldern für den urbanen Raum. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt
2	Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wäre unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen auf europäischer Ebene zu überarbeiten; dabei wären neueste Erkenntnisse aus der Klimaforschung und Erfahrungen aus bereits umgesetzten Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (TZ 4)	zugesagt
GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH		
38	Bei Gebäuden, die sich in Hitzeinseln befinden, wäre zu prüfen, ob Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung von Parkplätzen oder andere Maßnahmen, die zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung beitragen, umgesetzt werden können, und bei positivem Ergebnis wären Pilotprojekte zu starten. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
39	Bei den kommunalen Gebäuden der Immobilien Linz GmbH & Co KG und den Wohnbauten der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH wäre der Anpassungsbedarf an den Klimawandel zu erheben, um eine Grundlage für den künftigen Investitionsbedarf zu schaffen. (TZ 24)	k.A.
Immobilien Linz GmbH & Co KG		
38	Bei Gebäuden, die sich in Hitzeinseln befinden, wäre zu prüfen, ob Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung von Parkplätzen oder andere Maßnahmen, die zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung beitragen, umgesetzt werden können, und bei positivem Ergebnis wären Pilotprojekte zu starten. (TZ 24)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Bei den kommunalen Gebäuden der Immobilien Linz GmbH & Co KG und den Wohnbauten der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH wäre der Anpassungsbedarf an den Klimawandel zu erheben, um eine Grundlage für den künftigen Investitionsbedarf zu schaffen. (TZ 24)	k.A.
Land Oberösterreich		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	k.A.
3	Die Oö. Klimawandel-Anpassungsstrategie wäre unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen auf Bundesebene und europäischer Ebene zu aktualisieren. (TZ 5)	zugesagt
4	Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre in der Oö. Klimawandel-Anpassungsstrategie künftig mehr Bedeutung zukommen zu lassen; regionale Handlungsempfehlungen wären auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 zu erarbeiten und in die Strategie aufzunehmen. (TZ 13)	zugesagt
5	Für die Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Zielformulierungen und Planungsgrundsätze des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 und des regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland sollte sich das Land einsetzen, um eine stärkere Implementierung des Themas in die Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu ermöglichen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
6	Bedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frischluftkorridore für die Stadt Linz wären zu identifizieren, im regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland explizit auszuweisen und Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Dabei sollte das Land Oberösterreich mit der Stadt Linz kooperieren und aktualisierte Messdaten der Stadt Linz verwenden, sofern keine eigenen Daten zur Verfügung stehen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
7	Die vorhandenen Grünzonen in der und um die Stadt Linz sollten durch das regionale Raumordnungsprogramm Linz-Umland nachhaltig gesichert werden. (TZ 16)	nicht umgesetzt
8	Das Land Oberösterreich sollte sich dafür einsetzen, dass im oberösterreichischen Raumordnungsrecht die Bedeutung eines möglichst geringen Versiegelungsgrads bzw. eines möglichst hohen Grünflächenfaktors bei Planungsentscheidungen verankert wird. Daran sollten sich das Ausmaß von Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen und die Festlegung von Vorrangzonen und Grünzügen in Flächenwidmungsplänen orientieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
9	Bei der nächsten Überarbeitung der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik wäre darauf hinzuwirken, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen künftige Temperaturentwicklungen berücksichtigt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
10	Es wäre zu prüfen, inwieweit Förderungen für den Einbau von Beschattungseinrichtungen ohne gleichzeitigen Fenstertausch möglich und sinnvoll sind. (TZ 26)	nicht umgesetzt
11	Analog zu anderen Ländern wäre auf die Erlassung einer landesgesetzlichen Grundlage für den Baumschutz auf privatem Grund, z.B. im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, hinzuwirken. (TZ 29)	nicht umgesetzt
12	Es wäre sicherzustellen, dass die jährlichen Vorabinformationen und die Hitzewarnungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik verlässlich an alle von Hitze besonders betroffenen Einrichtungen und an mögliche Multiplikatoren weitergeleitet werden. (TZ 37)	umgesetzt
LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste		
13	Die geplante Baumpflanzungsoffensive im öffentlichen Straßenraum wäre in Beziehung zu möglichen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz zu setzen, um Abkoppelungen in Zukunft gezielt auch für die Umsetzung des Schwammstadt-Konzepts zu nutzen. (TZ 32)	zugesagt
35	Die LINZ Service GmbH sollte die Entwicklung des Grundwasserstands im Bereich des Wasserwerks Scharlinz weiter beobachten und bei einem weiteren Absinken die Auswirkung auf die Wasserversorgung abschätzen, die Ursachen identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts ergreifen. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Die LINZ Service GmbH sollte die Abkoppelung versiegelter Flächen von der Mischkanalisation weiterhin verfolgen. (TZ 32)	umgesetzt
37	Bei den mit Kosten verbundenen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz sollte auf hydraulisch belastete Bereiche der Kanalisation und auf Projekte zur Straßenraumbegrünung fokussiert werden. Jedenfalls wären Kosten–Nutzen–Überlegungen anzustellen und diese wären nachvollziehbar und ausreichend detailliert zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
Stadt Linz		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	k.A.
13	Die geplante Baumpflanzungsinitiative im öffentlichen Straßenraum wäre in Beziehung zu möglichen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz zu setzen, um Abkoppelungen in Zukunft gezielt auch für die Umsetzung des Schwammstadt–Konzepts zu nutzen. (TZ 32)	zugesagt
14	Ein Klimawandelanpassungskonzept wäre zeitnah auszuarbeiten und zu beschließen. Dazu wären die Maßnahmen der „Handlungsübersicht zur Linzer Klimastrategie“ zu präzisieren und um konkrete Angaben zu Umsetzungszeiträumen, Verantwortlichkeiten, Kostenschätzungen sowie Finanzierung zu ergänzen. Die Maßnahmen wären auf Basis der Ergebnisse der Stadtklimaanalyse und der Planungshinweiskarte sowie unter Kosten–Nutzen–Abwägungen zu priorisieren. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
15	Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting über den Umsetzungsstand der Klimamaßnahmen anhand aussagekräftiger und einfach zu erhebender Indikatoren wären festzulegen; die Monitoringberichte wären in regelmäßigen Zeitabständen zu veröffentlichen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
16	Die Aufgaben und Kompetenzen der im Bereich Klimawandel tätigen Stellen wären eindeutig abzugrenzen und es wären klare Koordinationsprozesse festzulegen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und ein gezieltes, aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei klimabezogenen Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 9, TZ 10)	umgesetzt
17	Die frühzeitige Einbindung des Stadtklimatologen bei allen klimarelevanten Projekten wäre verbindlich festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
18	Bei der Erstellung des Klimawandelanpassungskonzepts wären das Grünlandkonzept und die Auswertungen des digitalen Grünflächenplans zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
19	Die Anwendung des digitalen Grünflächenplans wäre ehestmöglich zu beschließen, damit dieser umfassend als Grundlage für zusätzliche Begrünungsmaßnahmen herangezogen werden kann. (TZ 18)	nicht umgesetzt
20	Für ausgewiesene Hitzeinseln oder gefährdete Bereiche wären unter Mitwirkung des Stadtklimatologen zusätzliche Begrünungsmaßnahmen in Bebauungspläne aufzunehmen. Ältere Bebauungspläne sollten dabei im Bedarfsfall auch um Begrünungsmaßnahmen für Innenhöfe sowie für den „Vorgartenbereich“ ergänzt werden. (TZ 19)	zugesagt
21	Für Wohngebiete mit hoher Versiegelung bzw. hoher Hitzegefahr wäre der Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
22	Klimaanalyse– und Planungshinweiskarten wären bei der Erstellung, Überprüfung und Änderung von Bebauungsplänen und Flächenwidmungsplänen einschließlich örtlicher Entwicklungskonzepte sowie bei der Standortwahl für Begrünungsmaßnahmen anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
23	Im „Leitfaden Hochhäuser“ wären Nachweise über die Auswirkungen von Bauvorhaben auf das städtische Kleinklima und die städtische Überwärmung (Hitzeinseln) zu fordern und bei Bauvorhaben gegebenenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben. (TZ 23)	zugesagt
24	Auf Grundlage der Planungshinweiskarte wären Zonen (Ausschlussflächen) festzulegen, in denen Hochhäuser nicht oder nur mit besonderen Auflagen errichtet werden dürfen oder die Bebauungsdichte nicht erhöht werden darf. (TZ 23)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Begrünungsprojekte für Gebäude wären an Standorten mit hoher Personenfrequenz zu initiieren, um das Interesse an Gebäudebegrünungen zu steigern. (TZ 25)	umgesetzt
26	Pilotprojekte mit dem Schwammstadt-Konzept sollten durchgeführt werden, um Erfahrungen in Bezug auf die Investitionskosten, die Pflegekosten und die Auswirkungen auf die Entwicklung der Bäume zu gewinnen. (TZ 27)	umgesetzt
27	Mit den Planungen für Baumpflanzungen im Straßenraum wäre erst nach Vorliegen der Stadtklimaanalyse zu beginnen; dabei wären sowohl deren Ergebnisse als auch jene des Masterplans Linz zur Baumpflanzungsoffensive gleichwertig zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Kosten sollten Baumpflanzungen vor allem an Orten mit hohem Bedarf nach Abkühlung und entsprechendem Potenzial realisiert werden. (TZ 28)	umgesetzt
28	Private Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer wären in die Baumpflanzungsoffensive einzubeziehen, etwa durch finanzielle Anreize für Baumpflanzungen an Plätzen mit besonderem Bedarf nach Abkühlung laut Stadtklimaanalyse. (TZ 28)	nicht umgesetzt
29	Auf Basis der bei der Begrünung des Hauptplatzes gesammelten praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz von mobilem Grün, z.B. hinsichtlich des Pflegeaufwands und der weiteren Entwicklung der Bäume, wäre zu entscheiden, ob bei der Baumpflanzungsoffensive weiterhin mobiles Grün eingesetzt werden soll. (TZ 28)	umgesetzt
30	Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch das Land Oberösterreich sollte eine Baumschutzverordnung erlassen werden. (TZ 29)	zugesagt
31	Die Zusammenarbeit und Abstimmung der Abteilung Stadtplanung mit den für die Umsetzung raumplanerischer Vorgaben befassten Abteilungen wären zu intensivieren, um den Konzepten und Vorgaben der Raumplanung ein stärkeres Gewicht zu verleihen und eine koordinierte Umsetzung der angestrebten Maßnahmen zu fördern. (TZ 33)	k.A.
32	Für verkehrsbezogene Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, wie die Beschattung von Geh- und Radwegen oder die Entsiegelung von versiegelten Flächen, wären Konzepte bzw. sonstige Vorgaben zu erstellen und diese Maßnahmen wären nach entsprechenden Kosten-Nutzen-Überlegungen umzusetzen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
33	Zeitnah wäre ein Konzept für die magistratsinterne Bewusstseinsbildung und den Aufbau interner Expertise zum Thema Klimawandelanpassung zu erstellen und umzusetzen. (TZ 36)	umgesetzt
34	Ein angemessener Teilbetrag der Fördermittel des Klimafonds wäre für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorzusehen. (TZ 38)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Linz setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Ein partizipativer Prozess wurde abgeschlossen und Verwundbarkeitsanalysen auf Bezirksebene wurden erstellt. Im September 2021 stellte der Stadtklimatologe dem Klimabeirat Aufbau und bisher erarbeitete Inhalte des Konzepts vor. Handlungsempfehlungen sollen – u.a. basierend auf einer Risikobewertung und Verwundbarkeitsanalysen – auf Bezirksebene priorisiert werden. Für Schwerpunktregionen mit hohem Handlungsbedarf sollen konkrete Aktionspläne mit Umsetzungszeiträumen, Kostenschätzungen und Finanzierungen erarbeitet werden. Nach Fertigstellung und Beschluss des Anpassungskonzepts soll der Stadt Linz damit eine zeitlich und kostenmäßig determinierte Handlungsanleitung für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Zu Jahresbeginn 2022 erfolgte eine weitere Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen jener Stellen der Stadt Linz, die im Bereich Klimawandel tätig waren. In Kombination mit der Festlegung klarer Koordinationsprozesse zwischen der Klima–Stabsstelle sowie der Abteilung Stadtklimatologie und Umwelt soll das Querschnittsthema Klimawandelanpassung dadurch künftig effizienter bearbeitet werden.

Eine verbindliche Regelung zur verpflichtenden Einbindung des Stadtklimatologen bei klimarelevanten Projekten ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2023 fertiggestellt. Nach deren Beschluss soll die Expertise des Stadtklimatologen in alle klimarelevanten Projekte der Stadt einfließen können.

An das Land Oberösterreich war eine zentrale Empfehlung gerichtet, das Land setze sie nicht um. Es lehnte die explizite Ausweisung von Frisch– und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Frischluftkorridoren im Regionalen Raumordnungsprogramm Linz–Umland ab. Das Land sagte aber zu, die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse Linz 2020 und der Klimaanalyse des Landes für die Stadtregion Linz im Rahmen des künftigen Regionalen Raumordnungsprogramms Linz–Umland zumindest bei der Ausweisung der Regionalen Grünzonen zu nutzen. Die bestehende Ausnahmeregelung für Bau-landwidmungsverbote im Regionalen Raumordnungsprogramm Linz–Umland 3 stellt, so das Land Oberösterreich, den raumordnungspolitisch gewünschten und raumordnungsfachlich begründeten Planungsspielraum dar.

Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark

Bund 2021/37

Steiermark 2021/4

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	3	0	5	0	21	76,2 %	

Der RH überprüfte von Juni bis September 2020 die Besetzung der Pflichtschulleitungen in der Steiermark. Diese Sonderprüfung erfolgte aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtags Steiermark. Prüfungsziele waren die Beantwortung der Fragestellung des Prüfungsverlangens, die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und des Prozesses der Besetzungsverfahren für Pflichtschulleitungen in der Steiermark sowie der Bewerbungssituation, der Verfahrensdauer und der finanziellen Entwicklung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
16	Die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst wäre mit Blick auf die Verständlichkeit, insbesondere hinsichtlich des Ablaufs der Diskussion, der Beratung und Begründung der Abstimmung und der Anforderungen an das Gutachten, anzupassen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
17	In einem ersten Schritt wäre abzuwägen, ob der Nutzen aus dem Einsichtnahmerecht des vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigten Mitglieds in das Gutachten der Begutachtungskommission vor Abschluss des Besetzungsverfahrens dessen Geheimhaltungsinteressen übersteigt. Darauf basierend wäre gegebenenfalls auf eine entsprechende Änderung der Regelungen hinzuwirken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
18	Für bundesweit einheitliche Fortbildungen für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen wäre zu sorgen, die u.a. einen Fokus auf die rechtskonforme Ausgestaltung der Gutachten legen sollten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
19	Überlegungen wären anzustellen, wie eine Ausschreibung von Schulleitungen an mehreren (mit)betrauten Schulstandorten mit jeweils weniger als zehn Lehrpersonen (Vollzeitäquivalent), die insgesamt aber mehr als zehn Lehrpersonen umfassten, sichergestellt werden kann. Gegebenenfalls wäre auf eine klarstellende Regelung hinzuwirken, dass nur im Ausschreibungsverfahren ernannte Schulleitungen mit anderen Schulstandorten mitbetraut werden dürfen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Steiermark		
1	Bei der Genehmigung der Ausschreibungen wäre weiterhin auf die eigenen Ressourcen im Sinne der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zurückzugreifen. (TZ 8)	umgesetzt
2	Wenn möglich wären Schulleitungen rechtzeitig auszuschreiben, so dass eine Kontinuität zwischen den ernannten Schulleitungen sichergestellt ist. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Geeignete Lehrpersonen wären proaktiv zu einer Bewerbung für eine Führungsrolle zu motivieren bzw. entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, um in den Schulleitungsbesetzungsverfahren auf einen größeren Kandidatenpool zurückgreifen zu können. (TZ 10) Dafür wären die Gründe für die niedrigen Bewerberzahlen zu erheben, um darauf basierend zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
4	Im Sinne der Transparenz und Chancengleichheit wären möglichst jene Lehrpersonen nicht mit der Schulleitung zu betrauen, die sich in weiterer Folge um die Schulleitung des betreffenden Schulstandorts bewerben. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Es wäre darauf hinzuwirken, dass in den Begutachtungskommissionen das Thema Befangenheit nachweislich behandelt wird. (TZ 14)	umgesetzt
6	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das externe Personalberatungsunternehmen beratend bei möglichst allen zweiten Sitzungen der Begutachtungskommission anwesend ist, so dass auch die Perspektive des Personalberatungsunternehmens verstärkt bei der Beurteilung der Bewerbungen berücksichtigt wird. Besonders relevant ist dies bei Verfahren mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. (TZ 17)	umgesetzt
7	Bis zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Fortbildungsangebots wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen, insbesondere deren Vorsitzende, Weiterbildungsmaßnahmen zum Verfassen schlüssiger Gutachten anzubieten. Zudem sollten die Begutachtungskommissionen – unter Wahrung ihrer Weisungsfreiheit – mit der Zurverfügungstellung von weiteren Hilfsmitteln, z.B. eines Beurteilungsrasters, oder durch die Beistellung rechtskundiger Beratung unterstützt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Die Schulstandorte mit weniger als zehn Lehrpersonen (VZÄ) wären regelmäßig für das notwendige Monitoring des zukünftigen Bedarfs an Schulleitungen zu erheben. (TZ 21)	umgesetzt
9	Der mittelfristige und langfristige Bedarf an Pflichtschulleitungen wäre unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Maßnahmen zu erheben. (TZ 22)	umgesetzt
10	Ein zielgerichtetes und ausreichendes Fort- und Weiterbildungsangebot wäre an der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Führungskräftenachwuchs bei den Pflichtschulen sicherzustellen. Dieses sollte die Bedarfsanalyse berücksichtigen, so dass ausreichend potenzielle Schulleitungen zur Verfügung stehen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Nach sorgfältiger Überprüfung und rechtlicher Abwägung wären die Instrumente des Auslaufens und der Abberufung von Schulleitungen bei Nichtbewährung im Interesse aller Stakeholder zu nutzen, um langfristige Nachteile für betroffene Schulstandorte zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
12	Im Sinne der Rechtssicherheit wären grundsätzlich (vorübergehende) Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. (TZ 25)	umgesetzt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte entscheidende Punkte, Gründe und Gegengründe für die zu treffende Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern im Akt einander gegenüberzustellen und nachvollziehbar zu begründen sind. (TZ 18)	umgesetzt
15	Es wäre darauf zu achten, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Beurteilung durch das externe Personalberatungsunternehmen etc.) schlüssig und nachvollziehbar sind bzw. wären bei Bedarf zusätzliche Erhebungen durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
Land Steiermark		
13	Es wäre abzuwägen, ob die Übertragung der Zuständigkeit des abschließenden Ernennungsaktes an die Bildungsdirektion für Steiermark im Sinne einer effizienten Verfahrensführung zielführender ist als die Ernennung durch die Landesregierung. (TZ 3)	nicht umgesetzt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte entscheidende Punkte, Gründe und Gegengründe für die zu treffende Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern im Akt einander gegenüberzustellen und nachvollziehbar zu begründen sind. (TZ 18)	umgesetzt
15	Es wäre darauf zu achten, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Beurteilung durch das externe Personalberatungsunternehmen etc.) schlüssig und nachvollziehbar sind bzw. wären bei Bedarf zusätzliche Erhebungen durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Die Bildungsdirektion für Steiermark setzte zwei der drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um.

Durch ein laufendes Monitoring der zu erwartenden Ruhestandsversetzungen von Schulleitungen in Kooperation mit der für Clusterüberlegungen zuständigen Abteilung setzte die Bildungsdirektion für Steiermark die zentrale Empfehlung des RH um, den mittelfristigen und langfristigen Bedarf an Pflichtschulleitungen unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Maßnahmen zu erheben.

Die zentrale Empfehlung, geeignete Lehrpersonen proaktiv zu einer Bewerbung für eine Führungsrolle zu motivieren bzw. entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, um in den Schulleitungsbesetzungsverfahren auf einen größeren Kandidatenpool zurückgreifen zu können, setzte sie teilweise um. Die Bildungsdirektion für Steiermark verwies auf den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ (Vorqualifikation für Schulleitungsfunktion), welcher nun eine hohe Teilnehmerzahl habe. Ab dem Studienjahr 2022/23 müssten schließlich alle Studienbewerberinnen bzw. –bewerber aufgenommen werden.

Die zentrale Empfehlung – den Mitgliedern der Begutachtungskommissionen, insbesondere deren Vorsitzenden, Weiterbildungsmaßnahmen zum Verfassen schlüssiger Gutachten anzubieten – setzte die Bildungsdirektion für Steiermark zur Gänze um. Die Vorsitzenden der Begutachtungskommissionen seien in der Erstellung von Gutachten durch die Personalabteilung geschult worden. Zudem hatte der RH empfohlen, dass die Begutachtungskommissionen – unter Wahrung ihrer Weisungsfreiheit – mit der Zurverfügungstellung von weiteren Hilfsmitteln, z.B. eines Beurteilungsrasters, oder durch die Beistellung rechtskundiger Beratung unterstützt werden sollten. Dazu teilte die Bildungsdirektion für Steiermark mit, dass diese eine Handreichung in schriftlicher Form mit Informationen zur Erstellung eines qualitativ hochwertigen Gutachtens samt schematischer Darstellung und bei Bedarf juristische Beratung erhielten.

Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3

Bund 2021/41

Niederösterreich 2021/11

Wien 2021/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
1	0	3	0	0	4	100,0 %

Der RH überprüfte die Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft hinsichtlich des Umbaus und der Erweiterung des Terminals 3 des Flughafens Wien sowie des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Der RH holte weiters beim Land Niederösterreich Auskünfte zur Bau- und Raumordnungs-kompetenz ein. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung wesentlicher Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen beim Terminal 3 seit dessen Inbetriebnahme im Jahr 2012 sowie die Darstellung und Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen, der Projektorganisation, ausgewählter Auftragsvergaben und der Kosten von Umbau-projekten bzw. der Erweiterung des Terminals 3.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2018 verneinte dieser eine Prüfständigkeit des RH für die Flughafen Wien Aktiengesellschaft ab 1. Juni 2017. Damit waren die Prüfungshandlungen des RH auf den Zeitraum bis einschließlich 31. Mai 2017 beschränkt. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich bezogen auf die Flughafen Wien Aktiengesellschaft von 2012 bis Ende Mai 2017, beim Ministerium darüber hinaus bis Mai 2020.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wodurch dieser die Prüfständigkeit des RH für die Flughafen Wien AG ab 1. Juni 2017 ver-neinte, sah der RH von Empfehlungen an die Flughafen Wien AG ab.

Im Zusammenhang mit der Raumordnung richtete der RH vier Empfehlungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Flughafen Wien AG wäre verstärkt auf das Erfordernis einer zeitgerechten und vollständigen Antragstellung für luftfahrtrechtliche Bewilligungsverfahren und das Erfordernis einer zeitgerechten Vorlage der Einreichunterlagen hinzuweisen; gegebenenfalls wären Verhandlungstermine zu verschieben. (TZ 43)	umgesetzt
2	Bedingungen in Bescheiden wären zweifelsfrei zu formulieren. (TZ 43)	zugessagt
3	Gemeinsam mit den Ländern wären die Grundlagen für eine hoheitliche Raumplanung im Bereich von Flugplätzen unter Berücksichtigung des luftverkehrlichen Bedarfs zu erarbeiten. Gegebenenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass in einer Novelle des Luftfahrtgesetzes Rechtsgrundlagen für raumplanerische Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes betreffend Flugplätze geschaffen werden, um eine proaktive Planung in Wahrnehmung raumplanerischer Aspekte – auch des Klimaschutzes und unter Berücksichtigung der Raumordnungsziele und –instrumente der Länder – zu gewährleisten. (TZ 44)	zugessagt
4	Die Begriffe „Bodeneinrichtungen“ bzw. „luftfahrtfremde Nutzungen“ wären eindeutig zu definieren, um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften im Bau- und Planungsrecht für Flugplätze und Flughäfen sicherzustellen. (TZ 44)	zugessagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium sagte die Umsetzung der zwei zentralen Empfehlungen zu. Diese Empfehlungen betrafen:

- die Grundlagen für eine hoheitliche Raumplanung im Bereich von Flugplätzen unter Berücksichtigung des luftverkehrlichen Bedarfs gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten und
- die Begriffe „Bodeneinrichtungen“ bzw. „luftfahrtfremde Nutzungen“ eindeutig zu definieren, um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften im Bau- und Planungsrecht für Flugplätze und Flughäfen sicherzustellen.

Durch die zugesagte Umsetzung kann zukünftig die Planungssicherheit erhöht werden.

Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie

Bund 2021/43

Oberösterreich 2021/8

Salzburg 2021/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
28	37	41	9	3	118	92,2 %	

Der RH überprüfte von August 2020 bis Februar 2021 die Nutzung von Gesundheitsdaten zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie. Prüfungsziel war es, die Verfügbarkeit, Qualität und Aufbereitung von gesundheitsbezogenen Daten zum Infektionsgeschehen und zur epidemiologischen Steuerung zu beurteilen, ebenso wie die Daten zu ausgewählten, zur Pandemiebewältigung eingesetzten Ressourcen sowie zur Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich und in Krankenanstalten während der Pandemie. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen das Jahr 2020. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
33	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine abgestimmte Vorgangsweise zu den relevanten zu veröffentlichenden Informationen zum Infektionsgeschehen (u.a. Art der zu veröffentlichenden Kennzahl, Auswertungs- und Kommunikationszeitpunkt) festzulegen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Das Epidemiologische Meldesystem wäre weiterzuentwickeln; dabei wären dessen Zielsetzungen zu klären, die technischen Voraussetzungen insbesondere für die Dokumentation des Krankheitsverlaufs und das Monitoring der Absonderungsmaßnahmen zu schaffen und die Verpflichtung zur Eintragung klarzustellen. (TZ 4)	zugesagt
2	Gemeinsam mit den Ländern wären spätestens mit Ende der Pandemie der Prozessablauf für einen Infektionsfall zu analysieren sowie ein optimierter Prozess, eindeutige Meldepflichten und klare Vorgaben für eine einheitliche Bescheidpraxis festzulegen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei Auftreten eines Verdachtsfalls die Identität der betroffenen Personen möglichst frühzeitig festgestellt wird und dafür – unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben – alle geeigneten Register genutzt werden. (TZ 7)	zugesagt
4	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen Überblick über die Umsetzung einer zeitnahen Absonderung infizierter Personen zu gewinnen. Dies könnte durch eine Erfassung im Epidemiologischen Meldesystem oder ein regelmäßiges Reporting der Länder auf Basis von Auswertungen ihrer IT–Systeme erreicht werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	Gemeinsam mit den Ländern wäre die vollständige Befüllung des Epidemiologischen Meldesystems, wenn möglich durch elektronische Schnittstellen, sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Gemeinsam mit den Ländern wäre ein institutionenübergreifendes Konzept zur Qualitätssicherung der Daten des Epidemiologischen Meldesystems zur Pandemiebewältigung zu erstellen; dabei wären die Eingabe, Kontrolle und Bereinigung der Daten zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Ländern wären für gesundheitsbezogene Datenmeldungen an das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement die wesentlichen Kriterien (Auswertungszeitpunkte, Datenquellen, Definitionen) abzuklären und vor einer Veröffentlichung nach Möglichkeit abzustimmen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Ländern wäre die Bereitstellung auch historischer Datenstände zum Infektionsgeschehen zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Gemeinsam mit den Ländern wären die für die epidemiologische Steuerung maßgeblichen Kennzahlen und Zeitpunkte der Aktualisierung zu identifizieren und diese möglichst einheitlich und qualitätsgesichert für die öffentliche Kommunikation zu verwenden. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Ländern wären unter Einbindung der Statistik Austria die COVID-19-bedingten Todesfälle möglichst einheitlich zu definieren, automatisiert und regelmäßig abzugleichen sowie Schnittstellen zwischen den IT-Systemen des Bundes und der Länder festzulegen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Bei Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems wäre auch die Qualität der Datenmeldungen zu den Tests (u.a. zeitnahe und vollständige Meldung, Erfassung des Testgrundes) zu verbessern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
12	Die Teststrategie und die darin enthaltenen Ziele wären zu konkretisieren und dafür Indikatoren festzulegen, um eine begleitende Steuerung und Evaluierung der Zielerreichung zu ermöglichen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei den Schwerpunkten der Teststrategie wäre auch ein Controlling der Umsetzung vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Bei der Befüllung des Epidemiologischen Meldesystems wären auch die Erfassung von Kontakten und die Quellsuche zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
15	Gemeinsam mit den Ländern wären bei der Vorbereitung auf künftige Pandemien weitere (elektronische) Möglichkeiten zur Kontaktverfolgung zu berücksichtigen und dafür die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. (TZ 17)	zugesagt
16	Gemeinsam mit den Ländern wäre auf eine umfassende Kapazitätenerhebung von medizinischen Gütern in Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall in allen Ländern hinzuwirken. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
17	Zur Bewältigung künftiger Krisen- und Katastrophenfälle wäre darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten zur Belegung und Auslastung von Krankenanstalten geschaffen werden und diese Daten sowie die Diagnosen- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sind. (TZ 19)	zugesagt
18	Im Zusammenhang mit der Corona-Ampel wären die Daten in ein an den aktuellen Wissensstand angepasstes Indikatoren-Modell zusammenzufassen, klare Prozesse für die Würdigung der Daten durch die Expertinnen und Experten festzulegen sowie die Entwicklung von Empfehlungen, die Entscheidungsfindung der Behörden und eine begleitende, regelmäßige Information der Öffentlichkeit weiterhin zu verfolgen und regelmäßig anzupassen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung registerbasierter Daten für versorgungs- bzw. gesundheitspolitische Fragestellungen wären, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes, zu schaffen. Dies könnte entweder allgemeine Rahmenbedingungen für alle Forschungseinrichtungen, Rahmenbedingungen für Analysen der Statistik Austria oder spezifische Analyseaufträge zur Pandemiebewältigung umfassen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
20	Die Einrichtung eines COVID-19-Intensivregisters für Zwecke der Qualitätsdokumentation, der Qualitätsberichterstattung und der wissenschaftlichen Forschung wäre neuerlich zu prüfen und auf die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Verknüpfung der pseudonymisierten Diagnosen- und Leistungsdaten mit anderen pseudonymisierten Gesundheitsdaten hinzuwirken. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Regelmäßige Meldungen an das Gesundheitsministerium zur notwendigen und vorhandenen Schutzausrüstung sowie zu medizinischen Gütern wären im Krisen- und Katastrophenfall vorzusehen, dabei wäre auch der niedergelassene Bereich einzubeziehen. (TZ 23)	umgesetzt
22	Vorgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen- und Katastrophenfällen wären zu entwickeln; dabei wären die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. (TZ 24)	zugessagt
23	Die beantragten Kostenersätze gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz wären zumindest stichprobenartig zu überprüfen; dabei wären die länderweisen Unterschiede im Beschaffungsausmaß zu hinterfragen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
24	Es wäre auf eine allgemeine gesetzliche Regelung für eine wechselseitige Informations- und Zusammenarbeitsverpflichtung von Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten und Organen des öffentlichen Gesundheitswesens speziell im Krisen- und Katastrophenfall hinzuwirken, die eine bestmögliche Ressourcennutzung zur Bewältigung einer Krise bzw. Katastrophe ermöglicht und eine Einbindung in die staatlichen Krisenstrukturen sicherstellt. (TZ 30)	zugessagt
25	Gemeinsam mit den Ländern wären die getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Versorgung der COVID-19-Erkrankten zu evaluieren und in die künftigen Pandemiepläne einfließen zu lassen. (TZ 32)	zugessagt
26	Im Krisen- bzw. Katastrophenfall wäre im Bereich öffentlicher Gesundheit eine detailliertere Erfassung von epidemiologisch relevanten Parametern sicherzustellen, z.B. Behandlungsbedarfe und erbrachte Leistungen, Krankheitsverläufe sowie etwaige Komplikationen. (TZ 34)	zugessagt
27	Eine möglichst zeitnahe, jedenfalls aber monatliche Übermittlung von vorläufigen Diagnosen- und Leistungsdaten für den stationären Bereich wäre dauerhaft zu regeln und auf ambulante Leistungen auszuweiten. (TZ 35)	zugessagt
28	Die ambulante Diagnosendokumentation wäre auf alle Diagnosen auszuweiten. (TZ 35)	zugessagt
29	Die Gründe für den Rückgang an stationären Aufenthalten in medizinisch dringlichen bzw. akuten Fällen während der Pandemie sowie dessen Auswirkungen auf die Betroffenen wären zu prüfen und daraus Handlungsempfehlungen für künftige Krisen- und Katastrophensituationen abzuleiten. (TZ 41)	umgesetzt
30	Die Gründe und die Auswirkungen der verringerten Leistungen im Bereich der Krebschirurgie sowie der Krebsfrüherkennung und -diagnostik während der Pandemie auf die Betroffenen wären zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen für künftige Krisensituationen abzuleiten. Früherkennungsmaßnahmen wären jedenfalls soweit möglich weiterzuführen. Die Bevölkerung wäre entsprechend zu informieren und einzuladen, diese Untersuchungen bei Bedarf auch in Anspruch zu nehmen. (TZ 42)	umgesetzt
31	Eine regelmäßige Übermittlung von Informationen zum Bedarf und zur Ausstattung von amtsärztlichen Ressourcen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre vorzusehen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
32	Für das Contact-Tracing wäre ein Monitoring- und Steuerungsprozess vorzusehen, bei dem Prozessvorgaben, benötigte (Personal-)Ressourcen und ihre Verfügbarkeit definiert werden. Die verschiedenen Ausprägungen des Contact-Tracings (u.a. zentrale Contact-Tracing-Pools, Assistenzkräfte, Einsatz von Gemeindebediensteten und pensionierten Landesbediensteten) wären zu evaluieren, um die gewonnenen Erfahrungen bei der Krisenvorsorge berücksichtigen zu können. (TZ 51)	teilweise umgesetzt
33	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine abgestimmte Vorgangsweise zu den relevanten zu veröffentlichenden Informationen zum Infektionsgeschehen (u.a. Art der zu veröffentlichenden Kennzahl, Auswertungs- und Kommunikationszeitpunkt) festzulegen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public-Health-Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	nicht umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen- bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen- und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID-19-Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen- bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen- bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugesagt
40	Unter Beachtung des Datenschutzes wären rechtliche und organisatorische Grundlagen für eine systematische Nutzung aller verfügbaren Daten in Bezug auf Risikopatientinnen und -patienten für versorgungs- bzw. gesundheitspolitische Zielsetzungen (z.B. für den gezielten Schutz einzelner Patientengruppen sowie für eine Impfstrategie) zu schaffen bzw. wäre auf entsprechende gesetzliche Grundlagen hinzuwirken. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
41	Unter Einbindung der Österreichischen Ärztekammer wären generelle Handlungsempfehlungen an niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte für den Krisen- bzw. Katastrophenfall zu erstellen, die eine Abwägung der durch die Krise bzw. Katastrophe ausgelösten Gesundheitsgefahren mit der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden aus nicht behandelten Krankheiten für unterschiedliche Zielgruppen, Erkrankungsarten bzw. Behandlungsformen sicherstellen. Im Bedarfsfall wären diese Handlungsempfehlungen auf die konkrete Situation anzupassen. (TZ 31)	zugesagt
42	Auch in Krisen- bzw. Katastrophensituationen wären die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren, um gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen zu vermeiden. (TZ 31)	zugesagt
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	zugesagt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	zugesagt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugelassen
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugelassen
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public-Health-Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugelassen
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen- bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen- und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	zugelassen
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID-19-Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen- bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	zugelassen
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen- bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugelassen
40	Unter Beachtung des Datenschutzes wären rechtliche und organisatorische Grundlagen für eine systematische Nutzung aller verfügbaren Daten in Bezug auf Risikopatientinnen und -patienten für versorgungs- bzw. gesundheitspolitische Zielsetzungen (z.B. für den gezielten Schutz einzelner Patientengruppen sowie für eine Impfstrategie) zu schaffen bzw. wäre auf entsprechende gesetzliche Grundlagen hinzuwirken. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugelassen
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugelassen
Österreichische Gesundheitskasse		
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public-Health-Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen- bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen- und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	zugessagt
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID-19-Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen- bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen- bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugessagt
41	Unter Einbindung der Österreichischen Ärztekammer wären generelle Handlungsempfehlungen an niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte für den Krisen- bzw. Katastrophenfall zu erstellen, die eine Abwägung der durch die Krise bzw. Katastrophe ausgelösten Gesundheitsgefahren mit der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden aus nicht behandelten Krankheiten für unterschiedliche Zielgruppen, Erkrankungsarten bzw. Behandlungsformen sicherstellen. Im Bedarfsfall wären diese Handlungsempfehlungen auf die konkrete Situation anzupassen. (TZ 31)	zugessagt
42	Auch in Krisen- bzw. Katastrophensituationen wären die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren, um gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen zu vermeiden. (TZ 31)	zugessagt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugessagt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugessagt
55	Die geplante Überführung von im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassenen Maßnahmen in den Regelbetrieb wäre konsequent fortzusetzen; dafür wären geeignete Rahmenbedingungen, insbesondere dauerhafte vertragliche und technische Regelungen, zu schaffen. (TZ 33)	umgesetzt
Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	zugessagt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	zugessagt
Land Oberösterreich		
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	nicht umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	umgesetzt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	zugesagt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	teilweise umgesetzt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugesagt
52	Eine lückenlose Erfassung des Absonerungsdatums im Epidemiologischen Meldesystem wäre sicherzustellen und regelmäßig der Zeitraum bis zur Absonderung zu beobachten, um bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
53	Die Prozesse für die Bedarfserhebung, Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen- und Katastrophenfällen wären zu evaluieren; dafür wären Vorgaben in den Krisen- bzw. Pandemieplänen des Landes festzulegen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
54	Unter Einbindung der fondsfinanzierten Krankenanstalten wären die Kapazitäten für Intensivtransporte und mögliche Kooperationen der Intensivstationen zu evaluieren. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	umgesetzt
Ordensklinikum Linz GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	umgesetzt
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	zugesagt
Land Salzburg		
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	umgesetzt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	umgesetzt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen– und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen– und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	k.A.
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
52	Eine lückenlose Erfassung des Absonderungsdatums im Epidemiologischen Meldesystem wäre sicherzustellen und regelmäßig der Zeitraum bis zur Absonderung zu beobachten, um bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
53	Die Prozesse für die Bedarfserhebung, Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen– und Katastrophenfällen wären zu evaluieren; dafür wären Vorgaben in den Krisen– bzw. Pandemieplänen des Landes festzulegen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen– und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	zugessagt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	k.A.

Fazit

Von den sieben zentralen Empfehlungen setzten die überprüften Stellen zwei teilweise um, zu fünf sagten sie die Umsetzung zu.

Nach den Angaben des Gesundheitsministeriums kam es zu Verbesserungen

- beim Epidemiologischen Meldesystem,
- bei der Definition der Kennzahlen zur Steuerung,
- bei den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für eine systematische Nutzung der verfügbaren Daten sowie
- bei der Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern.

Die Übermittlung von Daten der Krankenanstalten und die Zusammenarbeit von Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten und den Organen des öffentlichen Gesundheitswesens wurden zugesagt. Damit wäre eine erhöhte Transparenz des Pandemiegeschehens und der damit zusammenhängenden (Präventions–)Maßnahmen verbunden. Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht jedoch weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit, Verknüpfung und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

Nachfrage 2022: Länder

Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien

Burgenland 2021/2

Niederösterreich 2021/5

Wien 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
26	7	7	11	1	52	78,4 %

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 ausgewählte Aspekte der Förderungen der Darstellenden Kunst in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien. Prüfungsziel war, die Ziele, die Bedingungen, die Verfahren und die Abwicklung der Förderungen jeweils darzustellen. Ausgewählte Aspekte wurden verglichen und beurteilt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017. Die Förderabwicklung beim „Additionalitätsprogramm Burgenland 2014–2020 EFRE“ war nicht Gegenstand dieser Überprüfung; diese Förderabwicklung ist Gegenstand einer eigenen Gebarungüberprüfung des RH. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	umgesetzt
2	Alle Förderungen für Darstellende Kunst wären in den Kulturberichten darzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Im Bereich der Darstellenden Kunst wären weitere Gleichstellungsziele zu formulieren und die Zielerreichung im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	umgesetzt
10	Durch Einrichtung einer Schnittstelle zwischen Förderverwaltung und Transparenzdatenbank wäre sicherzustellen, dass alle Förderungen auch im Bereich Kultur in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	zugesagt
12	Die strategische Ausrichtung der Kulturförderung wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Den Fördernehmerinnen und –nehmern wären durch die Förderbedingungen die vergaberechtlichen Bestimmungen zu überbinden. (TZ 9)	gelb zugesagt
14	Ratenzahlungen bei der Auszahlung der Förderungen wären vorzusehen, wenn es der Bedarfslage entspricht und sich die Leistung über einen längeren Zeitraum erstreckt. (TZ 9)	grün umgesetzt
16	Von der Möglichkeit, eine Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises einzubehalten, wäre auch Gebrauch zu machen. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	grün umgesetzt
19	Auch zur Vermeidung der Problematik einer nur routinemäßigen Kontrolle von – überwiegend elektronischen, beliebig vervielfältigbaren – Belegen wären in der Kontrollstrategie Ziele für Vor–Ort–Kontrollen einzuführen. (TZ 10)	rot nicht umgesetzt
30	Auch zur Erhöhung des Bürgernutzens wäre eine Einreichung der Förderansuchen auch auf elektronischem Weg (z.B. im Wege eines Antragsportals) zu ermöglichen. (TZ 14)	gelb zugesagt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	gelb zugesagt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	grün umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	grün umgesetzt
3	Alle aus Landesmitteln stammenden Förderungen für Darstellende Kunst wären in den Kulturberichten zu erfassen. (TZ 5)	gelb teilweise umgesetzt
4	Jene Förderungen, die nicht den Bereich der Darstellenden Kunst betreffen, wären nicht in dieser Hauptkategorie zu erfassen; dafür wären die zutreffenden Hauptkategorien zu verwenden. (TZ 5)	grün umgesetzt
5	Die aus Bundesmitteln stammenden Zweckzuschüsse wären in den Kulturberichten, gegebenenfalls explizit, separat als Bundesmittel auszuweisen. (TZ 5)	grün umgesetzt
8	Gleichstellungsziele für Kulturförderungen in der Darstellenden Kunst wären zu formulieren und die Zielerreichung wäre im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	gelb teilweise umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	grün umgesetzt
10	Durch Einrichtung einer Schnittstelle zwischen Förderverwaltung und Transparenzdatenbank wäre sicherzustellen, dass alle Förderungen auch im Bereich Kultur in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden. (TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	gelb zugesagt
14	Ratenzahlungen bei der Auszahlung der Förderungen wären vorzusehen, wenn es der Bedarfslage entspricht und sich die Leistung über einen längeren Zeitraum erstreckt. (TZ 9)	grün umgesetzt
15	Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises wäre festzulegen. (TZ 9)	grün umgesetzt
17	Eine Funktionstrennung zwischen der Person, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert, wäre einzurichten. (TZ 10)	gelb teilweise umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	gelb teilweise umgesetzt
20	Auf Basis von in der Kontrollstrategie festgelegten Zielen wäre die Anzahl der Vor–Ort–Kontrollen deutlich zu erhöhen. (TZ 10)	gelb zugesagt
22	Im Rahmen einer risikoorientierten Kontrollstrategie wären hohe Risiken, die sich durch Auslagerungen und Interessenkonflikte ergeben, zu berücksichtigen. (TZ 11)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	In Fällen mit hohem Risiko wären regelmäßig Vor–Ort–Kontrollen durchzuführen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
24	Bei den Fördernehmerinnen und –nehmern wären die Einhaltung des Fördervertrags, insbesondere des Vergaberechts, sowie das Vorhandensein eines schriftlichen Internen Kontrollsystems zu überwachen. (TZ 11)	umgesetzt
25	Bei Vor–Ort–Kontrollen wären die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Förderverwendung – insbesondere die Auszahlungen an die jeweiligen Personen in Organfunktionen und deren Ansprüche sowie die Höhe des Finanzvermögens aus Wertpapieren und Finanzanlagen – zu überprüfen. (TZ 11)	umgesetzt
26	Von einer weiteren Förderung der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. wäre abzusehen, weil die festgestellten Abläufe und Vertragsbeziehungen zwischen der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. und zwei anderen Unternehmen sowie die Verwendung der Fördermittel durch die geförderte FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. als vergaberechtswidrig, intransparent und unwirtschaftlich zu beurteilen waren sowie Interessenkonflikte aufgrund naher Verwandtschaftsverhältnisse in der festgestellten Unternehmenskonstruktion bislang ungelöst waren. (TZ 11)	umgesetzt
27	Die Förderung von zuletzt 462.000 EUR wäre soweit rückwirkend wie möglich zurückzufordern, weil die FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. entgegen dem Fördervertrag das Vergaberecht nicht eingehalten hatte und zuletzt rd. 215.500 EUR an das Unternehmen B anstatt an das Unternehmen A leistete. (TZ 11)	nicht umgesetzt
28	Auch in Bezug auf den abgeschlossenen Mietvertrag für eine Büromiete in den Privaträumlichkeiten der Geschäftsführerin der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. wären bei Vor–Ort–Kontrollen die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Förderverwendung zu überprüfen. (TZ 12)	k.A.
29	Im Bereich der Kulturförderungen wären für alle Fördernehmerinnen und –nehmer Antragstermine vorzusehen, um damit eine zur bestmöglichen Erreichung der Förderziele führende Verteilung der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel sicherzustellen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	umgesetzt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt
33	Es wäre zu evaluieren, ob durch die Förderung des Vereins „THEATER–FEST Niederösterreich“ die erwarteten Synergieeffekte im Bereich Werbung und Koordination bei den Vereinsmitgliedern erzielt werden. (TZ 16)	zugestimmt
Stadt Wien		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	nicht umgesetzt
6	In den Kulturberichten wäre die Zuordnung der Fördernehmerinnen und –nehmer nicht nach der Stelle, die diese betreut und die Fördermittel budgetiert, sondern an den in der LIKUS–Systematik vorgesehenen Hauptkategorien auszurichten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	Gleichstellungsziele für Kulturförderungen in der Darstellenden Kunst wären zu formulieren und die Zielerreichung wäre im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	nicht umgesetzt
12	Die strategische Ausrichtung der Kulturförderung wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises wäre festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
17	Eine Funktionstrennung zwischen der Person, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert, wäre einzurichten. (TZ 10)	umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	umgesetzt
21	Die Pläne zur Verbesserung der Kontrollstrategie und Kontrollquote wären umzusetzen. (TZ 10)	umgesetzt
29	Im Bereich der Kulturförderungen wären für alle Fördernehmerinnen und –nehmer Antragstermine vorzusehen, um damit eine zur bestmöglichen Erreichung der Förderziele führende Verteilung der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel sicherzustellen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	umgesetzt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Land Burgenland setzte die beiden an das Land gerichteten zentralen Empfehlungen um. Das Land Niederösterreich setzte drei der vier zentralen Empfehlungen um, eine setzte es nicht um. Die Stadt Wien setzte die eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung nicht um.

Mit der Umsetzung der zentralen Empfehlungen wurden in den Ländern Burgenland und Niederösterreich Verbesserungen bei der Vergleichbarkeit der Kulturberichte, insbesondere bei der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“, erreicht. Im Gegensatz dazu verblieb die Stadt Wien bei ihrer Darstellung der Förderungen von Festivals. Das Land Burgenland weist nunmehr alle Förderungen für Darstellende Kunst im Kulturbericht aus, was im Land Niederösterreich bislang nur teilweise erreicht wurde. Im Hinblick auf die weiteren beiden zentralen Empfehlungen an das Land Niederösterreich wurde einerseits – wie vom RH empfohlen – die Förderung der Festspiele Reichenau Ges.m.b.H. eingestellt, andererseits von einer Rückforderung bereits ausbezahlter Mittel von diesem Fördernehmer Abstand genommen.

Infolge der sonstigen Empfehlungen konnten Verbesserungen etwa dabei erreicht werden,

- die transparente Darstellung der Förderausgaben in den Kulturberichten fortzusetzen,
- eine den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfassende risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie zu entwickeln,
- eine Funktionstrennung zwischen der Person einzurichten, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert,

- für Gremienmitglieder Befangenheitsregelungen aufzustellen und ein Rotationsprinzip in den Regelungen zu Gremien zu formulieren sowie
- eine Einreichung der Förderansuchen auf elektronischem Weg zu ermöglichen und
- den elektronischen Weg als bevorzugte Einreichungsart festzulegen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können.

Offen blieb die Empfehlung, messbare Indikatoren in die strategischen Grundlagendokumente aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können.

Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020

Burgenland 2021/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
7	2	13	4	6	32	84,6 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 die Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020 beim Land Burgenland sowie bei der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. und der Wirtschaft Burgenland GmbH (nunmehr: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH). Prüfungsziele waren die Analyse der Programmgrundlagen und die Beurteilung der Finanzierung der Förderprogramme, der Programmabwicklung sowie der Fördervergabe und –abwicklung bei ausgewählten Projekten. Das Land Burgenland erstellte die Additionalitätsprogramme in Anlehnung an die EU–Strukturfonds und bezog dabei auch Bundesmittel ein. Die Prüfung umfasste ausschließlich die vom Land Burgenland bereitgestellten Mittel. Die Bundesmittel wurden nur insoweit behandelt, als dies für eine Gesamtdarstellung der Additionalitätsprogramme erforderlich war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2020. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
1	Die Additionalitätsprogramme in ihrer derzeitigen Gestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, wären zu überdenken. Förderprogramme wären vielmehr nur dann als gemeinschaftliche Programme mit dem Bund darzustellen, wenn über die vom Bund ohnehin geplanten Förderprogramme hinaus ausschließlich für das Land Burgenland reservierte Bundesmittel zum Einsatz kommen. (TZ 3)	zugesagt
2	In allfällige künftige Additionalitätsprogramme wären von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
3	Bei Umsetzung von Förderprogrammen mit anderen Gebietskörperschaften sollten Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Programme getroffen werden. (TZ 7)	k.A.
4	Die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen sollten in einem Förderbericht dargestellt und dieser auf der Website des Landes veröffentlicht werden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
5	Bei Einmeldungen in die Transparenzdatenbank wären die Fördernehmer und die Förderbeträge aus den Additionalitätsprogrammen aufzunehmen. (TZ 11)	zugesagt
6	Die Laufzeit der Additionalitätsprogramme sollte an jene der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds angepasst und der Förderbedarf für die jeweilige Periode angemessen geplant werden. Eine Verlängerung der Programmlaufzeit über mehrere Jahre, um die nicht in Anspruch genommenen Mittel auszuschöpfen, sollte unterbleiben. (TZ 12)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Bestimmungen in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2014 – 2020, die zu einer Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme führen, wären zu vermeiden, um eine transparente Darstellung der Kosten der Programmabwicklung zu ermöglichen und eine Quersubventionierung von Förderprogrammen auszuschließen. (TZ 14)	umgesetzt
8	Die Mittel der Technischen Hilfe sollten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden, damit es zu keinen Überzahlungen kommt. (TZ 14)	k.A.
9	Die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe sollte jährlich abgerechnet und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorgelegt werden. (TZ 14)	umgesetzt
10	Die tatsächlichen Kosten der Technischen Hilfe für die Umsetzung der Additionalitätsprogramme sollten erhoben werden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Die Mittel der Technischen Hilfe für allfällige künftige Programme sollten plausibel geplant und die Förderhöhe – unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – angemessen festgelegt werden. (TZ 15)	k.A.
12	Landesmittel für Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen wären entsprechend zu budgetieren und als solche im Rechnungswesen auszuweisen. Die nachträgliche Qualifizierung von Förderungen als Gesellschafterzuschüsse sollte unterbleiben. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei Werkverträgen über Unterstützungsleistungen für Förderprogramme wäre auch eine nach Programmen getrennte Darstellung der Kosten zu vereinbaren, um die Transparenz der Programmkosten zu gewährleisten. (TZ 16)	zugessagt
14	Bei gemeinsamen Förderprogrammen mit dem Bund wäre auch ein institutionalisierter Datenaustausch zu vereinbaren, um einen aktuellen Überblick über sämtliche Förderprojekte und die dabei eingesetzten öffentlichen Mittel zu haben. (TZ 18)	k.A.
15	Bei Weiterführung der Additionalitätsprogramme sollten auch die den Programmen zugerechneten Förderungen des Bundes vollständig erhoben werden; allfällige Datenlücken wären klar auszuweisen. (TZ 18)	k.A.
16	Der Umsetzungsstand der Additionalitätsprogramme sollte auf Ebene der Maßnahmen ausgewiesen werden; Förderungen aus unterschiedlichen Bereichen sollten nicht aggregiert werden. (TZ 18)	zugessagt
17	Die Additionalitätsprogramme sollten evaluiert werden, um über eine fundierte Grundlage für die Planung künftiger Förderprogramme zu verfügen und um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die nicht die beabsichtigte Wirkung erbringen, auch nicht mehr gefördert werden. (TZ 18)	zugessagt
18	Ziele der Öffentlichkeitsarbeit für die Additionalitätsprogramme sollten festgelegt und die zu erreichenden Zielgruppen konkretisiert werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
19	Bei der Finanzierung der Koordinationsstelle des Beschäftigungspakts wäre auf die Beteiligung weiterer Partner hinzuwirken, um eine möglichst hohe Identifikation aller beteiligten Institutionen mit den Zielsetzungen zu erreichen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
20	Förderwerber wären bei der Antragstellung verstärkt zu unterstützen, damit der Fördergegenstand und die geplanten Projektkosten ausreichend detailliert dargestellt werden, um eine dem Förderumfang adäquate Antragsprüfung durchführen zu können. (TZ 22)	zugessagt
21	Die eingereichten Förderanträge sollten anhand der in den Programmen festgelegten Auswahlkriterien nachvollziehbar beurteilt und diese Beurteilung dokumentiert werden. Ebenso wäre auch die Angemessenheit der beantragten Förderhöhe im Verhältnis zum angestrebten Projektziel zu bewerten. (TZ 22)	zugessagt
22	Bei Förderungen im Kulturbereich sollte mit dem Förderantrag ein Finanzplan mit einem Überblick über die gesamten Ausgaben und Einnahmen der zur Förderung eingereichten Produktionen eingefordert werden; allfällige Projekteinnahmen wären bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Fall von überhöhten Förderungen wären diese rückzufordern. (TZ 22)	umgesetzt
23	Die von den Gremien (Strategieforum und Koordinierungssitzung) empfohlenen Förderprojekte wären zeitnah zu genehmigen, um den Fördernehmern eine realistische Finanzplanung dieser Projekte zu ermöglichen. (TZ 23)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Die Erteilung von Auflagen in Förderverträgen sollte verstärkt erwogen werden, gegebenenfalls wären geeignete Auflagen vorzuschreiben und deren Nichterfüllung mit Konsequenzen (z.B. Kürzung der Fördermittel) zu verknüpfen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
25	Die Fördervergaben wären so abzuwickeln, dass in allen Fällen die Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung erfolgt. (TZ 23)	zugessagt
26	Bei der Abrechnungskontrolle der Förderungen im Rahmen der Additionalitätsprogramme sollte das Vier–Augen–Prinzip funktionell und organisatorisch sichergestellt werden. Jedenfalls wäre die Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung von der Antragsbegutachtung organisatorisch zu trennen. (TZ 24)	umgesetzt
27	Die Abrechnungskontrolle sollte ehestmöglich durchgeführt werden, um etwaige Rückforderungen von vorausbezahlten Fördermitteln zeitnah geltend machen zu können. (TZ 24)	umgesetzt
28	Für jene Fälle, bei denen die Auszahlung der Förderung im Vorhinein erfolgt, wäre die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland – in Anlehnung an die Richtlinien für Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz – um den Grundsatz der Einbehaltung von Fördermitteln bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zu ergänzen. (TZ 25)	zugessagt
29	Auszahlungen an Projektträger sollten nur nach Vorlage der im Fördervertrag vereinbarten Unterlagen und erfolgter Abrechnungskontrolle veranlasst werden. (TZ 25)	nicht umgesetzt
31	Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland sollte nach Abschluss der Projekte überprüft werden, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde; dies wäre nachweislich zu dokumentieren. (TZ 26)	zugessagt
32	Mit den Projektträgern sollten überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Fördervertrag vereinbart werden. Dabei wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 26)	zugessagt
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH		
30	Es sollte nur jener Betrag, der sich aus der Abrechnungskontrolle ergibt, beim Land angefordert werden, um überhöhte Mittelanforderungen an das Land zu vermeiden. (TZ 25)	k.A.

Fazit

Mit 1. Jänner 2022 wurden die Agenden der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. in das Amt der Burgenländischen Landesregierung eingegliedert. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte daher das Land Burgenland den Umsetzungsstand zu den Empfehlungen mit, die an die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. gerichtet waren.

Das Land Burgenland setzte zwei der fünf zentralen Empfehlungen um; zu zwei sagte es die Umsetzung zu, eine setzte es nicht um.

Das Land Burgenland passte die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2021–2027 so an, dass eine Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme vermieden wird. Weiters wurden die Technische Hilfe–Projekte endabgerechnet und die Überzahlungen an das Land Burgenland rückgeführt. Durch die Integration der Agenden der Regionalmanagement Burgenland GmbH in das Amt der Burgenländischen Landesregierung

werden den Additionalitätsprogrammen 2021–2027 ab 1. Jänner 2022 keine Abwicklungskosten zugeordnet.

Die zentrale Empfehlung, die Additionalitätsprogramme in ihrer Ausgestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, zu überdenken, sagte das Land zu. Bei zukünftigen Additionalitätsprogrammen werden nach Angaben des Landes ausschließlich Landesmittel zum Einsatz kommen.

Ebenso sagte das Land Burgenland zu, in allfällige künftige Additionalitätsprogramme von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen. Für die Additionalitätsprogramme 2021–2027 sind entsprechende Indikatoren vorgesehen; diese werden im Rahmen einer bereits eingeleiteten Programmänderung implementiert.

Offen blieb die zentrale Empfehlung, die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen in einem Förderbericht darzustellen und diesen auf der Website des Landes zu veröffentlichen. Das Land Burgenland sah für die Umsetzungsberichte vor, die für die Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen darzustellen. Somit lag auch weiterhin keine öffentlich zugängliche Übersicht über die geförderten Projektträger und die aus den Additionalitätsprogrammen finanzierten Projekte vor.

NÖ.Regional.GmbH

Niederösterreich 2021/8

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	0	5	0	1	19	100,0 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 die NÖ.Regional.GmbH und das Land Niederösterreich. Ziel der Gebarungüberprüfung war es, die Aufgabenerfüllung, die wirtschaftliche Lage und die Mittelverwendung sowie die Verwaltung der NÖ.Regional.GmbH zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
1	Die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele sollten – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin – evaluiert werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die NÖ.Regional.GmbH sollte hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen evaluiert werden, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes. (TZ 10)	umgesetzt
3	Bei der Bestellung der Geschäftsführung wären die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren. (TZ 15)	zugesagt
4	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
NÖ.Regional.GmbH		
5	Auch wenn es sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer um eine freiwillige Prüfung handelte, sollte der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen gewechselt werden. (TZ 6)	umgesetzt
6	Alle zustimmungspflichtigen Geschäfte wären der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse wären ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
7	Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wäre – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen. (TZ 12)	umgesetzt
8	Die Notwendigkeit des beratenden Beirats wäre zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 13)	umgesetzt
9	In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wären Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen zu veröffentlichen. (TZ 15)	zugestimmt
11	Bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten. (TZ 15)	zugestimmt
12	Bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung wären bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren. (TZ 15)	zugestimmt
13	Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten. (TZ 16)	zugestimmt
14	Der vertraglich mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vereinbarte Gesamtjahresbezug wäre grundsätzlich als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht automatisch – gemäß Verbraucherpreisindex – anzupassen. (TZ 16)	k.A.
15	Für sämtliche relevanten Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren. (TZ 19)	umgesetzt
16	Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe wären zu erarbeiten, darauf aufbauend wären die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und der weitere Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
17	Die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben von über 500 EUR wären einzuhalten. (TZ 22)	umgesetzt
18	Die Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems wären umfassend zu evaluieren, die vorhandenen Regelungen wären hinsichtlich fehlender Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen. (TZ 23)	umgesetzt
19	Im Bereich der Compliance wären Schulungen regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Die drei an das Land Niederösterreich gerichteten zentralen Empfehlungen setzte das Land um:

- die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele zu evaluieren,
- die NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen zu evaluieren, auch um Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes zu vermeiden, und
- die Erhöhung des Personalstandes durch Überlassungsverträge zu vermeiden.

An die NÖ.Regional.GmbH ergingen zwei zentrale Empfehlungen, eine davon setzte sie um. Diese betraf die Erstellung schriftlicher Risikoanalysen für sämtliche relevanten Risikobereiche und die Implementierung eines Risikomanagementsystems zur Abdeckung der kritischen Risiken. Die NÖ.Regional.GmbH sagte außerdem zu, bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten sowohl die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert als auch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert werden.

TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn

Tirol 2021/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
32	3	16	4	0	55	92,7 %

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2019 die TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) und das Land Tirol als Alleineigentümer der TIWAG. Prüfungsziel war die Beurteilung der Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements und der Eigentümerfunktion des Landes Tirol insbesondere mit Bezug auf die TIWAG, der Unternehmensführung der TIWAG nach den Maßstäben der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen und des Compliance Management Systems der TIWAG. Weiters überprüfte der RH das Gemeinschaftskraftwerk Inn hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Investition, der Ursachen für Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen sowie der Umsetzung von Umwelt– und Gesundheitsschutzauflagen einschließlich deren voraussichtlicher Kosten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 54 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Tirol		
1	Gespräche des Eigentümervertreterers mit Organwaltern der TIWAG wären nach den Corporate Governance–Leitlinien und im Sinne der Transparenz auch hinsichtlich des Inhalts entsprechend zu dokumentieren. (TZ 5)	zugesagt
2	Die Aufgaben und Ziele des Beteiligungsmanagements und die Ressourcen des zuständigen Fachbereichs wären zu evaluieren und miteinander in Einklang zu bringen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Die Corporate Governance–Leitlinien des Landes wären auf Grundlage der Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung periodisch zu aktualisieren. Zu diesem Zweck wäre anlassbezogen auch die Einberufung einer Expertenrunde mit Fachleuten aus den Bereichen Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsprüfung sowie aus den Landesunternehmen und der Verwaltung in Betracht zu ziehen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Im Rahmen der Mandatsbetreuung wären Fortbildungsmaßnahmen sowie zeitnahe Informationsangebote für Aufsichtsräte bedarfsorientiert zu verstärken. (TZ 8)	umgesetzt
5	In die Aufsichtsorgane von Landesbeteiligungen sollten Personen bestellt werden, die unbefangen im Unternehmensinteresse agieren können. (TZ 9)	zugesagt
6	Bei der Betrauung von Landesbediensteten mit Organfunktionen in Beteiligungen des Landes wäre auf mögliche Interessen– und Rollenkonflikte zu achten; diese wären durch Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Funktionstrennung zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
7	In der Satzung der TIWAG wäre der Unternehmensgegenstand auf seine Aktualität zu überprüfen und um konkret betriebene oder geplante Tätigkeitsfelder zu ergänzen. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	In der Satzung der TIWAG wäre gemäß § 17 Z 5 Aktiengesetz entweder eine konkrete Zahl oder eine Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern zu bestimmen. (TZ 16)	umgesetzt
9	Von Personen, die zur Wahl in den Aufsichtsrat einer Beteiligung des Landes vorgeschlagen sind, sollten die Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, konkreter abgefragt werden. Auch wäre auf die allfälligen Rechtsfolgen von unvollständigen, unterlassenen oder unrichtigen Erklärungen hinzuweisen. (TZ 17)	umgesetzt
10	Bei Personen, bei denen die Besorgnis einer Befangenheit nicht hinreichend entkräftet werden kann, wäre von einer Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied Abstand zu nehmen. (TZ 17)	umgesetzt
TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG		
1	Gespräche des Eigentümergeleiters mit Organwaltern der TIWAG wären nach den Corporate Governance–Leitlinien und im Sinne der Transparenz auch hinsichtlich des Inhalts entsprechend zu dokumentieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
11	Dividenden wären künftig nur in jener Höhe auszuschütten, die eine angemessene Finanzierung geplanter Investitionen im Unternehmen gewährleistet und keine zusätzliche Fremdmittelaufnahme für die Dividenden erfordert. Zu diesem Zweck wären auch Liquiditätsparameter in die von der TIWAG formulierte Dividendenpolitik aufzunehmen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Die Fristenkongruenz bei der langfristigen Finanzierung des Unternehmens wäre grundsätzlich einzuhalten und der Aufbau hoher Barvorlagen möglichst zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie bezughabende Satzungsbestimmungen wären künftig regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt
14	Die Unterlagen zu genehmigungspflichtigen Geschäften wären so aufzubereiten, dass der Aufsichtsrat über die zur Beurteilung wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten verfügt und Anträge in den Projektablauf bzw. in die bisherige Berichterstattung einordnen kann. Bei Liegenschaftstransaktionen sollten Quadratmeterpreise an der oberen oder unteren Bewertungsbandbreite in aussagekräftiger Weise erläutert werden. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die Kompetenzen und die Arbeitsweise des Präsidialausschusses wären im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und der herrschenden Lehre stärker als Vorbereitungsgremium auszugestalten. Die Befugnisse zur Beschlussfassung in wichtigen Fällen sollten dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten sein; Umlaufbeschlüsse des Präsidialausschusses wären vorrangig für dringende Fälle vorzusehen. (TZ 19)	umgesetzt
16	Es wäre sicherzustellen, dass sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse im Sinne einer Selbstevaluierung periodisch mit der Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit sowie mit ihrer Organisation und Arbeitsweise befassen (in Anlehnung an die C–Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex oder die C–Regel 11.1.5 des Bundes–Public Corporate Governance Kodex). In diesem Sinn wäre auch die allfällige Anpassung jener Wertgrenzen zu prüfen, ab denen der Vorstand eine Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen hat. (TZ 19)	umgesetzt
17	In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wären nähere, über die Offenlegung hinausgehende Regelungen zur Handhabung von Umständen einer Befangenheit sowie Interessenkonflikten zu treffen. (TZ 20)	umgesetzt
18	Die Zustimmung zum Abschluss von Organgeschäften gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 Aktiengesetz wäre im Interesse einer sachgerechten und unbeeinträchtigten Willensbildung vom Präsidialausschuss in die Kompetenz des Aufsichtsratsplenums zu übertragen und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in diesem Punkt zu ändern. (TZ 20)	umgesetzt
19	Es wäre sicherzustellen, dass auch indirekte Aufträge an ein Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, dem Aufsichtsratsplenum offengelegt werden. Das Plenum sollte sich vergewissern können, dass das Geschäft einem Drittvergleich standhält. (TZ 21)	umgesetzt
20	Der Wert von zu erwerbenden Grundstücken wäre jeweils durch eigene Gutachten, die alle Wertkomponenten einer Liegenschaft beurteilen, zu plausibilisieren. (TZ 22)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Bei Liegenschaftsveräußerungen wäre ein öffentliches Bietverfahren durchzuführen, um potenzielle Kaufinteressenten einzubeziehen und eine Preisbildung am Markt zu ermöglichen. (TZ 22)	zugelassen
22	Im jährlichen Sitzungsregime des Aufsichtsrats wären die Rahmenbedingungen für die Erörterung von Themen der strategischen Entwicklung der TIWAG sowie für die Abstimmung der Grundsätze der Geschäftspolitik zwischen Vorstand und Aufsichtsrat – im Einklang mit den Intentionen der §§ 81 und 95 Abs. 5 Z 8 Aktiengesetz – zu verbessern. (TZ 24)	umgesetzt
23	Die Modalitäten einer Abberufung von Vorständen von ihrer Leitungsfunktion sowie einer Auflösung oder Kündigung des Dienstverhältnisses, insbesondere aus wichtigem Grund, und die damit einhergehenden Verpflichtungen der TIWAG wären vertraglich zu regeln. (TZ 25)	zugelassen
24	Anhand einer Analyse der Entwicklung der bestehenden Vorstandsvergütungen sowie auf Basis horizontaler und vertikaler Vergleiche sollten Grundsätze für die angemessene Vergütung von Vorstandsmitgliedern formuliert werden. Dabei wären die Kriterien des Aktiengesetzes anzuwenden und die Vorgaben der Manager-Richtlinie des Landes Tirol zu berücksichtigen. (TZ 26)	zugelassen
25	Wertanpassungen der Vorstandsbezüge wären – im Einklang mit der Manager-Richtlinie des Landes Tirol – künftig nach dem Anpassungsfaktor gemäß § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 vorzunehmen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
26	Die Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern sollten auf einen überdurchschnittlichen, über die normalerweise zu erwartenden bzw. vertraglich vereinbarten Leistungen und Aufgaben hinausgehenden Erfolg abstellen; neben kurzfristigen sollten sie auch mittel- und längerfristige Ziele mit entsprechenden Meilensteinen umfassen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
27	Die Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern wären jährlich im Vorhinein abzuschließen; ebenso wären zeitgerecht vor jedem Leistungszeitraum Kriterien festzulegen, die eine Überprüfung der Zielerreichung bzw. des Zielerreichungsgrads ermöglichen. (TZ 27)	zugelassen
28	Die Zielerreichung gemäß den Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern wäre hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ausmaß zu dokumentieren. (TZ 27)	umgesetzt
29	Die Aufgaben sowie die Verantwortung des Compliance-Beauftragten und seine sachliche Weisungsfreiheit wären schriftlich festzulegen. Dies sollte auch die Schnittstellen und das Zusammenwirken zwischen dem Compliance-Beauftragten und anderen Organisationseinheiten im Konzern verdeutlichen. (TZ 30)	zugelassen
30	Es wäre eine unabhängige Überprüfung des Compliance Management Systems durchzuführen, etwa im Wege einer extern beauftragten Systemprüfung oder durch eine personelle Trennung der Funktion des Leiters der Konzernrevision von jener des Compliance-Beauftragten. (TZ 30)	zugelassen
31	Die Compliance-Risiken wären regelmäßig zu analysieren. Eine periodische und systematische Risikoidentifikation und -bewertung sollte veränderte Risikolagen aufzeigen und rechtzeitige Anpassungen des Compliance Management Systems ermöglichen. (TZ 31)	zugelassen
32	Die Konzernrichtlinien wären regelmäßig zu evaluieren, um die Aktualität des Regelwerks sowie den Zusammenhang (Kohärenz und Konsistenz) von thematisch verbundenen Richtlinien zu gewährleisten. (TZ 32)	zugelassen
33	Die Vergabe-Richtlinie wäre zeitnah zu aktualisieren und zu präzisieren, um eine einheitliche Vorgehensweise bei Auftragsvergaben sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten auf Basis eines Schulungsprogramms periodisch, aber auch anlass- sowie zielgruppenbezogen zu Compliance-Inhalten geschult werden, um das Wissen und das erwartete Verhalten zu festigen und zu vertiefen. Dies könnte umfassend und ressourcenschonend auch mit Online-Schulungen erfolgen, die zugleich eine Dokumentation der Teilnahme erlauben. (TZ 32)	umgesetzt
35	Unter Einbindung der Arbeitnehmervertretung wäre eine Meldestelle für interne und externe Hinweisgeber einzurichten, um dem Unternehmen wahrgenommene Regelverletzungen oder Missstände effektiv, vertraulich und sicher – d.h. auch anonym – melden zu können. (TZ 33)	zugelassen
36	Die Rolle des Compliance-Beauftragten wäre aktiver zu gestalten. Er sollte über relevante Vorgänge informiert und in deren interne Untersuchung eingebunden werden. (TZ 33)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	In der Richtlinie zum Umgang mit persönlichen Naheverhältnissen wäre klarzustellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jene Geschäftsfälle, in denen sie wegen familiärer oder sonstiger Naheverhältnisse nicht unbefangen im dienstlichen Interesse handeln können, abzutreten und den Interessenkonflikt gegenüber den Vorgesetzten offenzulegen haben. Ein Wahlrecht zwischen Abtretung und Offenlegung sollte nicht bestehen. (TZ 34)	umgesetzt
38	Bei Führungs- und Schlüsselkräften in sensiblen Bereichen wären – neben der Meldepflicht im Anlassfall – auch regelmäßig Selbstauskünfte einzuholen, um Interessenkonflikte aus Verwandtschafts- oder persönlichen Naheverhältnissen ausschließen sowie Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensinteressen treffen zu können. (TZ 34)	zugessagt
39	Nach der erstmaligen Beantragung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre periodisch zu überprüfen, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge einer Nebenbeschäftigung in einen Interessenkonflikt zu ihrer beruflichen Tätigkeit geraten könnten. (TZ 35)	umgesetzt
40	Bei Großprojekten mit mehreren Projektpartnern wäre die Kontinuität im Projektmanagement und in der Prozessverantwortung (von der Vorbereitung bis zur Ausführung) sicherzustellen. Die entscheidenden Rollen und Verantwortungsbereiche im Projektmanagement wären daher bereits in einem frühen Projektstadium festzulegen. Auch sollte die Verantwortung für die Ausschreibungsplanung nicht während der laufenden Planung wechseln. (TZ 38)	umgesetzt
41	Mit den Projektpartnern wären schon im Vorfeld der Ausschreibungsplanung einheitliche Qualitätsstandards und Vorgaben zu vereinbaren, um eine möglichst kontinuierliche Abwicklung unter Vermeidung von Mehrkosten zu gewährleisten. (TZ 38)	umgesetzt
42	Bei künftigen Großprojekten wäre die Projektleitung als nicht delegierbare Bauherrnfunktion bzw. auch die Projektsteuerung von der TIWAG selbst wahrzunehmen, um vor allem die Einhaltung des Projektbudgets und der Terminvorgaben bestmöglich zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
43	Bei künftigen Investitionsentscheidungen wäre bereits in der Vorbereitungsphase eine klare Position hinsichtlich der langfristig strategischen Ziele eines Projekts einerseits und seiner Rentabilität andererseits festzulegen. (TZ 40)	umgesetzt
44	Die Investitionsrichtlinie wäre um Leitlinien für die Realisierung von finanzwirtschaftlich weniger aussichtsreichen Projekten zu ergänzen. Dies könnte etwa durch Kriterien zur Beurteilung der strategischen Bedeutung eines Projekts sowie die Festlegung einer Mindestverzinsung erfolgen. (TZ 40)	umgesetzt
45	Die Zielvorgaben für ein Kraftwerksprojekt wären zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung bzw. des Baubeschlusses zu evaluieren. Einer dabei erkennbaren mangelnden Rentabilität sollten die Organe der TIWAG die gebotene Bedeutung beimessen und dies in die weiteren Managemententscheidungen einbeziehen. Die Entscheidung, eine Investition trotz mangelnder Rentabilität durchzuführen, wäre den Gremien (Aufsichtsrat, Generalversammlung) umfassend darzulegen, sodass diese ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können. (TZ 40)	umgesetzt
46	Bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionsprojekte wären der jeweilige Zweck, die Methode und die zugrunde gelegten Parameter vollständig, transparent und nachvollziehbar allen entscheidungsbefugten Gesellschaftsgremien darzulegen. Die gewählte Methode wäre grundsätzlich beizubehalten bzw. ein Methodenwechsel zu begründen und offenzulegen. (TZ 41)	umgesetzt
47	Als Bauherr sollte die TIWAG bei Großprojekten die Planung und Bauvorbereitung vor der Ausschreibung und dem Baubeschluss so weit entwickeln, dass in der Baudurchführung möglichst wenige Änderungen erforderlich sind. Ebenso wäre auf eine ausschreibungs- und ausführungsbereife Planung zu achten, um Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. (TZ 45)	umgesetzt
48	Von den beauftragten Planern wäre die Bestätigung der Ausführungs- und Ausschreibungsbereife zu verlangen und in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren. Für den Fall mangelhafter Planungsleistungen bzw. Fehlleistungen wären Qualitätsabzüge bei den Planungshonoraren vorzunehmen und Schadenersatzansprüche in Betracht zu ziehen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
49	Bei künftigen Großprojekten wären möglichst frühzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und des späteren Betriebs gegenüber Naturereignissen zu setzen. Dies trägt dazu bei, allfällige, in der Planungsphase noch nicht erkannte Schwachstellen rechtzeitig zu identifizieren und Maßnahmen zu setzen, um zeitkritische Verzögerungen und Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 46)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Umfassende und zeitgerechte Vorerkundungen des Baugrundes wären vor dem Baubeschluss durchzuführen. Deren Kosten- und Terminauswirkungen wären abzuwägen, um nicht nachträglich ein Vielfaches an Nachtragsforderungen und Zeitverzögerungen in Kauf nehmen zu müssen. (TZ 47)	zugestimmt
51	Bei Fehlplanungen von beauftragten externen Planern wären Regressansprüche in angemessener Form zu erheben. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
52	Bei künftigen Großprojekten sollten die Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung bereits durch eine entsprechende Gestaltung der Ausschreibungen und durch vertragliche Bestimmungen bei der Beauftragung geschaffen werden. Dabei kämen z.B. Vereinbarungen über die Sicherung des Einsatzes von Schlüsselpersonal, ein gemeinsames Kostencontrolling sowie Konfliktlösungsmechanismen in Betracht. (TZ 48)	umgesetzt
53	Bei in Aussicht genommenen Vorhaben sollten die entsprechenden Rechte an dafür notwendigen Liegenschaften rechtzeitig gesichert werden. Mit Projektpartnern wären Vereinbarungen zu treffen, etwa wechselseitige Vorkaufsrechte für den Fall, dass ein Partner aus dem Projekt ausscheidet. (TZ 49)	zugestimmt
54	Bei künftigen Vorhaben wäre bereits bei der Projekterstellung auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu achten. (TZ 51)	umgesetzt

Fazit

Das Land Tirol setzte die Empfehlungen überwiegend um bzw. sagte eine Umsetzung zu. Dies sollte eine unbefangene, allein dem Unternehmensinteresse verpflichtete Ausübung von Organfunktionen in den Beteiligungsunternehmen des Landes gewährleisten und zur weiteren Professionalisierung des Beteiligungsmanagements des Landes beitragen.

Die TIWAG setzte deutlich mehr als die Hälfte der an sie gerichteten Empfehlungen ganz oder teilweise um und sagte auch für den Großteil der weiteren Empfehlungen die Umsetzung zu. Die empfohlene Aufnahme von Liquiditätsparametern in die Dividendenpolitik setzte die TIWAG nicht um. In Jahren mit hohen Investitionen und geringer Liquidität kann es daher zur gänzlichen Fremdfinanzierung der Dividenden kommen. Vorgaben zur Nettoverschuldungsquote sollen jedoch sicherstellen, dass sich die Dividenden zumindest im Rahmen einer langfristigen, maßvollen Dividendenpolitik bewegen.

Die Änderung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats sowie die jährliche Präsentation und Diskussion der Strategie und Geschäftspolitik der TIWAG im Aufsichtsrat tragen dazu bei, das Plenum des Aufsichtsrats zu stärken und ein ausgewogenes Verhältnis auf Ebene der Organe zu schaffen. Die Geschäftsordnungen wurden angepasst, u.a. um die Handhabung von Interessenkonflikten genauer zu regeln. Ebenso werden Organgeschäfte und indirekte Aufträge künftig im Plenum des Aufsichtsrats offengelegt.






Das Compliance Management System wird durch eine Reihe von – teils bereits umgesetzten, teils bis Ende 2022 geplanten – Maßnahmen weiterentwickelt. Insbesondere

werden die Aufgaben des Compliance–Beauftragten näher geregelt und seine Rolle gestärkt. Künftig soll eine unabhängige Stelle das System periodisch evaluieren.






Bei Bauprojekten sollen u.a. etwa die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und die Sicherung von Schlüsselpersonal eine Projektabwicklung möglichst ohne zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten gewährleisten. Die angepasste Investitionsrichtlinie sieht qualitative und quantitative Kriterien vor, die in die Entscheidung der Gremien einfließen. Projekte, deren unmittelbarer Nutzen im Sinne der Strategie des Konzerns dargelegt werden kann, dürfen die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten künftig unter bestimmten Voraussetzungen unterschreiten.

Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up-Überprüfung

Wien 2021/6

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
 3	 0	 0	 2	 0	5	60,0%	

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2020 die Stadt Wien – Wiener Wohnen, die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH und die Stadt Wien, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH“ (Reihe Wien 2018/4) zu beurteilen. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen (Wiener Wohnen) setzte von zwölf Empfehlungen zehn um, eine setzte sie teilweise und eine nicht um. Die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH (Wiener Wohnen Hausbetreuung) setzte von sechs Empfehlungen vier um und zwei nicht um. Die Stadt Wien setzte eine an sie gerichtete Empfehlung des Vorberichts teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
4	Die ausbezahlten Bezüge der Direktorin bzw. des Direktors von Stadt Wien – Wiener Wohnen sollten als Euro-Betrag veröffentlicht werden, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 14)	 nicht umgesetzt
Unternehmung Wiener Wohnen		
1	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 13)	 umgesetzt
2	Insbesondere vor dem Hintergrund des gesamten geschätzten jährlichen Auftragsvolumens von über 200 Mio. EUR sollten abgelaufene Rahmenverträge – sofern weiterer Bedarf an Leistungen besteht – so rasch wie möglich entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes neu ausgeschrieben werden. (TZ 15)	 umgesetzt
Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH		
1	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 13)	 umgesetzt
3	Im Sinne eines Best Practice sollten die Bezüge der Geschäftsführung nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex veröffentlicht werden, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 14)	 nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen (Wiener Wohnen) und die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH (Wiener Wohnen Hausbetreuung) setzten die an sie beide gerichtete zentrale Empfehlung um: Sie organisierten die Festlegung der Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung so, dass die Zielvereinbarungen bereits im Vorjahr und damit vor der Leistungserbringung feststehen. Ebenso setzte Wiener Wohnen eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung um, indem sie Rahmenverträge rechtzeitig vor Ablauf des Rahmenvertrags neu ausschreibt. Aufrechte Rahmenverträge verfügen weiters über eine optionale Vertragsverlängerungsmöglichkeit; diese soll u.a. helfen, etwaige Verzögerungen bei Neuausschreibungen abzufangen und vermeiden vertragslose Situationen.

Die Wiener Wohnen Hausbetreuung und die Stadt Wien setzten jeweils eine zentrale Empfehlung nicht um:

- Die Bezüge der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung werden weiterhin nicht im Sinne eines Best Practice nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex veröffentlicht.
- Auch eine Veröffentlichung der ausbezahlten Bezüge der Direktorin bzw. des Direktors von Wiener Wohnen als Euro-Betrag erfolgt weiterhin nicht.

Nach Ansicht des RH war durch diese Vorgangsweise eine entsprechende Transparenz und Vergleichbarkeit der Bezüge nicht gegeben.

GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Wien 2021/8

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
6	3	0	7	0	16	56,3 %	

Der RH überprüfte von Mai bis November 2020 die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (GESIBA), um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft“ (Reihe Wien 2017/13) zu beurteilen. Der RH überprüfte weiters die Veranlagung von liquiden Mitteln durch die GESIBA; dies vor dem Hintergrund der im Juli 2020 untersagten Fortführung des Geschäftsbetriebs einer österreichischen Regionalbank und des in der Folge eingetretenen vorläufigen Verlusts von 17,20 Mio. EUR an Geldeinlagen der GESIBA bei dieser Bank. Der RH stellte fest, dass die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft von elf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte, vier setzte sie teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht und im Zusammenhang mit der Veranlagung liquider Mittel hob der RH 16 Empfehlungen an die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft		
1	Eine langfristige Strategie zur nachhaltigen Sicherung eines bebauungsfähigen Grundstücksbestands wäre zu entwickeln. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Jahresüberschüsse bzw. Gewinne wären im Sinne der Gemeinnützigkeit auch an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben. Bei einem Zielkonflikt zwischen einer Rücklagen erhöhenden Gewinnmaximierung und der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum wäre letzterem der Vorrang einzuräumen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Eine Senkung des Zinssatzes für die Eigenmittel wäre als eine Möglichkeit der Mietensenkung zu erwägen; insbesondere in Niedrigzinsphasen wäre die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgesehene Höchstgrenze für die Eigenmittelverzinsung nicht auszuschöpfen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Mit den Mieterinnen und Mietern wäre bei längerfristigen erheblichen Überschüssen eine niedrigere Rücklagenkomponente für Leerstand und Mietausfall zu vereinbaren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Die Vergabe und Veräußerung von Eigentumswohnungen wären gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Vorreihungen bei der Wohnungsvergabe aus sozialen Gründen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Eine transparente und allgemein zugängliche Information über die Möglichkeit einer Vorreihung aus sozialen Gründen bei der Wohnungsvergabe wäre gegenüber allen Wohnungsinteressenten sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gewährten Zulagen, Prämien und sonstigen freiwilligen (Sozial-)Leistungen wären kritisch zu überprüfen und im Wege einer Stichtagsregelung zu reduzieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Mit leitenden Angestellten mit Prokura und maßgeblichen Führungsaufgaben wären All-in-Verträge abzuschließen, die alle quantitativen und qualitativen Mehrleistungen abdecken. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Eine variable und leistungsbezogene Abstufung der Erfolgsprämie für die Vorstandsmitglieder wäre auf Grundlage von klar definierten Kriterien vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Die Prüff Themen der Internen Revision wären über die in der Prüfungslandkarte festgelegten Themen hinaus zu erweitern, insbesondere durch Ausdehnung auf weitere korruptionsgeneigte Aufgabenbereiche. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	In regelmäßigen Abständen wären Angebote für Bankeinlagen auch bei Banken einzuholen, mit denen die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft nicht in Geschäftsbeziehung steht. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Vorgaben in der Veranlagungsrichtlinie wären anzupassen und Einlagen nur bei Banken mit einem Rating im Bereich Investment Grade („gute Bonität“) zu ermöglichen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Bei der Veranlagung von Geldern wäre die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchgehend zu dokumentieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
15	Der langfristige Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für die Wohnungseigentümergeinschaft A wären zu erheben und die von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlten Beiträge zu Rücklagen wären neu zu bewerten. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Ansprüche zur Reduktion des aus der Zahlungsunfähigkeit der österreichischen Regionalbank resultierenden Verlusts wären unter Abwägung des Prozessrisikos weiterzuverfolgen. (TZ 21)	umgesetzt

Fazit

Die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um, zwei Empfehlungen blieben offen.

Aufgrund der Insolvenz einer österreichischen Regionalbank mit Bankeinlagen der GESIBA hatte der RH empfohlen, die Ansprüche zur Reduktion des daraus resultierenden Verlusts unter Abwägung des Prozessrisikos weiterzuverfolgen. Die GESIBA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie rechtliche Schritte im Rahmen des Insolvenz- bzw. Schuldenregulierungsverfahrens sowie des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unternahm. Damit könnte eine Verringerung des vorläufigen Verlusts von 17,20 Mio. EUR für die GESIBA, ihre Tochtergesellschaften sowie die von der Insolvenz betroffenen Wohnungseigentümergeinschaften realisierbar sein.

Ebenso setzte die GESIBA die Empfehlung um, den langfristigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für eine Wohnungseigentümergeinschaft zu erheben und die von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlten Beiträge zu Rücklagen neu zu bewerten. Sie aktualisierte den Instandhaltungsaufwand, informierte die

Eigentümerinnen und Eigentümer über die Auswirkungen der Insolvenz der österreichischen Regionalbank und passte die Rücklage mit Anfang 2022 an. Damit war eine nachhaltige Sicherstellung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten möglich.

Die GESIBA senkte den Zinssatz für die Eigenmittel zur Baukostenzwischenfinanzierung aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Jahr 2021. Damit setzte sie die Empfehlung um, mögliche Mietensenkungen durchzuführen, und setzte eine weitere Empfehlung teilweise um, die Jahresüberschüsse bzw. Gewinne im Sinne der Gemeinnützigkeit auch an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben.

Sanatorium Hera

Wien 2021/9

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
19	8	23	7	0	57	87,7 %	

Der RH überprüfte von April bis September 2019 das Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Prüfungsschwerpunkt war die stationäre Patientenversorgung. Prüfungsziel war insbesondere eine Analyse der Gebarung, des Leistungsspektrums und der Kostenstruktur, der Auslastung, von Qualitätsaspekten sowie des Personals und seiner Entlohnung. Der RH bezog auch die ambulante Patientenversorgung mit ein, soweit dies zur Darstellung der Gesamtentwicklung und der Beurteilung des Sanatoriums Hera erforderlich war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Krankenanstalt „Sanatorium Hera“		
1	Ein Betriebsüberleitungsbogen wäre zu führen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Kosten sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
2	Der Grad der Kostendeckung stationärer Aufnahmen von sozialversicherten Patientinnen und Patienten mit privater Krankenzusatzversicherung wäre festzustellen. Auf dieser Grundlage wären weitere Überlegungen zur stationären Versorgung dieser Patientengruppe anzustellen. (TZ 11)	zugesagt
3	Im Hinblick auf die jährliche Anzahl von zum Teil weniger als zehn Operationen je Fachrichtung wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	umgesetzt
4	Aus Kostengründen wäre von selten durchgeführten Operationen durch Belegärztinnen und –ärzte im Sanatorium Hera abzusehen, wenn diese einen hohen Aufwand für Pflegepersonal sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern verursachen. (TZ 13, TZ 33)	umgesetzt
5	Künftig wären die aus dem Belegarztssystem im Sanatorium Hera resultierenden Honorare entsprechend dem Leistungsort zu erfassen und zuzuordnen sowie auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Belegarztssystem neben der Operation und Behandlung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte aufrecht bleiben soll. (TZ 13)	zugesagt
6	Es wären Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Operationssäle im Sanatorium Hera zu ergreifen. Insbesondere könnte die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ihre Mitglieder über die kurzen Wartezeiten informieren, damit diese verstärkt das Sanatorium Hera für elektive Operationen auswählen und dadurch die Auslastung steigern. (TZ 14)	zugesagt
7	Die Probleme in der Operations-Planungssoftware wären ehestmöglich zu beheben, um eine effiziente IT-gestützte Erfassung der Operationszeiten zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt
8	Das mögliche tagesklinische Potenzial wäre auszuloten und gegebenenfalls der Anteil der tagesklinisch erbrachten Leistungen zu erhöhen. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Im Sinne der Patientensicherheit wäre das Erfordernis einer allfälligen intensivmedizinischen Betreuung im Zuge der Operationsanmeldung verstärkt zu prüfen. Operationen wären nicht mehr durchzuführen, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich werden könnte. (TZ 16)	umgesetzt
10	Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Stationen und Betten und die derzeitige Auslastung wäre der tatsächliche Bedarf an Pflegepersonal zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 17)	umgesetzt
11	Eine Anpassung der Organisation der Pflegestationen an die Auslastung (z.B. durch die Umwandlung der Wochenstation in eine Tagesstation bzw. einer durchgehend geöffneten Bettenstation in eine Wochenstation) wäre zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Die Berechnung des Kostendeckungsgrads der Bettenvermietung wäre zu modifizieren und gegebenenfalls das Entgelt neu zu verhandeln. (TZ 19)	zugesagt
13	Für den Fall der Beendigung der Bettenvermietung an den Wiener Gesundheitsverbund wären wirtschaftlich tragfähige Konzepte zu entwickeln. (TZ 19)	zugesagt
14	Die jährliche Leistungsplanung wäre aus einer aktuellen Gesamtstrategie abzuleiten und auf realistischen Zielvorgaben aufzubauen. (TZ 20)	zugesagt
15	Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Aufwendungen für eigene Reinigungsdienstleistungen wären zu setzen. Dabei wäre insbesondere die Fremdvergabe von weiteren Reinigungsdienstleistungen zu prüfen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen wären auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienzsteigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
17	Die Verwendung des Fehlermeldesystems wäre im Hinblick auf die geringe Anzahl der gemeldeten Ereignisse mit Nachdruck weiter voranzutreiben, insbesondere wäre unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) verstärkt Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientenbehandlungssicherheit zu schaffen. (TZ 31)	umgesetzt
18	Der Zugang zu sämtlichen Verfahrensanweisungen wäre in aktualisierter Form für alle im Sanatorium Hera tätigen Berufsgruppen sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
19	Eine Qualitätsstrategie, eine Patientensicherheitsstrategie und ein umfassendes Risikomanagement – samt einer über die Analyse von Fehlermeldungen hinausgehenden Risikoanalyse und Risikobewertung – wären zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
20	Bei Direktvergaben wären die Dienstanweisung für Beschaffungsvorgänge im Sanatorium Hera zu beachten und Vergleichsangebote einzuholen. Dies wäre zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
21	Bei der Beschaffung von medizinischen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die gebotene Transparenz und Wettbewerbsoffenheit sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien		
1	Ein Betriebsüberleitungsbogen wäre zu führen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Kosten sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
2	Der Grad der Kostendeckung stationärer Aufnahmen von sozialversicherten Patientinnen und Patienten mit privater Krankenzusatzversicherung wäre festzustellen. Auf dieser Grundlage wären weitere Überlegungen zur stationären Versorgung dieser Patientengruppe anzustellen. (TZ 11)	zugesagt
3	Im Hinblick auf die jährliche Anzahl von zum Teil weniger als zehn Operationen je Fachrichtung wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	umgesetzt
4	Aus Kostengründen wäre von selten durchgeführten Operationen durch Belegärztinnen und –ärzte im Sanatorium Hera abzusehen, wenn diese einen hohen Aufwand für Pflegepersonal sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern verursachen. (TZ 13, TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Künftig wären die aus dem Belegarztsystem im Sanatorium Hera resultierenden Honorare entsprechend dem Leistungsort zu erfassen und zuzuordnen sowie auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Analyse zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Belegarztsystem neben der Operation und Behandlung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte aufrecht bleiben soll. (TZ 13)	zugelassen
6	Es wären Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Operationssäle im Sanatorium Hera zu ergreifen. Insbesondere könnte die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ihre Mitglieder über die kurzen Wartezeiten informieren, damit diese verstärkt das Sanatorium Hera für elektive Operationen auswählen und dadurch die Auslastung steigern. (TZ 14)	zugelassen
7	Die Probleme in der Operations–Planungssoftware wären ehestmöglich zu beheben, um eine effiziente IT–gestützte Erfassung der Operationszeiten zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt
8	Das mögliche tagesklinische Potenzial wäre auszuloten und gegebenenfalls der Anteil der tagesklinisch erbrachten Leistungen zu erhöhen. (TZ 15)	zugelassen
9	Im Sinne der Patientensicherheit wäre das Erfordernis einer allfälligen intensivmedizinischen Betreuung im Zuge der Operationsanmeldung verstärkt zu prüfen. Operationen wären nicht mehr durchzuführen, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich werden könnte. (TZ 16)	umgesetzt
10	Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Stationen und Betten und die derzeitige Auslastung wäre der tatsächliche Bedarf an Pflegepersonal zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 17)	umgesetzt
11	Eine Anpassung der Organisation der Pflegestationen an die Auslastung (z.B. durch die Umwandlung der Wochenstation in eine Tagesstation bzw. einer durchgehend geöffneten Bettenstation in eine Wochenstation) wäre zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Die Berechnung des Kostendeckungsgrads der Bettenvermietung wäre zu modifizieren und gegebenenfalls das Entgelt neu zu verhandeln. (TZ 19)	zugelassen
13	Für den Fall der Beendigung der Bettenvermietung an den Wiener Gesundheitsverbund wären wirtschaftlich tragfähige Konzepte zu entwickeln. (TZ 19)	zugelassen
14	Die jährliche Leistungsplanung wäre aus einer aktuellen Gesamtstrategie abzuleiten und auf realistischen Zielvorgaben aufzubauen. (TZ 20)	zugelassen
15	Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Aufwendungen für eigene Reinigungsdienstleistungen wären zu setzen. Dabei wäre insbesondere die Fremdvergabe von weiteren Reinigungsdienstleistungen zu prüfen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen wären auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienzsteigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
17	Die Verwendung des Fehlermeldesystems wäre im Hinblick auf die geringe Anzahl der gemeldeten Ereignisse mit Nachdruck weiter voranzutreiben, insbesondere wäre unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) verstärkt Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientenbehandlungssicherheit zu schaffen. (TZ 31)	umgesetzt
18	Der Zugang zu sämtlichen Verfahrensanweisungen wäre in aktualisierter Form für alle im Sanatorium Hera tätigen Berufsgruppen sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
19	Eine Qualitätsstrategie, eine Patientensicherheitsstrategie und ein umfassendes Risikomanagement – samt einer über die Analyse von Fehlermeldungen hinausgehenden Risikoanalyse und Risikobewertung – wären zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
20	Bei Direktvergaben wären die Dienstanweisung für Beschaffungsvorgänge im Sanatorium Hera zu beachten und Vergleichsangebote einzuholen. Dies wäre zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
21	Bei der Beschaffung von medizinischen Gebrauchs– und Verbrauchsgütern wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die gebotene Transparenz und Wettbewerbsoffenheit sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
22	Die beabsichtigte, aber bislang nur in geringem Ausmaß umgesetzte Spezialisierung des Sanatoriums Hera auf einzelne Fächer wäre zu evaluieren. Im Zuge dessen wären Personalreduktionen zu prüfen. (TZ 5)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Im Hinblick auf eine gesamthafte Darstellung der Gebarung des Sanatoriums Hera wären die Abrechnungen für seine einzelnen Leistungsbereiche zu einer Gesamtabrechnung zu konsolidieren. (TZ 6)	gelb zugesagt
24	Der Personalaufwand für das Sanatorium Hera wäre transparent und vollständig darzustellen. (TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
25	Dem stationären Bereich und den übrigen Bereichen des Sanatoriums Hera wären in den Abrechnungen jeweils der anteilige Verwaltungs- und Personalaufwand der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sowie die anteilige Abschreibung zuzuordnen. (TZ 8)	gelb zugesagt
26	Vereinfachungen der Verrechnungs-, Buchungs- und Genehmigungsprozesse wären vorzunehmen. Eine elektronische Schnittstelle zwischen der Buchhaltung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und dem Krankenhausinformationssystem des Sanatoriums Hera wäre einzurichten. Weiters wären die Einführung eines elektronischen Workflows im Bereich des Beschaffungswesens sowie die elektronische Belegübermittlung und -ablage zu prüfen. (TZ 9)	gelb teilweise umgesetzt
27	Rentabilitätsberechnungen wären auf Basis von Kostenrechnungsdaten durchzuführen. (TZ 10)	gelb zugesagt
28	Eine Vereinfachung des Zulagensystems wäre zu prüfen. (TZ 25)	grün umgesetzt
29	Für neu eintretende Bedienstete wäre eine Anpassung der Jahresbezüge an das seit 1. Jänner 2018 geltende Wiener Bedienstetengesetz zu prüfen. (TZ 25)	rot nicht umgesetzt
30	Die jährlichen Gehaltserhöhungen wären analog zu jenen für Bedienstete der Stadt Wien vorzunehmen. (TZ 25)	rot nicht umgesetzt
31	Angestellten Ärztinnen und Ärzten wäre keine Berechtigung einzuräumen, Operationen von Mitgliedern der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien im Sanatorium Hera als Belegärzte durchzuführen und abzurechnen. (TZ 26)	rot nicht umgesetzt
32	In allen Dienstverträgen der angestellten Ärztinnen und Ärzte wäre vorzusehen, dass diese vornehmlich das Sanatorium Hera für die operative Behandlung ihrer Privatpatientinnen und -patienten zu wählen haben. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt
33	Für Ärztinnen und Ärzte des Sanatoriums Hera wären Richtlinien zur Verwendung von Logo, Telefonnummer und sonstigen Hinweisen (z.B. Links auf Internetseite) auf im Sanatorium Hera erbrachte Leistungen zu erstellen und einheitlich umzusetzen. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt
34	Die Infrastrukturbeiträge von angestellten Ärztinnen und Ärzten sowie Belegärztinnen und -ärzten wären auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen sowie nach Möglichkeit anzupassen und zu vereinheitlichen. (TZ 27)	gelb zugesagt
35	Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Primaria“ bzw. „Primarius“ nach dem Ärztegesetz 1998 wären zu prüfen. (TZ 29)	gelb zugesagt
36	Für das Sanatorium Hera wäre eine das zukünftige Aufgabengebiet und Leistungsspektrum umfassende Gesamtstrategie zu entwickeln. Aus dieser Strategie wären insbesondere Maßnahmen betreffend organisatorische Änderungen, Personalausstattung und Leistungsplanung abzuleiten. (TZ 34)	gelb zugesagt

Fazit

Die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera setzten von den zentralen Empfehlungen des RH eine zur Gänze und eine teilweise um. Sie sagten weiters die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu. Eine der zentralen Empfehlungen blieb offen.

Indem die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera in den besonders kostenintensiven Abteilungen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete fokussierten, setzten sie die zentrale Empfehlung um, eine weitergehende

Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden.

Hingegen setzten die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera die zentrale Empfehlung des RH nicht um, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienzsteigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. Die Möglichkeit, aus den festgestellten Kostenabweichungen ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial abzuleiten, schöpften sie demnach nicht aus.

Im Falle der Umsetzung der beiden zugesagten zentralen Empfehlungen – Entwicklung einer Gesamtstrategie und Ableitung einer jährlichen Leistungsplanung daraus – würden die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera über Steuerungsinstrumente verfügen, die eine effektivere und effizientere Leistungserbringung im Sinne ihrer Ziele und Schwerpunkte unterstützen.

Nachfrage 2022: Gemeinden

Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Burgenland 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	0	0	1	4	8	75,0 %

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Verbandszwecks, der Aufgabenwahrnehmung und der Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha		
1	Die Übernahme von alternativen (Verwaltungs–)Aufgaben – wie z.B. die Beschäftigung von Bediensteten der Mitgliedsgemeinden durch den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha – wäre zu prüfen. Andernfalls wäre mit der Beschäftigung einer eigenen Amtsleitung für jede Verbandsgemeinde der Gemeindeverband aufzulösen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären die Voranschläge gesetzeskonform vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließen. (TZ 4)	k.A.
3	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre eine Satzung zeitnah zu erarbeiten und zu beschließen. (TZ 5)	k.A.
4	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre ein Prüfungsausschuss einzurichten und eine regelmäßige Gebarungsüberwachung sicherzustellen. (TZ 6)	k.A.
5	Die Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wäre beim Softwarehersteller zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären mit privatrechtlich angestellten Bediensteten zeitnah schriftliche Dienstverträge abzuschließen. (TZ 8)	k.A.
7	Die dem Bediensteten zur Betreuung der Altstoffsammelstellen gewährten Bezüge wären zu prüfen und gegebenenfalls Nachzahlungen zu veranlassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
8	Auf die Beseitigung von allfälligen Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden, die aufgrund von Überleitungsproblemen aus Lohnnebenkonten in die Hauptbuchhaltung entstehen, wäre im Rahmen der Zuständigkeit des Landes für die Gemeindeaufsicht hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt

Fazit

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing setzte beide an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen um: Auflösung des Gemeindeverbands mangels alternativer (Verwaltungs–)Aufgaben und Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Mit Verordnung vom 30. November 2021 löste die Burgenländische Landesregierung den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha auf. Damit wurde das Vermögen des Gemeindeverbands zu gleichen Teilen auf beide verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Im Hinblick auf das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis, das mit dem Gemeindeverband bestanden hatte, trat die Gemeinde Leithaprodersdorf die Rechtsnachfolge an.

Landeshauptstadt St. Pölten

Niederösterreich 2021/3

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
16	2	31	3	0	52	94,2 %	

Der RH überprüfte von März bis Mai 2019 die Landeshauptstadt St. Pölten. Prüfungsziel war die Beurteilung der finanziellen Lage, des Teilnehmungsmanagements, der Derivatgeschäfte, des Personalwesens sowie der Gebührenhaushalte. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt waren aufgrund ihrer Bedeutung für den städtischen Haushalt die städtischen Immobiliengesellschaften. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 52 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt St. Pölten		
1	Beim Rücklagenaufbau wäre rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Stadt St. Pölten spätestens bis 2022 für alle zu dem Zeitpunkt in ihrem Bestand befindlichen und der Bestimmung des § 62a Abs. 3 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz unterliegenden Wertpapiere über die darin angeordneten Risikoanalysen verfügt. (TZ 2)	umgesetzt
2	Eine – unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie – nachhaltige und finanziell bewältigbare Haushaltsführung wäre anzustreben. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wäre der Planung von Investitionsvorhaben erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. (TZ 7)	umgesetzt
4	Für Teilnehmungen wären Rahmenbedingungen im Sinne der im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz vorgegebenen Kriterien (Einnahmierzielung, Bedarf, Leistungsfähigkeit etc.) zu erarbeiten. Das Engagement in Teilnehmungen sollte regelmäßig anhand dieser Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 8, TZ 9)	zugesagt
5	Sämtliche von der Stadt an ihre Teilnehmungen erbrachten Leistungen wären im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit zu verrechnen. (TZ 10)	umgesetzt
6	Das Teilnehmungsmanagement wäre in einer Organisationseinheit der Stadt zu bündeln. (TZ 12)	zugesagt
7	Für alle Mehrheitsbeteiligungen wäre ein Handlungsrahmen in Form von Strategie- und Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren zu erarbeiten; die Strategie- und Zielvorgaben wären als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 13)	zugesagt
8	In einem jährlichen Teilnehmungsbericht wären die ergebnis- und steuerungsrelevanten Kennzahlen aller Teilnehmungen zusammenzufassen. Die Kennzahlen sollten die unternehmenstypischen Risiken, Effizienzpotenziale und Steuerungsbedarfe der Teilnehmungen aufzeigen, unterjährig beobachtet und zusätzlich in Soll-Ist-Vergleichen aufbereitet werden. Die Ergebnisse wären dem Gemeinderat zur Diskussion und Kenntnis vorzulegen. (TZ 14)	zugesagt
9	Auch die Budgets und Mehrjahrespläne der indirekten Mehrheitsbeteiligungen wären vom Gemeinderat zu beschließen. (TZ 14)	zugesagt
10	Die Mehrjahrespläne der Teilnehmungen sollten einheitliche Planungszeiträume aufweisen, die mit der Mittelfristplanung der Stadt übereinstimmen. (TZ 14)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Für alle Mehrheitsbeteiligungen wären Betragsgrenzen festzulegen, ab denen Darlehensaufnahmen und –gewährungen durch die Geschäftsführung einem weiteren Gesellschaftsorgan vorzulegen sind. (TZ 15)	zugessagt
12	In allen Mehrheitsbeteiligungen wäre ein Entscheidungsvorbehalt für die Übernahme von Haftungen vorzusehen. (TZ 15)	zugessagt
13	Die Kompetenzen des Geschäftsführers der Marketing St. Pölten GmbH wären in Anlehnung an die anderen Gesellschaften konkreter zu regeln. (TZ 15)	zugessagt
14	In den städtischen Gesellschaften wäre im Sinne des Vier–Augen–Prinzips im Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 15)	zugessagt
15	Für sämtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der städtischen Beteiligungen wären schriftliche Anstellungsverträge abzuschließen. (TZ 15)	zugessagt
16	Die Defizite in den Prämien-gestaltungen der Beteiligungen wären zu beheben und dabei insbesondere die Gewährung von Geschäftsführerprämien an die Erreichung vorab definierter und im Einflussbereich der Geschäftsführung liegender Ziele zu binden, das Ausmaß der auszahlenden Prämie vom Grad der Zielerreichung abhängig zu machen, Ziele möglichst mit abgestuften Erreichungsgraden zu formulieren und für Prämienzahlungen jedenfalls vertragliche Grundlagen, z.B. in Anstellungsverträgen, vorzusehen. (TZ 16)	zugessagt
17	Allgemeine Prämienregelungen für Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wären festzulegen, z.B. in einer von der Stadt zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung. (TZ 16)	zugessagt
18	Ein Höchstbezug für die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wäre festzulegen, z.B. in einer zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, und dabei insbesondere zwischen überwiegend im Wettbewerb am Markt tätigen oder überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanzierten Beteiligungen zu differenzieren. (TZ 16)	zugessagt
19	Die Regelungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung wären im Sinne einer Best–Practice–Regel als Orientierung zur Gestaltung der Managergehälter in den Beteiligungsunternehmen, z.B. auch im Rahmen einer von der Stadt zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, heranzuziehen. Demnach sollten die Gehälter der Geschäftsführungen als fixe Jahresbezüge ohne gesonderte Mehrleistungspauschalen und ohne automatische Valorisierungen vereinbart werden. (TZ 17)	zugessagt
20	Sämtliche Gehaltsbestandteile inklusive der Prämien wären vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. (TZ 17)	zugessagt
21	Die Geschäftsführergehälter der Beteiligungen wären aufgabenadäquat und wirtschaftlich angemessen zu gestalten. Bei Änderungen des Aufgabenbereichs wären die Gehälter entsprechend anzupassen. (TZ 18)	zugessagt
22	Für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der Hochschule St. Pölten Holding GmbH, der Fachhochschule St. Pölten GmbH und der Fachhochschule St. Pölten ForschungsGmbH sowie für sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse wären Maßnahmen vorzusehen, die allfälligen Interessenkonflikten bei In–sich–Geschäften vorbeugen. (TZ 19)	zugessagt
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen dem Stadtrechnungshof eine Prüfkompetenz einräumen. (TZ 20)	zugessagt
24	Es wäre sicherzustellen, dass die Beteiligungen – in Anlehnung an den Bundes–Public Corporate Governance Kodex – den Abschlussprüfer umgehend wechseln und eine Rotation der Abschlussprüfer regelmäßig durchführen. (TZ 20)	zugessagt
25	Auch die steuerlichen Vor– und Nachteile aus der Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG wären zu beobachten. Sollte ein Weiterbestand der Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG keine wesentlichen Umsatzsteuervorteile mehr bewirken, wäre eine Rückführung von Objekten in das Eigentum der Stadt St. Pölten zu prüfen. (TZ 24)	zugessagt
26	Die Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit der Organe für Vertragsabschlüsse wären einzuhalten. (TZ 25)	umgesetzt
27	Für den Fall der Überschreitung von Risikolimits für Derivatgeschäfte wären Gegenmaßnahmen vorzusehen, um potenzielle finanzielle Nachteile beschränken zu können. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Aus Gründen der Transparenz und des Gebots zur Wahrung des Gemeindevermögens wäre der Abschluss von Derivat- oder Optionsgeschäften zu ausschließlichen Spekulationszwecken (z.B. mit unbegrenzten Fremdwährungsrisiken) zu unterlassen. (TZ 26)	umgesetzt
29	Bei Derivatgeschäften wären vertraglich keine Optionsrechte einzuräumen, die das Risiko erhöhen anstatt dieses einzugrenzen. (TZ 28)	umgesetzt
30	Es wären keine Derivatgeschäfte abzuschließen, die ausschließlich spekulativ sind und hohe Verlustrisiken in sich bergen. Dementsprechend wären Derivatgeschäfte hinsichtlich Nominalbetrags, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. (TZ 28, TZ 29)	umgesetzt
31	Der Soll-Personalstand des Dienstpostenplans wäre an den jeweils erforderlichen Dienstposten auszurichten und nicht der Zielwert einer anderen Betrachtungsperiode heranzuziehen. (TZ 30)	umgesetzt
32	Anstatt den Bediensteten der Stadt dauerhaft ausgabenwirksame Vorrückungen im Gehaltssystem zu gewähren, sollten nur anlassbezogene Einmalzahlungen zugestanden werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
33	Die freiwillige Gewährung außerordentlicher Stufenbeförderungen zum 30-jährigen Dienstjubiläum sowie fünf Jahre vor Erreichen des Pensionsantrittsalters und die außerordentlichen Zuwendungen an Beamtinnen und Beamte anlässlich ihrer Pensionierung wären zu beenden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
34	Dienstzulagen in Höhe eines Vorrückungsbetrags für Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe die letzte Gehaltsstufe erreicht hatten, wären nur auf Basis der gesetzlich vorgesehenen Verordnung zu gewähren. (TZ 32)	zugesagt
35	Die Nebengebührevorschrift wäre zu überarbeiten, dabei im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Zahl der Nebengebührenarten zu senken und die Nebengebühren nach Möglichkeit zu pauschalieren. (TZ 34)	zugesagt
36	Im Falle des Abschlusses weiterer Sonderverträge wäre eine verbindliche Richtlinie für die einheitliche Gestaltung von Sonderverträgen zu erarbeiten. (TZ 35)	nicht umgesetzt
37	Die verbrauchten Urlaube und offenen Urlaubsansprüche wären zentral zu verwalten, um im Bedarfsfall, z.B. bei der Berechnung von Urlaubsrückstellungen, auf zentral gespeicherte Datenbestände zurückgreifen zu können. (TZ 36)	zugesagt
38	Der Umstieg auf eine elektronische Zeiterfassung wäre zu prüfen, um fehlerhafte Aufzeichnungen zu vermeiden und bei etwaigen Verlusten von Stempelkarten weiterhin über die bereits aufgezeichneten Daten verfügen zu können. (TZ 36)	zugesagt
39	Die Bediensteten wären auf die Verpflichtung zur Meldung von Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. (TZ 36)	umgesetzt
40	Im Hinblick auf die sich ändernden Berufsbilder wäre auf eine Überarbeitung des Dienstzweigeverzeichnisses hinzuwirken. (TZ 36)	zugesagt
41	Der Anteil der auf Schätzungen basierenden Wasserverkäufe wäre durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern, um einen plausiblen Wasserverlust ausweisen zu können. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
42	Im Sinne eines nachhaltigen Substanzerhalts wäre eine jährliche Erneuerungsrate des städtischen Wasserversorgungsnetzes von zumindest 1 % anzustreben und dies auch als Zielwert festzuschreiben. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Vorgaben des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufmeterbaukosten für die Gemeindegewässerleitung wären einzuhalten und ausschließlich die Errichtungskosten in die Berechnung einzubeziehen. (TZ 39)	umgesetzt
44	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Wasserversorgung zu überprüfen. (TZ 39)	zugesagt
45	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen wären in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 40, TZ 45, TZ 48)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
46	Die erwirtschafteten Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt Wasserversorgung wären vorrangig zur Finanzierung des außerordentlichen Haushalts Wasserversorgung zu verwenden. (TZ 41)	umgesetzt
47	Die Erneuerungsrate des Kanalnetzes wäre anhand der Länge der tatsächlich sanierten bzw. erneuerten Kanallängen zu bemessen. (TZ 43)	zugessagt
48	Im Sinne eines nachhaltigen Substanzerhalts wäre eine langfristige jährliche Erneuerungsrate des städtischen Kanalnetzes von zumindest 1 % zu gewährleisten und dies auch als Zielwert festzuschreiben. (TZ 43)	zugessagt
49	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Abwasserentsorgung zu überprüfen. (TZ 44)	zugessagt
50	Im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenaufteilung wären sämtliche Bereiche, die durch Einbauarbeiten in den Straßenkörper Mehrkosten bei der Erneuerung von Gemeindestraßen verursachen, anteilmäßig in die Kostentragung einzubeziehen. (TZ 45)	umgesetzt
51	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Abfallentsorgung zu überprüfen. (TZ 48)	zugessagt
52	Im Sinne der Verwaltungsökonomie wären die Fälligkeiten der Gebührenhaushalte zu harmonisieren. (TZ 52)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Landeshauptstadt St. Pölten setzte drei der fünf zentralen Empfehlungen um, die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte sie zu.

Die Landeshauptstadt strebte eine nachhaltige und finanziell bewältigbare Haushaltsführung an, indem sie diese an die besonderen Erfordernisse der COVID-19-Pandemie anpasste. Sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzierungsrechnung wiesen die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 positive Jahresergebnisse auf.

Aus Gründen der Transparenz und des Gebots zur Wahrung des Gemeindevermögens schloss die Landeshauptstadt Derivat- oder Optionsgeschäfte ausschließlich zu Spekulationszwecken aus. Die Umsetzung dieser Empfehlung verhindert potenzielle Verluste der Landeshauptstadt aus Spekulationsgeschäften und eine Schmälerung des Gemeindevermögens aus derartigen Transaktionen.

Um die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherzustellen, verwendete die Landeshauptstadt die Überschüsse entweder im inneren Zusammenhang oder führte sie der Rücklage des jeweiligen Gebührenhaushalts zu. Diese Vorgehensweise überprüfte die Landeshauptstadt jährlich. Die Umsetzung der Empfehlung gewährleistete die gesetzeskonforme Verwendung von Gebührenüberschüssen im Gebührenhaushalt.

Die Landeshauptstadt sagte zu, Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best-practice-Regel als Orientierung zur Gestaltung der Mana-

gergehälter in den Beteiligungsunternehmen heranzuziehen. Auch sagte sie zu, für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der Hochschule St. Pölten Holding GmbH, der Fachhochschule St. Pölten GmbH und der Fachhochschule St. Pölten Forschungs-GmbH und für sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse Maßnahmen vorzusehen, die allfälligen Interessenkonflikten bei In-sich-Geschäften vorbeugen. Die Umsetzung der Empfehlung könnte zu einer Vereinheitlichung der Gestaltung von Managergehältern in Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt und insbesondere zu fixen Jahresbezügen führen.

Die Landeshauptstadt sah das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Dienstrecht am Senioritätsprinzip ausgerichtet. Sie berücksichtigt daher auch die für die Qualitätssicherung erforderlichen dauerhaften Besserstellungen durch außerordentliche Vorrückungen bzw. Stufenbeförderungen. Sie beabsichtigt, diese Vorgehensweise bis zu einer Dienstrechtsnovelle fortzuführen. Die Nicht-Umsetzung dieser Empfehlung war mit höheren Personalausgaben verbunden, die langfristig und nachhaltig das Budget der Stadt belasten.

Im Jahr 2021 schuf die Landeshauptstadt eine teilzeitbesetzte, zentrale Dienststelle „Beteiligungsverwaltung“. Diese wurde mit der laufenden Beteiligungsverwaltung und der Erstellung eines Beteiligungsmanagementkonzepts unter größtmöglicher Berücksichtigung der Empfehlungen des RH beauftragt. So führte die Landeshauptstadt z.B. die wechselseitige Verrechnung von Leistungen zwischen der Landeshauptstadt und den Beteiligungsunternehmen ein.

Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding

Niederösterreich 2021/9

Oberösterreich 2021/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	6	24	2	0	41	95,1 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2020 die Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau in Niederösterreich und der Stadtgemeinde Leonding in Oberösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung der Motive für Ausgliederungen, die Darstellung der finanziellen Verflechtungen und die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, des Umfangs und der Organisation des Beteiligungsmanagements sowie der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Krems an der Donau		
1	Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wären Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
3	Es sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 8)	zugesagt
4	In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen. (TZ 8)	zugesagt
5	Ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 12)	zugesagt
6	Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. (TZ 13)	zugesagt
7	Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 14)	zugesagt
8	Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Die Mehrheitsbeteiligungen sollten mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurde. (TZ 23)	zugelagt
10	Von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung wäre abzusehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des Internen Kontrollsystems zu entsprechen. (TZ 25)	zugelagt
11	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass Wertanpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 31)	zugelagt
12	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)	zugelagt
13	Die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem wären gemeinsam mit den Beteiligungen zu erheben; in der Folge wäre ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)	zugelagt
14	Die Beschlüsse der Generalversammlungen der städtischen Beteiligungen wären innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen. (TZ 11)	zugelagt
15	Dem Gemeinderat wären die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der direkten Mehrheitsbeteiligungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	In den Gesellschaftsverträgen von Beteiligungen, in denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt, sollte die Möglichkeit einer Prüfung durch den Kontrollausschuss bzw. das Kontrollamt vorgesehen werden. (TZ 15)	umgesetzt
17	Als Alleineigentümer der Kremser Hafen- und Industriebahn Gesellschaft m.b.H. sollte die Stadt bei Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen vor deren Auszahlung einen ordnungsgemäßen Beschluss der Generalversammlung erwirken. (TZ 18)	zugelagt
18	Der wirtschaftliche Nutzen der Beteiligung an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Nord Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H. für die Stadt und die Region wäre vor dem Hintergrund des laufenden Zuschussbedarfs einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Dabei wäre der Ausstieg aus dieser Beteiligung in Erwägung zu ziehen oder diese auf eine solide wirtschaftliche Grundlage zu stellen. (TZ 21)	umgesetzt
19	Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen sollte sich die Stadt – im Sinne eines Best Practice – an der Bundes-Vertragschablonenverordnung orientieren. (TZ 26)	zugelagt
20	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass in die Anstellungsverträge mit dem Management der Beteiligungen neben dem laufenden Bezug variable Gehaltsbestandteile nur auf Basis jährlicher Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Die vereinbarten Ziele sollten auf einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellen und messbar sein. Gehaltszahlungen an das Management, die in den Anstellungsverträgen nicht vorgesehen sind, sollten unterbleiben oder die dafür notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien eingeholt werden. (TZ 30)	zugelagt
21	Die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsräte in den Beteiligungen wäre jederzeit sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats durch Bestellung der Mitglieder und eine zeitgerechte Firmenbucheintragung von Änderungen in der Zusammensetzung. (TZ 34)	zugelagt
22	Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse wäre dafür zu sorgen, dass diese in den Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen konkret angeführt werden. Die Niederschriften wären durch die zuständigen Organe zu unterfertigen. (TZ 35)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Leonding		
1	Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wären Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Es sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 8)	umgesetzt
4	In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen. (TZ 8)	zugesagt
5	Ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
6	Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
7	Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
8	Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
9	Die Mehrheitsbeteiligungen sollten mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurde. (TZ 23)	zugesagt
10	Von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung wäre abzusehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des Internen Kontrollsystems zu entsprechen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
11	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass Wertanpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 31)	zugesagt
12	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)	nicht umgesetzt
13	Die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem wären gemeinsam mit den Beteiligungen zu erheben; in der Folge wäre ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)	zugesagt
23	Dem Gemeinderat wären aus Transparenzgründen die Jahresabschlüsse der Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	umgesetzt
24	Die Kontrollmöglichkeiten gegenüber Beteiligungen sollten wahrgenommen und vermehrt Prüfungen bei den Beteiligungen durchgeführt werden. (TZ 15)	zugesagt
25	(Dienst-)Leistungen der Stadtgemeinde für Beteiligungen wären diesen zu verrechnen oder – nach Maßgabe des wahren wirtschaftlichen Gehalts – als Förderungen zu behandeln. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Eine mehrjährige Finanzplanung unter Einbeziehung der Beteiligungen wäre zu erstellen und ein Gesamtschuldenstand (inklusive der Beteiligungen) festzulegen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Für die Beteiligungen wären Vertragsschablonen zu erlassen. Zudem wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen im Sinne dieser Vertragsschablonen ausgestaltet werden. (TZ 26)	umgesetzt
28	Als Mehrheitsgesellschafter sollte die Stadtgemeinde veranlassen, dass Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung von Beteiligungen – sofern in den grundlegenden Verträgen vorgesehen – erlassen werden. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sollte durch die zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 28)	zugessagt

Fazit

Die Stadtgemeinde Krems an der Donau setzte eine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Stadtgemeinde Leonding drei.

Beide Stadtgemeinden arbeiteten Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement aus. In der Stadtgemeinde Krems wurde ein entsprechender Antrag im Gemeinderat angenommen und umgesetzt, die Stadtgemeinde Leonding beschloss eine Beteiligungsrichtlinie.

Ebenso wurde die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings zugesagt (Krems an der Donau) bzw. umgesetzt (Leonding). Die Erstellung von mehrjährigen Budget- und Wirtschaftsplänen für die Mehrheitsbeteiligungen und die Einrichtung eines der Beteiligung angepassten Internen Kontrollsystems sagten beide Stadtgemeinden zu.

In der Stadtgemeinde Leonding blieb die Empfehlung offen, Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können.

Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien

Niederösterreich 2021/10

Oberösterreich 2021/7

Salzburg 2021/4

Wien 2021/10

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	2	0	0	0	6	100,0 %

Der RH überprüfte von August bis September 2020 ausgewählte Veranstaltungen der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien), der MESSE Tulln GmbH, der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH und des Salzburg Congress als Teilbetrieb der TSG Tourismus Salzburg GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Abwicklung und Abrechnung ausgewählter Veranstaltungen in Bezug auf Bestimmungen des Parteiengesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Jänner 2020. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
MESSE Tulln GmbH		
2	Im Sinne der Transparenz wären für den Veranstaltungsbetrieb umfassende schriftliche Vorgaben bzw. Vorlagen festzulegen. (TZ 12)	umgesetzt
3	Es wären einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen festzulegen und auf die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
4	Für den Veranstaltungsbetrieb wären verbindliche Preislisten zu erarbeiten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH		
5	Es wären verbindliche Tarife für das Außenareal festzulegen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
6	Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 16)	umgesetzt
Halle E+G BetriebsgmbH		
1	Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

Die fünf zentralen Empfehlungen setzten die Veranstaltungsunternehmen ganz bzw. teilweise um.

So verrechnen nun die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) sowie die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH politischen Parteien bei Veranstaltungen Preise wie für kommerzielle Kunden bzw. die Tarifgruppe „Business“. Bei der MESSE Tulln GmbH werden für Gastveranstaltungen Musterverträge verwendet, die auch einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen umfassen; die Einhaltung der Zahlungsziele überwacht der Finanzleiter der MESSE Tulln GmbH.

Die Empfehlungen zur Erarbeitung von verbindlichen Preislisten für den Veranstaltungsbetrieb bzw. zur Festlegung von Tarifen für das Außenareal setzten sowohl die MESSE Tulln GmbH als auch die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH teilweise um. Die MESSE Tulln GmbH implementierte Kalkulationsblätter, um die Preise für die Vermietungen transparenter darstellen zu können; die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH setzt für den Außenbereich fixe Tarife sukzessive um.

Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

Salzburg 2021/1

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
20	0	7	1	1	29	96,4 %	

Der RH überprüfte von September bis November 2019 die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee in Salzburg. Prüfungsziel war die Beurteilung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde, der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Kassen- und Rechnungswesens, der Beteiligungen sowie des Ankaufs und der Sanierung des Gasthofs Hofwirt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee		
1	Eine nachhaltige Haushaltsführung wäre – unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie – im Auge zu behalten. (TZ 3)	umgesetzt
2	In den Rechnungsabschlüssen wären der Haftungsrahmen und der jeweilige Ausnützungsstand gemäß Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 – gegliedert nach den gesetzlich vorgesehenen Untergruppen – auszuweisen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Auf die Personalausgabenentwicklung für soziale Dienstleistungen – generell und insbesondere im Vergleich zur Entwicklung der laufenden Einnahmen – wäre zu achten. (TZ 6)	zugesagt
4	Die Förderung von Arbeitsplätzen und Betriebsansiedlungen in Form von Kommunalsteuerrefundierungen wäre bis zum Ablauf der Förderperiode Ende 2020 zu evaluieren; dabei wäre die pandemiebedingte Krise der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Angesichts des bis 2023 geplanten Anstiegs der Investitionstätigkeit und des damit einhergehenden Fremdmittelbedarfs wäre auf eine zuverlässige Detailplanung zu achten; das Erfordernis, die Finanzierbarkeit und der Zeitpunkt der geplanten Investitionen wären nochmals zu prüfen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die Kassenordnung aus dem Jahr 2005 wäre zu überarbeiten und zu aktualisieren. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Durchführung eines Kassenabschlusses wäre in unregelmäßigen Abständen zu verlangen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Der Überprüfungsausschuss sollte über die wesentlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Neuerungen laufend informiert, die Organisation der Finanzverwaltung sowie deren Verfahrensabläufe sollten regelmäßig evaluiert werden. (TZ 10)	umgesetzt
9	Die Anzahl der Girokonten sollte verringert werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Die Gebarung der Seekirchen Sport GmbH wäre regelmäßig zu prüfen. (TZ 11)	zugesagt
11	Die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 2019 zum Überprüfungsausschuss, insbesondere die Regelungen zu den Kassenprüfungen (Vorlage der Niederschriften), wären einzuhalten und es wären regelmäßig Belegprüfungen durchzuführen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die anlässlich eines Bürgermeisterwechsels vorgesehene Kassenprüfung wäre künftig durchzuführen. (TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Die mit der Gründung von gemeindeeigenen Gesellschaften verbundenen steuerlichen Auswirkungen wären laufend zu quantifizieren; nach Ablauf der Fristen zur Umsatzsteuerentrichtung wären die Kostenvorteile der gewählten Vorsteueroption zu prüfen, gegebenenfalls wäre aus diesem Modell auszusteiern. (TZ 12)	umgesetzt
14	Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre mit dem Geschäftsführer der Seekirchen Sport GmbH ein schriftlicher Geschäftsführungsvertrag abzuschließen, der dessen Rechte und Pflichten regelt. (TZ 13)	umgesetzt
15	Kaufangebote für Liegenschaften wären zukünftig nach Einholung eines Wertgutachtens und Kenntnis des Verkehrswerts zu legen und dieser Wert wäre den Kaufangeboten zugrunde zu legen. (TZ 15)	zugesagt
16	Zukünftig wäre in der Gemeindevertretung nur über Themen zu beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. (TZ 16)	k.A.
17	Die Wünsche von Pachtinteressenten wären erst nach hinreichender Bindung der Pachtinteressenten an das Pachtobjekt – z.B. in Form einer Absichtserklärung mit einer verbindlichen Verpflichtung bzw. nach entsprechendem finanziellem oder personellem Einsatz für das Pachtobjekt – zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
18	Eine interne Richtlinie für Beschaffungen unter 100.000 EUR wäre zu erarbeiten; darin wäre eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Bei Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 40.000 EUR wäre vorab ein Gremialbeschluss herbeizuführen. (TZ 18)	umgesetzt
20	In Gremialsitzungen genannte rechtliche bzw. betriebswirtschaftliche Sachverhalte wären im Vorfeld auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls im Zuge der Protokollnachbearbeitung zu korrigieren bzw. wäre eine Sanierung von auf nicht korrekten Angaben beruhenden Beschlüssen vorzunehmen. (TZ 20)	umgesetzt
21	Eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben wäre zu erstellen und ihre Geltung auch auf die Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde auszudehnen. (TZ 21)	umgesetzt
22	Im Falle der Betrauung externer Dienstleister mit der Abwicklung von Vergabeverfahren sollten zumindest die Eckpunkte der Ausschreibungsunterlagen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und diese Prüfungen auch für die Seekirchen Immobilien KG vorgesehen werden. (TZ 21)	umgesetzt
23	Beim Bauen im Bestand wäre auf fundierte Planungsgrundlagen und Planungen zu achten, um das Risiko von Kostenüberschreitungen zu minimieren. (TZ 22)	umgesetzt
24	In Gremialsitzungen wäre über die insgesamt zu erwartenden Kosten (inklusive Planungslösungen und erforderlicher Reserven) und deren Zusammensetzung klar und vollumfänglich zu informieren. (TZ 22)	umgesetzt
25	Investitionen sollten zügig vorangetrieben werden, um den von ihnen angestrebten Nutzen zeitnah beanspruchen zu können; dies sollte auch für Investitionen der Seekirchen Immobilien KG sichergestellt werden. (TZ 22)	umgesetzt
26	Vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen wäre eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudezustands durchzuführen, um im Laufe der Gebäudesanierung unerwartet hohe Kostensteigerungen zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
27	Bei zukünftigen Pächtersuchen wäre möglichst zeitnah mit der ausgewählten Pächterin bzw. dem ausgewählten Pächter ein Pachtvertrag abzuschließen oder zumindest eine verbindliche Zusage von dieser bzw. diesem, z.B. in Form eines schriftlichen Vorvertrags, zu erwirken. (TZ 24)	umgesetzt
28	Vor Investitionsentscheidungen wären umfassende Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen bzw. alternative Szenarien zu prüfen. (TZ 25)	zugesagt
29	Nach Möglichkeit sollten auch bei einem wertgesicherten, fixen Pachtzins Einsichtsrechte in die wichtigsten Gebarungunterlagen der Pächterin bzw. des Pächters vereinbart werden, um im Falle einer sich erkennbar verschlechternden oder verbessernden wirtschaftlichen Lage mögliche Maßnahmen vereinbaren zu können. (TZ 25)	zugesagt

Fazit

Die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee setzte vier der fünf an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Stadtgemeinde stellte eine nachhaltige Haushaltsführung sicher, indem sie frühzeitig auf die COVID-19-Pandemie reagierte. Die zu erwartenden pandemiebedingten einnahmen- und ausgabenseitigen Auswirkungen berücksichtigte sie im mehrjährigen Finanzplan.

Am 17. Februar 2021 unterfertigte der Bürgermeister eine neue Kassenordnung. Diese ersetzte die nicht mehr aktuelle Kassenordnung des Jahres 2005, die u.a. noch Bestimmungen zu einer bereits aufgelösten Kasse und nicht mehr zutreffende personelle Zuständigkeiten enthalten hatte. Durch die Umsetzung der Empfehlung aktualisierte die Stadtgemeinde die Rahmenbedingungen des Kassenwesens.

Die Stadtgemeinde sagte zu, Kaufangebote für Liegenschaften im Bedarfsfall erst nach Einholung eines Wertgutachtens zu legen und diese auf Basis ortsüblicher Preise zu erwerben. Die Umsetzung der Empfehlung könnte den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln verbessern.

Um ihre Beschaffungen besser zu strukturieren, setzte die Stadtgemeinde die empfohlene Beschaffungsrichtlinie in Geltung. Im Mai 2022 implementierte sie ein „Electronic Government“-System. Über dieses sollen zukünftig die Beschaffungen abgewickelt werden. Dadurch könnten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Beschaffungen verbessert werden.

Auch der Empfehlung, vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudezustands durchzuführen, um im Laufe der Gebäudesanierung unerwartet hohe Kostensteigerungen zu vermeiden, kam die Stadtgemeinde nach. Sie erhöhte den Umfang von und ihren Aufwand für Bestandsaufnahmen. Damit könnte der wirtschaftliche und sparsame Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln erhöht werden.

Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz

Steiermark 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	1	2	5	3	31	82,1 %

Der RH überprüfte von Oktober 2019 bis Juni 2020 ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz. Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Stadt Graz, ihre Eigenbetriebe „Wohnen Graz“ und „Geriatrische Gesundheitszentren“ sowie ihre beiden unmittelbaren Tochterunternehmen GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz und ausgewählter städtischer Unternehmen anhand der Entwicklung von Liegenschaften, ihrer Instandhaltung und Instandsetzung sowie ausgewählter Vertragsabschlüsse und Projekte. Die Durchführung von Bauprojekten war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Einzelne Feststellungen betrafen auch vorhergehende bzw. nachfolgende Zeiträume. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
27	Die Transparenz in den Abrechnungen und Kalkulationen wäre weiter zu erhöhen, um die Akzeptanz der Leistungen und Preise zu fördern. (TZ 28)	umgesetzt
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Bei Liegenschaftsankäufen und –verkäufen wäre eine nachvollziehbare Wertermittlung durch ein Wertgutachten grundsätzlich von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. (TZ 8, TZ 14)	nicht umgesetzt
3	Über Ankauf von und Investitionen in gewerblich genutzte Liegenschaften wäre nur auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, welche die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Liegenschaft definieren, zu entscheiden. (TZ 9)	umgesetzt
26	Der Pachtvertrag mit dem Betreiber des Restaurants am Thalersee wäre im Falle einer Vertragsverlängerung anzupassen und insbesondere ein angemessener Pachtzins zu vereinbaren. (TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Graz		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Bei Liegenschaftsankäufen und –verkäufen wäre eine nachvollziehbare Wertermittlung durch ein Wertgutachten grundsätzlich von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. (TZ 8, TZ 14)	umgesetzt
3	Über Ankauf von und Investitionen in gewerblich genutzte Liegenschaften wäre nur auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, welche die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Liegenschaft definieren, zu entscheiden. (TZ 9)	umgesetzt
4	Vorrangig wären prioritäre Investitionen umzusetzen, um mittelfristig eine Stabilisierung der Verschuldung der Stadt Graz und des Hauses Graz zu erreichen. (TZ 2)	umgesetzt
5	Die geplante Datenbank über den Liegenschaftsbestand der Stadt Graz und ihrer dem Haus Graz zugeordneten Beteiligungen wäre umzusetzen. (TZ 3)	umgesetzt
6	Die in der Liegenschaftsverwaltungssoftware von Bereichen des Hauses Graz vorhandenen Daten wären für Kennzahlenvergleiche und eine entsprechende Steuerung zu nutzen. (TZ 3)	umgesetzt
7	Im geplanten Strategieprozess zur Evaluierung des Hauses Graz wären auch die geänderten Rahmenbedingungen betreffend das Liegenschaftsmanagement zu bewerten und auf dieser Basis weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu setzen. (TZ 4)	k.A.
8	Direktvergaben wären entsprechend der Beschaffungsrichtlinie auf Grundlage von mindestens drei Preisauskünften vorzunehmen und die darin vorgesehenen Ausnahmen restriktiv anzuwenden. (TZ 6)	umgesetzt
9	Dem Gemeinderat wäre zeitnah ein aktueller Bericht über die Revitalisierung des Restaurants am Thalersee samt Kostenentwicklung vorzulegen. Darin wäre auch darzulegen, inwieweit sich die Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die Revitalisierung des Restaurants und seine wirtschaftliche Ertragslage auswirkt. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
10	Für den Fall einer Wertermittlung durch stadteigene Sachverständige wären die Einflussgrößen der Wertermittlung von Liegenschaften in einem fachgerecht erstellten Gutachten nachvollziehbar darzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Der Bestand an Gemeindewohnungen wäre unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, leistbaren Wohnraumbereitstellung und einer zweckmäßigen Verwaltung von Wohnanlagen weiterhin zu erhalten. (TZ 15)	umgesetzt
12	Im Falle eines Verkaufs von Gemeindewohnungen wäre der Kaufpreis basierend auf einem umfassenden Sachverständigengutachten festzulegen und von zusätzlichen Preisreduktionen abzusehen. (TZ 16)	k.A.
13	Entscheidungen über Anmietungen wären auf Grundlage eines nachvollziehbaren und umfassenden Anforderungs– und Bewertungskatalogs zu treffen. (TZ 17)	umgesetzt
14	Dem zuständigen Organ wäre vor Beschlussfassung über die Anmietung von Büroräumlichkeiten auch die Bewertung möglicher alternativer Standorte anhand vorab definierter Anforderungen darzulegen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Es wären Checklisten für die Übernahme von gemieteten Büroräumlichkeiten unter Beiziehung von Expertise aus den Bereichen des Arbeitnehmerschutzes, der Feuerpolizei und der Lüftungs– und Klimatechnik zu erarbeiten. (TZ 18)	umgesetzt
16	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas (z.B. öffnbare Fenster oder Außenjalousien) in den angemieteten Büros im Gürtelturm wären zu setzen. (TZ 19)	umgesetzt
17	Archive wären auf günstigen Flächen (z.B. Kellerräumen) anstatt auf vergleichsweise kostenintensiven Büroflächen unterzubringen oder Unterlagen zu digitalisieren. (TZ 20)	umgesetzt
18	Vor jeder Anmietung von Räumlichkeiten wäre deren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu alternativen Büroflächen zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Anforderungen für eine effiziente Nutzung von Büroflächen wären festzulegen und dabei die langfristigen Auswirkungen von Homeoffice in ein Raumkonzept einfließen zu lassen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die Belegungsdichte von Büroflächen des Hauses Graz wäre zu erfassen und eine effizientere Nutzung dieser Flächen anzustreben. (TZ 21)	nicht umgesetzt
21	Es wären Richtlinien für die Direktvergabe von Planungsleistungen durch Wohnen Graz zu erarbeiten, die eine objektive Auswahl der einzuladenden Bieter gewährleisten. (TZ 23)	umgesetzt
22	Um die bestmögliche Ausnutzung der im öffentlichen Eigentum stehenden Grundstücke zu gewährleisten, wäre die Bereitstellung von zusätzlichen Wohneinheiten im übertragenen Wohnbau durch Wohnen Graz durchgehend als Zuschlagskriterium heranzuziehen. (TZ 24)	zugesagt
23	Die Ursache des Unterschieds zwischen theoretischem und tatsächlichem Verbrauch an Heizenergie bei den von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden wäre zu ermitteln. (TZ 25)	umgesetzt
24	Für den Fall, dass der vergleichsweise hohe Verbrauch an Heizenergie bei von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden im Nutzerverhalten liegt, wären die Nutzerinnen und Nutzer dieser Gebäude unter Einbeziehung des bei der Stadt Graz vorhandenen Wissens zu einem energieeffizienten Verhalten anzuleiten (Nutzerschulungen, Mieterinformation, Anreize) und, soweit möglich, die Wirkungen zu messen. (TZ 25)	umgesetzt
25	Die thermische Sanierung von Wohngebäuden durch Wohnen Graz wäre fortzusetzen. (TZ 25)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Graz setzte von sechs zentralen Empfehlungen drei zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um. Eine zentrale Empfehlung verfolgte die Stadt Graz bislang nicht, weil die Stadtregierung über eine Evaluierung des Hauses Graz noch nicht entschieden hatte.

Der RH behält sich vor, die finanzielle Lage der Stadt Graz einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen.

Der RH hatte empfohlen, die Ursache des Unterschieds zwischen theoretischem und tatsächlichem Verbrauch von Heizenergie bei den von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden zu ermitteln. Dies setzte die Stadt Graz insofern um, als sie sich im Zuge der Prüfung mit den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik befasste, mit dem Ergebnis, dass ein direkter Vergleich der beiden Verbrauchswerte nicht möglich war.

Der RH hatte der Stadt Graz weiters empfohlen, dem Gemeinderat zeitnah einen aktuellen Bericht über die Revitalisierung des Restaurants am Thalersee samt Kostenentwicklung vorzulegen, sowie darin zu erklären, inwieweit sich die Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die Revitalisierung des Restaurants und seine wirtschaftliche Ertragslage auswirkt. Die Stadt Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Zwar legte die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH dem Gemeinderat die Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 vor, diese enthielten jedoch nicht die Auswirkungen der Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die wirtschaftliche Ertragslage des Restaurants; die Stadt Graz ließ die Projekte getrennt voneinander entwickeln und schätzte sie als voneinander unabhängig ein. Damit blieben dem Gemeinderat relevante Informationen – wie allfällig entgangene Synergien und Ertragseinbußen – weiterhin vorenthalten.

Die in diesem Zusammenhang empfohlene Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung bei organisationsübergreifenden Projekten setzten die Stadt Graz und die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH nicht um. Dies verhinderte einen koordinierten Mitteleinsatz. Allfällige Änderungen bei Einzelprojekten und ihre möglichen budgetären Auswirkungen waren somit weder unmittelbar erkennbar noch gezielt steuerbar.

Ebenso unterblieb die Umsetzung der Empfehlungen des RH, die Anforderungen für eine effiziente Nutzung von Büroflächen unter Berücksichtigung der langfristigen Auswirkungen von Homeoffice festzulegen sowie die Belegungsdichte von Büroflächen mit dem Ziel einer effizienteren Nutzung zu erfassen. Aufgrund der ständig wechselnden und außergewöhnlichen Anforderungen (COVID-19-Pandemie, Ukraine- bzw. Energiekrise) nahm die Stadt Graz zwar laufend Anpassungen im Sinne einer Flexibilität der Arbeitsplätze vor (auch in Form von verstärktem Homeoffice und Desk-Sharing). Die Festlegung von Anforderungen für eine effiziente Büronutzung sowie eine Erfassung der Belegungsdichte von Büroflächen der Stadt Graz erachtete sie aufgrund der derzeit zu bewältigenden Herausforderungen jedoch nicht als zweckmäßig.

Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz

Vorarlberg 2021/1

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
26	2	20	1	0	49	98,0 %	

Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis Juni 2019 die Stadtentwicklung und die Stadtplanung der Landeshauptstadt Bregenz. Prüfungsziel war es, die Ziele und die besonderen Herausforderungen der Stadtentwicklung und Stadtplanung darzustellen und die Organisation, die eingesetzten Instrumente, die Zielerreichung, die Abstimmung mit den Umlandgemeinden sowie die Steuerung der Projekte im Seestadtareal zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018, hinsichtlich der Stadtentwicklung im Seestadtareal die Jahre ab 2007. Der Bericht enthielt 49 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Bregenz		
1	Die bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans vorgesehenen Maßnahmen wären grundsätzlich nach Prioritäten zu gliedern; es wären möglichst auch quantifizierbare und messbare Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. (TZ 5)	zugesagt
2	Der Umsetzungsstand der in räumlichen oder verkehrlichen Konzepten festgelegten Maßnahmen wäre systematisch zu dokumentieren. (TZ 5)	umgesetzt
3	Der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans wären auch quantitative Prognosen, z.B. des Bauflächen-, Freiflächen- und Wohnungsbedarfs, und die bestehenden Bauflächenreserven zugrunde zu legen. (TZ 6)	zugesagt
4	Angesichts der vorhandenen Bauflächenreserven wären weiterhin Änderungen der im räumlichen Entwicklungskonzept 2008 bzw. in nachfolgenden Plänen festgelegten Siedlungsgrenzen zu vermeiden. (TZ 7)	zugesagt
5	Im Zuge der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsplans wären auch für den Ortsteil Fluh Siedlungsgrenzen festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
6	Die Bauflächenreserven wären als Planungsgrundlage – nach einer methodischen Abstimmung mit dem Land Vorarlberg – zu erfassen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Das Instrument der Vertragsraumordnung wäre über eine Befristung von neugewidmeten Flächen hinaus stärker als bisher zur Erreichung der stadtplanerischen Ziele zu nutzen. (TZ 10)	zugesagt
8	Die Bemühungen der Stadt zur Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe wären unter Abschätzung des erwartbaren Aufwands im Verhältnis zum Ertragspotenzial weiterzuvorforschen. (TZ 11)	zugesagt
9	Die räumliche und zeitliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wäre zu evaluieren. Dabei wäre besonders auf eine mögliche Verlagerung des Parkdrucks in angrenzende Gebiete und die damit zusammenhängende Wahl der Grenzen des bewirtschafteten Gebiets zu achten. (TZ 13)	umgesetzt
10	Die Praxis der Ausgabe von Ausfahrtskarten sowie die Entwertung von Parkkarten für den Parkplatz Rathausbezirk wäre – hinsichtlich der von der Stadt gesetzten Ziele der Reduktion des motorisierten Zielverkehrs und des Risikos einer missbräuchlichen Verwendung – zu prüfen und gegebenenfalls einzustellen. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die Vereinbarung zur Mitbewirtschaftung der Stellplätze beim Parkplatz Rathausbezirk sollte neu verhandelt und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gestaltet werden. Künftige Änderungen wären stets schriftlich zu vereinbaren. (TZ 15)	zugelagt
12	Risiken im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung wären auch weiterhin zu erfassen und durch entsprechende Kontrollen zu minimieren. Auch bei Stornierungen von Organstrafverfügungen wäre das Vier–Augen–Prinzip systematisch anzuwenden. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei der Evaluierung der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wäre im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung auch der notwendige Personaleinsatz zu berücksichtigen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Beim Gemeindeverband Personennahverkehr Unteres Rheintal wären zumindest jährlich Informationen über die Nutzung des Anrufbusses einzuholen und gegebenenfalls Optimierungen für den Betrieb bzw. die Öffentlichkeitsarbeit anzuregen. (TZ 18)	umgesetzt
15	Bezüglich der Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus wäre auf weitere Abstimmungen mit den anderen Gemeinden im Rheintal und dem Land Vorarlberg hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
16	Bei komplexen Planungsprozessen wäre auf den tatsächlichen zeitnahen Abschluss von Grundsatzvereinbarungen in einem frühen Planungsstadium hinzuwirken, um Rechtssicherheit für die weiteren Planungen zu erhalten. (TZ 22)	umgesetzt
17	Bei künftigen Planungen wären städtebauliche Kennzahlen zur Nutzungsintensität, wie Baunutzungszahlen oder Gesamtgeschoßflächen, festzulegen. Im Zuge des weiteren Projektverlaufs wäre die Entwicklung dieser Kennzahlen quantitativ zu erfassen. (TZ 24)	zugelagt
18	Beim Einsatz von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten, wie dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan, wäre die Steuerungshoheit der Stadt zu wahren. Änderungen von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten aufgrund von Vorschlägen Dritter wären transparent im Zuge der vorgesehenen öffentlichen Planaufgabe und der Prüfung der eingelangten Stellungnahmen durchzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
19	Die Qualität künftiger Evaluierungen wäre durch methodische Vorgaben sicherzustellen. Dabei wäre insbesondere auf eine strukturierte Beurteilung der Zielerreichung zu achten. (TZ 24)	zugelagt
20	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass der Gestaltungsbeirat künftig die von der Stadt gesetzten Ziele vermehrt berücksichtigt und insbesondere wesentliche Projektänderungen begutachtet, beurteilt und dokumentiert. (TZ 25)	umgesetzt
21	Bei Stadtentwicklungsprojekten wäre eine angemessene Beteiligung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über den gesamten Projektverlauf zu gewährleisten. (TZ 25)	umgesetzt
22	Die maximalen Gebäudehöhen für die Seestadt und das Seequartier bzw. etwaige weitere Erhöhungen wären hinsichtlich ihrer städtebaulichen Funktionalität und Gestaltung zu evaluieren, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der bestehenden Stadtstruktur. (TZ 26)	umgesetzt
23	Bei den weiteren Planungen für die Seestadt wäre auf einen höheren Anteil an öffentlich nutzbaren Flächen im Sinne der im Masterplan für die Seestadt und das Seequartier definierten Ziele hinzuwirken. (TZ 27)	zugelagt
24	Der Wohnungsflächenanteil der Seestadt wäre im Hinblick auf die vom Masterplan beabsichtigte Wirkung einer gemischten Nutzung zu evaluieren. (TZ 27)	umgesetzt
25	Die Größe der für die Seestadt und das Seequartier gewidmeten Verkaufsflächen wäre zu evaluieren; dabei wären die aktuellen Entwicklungen im Einzelhandel sowie die Auswirkungen auf die vorhandene Einzelhandelsstruktur zu berücksichtigen. (TZ 29)	umgesetzt
26	Berechnungen und Abstimmungen als Entscheidungsgrundlage zur Festlegung von Verkaufsflächen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)	zugelagt
27	Bei allfälligen Projektänderungen wären für die Seestadt und das Seequartier weitere Regelungen im Sinne der von der Stadt im Generalverkehrskonzept 2014 angestrebten Reduktion des motorisierten Quell– und Zielverkehrs in Betracht zu ziehen, weil diese zentral gelegenen Standorte sehr gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sind. (TZ 30)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Für die Projekte Seestadt und Seequartier wären auch die Ausgaben der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, zu erheben, um im Sinne eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes einen Überblick über den gesamten Aufwand im Wirkungsbereich der Stadt zu erhalten. (TZ 31)	zugelassen
29	Der Vorsteuerabzug bei Aufträgen im Zusammenhang mit dem Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs wäre steuerrechtlich zu prüfen. (TZ 31)	umgesetzt
30	Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wären auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote bzw. unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. (TZ 32)	umgesetzt
31	Aufträge für Planungsleistungen wären stets schriftlich zu erteilen; dabei wäre der Leistungsumfang festzuhalten. (TZ 32)	umgesetzt
32	Die Auftragswertschätzung für Planungsleistungen wäre nachvollziehbar zu dokumentieren; auf dieser Basis wären die gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren anzuwenden. (TZ 32)	umgesetzt
33	Bei der Auftragswertermittlung wären sämtliche Lose gleichartiger Leistungen und auch allfällige Nebenkosten zu berücksichtigen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Die vergaberechtlich festgelegten Schritte für Verhandlungsverfahren, wie insbesondere die Dokumentation der Verhandlungen über den gesamten Leistungsinhalt und die Aufforderung zur Legung eines Letztangebots, wären einzuhalten und angemessen zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
35	Zur Beurteilung der Leistungspositionen der Angebote wären nachvollziehbare Kalkulationsgrundlagen einzufordern. (TZ 32)	umgesetzt
36	Auch bei Kooperationen mit privaten Auftraggebern wäre auf im Sinne des Wettbewerbs diskriminierungsfreie Eignungskriterien zu achten. (TZ 32)	umgesetzt
37	Bei größeren bzw. komplexeren Vergaben wäre die mit Rechtsangelegenheiten betraute Organisationseinheit systematisch in den Vergabeprozess einzubinden. Dies wäre auch in die interne Handlungsanleitung zur Durchführung von Vergabeverfahren aufzunehmen. (TZ 33)	nicht umgesetzt
38	Es wären interne Kontrollen im Beschaffungswesen durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
39	Es wäre eine auf den Liegenschaftsbestand und –bedarf ausgerichtete Immobilienstrategie zu entwickeln und schriftlich festzuhalten. Überlegungen zur Optimierung der Organisation der Liegenschaftsverwaltung wären in die Erarbeitung einer gesamthaften Immobilienstrategie einzubetten. (TZ 34)	zugelassen
40	Gutachten zur Bewertung von Liegenschaften wären auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 35)	zugelassen
41	Allfällige künftige Kaufoptionen für Liegenschaften wären nur entgeltlich einzuräumen. (TZ 35)	zugelassen
42	Die Bemühungen zu einer marktpreiskonformen Mietzinsgestaltung für die im Eigentum der Stadt stehenden Wohnungen wären zu forcieren. (TZ 36)	zugelassen
43	Gemeinsam mit der Bregenz Tourismus & Stadtmarketing GmbH wären im Sinne einer Erfolgskontrolle Möglichkeiten zur Verbesserung der Auswertung und Dokumentation von Leerstandsdaten zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 37)	umgesetzt
44	Es wäre für systematische Interessentensuchen vor dem Abschluss bzw. einer wesentlichen Änderung von Pachtverträgen über gastronomisch genutzte Liegenschaften zu sorgen. (TZ 38)	zugelassen
45	Es wäre sicherzustellen, dass bei Pachtverträgen auf die Vereinbarung von Höchstbestandzinsen verzichtet wird, um sich nicht von positiven Ertragsentwicklungen des Bestandsobjekts auszuschließen. (TZ 38)	zugelassen
46	Die Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m.b.H. wäre dazu anzuhalten, ihre vertraglich vorgesehenen Rechte zur Überprüfung der Umsätze der Pächter zu nutzen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
47	Die Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m.b.H. wäre dazu anzuhalten, beim Abschluss und der Fortführung von Bestandverträgen Verminderungen des Haftungsfonds zu vermeiden. (TZ 38)	zugelassen
48	Bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen wären Vergleichsangebote einzuholen bzw. eine Markterkundung durchzuführen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
49	Die Anforderungen an die Geschäftsführung der „Am Hafen“ Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wären kritisch zu hinterfragen und das nach Ansicht des RH bestehende Einsparungspotenzial beim Geschäftsführungsaufwand zu nutzen. (TZ 39)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Bregenz setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um, Änderungen von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten aufgrund von Vorschlägen Dritter transparent im Zuge der vorgesehenen öffentlichen Planaufgabe und der Prüfung der eingelangten Stellungnahmen durchzuführen.

Zudem sagte sie die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zur Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans zu:

- die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich nach Prioritäten zu gliedern und möglichst auch quantifizierbare und messbare Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen sowie
- auch quantitative Prognosen, z.B. des Bauflächen-, Freiflächen- und Wohnungsbedarfs, und die bestehenden Bauflächenreserven zugrunde zu legen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen kann zukünftig die Steuerungshoheit der Stadt beim Einsatz von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten gewahrt werden, können die Planungssicherheit und Transparenz erhöht sowie die Aufgabenerfüllung verbessert werden.

R H



Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2023, am 8. März, den Bericht des Rechnungshofs, Beilage 1/2023, einstimmig zur Kenntnis genommen.